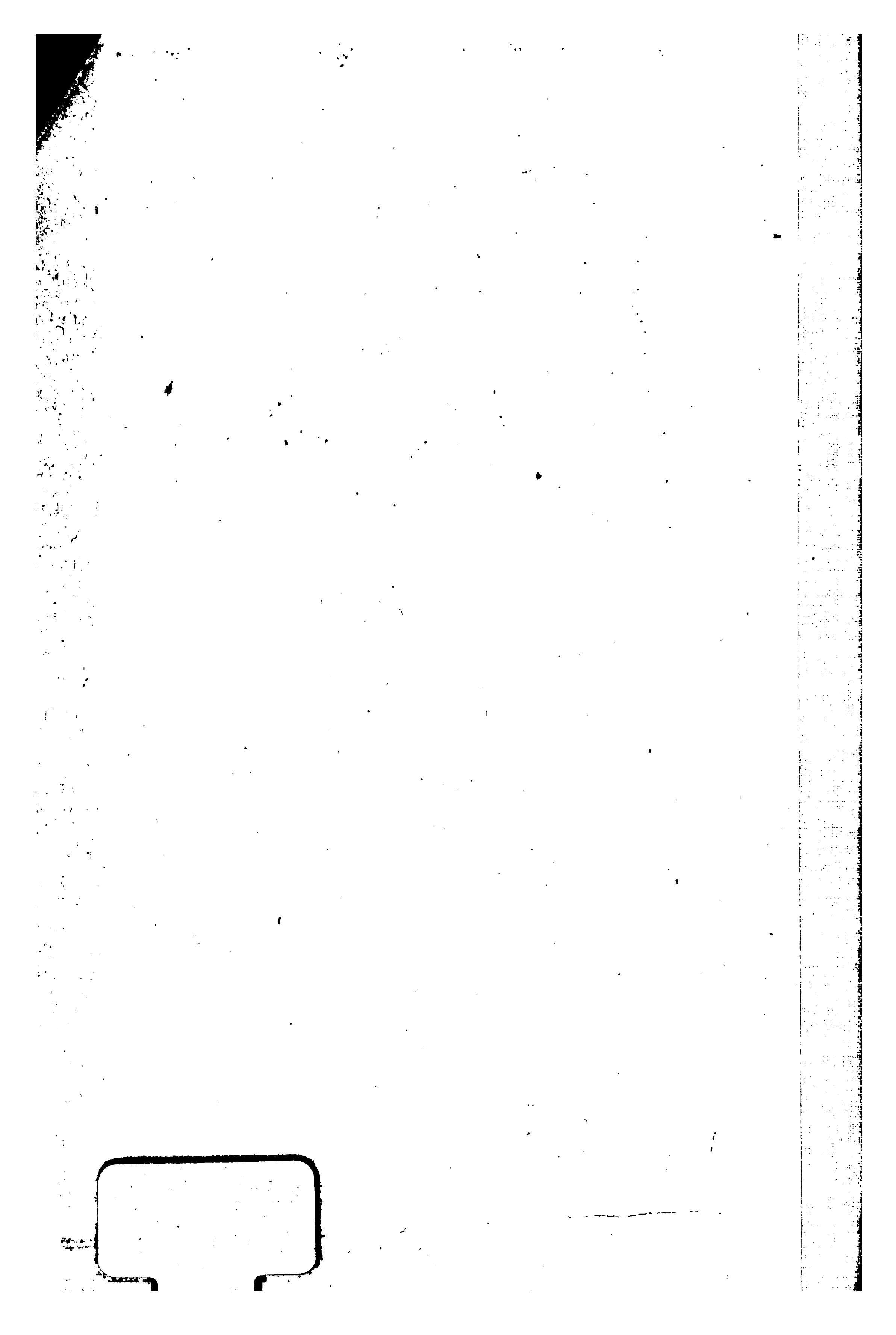
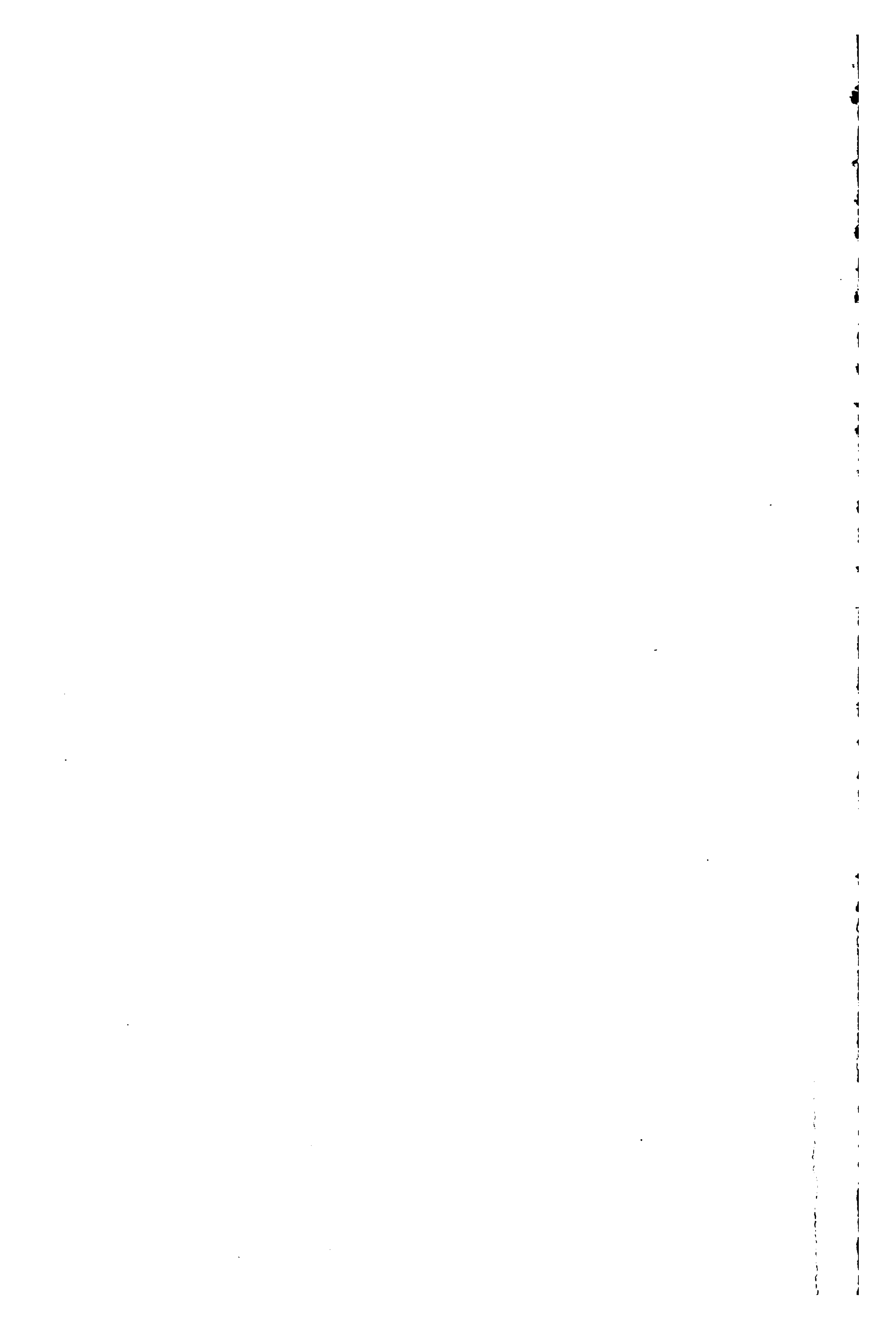
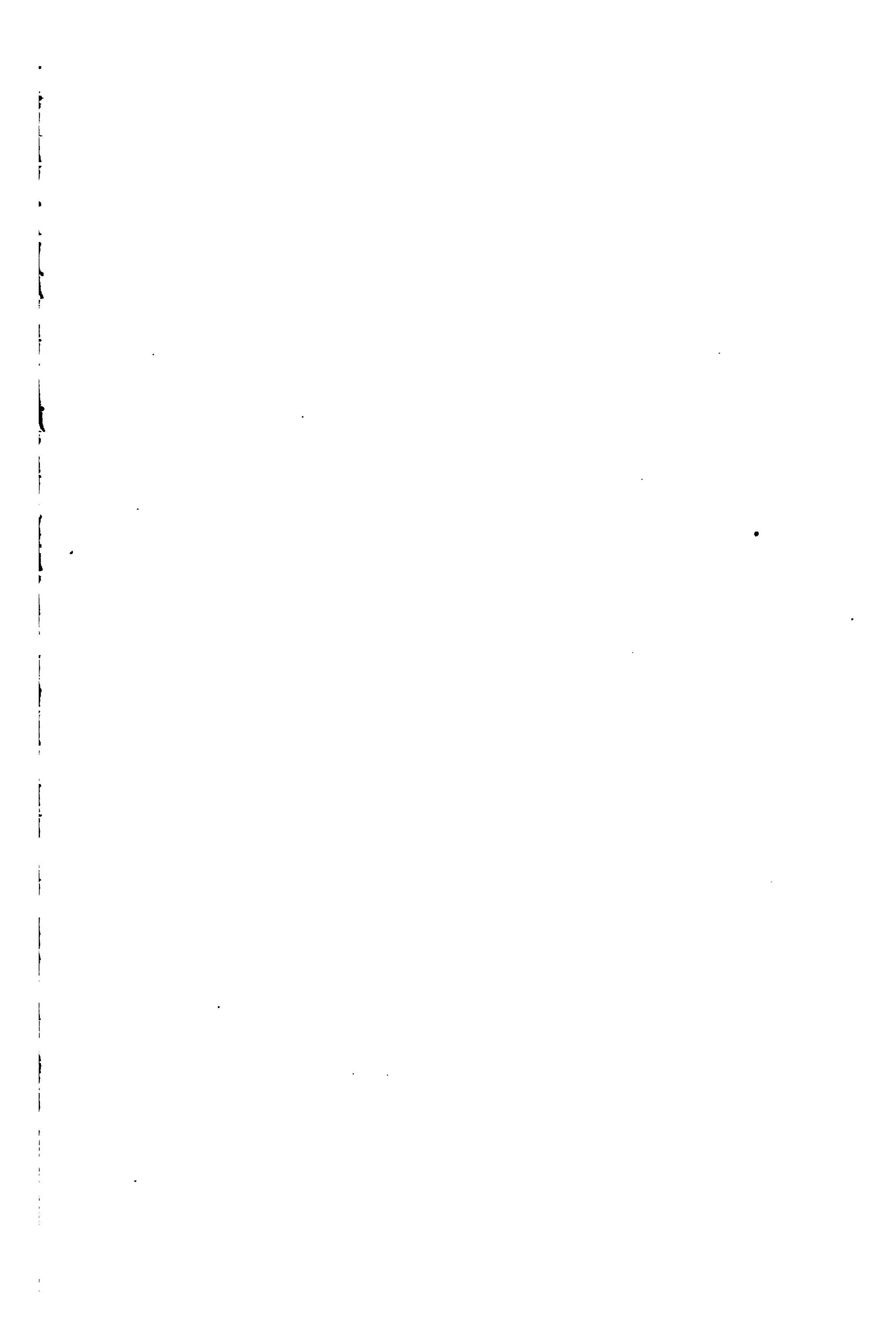
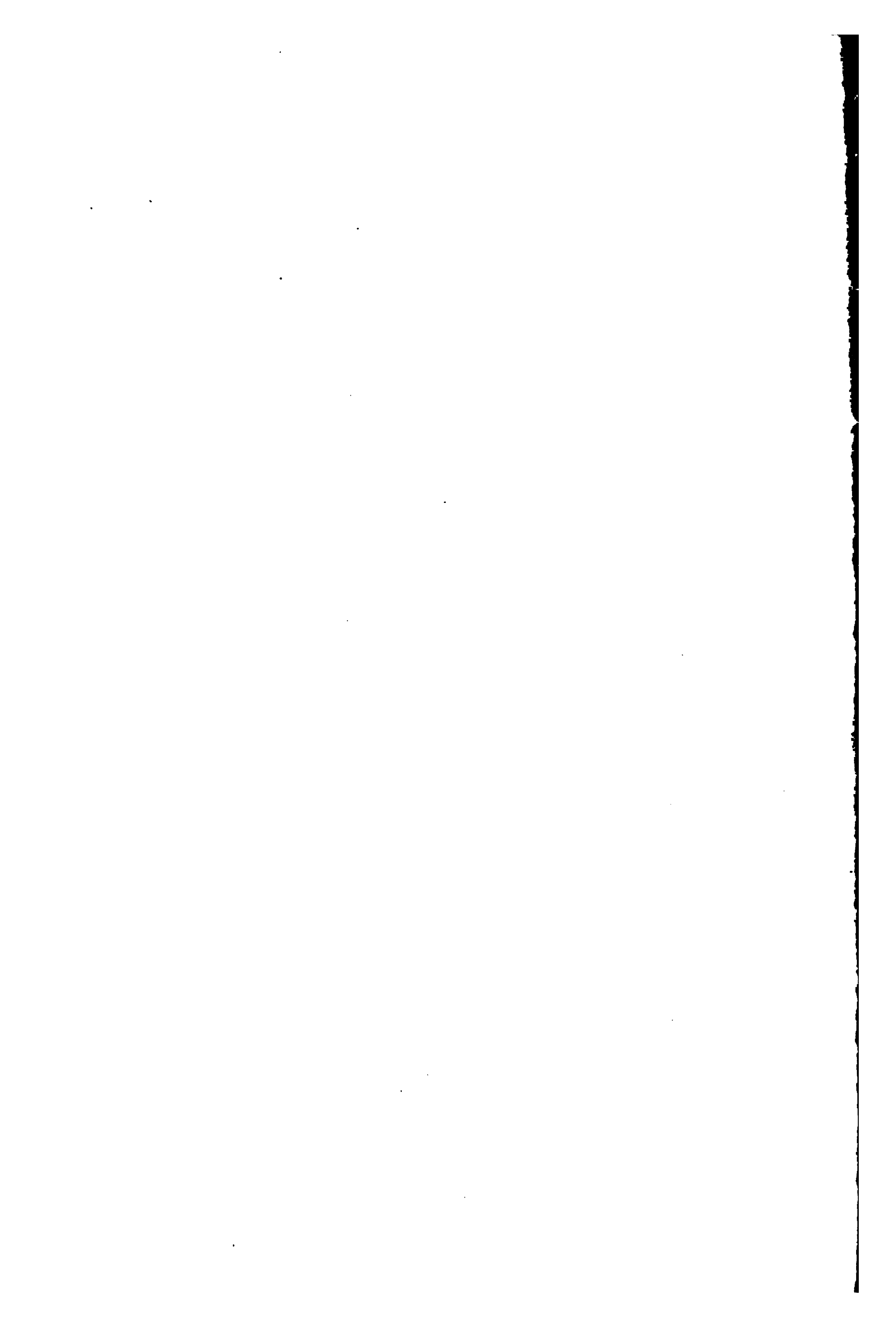








Die Landgrafschaft Thurgau

vor der Revolution von 1798

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

I. Sektion der hohen philosophischen Fakultät
der Universität Zürich

vorgelegt von

Helene Hasenfratz

von Frauenfeld

Genehmigt auf Antrag der Herren
Prof. Dr. G. Meyer von Knonau
Prof. Dr. W. Oechsli

Frauenfeld
Druck von Huber & Co.
1908

Inhaltsübersicht.

I. Regierung und Verfassung.

Seite

Einleitender Überblick 1

1. Die regierenden Stände.

A. Die Kompetenzen der VIII und der X Orte 2

B. Die Organe der regierenden Stände:

a. Das Oberamt 6

1. Der Landvogt 8
2. Der Landschreiber 14
3. Der Landammann 17
4. Der Landweibel 19

b. Das Landgericht 21

c. Das Malefizgericht 23

d. Die Landgerichtsdiener 29

e. Das Syndikat 30

C. Die Huldigung:

a. Der Huldigungsritt 34

b. Die jährliche Rätewahl in Frauenfeld 43

c. Beeidigung der Gerichtsherren 44

D. Die Hohen Gerichte 44

2. Beschränkung der landesherrlichen Rechte.

A. Die autonomen, unmittelbar unter den regierenden Ständen stehenden Städte:

a. Frauenfeld 48

b. Diessenhofen 51

B. Die Gerichtsherren:

a. Die niedern Gerichte 52

1. Die Klöster 59
2. Städte 63
3. Private 65
4. Freisitze 67

Seite
b. Der Bischof von Konstanz 68
1. Arbon 69
2. Bischofszell 71
3. Die Obervogtei Güttingen 73
4. Gottlieben 73
c. Der Abt von Fischingen 84
d. Der Abt von St. Gallen 85
e. Der Stand Zürich 96
f. Die Stadt Stein 99
g. Das Kloster Rheinau 99

3. Der Gerichtsherrentag.
a. Organisation 100
b. Traktanden 102
c. Anlagen 103

4. Die Landschaft.
A. Die Quartiere:
a. Die Quartierhauptleute 106
b. Die Quartierversammlungen 107
c. Anlagen 109
d. Kriegsordnung 110
B. Gemeindeorganisation:
a. Kompetenzen der Gemeinden 112
b. Beamte 114
c. Das Bürgerrecht 115
C. Die Leibeigenschaft:
a. Die Beschwerden derselben 120
b. Die dreizehenthalb Gotteshäuser 122
c. Die Fallordnung von 1766 123
d. Die Auslösung des Falles und Lasses 1795 und 1796 . 128

II. Kirche und Schule. Wirtschaftliche Lage.

1. Die Kirche.
Einleitung: Die Kirchenleitung durch die Hoheit 132
A. Das evangelische Kirchenwesen:
a. Die Stadt Zürich 133
b. Die Kirchgemeinden 136
c. Die Pfründen 138
1. Besetzung derselben 138
2. Das Pfrundeinkommen 141
B. Das katholische Kirchenwesen:
a. Das Bistum Konstanz 143
b. Die Kollatur 144

Seite

C. Wohltätigkeitsanstalten:
- a. Die Brandsteuerordnung 147
- b. Das Brugger Armengut 148
- c. Armenunterstützung 148

D. Polizeiliches 150

2. Die Schule.

A. Organisation 153
B. Innere Einrichtung 158
C. Der Schulmeister 166
D. Die Schulstube 169

3. Wirtschaftliche Lage.

A. Landwirtschaft 171
B. Handel und Gewerbe:
- a. Einfuhr und Ausfuhr 172
- b. Markt 175
- c. Die Ehehaften und Zünfte 177
- d. Die Besalzung 180
- e. Mass und Gewicht 181
  - 1. Längenmasse 181
  - 2. Flächenmasse 182
  - 3. Masse für feste Körper 183
  - 4. Getränkemasse 184
  - 5. Gewicht 185
- f. Münze 186

C. Strassen und Brücken:
- a. Bauten 194
- b. Brücken- und Weggelder 202

D. Der Abzug 205
Anhang: Ausgleichungsprojekt 207

Quellenverzeichnis:
- A. Handschriftliche 211
- B. Gedruckte 211
- C. Bearbeitungen 212

Alphabetisches Verzeichnis der Gerichte 214

I.

Regierung und Verfassung.

Einleitender Überblick.

Der Thurgau gehörte zu den gemeinen eidgenössischen Herrschaften. Die Landeshoheit stand im achtzehnten Jahrhundert den VIII Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug zu, in Diessenhofen den VIII Orten nebst Schaffhausen. Ausserdem hatten Freiburg und Solothurn Anteil an der hohen Gerichtsbarkeit und den daraus fliessenden Rechten und Einkünften.

Die regierenden Stände besassen die volle Hoheit in den überall im Lande zerstreuten sogenannten *Hohen Gerichten;* sonst waren sie durch die Rechtsame der zahlreichen geistlichen und weltlichen Gerichtsherren eingeengt. Den Stiften St. Gallen, Konstanz und dem Kloster Fischingen waren in ihren *altstiftischen Herrschaften,* d. i. den Gebieten, welche sie vor der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen 1460 innehatten, höhere Rechte zugestanden als den übrigen Gerichtsherren; in den später erworbenen wurden sie auf die gleiche Linie mit ihnen gestellt. Die Rechtsame der altstiftischen Herrschaften wichen von einander ab; sie gipfelten in einem Zustande, der an die Landeshoheit grenzte. Dies war der Fall in den abt-st. gallischen sogenannten Malefizgerichten; auch die Ansprüche der Stadt Wil in Wallenwil und Herdern, diejenigen des Standes Zürich in Ellikon und Stammheim gingen bis ans Malefiz, während der Abt von Rheinau im Städtchen gleichen Namens zwar die Gerichtshoheit bis

ans Blut ausübte, im übrigen aber fester an die Eidgenossen gebunden war. Die konstanzischen Städte Bischofszell und Arbon waren der eidgenössischen Jurisdiktion und Verwaltung fast ganz entzogen; ganz ausserhalb des übrigen Thurgaus hatten sich die Städte Frauenfeld und Diessenhofen entwickelt und erfreuten sich weitgehendster Autonomie. In den Rechten der gewöhnlichen Gerichtsherren war durch den Vertrag von 1509 eine gewisse Einheit eingeführt worden; dennoch blieben sie in manchen Dingen untereinander verschieden. Die Gesamtheit der Gerichtsherren fand ihren Ausdruck im *Gerichtsherrenstand;* die Landschaft war durch die *Quartiere* repräsentiert. Diese fussten auf den *Gemeinden,* in denen sich die Vielfältigkeit der Organisation fortsetzte.

In religiöser Hinsicht herrschte seit dem Aarauer Frieden vom Jahre 1712 die Parität.

1. Die regierenden Stände.

A. Die Kompetenzen der VIII und der X Orte.

Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug gewannen 1460 durch die Eroberung des Thurgaus die Landeshoheit, zu welcher im Aarauer Frieden 1712 auch die Stadt Bern Zutritt erhielt. In Diessenhofen war seit 1460 Schaffhausen Mitlandesherr. Die von Österreich an die Eidgenossen gefallenen Kompetenzen, die sie durch den wechselweise gesetzten Landvogt ausübten, bestanden in der obersten Schutz- und Schirmherrschaft, in der Kastvogtei über die in der Landgrafschaft gelegenen Stifte und Klöster, in der Handhabung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe, in den Rechten der Huldigung, des Heerbanns, der Steuern, Zölle, Münzen, im Verleihen der Reichslehen und der Verwaltung der unmittelbaren Reichsgebiete.[1] Auch nahmen die Eid-

[1] Vgl. über die Kompetenzen Österreichs Joh. C. Fäsi, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, p. 354 f., Y 44. Dieses Werk findet sich in vier Manuskripten, wovon zwei nur bis 1712 reichen, in der thurgauischen Kantonsbibliothek. Nr. Y 44 ist die zum Teil verkürzte, zum Teil verbesserte Kopie des Originalmanuskriptes Y 45. Ein Bruchstück ist in überarbeiteter Gestalt gedruckt in J. C. Fäsis Staats- und Erd-

genossen das Recht, als oberste Appellationsinstanz zu entscheiden, in Anspruch. Zur vollständigen Landesherrlichkeit fehlte ihnen noch das Landgericht, das seit 1415 im Besitze der Stadt Konstanz war und erst 1499 im Schwabenkrieg durch die VIII alten Orte nebst Freiburg und Solothurn gewonnen wurde. Gestützt auf ihren Anteil am Landgericht beanspruchten Bern, Freiburg und Solothurn ein Mitanrecht auf die Landeshoheit im Thurgau, mussten sich aber 1555 einen Vertrag gefallen lassen,[1] der ihre Befugnis auf die aus dem Landgericht herfliessende hohe Gerichtsbarkeit, auf das „Malefiz", reduzierte. Der Landvogt der VII Orte schaltete zugleich als Landrichter der X Orte. Obgleich der Vertrag von 1555 den Umfang der malefizischen Gerichtsbarkeit näher bestimmt, herrschten doch über das Verhältnis von Freiburg und Solothurn zu den VIII regierenden Orten fast beständig Kompetenzstreitigkeiten, zumal das Landgericht im Laufe der Zeit seinen Charakter geändert hatte, das Landvogteiamt die Kriminalsachen behandelte und der Blutbann vom Großen Rat der Stadt Frauenfeld gehandhabt wurde. Die beiden Städte beschwerten sich über Beeinträchtigung in ihren Bussenanteilen, verlangten Einsicht in die VIII örtische Rechnung, behaupteten, dass ihnen Anteil an allen Strafen, Bussgefällen, obrigkeitlichen Emolumenten und Gerechtigkeiten gebühre, dass ihnen mit und neben den VIII Orten zukomme, Satzungen, Polizeiverordnungen und andere Verordnungen zu errichten,[2] und verlangten die Abänderung des Titels „die zehn am Malefiz partizipierenden löblichen Orte" in „die an der Oberherrlichkeit des Landgerichts Anteil habenden Orte",[3] sowie den Bei-

---

beschreibung, Bd. III. Die Zollikofersche Familienbibliothek auf Schloss Altenklingen ist ebenfalls im Besitze einer Abschrift. Über die Biographie Fäsis vgl. J. C. Fäsi (Sohn), Bibliothek der schweizerischen Staatskunde, Erdbeschreibung und Literatur, Bd. III, 9. Stück, Sept. 1796.

[1] E. A. 4. 1 e, p. 1398 f. [2] E. A. 7. 2, p. 563. [3] ibid., p. 564; E. A. 6. 2 B, p. 1730; (1685): In ältern und neuern Landvogteirechnungen als der Vertrag von 1555 finde sich nirgends; dass die drei Städte je an Zivilsachen Anteil genommen, weswegen erwartet werde, dass sie von dieser Prätension abstehen; p. 1731 Vergleich: Die drei Städte stehen von ihrer Prätension des Beisitzes bei Zivilappellationen ab; dagegen wird ihnen bei allen Appellationen in Malefizsachen und bei ehrverletzlichen vom

sitz bei den Appellationen vom Landgericht. Ein Kommissionalgutachten von 1749 gestand ihnen den Beisitz zu, wenn Malefizgefälle und Kriminalbußen vor den Landvogt gebracht werden und derselbe als Landrichter spreche; auch sollten sie mitwirken bei der Errichtung von Mandaten in Malefizsachen. 1759 bestritten Uri und Schwyz den beiden Städten das Recht, an Verhandlungen über Münzmandate teilzunehmen, da diese rein polizeilicher Natur seien. Freiburg und Solothurn beriefen sich aber darauf, die Münzmandate seien wegen der darin enthaltenen Strafandrohungen im Namen der X Orte publiziert worden.[1] Nach langwierigen Verhandlungen, die sich mit der Frage der Landesherrlichkeit in den st. gallischen Malefizorten verquickten, wo es den VIII Orten darauf ankam, die Publikation des thurgauischen Münzmandats „ex titulo der Landesherrlichkeit", nicht aber „ex titulo des Malefizes" durchzuführen,[2] wurde Freiburg und Solothurn 1773 der Beisitz bei Münzverhandlungen unter Vorbehalt der Landesherrlichkeit zugestanden.[3] Hingegen wurden die beiden Städte in Mass- und Gewichtssachen ausgeschlossen. 1785 gab man ihnen die Erklärung, dass sämtliche allgemeine Landesordnungen und Polizeianstalten, so auch die Bestimmungen von Mass und Gewicht, lediglich vom Landesherrn abhangen; von Anfang an hätte es ihnen nie zu Sinn kommen sollen, eine Ansprache an *bloss* landesherrliche Rechte zu machen; in allen Abschieden, wenige Jahre ausgenommen, könne nicht die mindeste Spur von Mitberatung gefunden werden.[4] Als sich Freiburg und Solothurn äusserten, sie hätten die angesprochenen Rechte während der Jahre 1778—81 besessen, gab man ihnen 1791 den Bescheid, man werde alle Bussen für grössere Vergehen und Betrügereien in die X örtische, dagegen Verfügungen über Masse und Gewichte als reine

Landgericht herkommenden Reden laut Vertrag von 1555 der Beisitz zugesichert, auch bei Behandlung von derlei Sachen und Reden, welche anders als auf dem Wege der Appellation vor die gemeine Session kommen.

[1] E. A. 7. 2, p. 565. [2] ibid., p. 566 f. [3] E. A. 8, p. 357. Glarus nicht von Rechts wegen, sondern bloss aus freundschaftlicher Gesinnung und solange man keine widrigen Folgen zu gewärtigen habe. [4] E. A. 8, p. 360.

Polizeisache, sowie die geringern Bussen in Fällen, welche nicht als malefizisch betrachtet werden können, in die VIII örtische Rechnung aufnehmen, und beharrte bei dieser Erklärung, obwohl Freiburg bis 1795 alljährlich seine Reklamationen wiederholte.[1]

Für die Unterscheidung, was malefizisch und nicht malefizisch sei, war der erwähnte Vertrag zwischen den VII Orten und den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn vom 17. September 1555 grundlegend.[2] Der 11. Artikel desselben verfügte:

Es dient in das Malefiz und hat ein Landrichter zu strafen: Beschimpfung der X Orte und ihrer Organe mit Worten und Werken, Totschlag, Gross-Schwür und Gotteslästern, Selbstmord, wobei das Vermögen des Entleibten der Obrigkeit verfällt, Diebstahl, Mord, Ketzerei, Hexerei, Täuferei, Meineid, Eidbruch, falsches Zeugnis, Friedbruch mit Werken, Aufpassen und Verwunden auf offener, freier Reichsstrasse, jemanden über Frieden aus dem Hause heraus fordern und ihn verwunden, Friedbruch mit ganzem oder halbem Waffenzücken, Steine aufheben, man werfe oder nicht, Überfälle von Leut und Gut auf freier Landstrasse,[3] wenn jemand Landstrassen sich zueignet, sie verändert oder sperrt, wissentliche Änderung von offenen Marchen und Grenzzeichen, Bruch des Geleits, das der Landvogt als Landrichter gibt. Zum Malefiz gehören Konfiskation des Vermögens landesflüchtiger Verbrecher, der von Verwandten des Entleibten getöteten Totschläger[4] und der Hingerichteten, die Fälle und Erbfälle von „ledigen Kinden" im Thurgau. In Summa kommt vor das Malefizgericht und straft der „Landrichter" anstatt der hohen Obrigkeit alle bösen Sachen und Taten, womit ein Mensch seine Ehre, Leib und Leben verwirken kann, ausgenommen die Reisstrafen, die sich die VII Orte vorbehalten.[5]

In einer Konferenz der X thurgauischen Malefizorte mit dem Abt von St. Gallen in Wil am 3. Oktober 1658 waren

[1] E. A. 8, p. 361, 2. [2] E. A. 4. 1 e, Beilage 3, p. 1398 f. [3] item, wann lüt oder güter in den fryen landstrassen nidergleit, old dass einer solich landstrassen im selbs eignete, die verendete oder überfienge, das alles samt allen sachen, die darum begangen würden, und dem malefiz und hochgericht zustünden. [4] glychermassen gefallt ir ouch das gut des, der ein todtschlag thut, und des entlybten fründen syn lyb. [5] E. A. 4. 1 e, p. 1398 f.

beide Teile einig, dass die im Vertrage von 1555 aufgezählten Vergehen malefizisch sein und bleiben sollen, nebst andern, die sich in den Abschieden auffinden liessen und ebenfalls verzeichnet wurden, als: Einen Totschlag begehen helfen, unvorsätzlicher Totschlag, Vater oder Mutter schlagen, Blutschande, Notzwang, unter Jahren schwächen, ein- und mehrfache Ehebrüche, einem andern sein Kind zutaufen lassen, das Kind einem andern geben heißen, Unzucht von Geschwisterkindern, Betrug und Falschheit im Zehnten und gegen Waisenkinder, Briefe fälschen, Weinfälschen, Diebstähle verteidigen, Betrug und Falschheit in der Mühle, parteiischerweise Kundschaft sagen, auf jemand Unehre oder Übeltat klagen, aber nicht erweisen können.[1] Nichtsdestoweniger blieb die Frage malefizisch oder nicht malefizisch in manchen Fällen unentschieden. 1777 beriet man auf der Jahrrechnung, ob die Bussen von ledigen Personen, welche sich mit verheirateten in Unzucht vergehen, in die X- oder die VIII örtische Rechnung gehören; 1778 anerkannte man die betreffenden Straffälle als malefizisch.[2]

B. Die Organe der regierenden Stände.

a. Das Oberamt.

Das Oberamt war das Verwaltungsorgan der VIII Orte, zugleich aber das erste Gericht der Landschaft in Kriminal- und Zivilsachen, welches das Landgericht in die zweite Stelle zurückgedrängt hatte. Die Sitzungen desselben fanden jeweils am Montag und Samstag vormittags, wenn viele Beschlüsse zu erledigen waren, auch nachmittags statt.[3] Es wurde im Schlosse zu Frauenfeld gehalten[4] und setzte sich zusammen aus dem Landvogt, dem Landschreiber, dem Landammann und dem Landweibel. Neben ihm standen vier Prokuratoren, Bürger aus Frauenfeld, je zwei von jeder Religion. Der Landvogt führte den Vorsitz; er hatte allein die entscheidende Stimme; die übrigen Beisitzer gaben nur ihr Gutachten ab;

[1] E. A. 6. 1, p. 442 und 43. Vgl. den Irrtum in Zeitschr. f. schweiz. Recht IV, p. 5—6. [2] E. A. 7. 2, p. 557; E. A. 8, p. 321. [3] Fäsi, Y 44, p. 670. [4] ibid., p. 671.

das Urteil wurde im Namen des Landvogts ausgefertigt. Die Parteien konnten ihre Appellationen und Streitsachen nach Belieben entweder vor das Oberamt oder das Landgericht bringen; was aber bei dem einen Gericht anhängig gemacht worden, sollte daselbst bleiben und nicht mehr vor das andere gezogen werden.[1] Die grosse Mehrzahl der Fälle kam vor das Oberamt, obgleich die Unkosten hier grösser als vor dem Landgericht waren.[2] Jede klagende Partei bezahlte als gewöhnliches Tagsatzungsgeld 2 fl.; davon gebührte dem Landvogt 1 fl. und den übrigen Beamten je 20 kr.[3] Die obrigkeitlich festgesetzte Besoldung eines Prokurators war ebenfalls 20 kr. von einer Partei, wozu der preussische Reisende Ebel bemerkt: „dafür bemühet sich keiner nur ein einzig Wort zu sprechen.“[4] Es stand übrigens sowohl dem Einheimischen als dem Fremden frei, sich auch eines andern Fürsprechs zu bedienen; der Vortrag musste aber stets durch einen Oberamtsprokurator geschehen.[5]

Jedes Jahr im Wintermonat reiste der Landvogt in Begleitung des Oberamts in den obern Thurgau nach Oberaach. Hier wurden von ihm teils niedergerichtliche, teils andere Frevel- und Streitgeschäfte erledigt.[6]

Die Glieder des Oberamts funktionierten nicht nur für die VIII, sondern auch für die X Orte.[7] Bevor wir deshalb zur Behandlung des Land- und Malefizgerichts schreiten, haben wir uns die Stellung derselben, ihre Bedeutung und ihren Amtskreis klarzulegen.

---

[1] Fäsi, Y 44, p. 692 f. Vgl. auch Thurgauisches Landrecht, Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 79. [2] J. C. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung, Bd. III, p. 163. Vgl. Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 18. Wenn die Entscheidung vor dem Oberamt auch nicht wohlfeiler war, so war sie gewiss einfacher und schneller. [3] Fäsi, Y 44, p. 670 und 671. [4] Ebel, Schilderung der Gebirgsvölker, I, p. 40. [5] Fäsi, Y 44, p. 671. [6] ibid., p. 689. Vgl. auch Zürcher Taschenbuch 1881, Memoires..., p. 189. Über Oberaach vgl. auch Abschnitt: Hohe Gerichte. Das Satzgeld war 3 fl. (dem Landvogt 1 fl. 30 kr., den übrigen Beamten je 30 kr.). Ms. Y 174. [7] Für „Oberamt“ wird hie und da „Landvogteiamt“ gebraucht, während an andern Stellen die Unterscheidung gemacht ist: das Landvogteiamt besteht aus dem Landvogt, dem Landammann und dem Landweibel. E. A. 7. 1, p. 1334. Vgl. auch E. A. 8, p. 362. Dagegen Leu, Lexikon XVIII, p. 126: das sog. Landvogteiamt besteht in dem Landschreiber, Landammann und Landweibel.

1. Der Landvogt.

Der Landvogt wurde der Kehrordnung nach von jedem der VIII alten Orte erwählt, indem sich aber Glarus das Recht vorbehielt, jeweils an siebenter Stelle die Vogtei zu führen und den siebenten Teil der Einkünfte forderte.[1] Die Amtsdauer war zwei Jahre, und der Antritt des neuen Landvogts vollzog sich auf den Tag St. Johannis des Täufers; von Mitternacht dieses Tages an begannen seine Gefälle zu fliessen und nahm er die Regierung an die Hand.[2] Ausser seinen eigenen Hausangehörigen durfte er nicht mit mehr als sechs Pferden in die Landschaft einziehen; empfangen wurde er von zwei Gerichtsherren, zwei Landrichtern und zwei Abgeordneten von Frauenfeld.[3] Das Oberamt, die Spitzen des Frauenfeldischen Magistrats, evangelische und katholische Geistliche der Stadt stellten sich ihm vor, während sich die Gesandten der eidgenössischen Stände zur Tagsatzung einfanden, die seit 1712 in Frauenfeld zusammenkam.[4] Die Abgeordneten seines Kantons präsentierten den Neuerwählten den Mitgesandten, und es wurde ihm der Amtseid abgenommen:

„Ihr werdet schweeren den herren Eydgnossen von stätten und Landen der 8. orthen . . . Nutz und Ehr zu förderen, Ihren schaden zu wenden und Ihnen Ihr gricht, Rechtung und gewaltsamme so sie da haben zu Beheben und zu Behalten so sehr Eüver vermögen ist; die fähl, gläss, Zinss, nutz und gülten so die Eydgnossen an dem End haben einzuziehen Ihnen die zu verrechnen und aufzuweissen, wan sie dass an Eüch forderen werden, von der Landgraafschaft Thurgoüv; dessgleichen die Buessen und straafen so da fallen von der Landgraafschaft hohen- und Niderer Oberkeit den herren der 8. Orthen, und die straafen, gefähl und Buessen so dem Malefiz und Landgricht, Inhalt dess güetlichen vertrags zuständig und zugehörig sind, den Eydgnossen von den X. orthen zu verrechnen und Jedem orth sein Theil zu geben,

---

[1] Fäsi, Y 44, p. 669. E. A. 7. 1, p. 718. [2] E. A. 7. 2, p. 526. [3] Thurg. Kantonsbibliothek, Ms. Y 159, p. 287, 8. Vgl. auch Thurg. Neujahrsblatt 1835: Das Schloss zu Frauenfeld, p. 12. [4] Vgl. Zürcher Taschenbuch 1881, Memoires wegen der Landvogtej Frauenfeld, von Herrn Landvogt Spöndlj.

Item auch alle frefelstraafen und Buessen und fähl, wass Ihr von Einem Jeden einnemmen werden von Nammen zu Nammen, wass und warum Ein Jeder Buess oder fahl gegeben seye, in schrift anzuzeigen, darnebend auch weder Mann nach weib so Eigen Leüth sind, und in die graafschaft gehörend nit zu verkaufen ohne der oberkeit oder der X. orthen gehäll wüssen und willen; Ihr sollent auch Bey Eüverem Eyd nach dem abscheid A° ... alle fähl, frevel, Buessen und straafwürdige sachen so in Eüver ambtverwaltung fürfallen mit Nammen und wass Ein Jeder verhandlet, auch wie hoch Ein Jeder gestraaft von Posten zu Posten durch den Landschreiber verzeichnen und aufschreiben Lassen, auch ohne sein und dess Landammans Beywesen oder vorwüssen Einiche straafwürdige sachen nit Einnemmen, sonder dergestalt Regieren, dass Ihr, und unsser ambt Leüth bey gebung Eüvere Rechnung Bey Eyden Erhalten mögen, dass unseren herren und obern nichts verabsaumbt und die underthannen der gebühr nach gehalten worden sind, Ihr werdet auch schweeren, keine Kundschaften allein Einzunemmen, sonder allwegen den Landschreiber oder ein anderer Beambteten |: wass sachen es auch Betrefen möchte :| darbey zu haben; fehrner ein gemeinen Richter zu sein dem armmen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem armmen, niemand zu Lieb nach zu Leid, und darum keine Mieth nach gaaben zu nemmen, sonder darbey Eüver Bestes zu Thuen, getreüvlich und ungefahrlich; Ihr werdet auch schweeren denen über die Landvogtey Thurgeüv gemachten reformationen und verbesserungen getreüvlich nachzukommen und obzuhalten;

fehrnere sonderbahre Pflichten Eines Landvogts;

Es soll ein Landvogt im Thurgeüv, gleich wie in anderen vogteyen geordnet ist, den fehlbahren über die gesetzte Buessen keine ver Ehrungen weder für sich nach für die seinige abnemmen, und für Ehr und gewehr, auch Thurnstraafen, alle Bescheidenheit Brauchen, sonder in solchen straafen ohne Ehehafte ursach, auch nit ohne Beywesen der ambt Leüthen Jemand Einkennen, wass er auch Jeder Partheyen desswegen abnemmen wird, nebend der oberkeitlichen Buess in der Rechnung Einzeichnen, damit die oberkeit Jeder Zeit sähe wie man mit Ihren underthannen umgienge; wie dan Ihr, der

oberkeit Ernstliche Meinung ist, dass Ihre Landvögt Ihre Regierung gegen den underthannen mit Rechter form füehren, nit mit Bössen ungebührlichen worten gegen den Einten oder den anderen verfahren, die underthannen nach gestalt der sachen, mehr mit Miltigkeit alss strenge in ab Legung der Buessen halten, dem hilf und Recht Begehrenden heimbschen und frömbden wie sich Einer oberkeitlichen Persohn gebührt an die hand gehen.[1]

In einzelnen Orten, vor allem den Landgemeindekantonen, war der Wahlakt für den Landvogt mit grossen Unkosten verbunden, indem sich das souveräne Volk für seine Ernennung bezahlen liess.[2] Alle Anstrengungen, diesen Missbrauch zu beseitigen, blieben erfolglos, und der sog. „Praktiziereid aller Landvögte" war eine leere Formel:

„Ihr sollet schweren, dass ihr zu Erlangung dieser Landvogtei oder Amtsverwaltung weder Geld noch Geldeswerth, weder Speis und Trank von euch selbst oder durch andere mit euerem Wüssen oder aus euerem Befehl nichts ausgeben oder auszugeben verschafft."[3]

Der Landvogt als „gemeinsamer Amtmann" der regierenden Stände vergab alle bedeutenderen bürgerlichen, polizeilichen und militärischen Stellen, so diejenigen der Landrichter, der Prokuratoren, der Landgerichtsdiener, Patrouillenwächter, Quartierhauptleute, Freihauptleute etc. Alle Urteile und Verordnungen wurden in seinem Namen ausgefertigt. In seiner Eigenschaft als „Landrichter" der X Orte hatte er den Vorsitz im Landgericht, wo ihn indessen der Landammann vertrat. Er liess die Verbrecher verhaften und die vorläufige Untersuchung

---

[1] Thurg. Kantonsbibliothek, Ms. Y 160, p. 525—28; laut Eintrag auf dem ersten Blatt wurde der Band in der Kanzlei Frauenfeld mit dem Namen das „weiße Buch" bezeichnet. Vgl. auch Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 58 und 59. [2] Ebel I, p. 43: „Auf diese Art habe ich gesehen, dass ein Mann in Zug 8000 fl., ein Glarner 1000 Gulden unter seine Mitbürger austeilte." Thurg. Beiträge, Heft 21, p. 51, Anmerkung. Nidwaldner Protokoll der Lands- und Nachgemeinde, Bd. 11, Fol. 105: „Ferner ist erkannt, dass der Landvogt im Thurgoüv jedem Landtmann 1 fl. geben und vor dem nächsten nüwen jar baar bezallen sölle." In Schwyz stand der Preis noch höher. [3] Fäsi, Y 44, p. 676; eine mildere Fassung vid. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 58.

anstellen. Nachdem das Blutgericht geurteilt hatte, konnte er die Strafe der Missetäter mildern.[1]

Seine bestimmten Einkünfte waren gering. Er erhielt von den regierenden Ständen eine jährliche Besoldung von 100 fl.

Für die Bussentage	20 fl.
Für das Examinieren der Gefangenen	20 fl.
Für die Rechnung zu stellen	12 fl.
Für den Amtsmantel jährlich	12 fl.

An Naturalien.

Trockene Früchte:	Mütt	Viertel
Von Neunforn jährlich Kernen		2
Von Dänikon jährlich Haber	8	
Von Kalchrain jährlich Haber, Steiner Mass	8	
Von St. Katharinenthal jährlich Haber, Diessenhofer Mass	8	
Rheinau liefert je zu zwei Jahren an Roggen	9	2
Kernen	2	
Haber	2	

„Das erstere ist eine Schuldigkeit, das letztere eine Verehrung. Ein Herr Landvogt nimmt gemeinlich in dem letzten Jahr für beides nach dem Schlag das Geld.“

Nasse Früchte:

Von Kreuzlingen, Münsterlingen, Rheinau, Reichenau, Ittingen, Stammheim, Feldbach, Weinfelden und dem Domkapitel zu Konstanz empfing er jährlich zusammen 101 Eimer Wein. Die ersten drei Klöster sandten ihm für ihren Anteil das Geld; den Reichenauer Wein verkaufte er am Orte, um den Fuhrlohn zu sparen;[2] den von Stammheim musste er selbst abholen lassen. Den Fuhrleuten gab man neben der Verköstigung 1 fl. 24 kr.[3]

Jährlich wurden ferner dem Landvogt eingeliefert von Landschlacht 40 kr. Grundzins, von Dänikon ein Louis d'or und ein Lebkuchen, von Fischingen ein Ochs, von Tobel ein

[1] Fäsi, Y 44, p. 676 f. Vgl. Ebel, Schilderung der Gebirgsvölker, I, p. 41. [2] Über einen Anstand wegen der Ablieferung des Reichenauer Weines vgl. E. A. 7. 1, p. 733. [3] Vgl. Zürcher Taschenbuch 1881, p. 188. Bericht Spöndljs. Dort sind weitere Trinkgelder aufgezählt.

Schwein, von Münsterlingen und Feldbach je ein Lebkuchen. Die Chorherren von Bischofszell überreichten ihm bei der Huldigung zwei Stücke Leinwand zu 20 Ellen; bei dem gleichen Anlasse flossen ihm Huldigungsgelder zu. Vor seiner Abreise übermachte ihm der Gerichtsherrenstand die sogenannten Letzekronen; auch die Stadt Frauenfeld liess ihn nicht ohne Geschenk scheiden.[1] Dies alles erweckt den Anschein von reichen Einnahmen; aber es mussten dagegen Ehrengelder, Ürten, Trinkgelder, Letzegeschenke verteilt werden, und ausdrücklich bemerkt Sigismund Spöndlj, der von 1762—64 Landvogt im Thurgau war, in seinem Bericht über die Huldigung, dass die darüber ergangenen Unkosten gerade durch die Huldigungsgelder und die Posten, welche er den VIII und den X Orten verrechnen durfte, gedeckt wurden.[2]

Das Einkommen des Landvogts beruhte hauptsächlich auf den zufälligen Sporteln: so den Eid- und Patentsiegelgeldern, je 3 fl. 36 kr., die ihm die neubestellten Landrichter, Landgerichtsdiener, Prokuratoren, die Quartierhauptleute und der Vogt zu Hofen entrichteten. Bei Ablegung der Huldigung gaben ihm der Quartierhauptmann sowie der neue Obervogt von Bürglen 21 fl. 36 kr.; ebensoviel empfing er vom neuen Obervogt zu Weinfelden, wenn derselbe den Eid als erster Quartierhauptmann leistete. Eine bedeutende Einnahme hatte er durch die Ernennung der Beamten. Der Landrichter, der Vogt zu Hofen, der Prokurator,[3] der Quartierhauptmann erlegten dabei 54 fl., der Landgerichtsdiener 18, 20, 26—36 fl.,[4] der Freihauptmann 4, 5, 6 und mehr Dukaten. Ein neuer

---

[1] Spöndlj empfing 60 fl. und verabreichte dafür dem Stadtschreiber 2 bayerische Taler. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 64 f.; abgedruckt aus Ms. Y 170, wo unter der Jahrzahl 1782 eine Zusammenstellung gegeben ist. Dieses Manuskript wie die übrigen zahlreichen „Landrechte“ und Gerichtbarkeitskompendien beruhen auf den „Thurgauischen Sachen“ des Landammanns J. U. Nabholz (gesammelt 1712—1718). [2] Zürcher Taschenbuch 1881, p. 186. [3] Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 66: „Das Erneuerungsgeld des Prokurators ist vormals bis auf 100 Taler, heutigen Tags 100 und mehr Dukaten getrieben.“ [4] Fäsi, Ms. Y 45, 3. Buch, p. 9: „vormals wie auch jetzt noch den Abschieden zuwider sogar bis auf 100 Dukaten gesteigert.“ Dies überrascht bei einer anscheinend niederen Stelle.

Prälat, der Komtur von Tobel[1] und der neue Prior zu Ittingen schuldeten dem Oberamt je 40 fl.[2] Von den fremden Kesslern und Krämern erhob er eine Abgabe von 2, 3, 4 Talern auf die Person; die Juden leisteten ihm für beide Regierungsjahre eine Geldzahlung von 40—50 fl., um im Lande handeln zu dürfen. Von allen Bussen, Konfiskationen, Fällen, Abzügen u. a. gebührten ihm 5 %. Was für „Ehr und Gewehr“ fiel, gehörte zu $\frac{2}{3}$ der Hoheit und zu $\frac{1}{3}$ den Oberamtsleuten,[3] wobei dem Landvogt von je 50 fl. 36 fl. zukamen.[4] Bei einem Augenschein oder einer andern Reise, welche im Namen der Orte und im Interesse derselben geschah, empfing er Vergütung; er bezog die Hintersässengelder in den hohen Gerichten, die Fastnachthennen daselbst und in den niederen Gerichten, welche dem Landvogteiamt fällig waren, und die Lehentaxe der obrigkeitlichen Lehen. Von den Gerichtssporteln waren die Siegelgelder weitaus am beträchtlichsten.[5] Unbestimmt war die Gratifikation bei der Bürgeraufnahme, bei Bewilligung von Freiheiten an Gemeinden oder Errichtung eines neuen Einzugbriefes. Die Bereinigung der Grundzinse und Zehnten durch die Gerichtsherren brachte dem Oberamt einen ansehnlichen Ertrag. Tobel z. B., welches alle 20—30 Jahre eine Bereinigung vornahm, bezahlte jedem Beamten 200 Taler.[6] Wenn die Jahrrechnung zu Frauenfeld gehalten wurde, bezogen die Glieder des Oberamts von allen fallenden Stuben-, Rechnungs-, Eid- und Sesselgeldern ihren Anteil wie die Ehrengesandten. Im ganzen Lande durften sie freie Jagd ausüben.[7]

Bei dieser Art der landvögtlichen Besoldung war der Willkür grosser Spielraum gelassen. Ein rechtlich gesinnter Beamter konnte sich aber nicht allzusehr bereichern. Im Kanton Bern war die Landvogtei Thurgau in der letzten Klasse, während

[1] Thurg. Landbuch, ohne Signatur, Fol. 137. [2] Vgl. Niedere Gerichte, 1. Klöster. [3] E. A. 7. 2, p. 525 und 526. Vgl. auch ibid. p. 557. [4] Thurg. Landbuch, ohne Signatur, Fol. 137: Der Landschreiber erhielt 8 fl., der Landammann 4 fl., der Landweibel 2 fl. [5] Fäsi, Y 45, 3. Buch, p. 10: Nur das Siegel trägt jährlich 1000 und mehr Taler ein. [6] Ms. Y 174, p. 287: „die opinion ist sonsten; Es gebühre von solchem Bereinigen; von 1 Mutt Kernen 1 fl. und von 3 Mutt haaber 1 fl.“ [7] Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 15. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 65 f.

der höchste Anschlag der vorhergehenden nicht mehr als 8000 schweizerische Franken betrug.[1]

Missbräuche der Landvögte mochten besonders vorkommen bei Verleihung der Tavernen in den hohen Gerichten, indem sie hernach die Leute zwangen, in denselben mit grossen Kösten ihre Hochzeiten zu halten, oder sie erteilten gegen Erkenntlichkeit Pässe an Zigeuner,[2] verboten das Branntweinbrennen, den Vorkauf und die Ausfuhr des Getreides in Zeiten der Not, um es gegen „Diskretionen" zu bewilligen; sie liessen sich von katholischen Säumern dafür bezahlen, dass sie an Feiertagen durch das Land zogen; sie veranstalteten plötzlich ohne vorhergehende Anzeige eine Visitation von Mass und Gewicht und konfiszierten das Mangelbare.[3] Vermittelst der Landgerichtsdiener verleiteten sie absichtlich zu Vergehen. Es kam vor, daß Landvögte selbst Dirnen mitbrachten, um durch die Bestrafung der von diesen veranlassten Fehltritte ihre Einkünfte zu vermehren.[4] Durch die böswillig spionierenden Landgerichtsdiener wurden eine Menge von Handlungen verzeigt, welche nicht vor den weltlichen Richter gehörten; allein der einmal Beklagte kam, wenn nur ein leiser Verdacht auf ihn fiel und er sich einschüchtern liess, sofern er bezahlen konnte, nicht ungestraft davon.[5] Bei der Rechtsprechung bestachen die Parteien durch Geschenke an den Landvogt oder die Frau Landvögtin. Speziell die Landvögte aus den Ländern, die ihre Stelle kaufen mussten, liessen sich solche Schurkereien zuschulden kommen, nicht aber diejenigen aus Zürich und Bern. Der Landvogt hatte freie Wohnung im Schlosse Frauenfeld, das die X Orte unterhielten; dieselben sorgten auch für den landvögtlichen Hausrat.[6]

2. Der Landschreiber.

Die Landvögte betraten den Thurgau unbekannt mit den Gesetzen, Gewohnheiten und Sitten des Landes; kaum hatte

---

[1] Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 16. Vgl. dazu J. G. Ebel, p. 41: Diese Landvogtei ist die beste und reichste unter allen denen, welche die Kantone gemeinschaftlich besitzen. [2] Y 174, p. 292; vgl. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 69. [3] ibid. [4] Vgl. darüber auch J. G. Ebel I, p. 44 und 45. [5] Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 16. [6] Vgl. dazu E. A. 7. 2, p. 556 und 557.

sich einer eingearbeitet, so musste er die Vogtei verlassen, und ein anderer Neuling folgte ihm nach. Dieser Zustand hob die Bedeutung der drei Oberamtsräte, vor allem des Landschreibers, der von den regierenden Ständen auf Lebenszeit ernannt war. Er besorgte eigentlich das ganze Departement der Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte; er war, was man anderwärts Kanzler oder Generalsekretär nannte.[1] Im Range kam er nach dem Landvogt; nur im Landgericht, Rat oder Hochgericht stand er hinter dem Landammann zurück.[2] Der Landfriede von 1712 hatte festgesetzt, dass der Landschreiber katholisch und der Landammann reformiert sein müsse; die Landweibelstelle wurde abwechselnd von beiden Konfessionen bestellt. Die Familie Reding von Schwyz kam in den bleibenden und erblichen Besitz der Landschreiberei; sie erwarb sich in der Besorgung derselben das Lob der Unbestechlichkeit.[3] Als 1758 dem alternden Ludwig Wolfgang Baron von Reding ein Substitut in der Person des Johann Karl Rogg[4] von Frauenfeld beigegeben wurde,[5] erhielten sich die Rogg in ähnlicher Weise in dieser Stellung; als Kanzleiverwalter hatten sie bei Sitzungen, Augenscheinen, Verhören die gleiche Besoldung wie die Oberamtsleute; sie bezogen auch von den meisten Geschäften der Kanzlei ihre besondern Sporteln.[6]

Die Eidsformel für den Landschreiber lautete: „Ihr sollend schweeren Meinen Hr. den Eydgnossen von dess Thurgeüvs Regierenden orthen Treüv und wahrheit zu halten, Ihren nutzen zu förderen und schaden zu wenden, und sie wie auch die underthannen mit schriften zu versorgen, nach Bestem Eüverem wüssen und verstand auch ein gemeiner gleicher un Partheyischer schreiber und ambtman zu sein dem armmen wie dem Reichen, und dem Reichen alss dem armmen Niemand zu Lieb nach zu Leyd auch dess gemachten ordentlichen schreibtaxes Eüch zu vernüegen, mehr die frefel und Buessen, nach der den Landvögten gemachten ordnung fleissig und getreüvlich Einzuschreiben, dessgleichen und insgemein Eüver aufsähen

[1] Ebel I, p. 46. [2] Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 69; Thurg. Landbuch, Fol. 135. [3] Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 17. [4] Einige biographische Notizen über ihn vid. Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 17, Anmerkung. [5] E. A. 7. 2, p. 562. [6] Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 17.

zu haben, damit denen über die Landvogtey Thurgeüv gemachten ordnungen statt und genug Beschehe, und Ihr auf Jedes erforderen Bericht Bey Eüverem Eyd geben känind, alles getreüvlich und ungefahrlich."[1]

Das Amt des Landschreibers war unter den drei Stellen der Oberamtsräte das einträglichste.[2] Das Fixum war zwar ebenfalls gering, die jährliche Besoldung 39 fl.; für Bussentage, Examinierung der Gefangenen, Rechnung zu stellen und den Mantel empfing er soviel wie der Landvogt. Feldbach, Reichenau und Ittingen lieferten ihm jährlich 31 Eimer Wein.[3] Bei der Huldigung erhielten die Oberamtsleute zusammen soviel wie der Landvogt; auch ihnen gebührten Eidgelder zu 3 fl. 36 kr.; von den Obervögten zu Weinfelden und Bürglen von jedem je 10 fl. 48 kr.; die Juden bezahlten für zwei Jahre

[1] Weisses Buch, p. 528. Eine erweiterte Form gibt Fäsi, Y 44, p. 684 f.: „Er schwört . . . den X Orten der Eydgenossschaft und jedem Landvogt im Thurgau . . . Treuw und Wahrheit . . . Ihnen und dem Landgericht gehorsam und gewärtig zu seyn; Auch alle gemeldts Landgerichts Gebräuche, alt Harkommen, gute Gewohnheiten und verschriebene Sazungen, und bevorab unserer gnädigen Herrn der X. und VIII. Orten der Eydgnossen, und ihrer Landschaft Thurgau Recht und Gerechtigkeit, und eroberte herrlichkeiten seinem Vermögen nach zuerhalten, und so ihnen daran Eingriff und Abgang geschehen wollte, das gemeldten unseren gnädigen herrn, oder ihrem Landvogt zu offenbaren und zeigen, dessgleichen alle Handlungen und Acta, so für Landgericht oder einen Landvogt zu Recht kommen, treulich und mit Fleiss beschreiben, alle heimliche Räthe, und was der Landvogt oder ein Landgericht mit ihme redt, oder zuthun befehlen, in Stille zu halten, und niemand zueröfnen, — und wann ein Landvogt ihn erfordert in Sachen, es sey in Rechtshändeln, oder in ander weg, dasselbe zuthun, bey söllichem Eyd, und nach seinem besten Verstand; — darzu einem Landvogt zuöffnen und zumelden alles, das ihm fürkommt, Unsern Herren den Eydgnossen zugethan und zuwüssen noth seye, es seye warum es wolle, und also sein Amt aufrecht, redlich und mit Wahrheit, wie von Alter herkommen, nach seinem besten Vermögen versehen, auch die Unterthanen . . . Reichen, in Rechts- und Busswürdigen Sachen kein Mieth und Gaben zu nemmen, des geordneten Schreibtaxes . . ."
[2] Ebel I, p. 41: Sein jährliches Einkommen belauft sich wenigstens auf 8000 fl. Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 17: Die Einkünfte eines Landschreibers sollen sich auf 6000 fl. belaufen haben. Spezifikation der Einkommen der drei Beamten Ms. Y 174, p. 295 f. [3] Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 15.

dem Landschreiber 10 fl. 48 kr., dem Landammann und Landweibel je 5 fl. 36 kr.[1] Zahlreich waren die Gebühren des Landschreibers für Patente, Zitationen, Urteile etc. Bei der eidgenössischen Jahrrechnung kamen ihm ausser den Gratifikationen eines Ehrengesandten 80 fl. für Kanzleigeschäfte zu, und für jede Ausfertigung der Abschiede sowohl für die Stände als für die Landvogteien empfing er einen Louisdor.

Der Landschreiber und Landammann waren nebst ihren Frauen und Kindern für ihre Personen, ebenso das Kanzleigemach in der Landschreiberei, wo die Akten verwahrt lagen, von der Jurisdiktion der Stadt Frauenfeld befreit, während der Landweibel als Frauenfelder Bürger ihr unterworfen blieb. Was die Verwaltung ihres Berufes betraf, standen Landschreiber und Landammann directe unter der eidgenössischen Tagsatzung; die Beurteilung der Zivilstreitigkeiten oder Frevel aber, in welche sie verfielen oder die in der Kanzleistube begangen wurden, stand dem Landvogteiamte zu.[2]

3. Der Landammann.

Der dritte Beamte war der Landammann. Die Amtsdauer desselben war 10 Jahre; die Stelle wurde stets von einem Angehörigen der reformierten Konfession verwaltet und von den Ständen Zürich, Bern und Glarus besetzt, wobei Glarus den „5. Umgang" hatte.[3] Der Landammann wurde *nur* von den evangelischen Ständen ernannt. Er erscheint recht eigentlich als der Vertrauensmann von Zürich und Bern und sollte ein Gegengewicht gegen den katholischen Landschreiber und den meist katholischen Landvogt bilden. Er war Konsiliarius des Landvogts in allen Sachen, welche in die Regierung einliefen, in Zivil-, Malefiz- und niedern Strafsachen; er wachte über die hochobrigkeitlichen Rechte. Er hatte die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kast- und Waisenvogtei in den Hohen Gerichten, und es war seine Pflicht, Ratsbedürftigen an die Hand zu gehen. Im Zivil-, Land- und auch dem Malefiz- und Blutgericht der Landschaft, sowie beim Stadt- und Blut-

---

[1] Vgl. weitere gemeinsame Sporteln des Oberamts unter 1. Der Landvogt, p. 13. [2] E. A. 7. 2, p. 683. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 70. [3] E. A. 7. 1, p. 721.

gericht zu Frauenfeld führte er den Vorsitz; er hatte auch die in den abt-st. gallischen untern Gerichten sich ereignenden Malefizfälle zu berechtigen und zu begichten, sowie eine Visitation der etwa vorfallenden Totschläge und Selbstmorde vorzunehmen. Die Handhabung des Landfriedens war ihm in der Meinung übertragen, daß er nicht nur mit den Geistlichen, Gerichtsherren und Beamten sämtlicher evangelischen Gemeinden, sondern auch mit den katholischen Gerichtsherren, Kollatoren und Beamten in gutem Einvernehmen zu stehen trachte, damit er einerseits etwa entstehende Differenzen sogleich heben oder Zwistigkeiten gütlich beilegen könne, anderseits aber „jegliche Ausdehnung des Landfriedens ausweiche." Bei Kirchenstuhlstreitigkeiten sprach er rechtlich ab; er leitete die Untersuchung bei Kirchenzwisten und evangelischen Kirchensachen, die nicht paritätisch behandelt werden mussten; er benachrichtigte die beiden landfriedlichen Kommissionen,[1] sofern dabei keine gütliche Vermittlung erzielt werden konnte, und wurde eventuell von ihnen mit der rechtlichen Judikatur beauftragt; von seinem Spruche war die ultima appellatio an die zürcherischen und bernischen Gesandten zu Frauenfeld gestattet; im Falle ungleicher Meinung derselben trat aber das Urteil des Landammanns wieder in Kraft. Diejenigen Geschäfte, worüber die landfriedlichen Kommissionen dem Landammann die rechtliche Judikatur nicht überliessen, kamen vor die Gesandtschaften der beiden Stände auf der Jahrrechnung; ein allfällig nötig werdender Stichentscheid gebührte dem Landammann.[2]

Die Beeidigung von Landammann und Landweibel sollte im Beisein der Freiburger und Solothurner Gesandten vor sich gehen, weil ihnen u. a. die Besorgung der Malefizsachen zukam.[3]

Die Eidformel für den Landammann war: „Er soll schweeren Meinen gnädigen herren den X. Orthen der Eydgnossen und Einem Landtvogt im Thurgeüv, wer der Je zu zeiten ist, Treüv und wahrheit . . . und dass Landtgricht so vill und dick Ihme dass Ein Landvogt Befihlt zu Thuen an

[1] Vgl. II. Kirche und Schule: Die Kirchenleitung durch die Hoheit.
[2] E. A. 7. 1, p. 734; ibid. 8, p. 323 f. [3] E. A. 7. 2, p. 560—62.

seiner Statt zu Besitzen, und in dem ambt ein gemeiner Richter zu sein, dem armen alss dem Reichen . . . und dass Er auch vorab Meiner gnädigen herren der 10. und 8. orthen der Eydgnossen und Ihrer Landtgraafschaft Thurgeüv Recht- und gerechtigkeit seinem vermögen nach zu erhalten, und so Ihnen daran Eingriff und schaden geschehen dass gemelten Meinen gnädigen herren oder Ihrem Landtvogt zu ofenbahren, und anzuzeigen, und also sein ambt auf Recht und Redlich und mit wahrheit wie von alter herkommen, Nach seinem Besten vermögen versähen, alles getreüvlich und ungefahrlich."[1]

Die Jahresbesoldung an Geld für den Landammann war 30 fl.; daneben hatte er 52 fl. für das Examinieren der Gefangenen, die Bussentage, die Rechnung und alljährlich 12 fl. für den Mantel, wie die übrigen Oberamtsleute. An Naturalien bezog er 5 Eimer Wein aus der Reichenau, von Münsterlingen und Feldbach einen Lebkuchen und von Klingenberg 4 Scheffel Korn.[2] Ausser den schon früher erwähnten Sporteln[3] mögen angeführt sein: Fertigungsgelder, Gratifikationen bei Inventuren, Gebühren bei Augenscheinen. Von jeder Haushaltung im Langdorf empfing er den sogenannten Nachgroschen („Aach Groschen" [?]), und bei der Gestattung einer Lotterie gehörte ihm ein bestimmter Teil des Ertrages.[4] Die Verwaltung der Waisengüter trug ihm 15 kr. von je 100 fl. ein. Bei der Tagsatzung in Frauenfeld wurde er hinsichtlich der Gefälle wie ein Ehrengesandter behandelt.[5] Ende des achtzehnten Jahrhunderts wird sein Einkommen als unbeträchtlich bezeichnet, und Zürich und Bern bewilligten ihm deshalb einen Hauszins von 16 neuen Louisdor.[6]

4. Der Landweibel.

Die Landweibelstelle wurde alle 10 Jahre neu besetzt; es scheint sich die Tradition herausgebildet zu haben, den Land-

---

[1] Weisses Buch, p. 528 und 529. [2] Diese Leistung Klingenbergs ist im Ms. Y 174 nicht angeführt, wohl aber im Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 15. [3] Vgl. p. 13, 16, 17. [4] Ms. Y 174, p. 311: ¼ von dem was fällt; hingegen Thurg. Neujahrsblatt 1835, p. 17, 4 %. [5] Ms. Y 174, p. 312; dieses Manuskript beruht auf Y 172, das von Landammann Nabholz herzurühren scheint. [6] E. A. 8, p. 324, 325.

weibel aus der Bürgerschaft von Frauenfeld zu wählen.[1] Er war Leiter des Polizeiwesens und hauptsächlich mit dem Bezug der landvögtlichen Einkünfte, der Gefälle, welche den X Orten zukamen,[2] sowie mit der Aufsicht über die Leibeigenen in den Hohen Gerichten beauftragt. Er hatte als besondere Einnahme $\frac{1}{8}$ von dem Fall. Seine jährliche fixe Besoldung an Geld war 8 fl.; für das Examinieren der Gefangenen, die Bussentage, die Rechnung und den Amtsmantel erhielt er die gleichen Summen wie die übrigen Oberamtsleute und wurde auch wie sie an der Jahrrechnung gehalten. Sein Einkommen an Naturalien stimmte mit dem des Landammanns überein. Von Zitationen, Versendung von Mandaten in die Quartiere etc. hatte er seine bestimmten Gebühren.[3]

Die Pflichten des Landweibels werden in seinem Amtseid erörtert: „Er solle schweeren Meinen gnädigen hr. der 10. orthen und Jedem Landvogt im Thurgeüv, wer der Je zun zeiten ist, Treüv und wahrheit . . . Ihnen und dem Landtvogt gehorsam und gewärthig zu sein, auch alle Malefizische zuRedung, frefel und Buessen, die er vernimbt Beschehen zu sein, Ihme von den Landtgrichtsknechten oder anderen Angeben In einen Rodel aufzuschreiben, dar Bey zu melden welcher Ihme dass anzeigt, und welche oder wie vill zeügen darum sind dass selbige dan förderlich Einem Landtvogt zu erscheinen, und von Ihme Befelch zu empfangen, welche er Berechtigen soll oder nit, dessgleichen auch in ein sonderbahr Buch aufzeichnen, wass alle Landgrichtsknecht Ihme angeben, welche auf dass selbige Landgricht ge Laden und sie vermög Ihrer ayden zu Thuen schuldig sind, damit das Recht seinen fortgang haben möge, und sie daran nit gehindert werden, Es seye gleich der Knecht bey der Klag oder nit, auch all heimlich Räth und wass ein Landtvogt oder Ein Landtgricht mit ihm Redt und zu Thuen in Befelch gibt in stille zu halten und niemand zu eröfnen, und wass Ein Landtvogt Ihne erforderet in sachen zuer Rathen, Er sich ihn Rechtshändlen oder ander Weg dassselbig zu Thuen bey solchem Eyd nach seinem Besten vermögen; doch Ihme dem Landvogt vorbehalten

[1] Vgl. E. A. 7. 2, p. 561. [2] ibid., p. 560. [3] Vgl. über weitere Sporteln des Landweibels p. 13, 16, 17, 19.

darüber zu Thuen und zu erkennen, Nach seinem gewüssen und gefallen, dessgleichen Einem Landtvogt zu öfnen und zu Melden, alles dass ihme fürkomt M gndh. den Eydgnossen zu Thuen und zu wüssen noth, Es seye warum es wolle, und also sein ambt auf Recht, Redlich, und mit wahrheit nach seinem Besten vermögen zu versähen, getreüvlich und ohngefahrlich."[1]

b. Das Landgericht.

Das Landgericht, das ehedem das hohe Gericht gewesen, hatte im Lauf der Jahrhunderte seinen Charakter stark geändert. In einem Gutachten von 1749 wird gesagt, dass es sich in einem ganz zerfallenen Zustande befinde, da ihm nichts anderes übrig bleibe, als geringfügige Civilia zu traktieren, die Kriminal- und Malefizsachen vom Landvogt behandelt, das Blutgericht aber von der Stadt Frauenfeld gehalten werde.[2] Die Kriminalgerichtsbarkeit war also dem Landgericht verloren gegangen, und auch in Zivilsachen konkurrierte mit ihm das Oberamt.

Die Bestellung der zwölf Landrichter stand beim Landvogt, so dass er aber vier Männer aus den Bürgern zu Frauenfeld und acht von der Landschaft des obern und untern Thurgaus wählen musste. Sechs der Richter waren evangelisch, die andern sechs katholisch. Der Landammann führte im Landgericht den Stab als Stellvertreter des Landvogts.[3]

Das Landgericht versammelte sich nur neunmal im Jahr; im Sommer war es ganz geschlossen. Das Rechtsmittel, durch das es seinen Aussprüchen Gehorsam verschaffte, war in mittelalterlicher Weise die Acht. Wenn ein Beklagter das erstemal ausblieb und das zweitemal sich nicht entschuldigte oder wieder ausblieb, wurde die Acht über ihn erkannt und der Achtbrief errichtet. Dann wurde der Geächtete vorerst in einen

---

[1] Weisses Buch, p. 529 und 530. Eine andere Fassung des Eides vide Fäsi, Y 44, p. 688: „Der Landweibel schwört den Löblichen Regierenden Ständen, und ihrem Landvogt treu und wahrhaft zu seyn, seinem Amt zu warten, — weder Mieth noch Gaben zu nemmen, sonder sich seiner Besoldung zu benügen. — In Besorgung der Leibeigenschaft, welche den VIII Orten zusteht, allen Fleiss und Treu zu erzeigen." Vgl. dazu E. A. 7. 2, p. 560. [2] ibid., p. 564. [3] Fäsi, Y 44, p. 691.

Rodel verzeichnet; erst am Schlusse des Landgerichts, nachdem die Acht publiziert worden war, wurde er nach der Beschaffenheit der Sache entweder ins Achtbuch eingeschrieben oder sein Prozess wurde weitergeführt.[1] Die Achterklärung geschah durch den Landweibel.

Die Formel lautete: „Alle die so für Landgericht geladen sind, und die Klag den ersten Tag wider sich verstanden haben, als recht ist, und der Antworter mit Recht die Klag nicht ab sich gethan, die verkündige ich nach 3. Landgerichten in die Acht, verbiete die ihren Freunden und übergiebe sie, ihr Leib und Gut ihren Feinden und Männiglichem.“[2]

Wer sich von der Acht lösen lassen wollte, hatte den X Orten den Achtschilling zu erlegen.[3] Die Parteien bezahlten vor dem Langericht kein Satz- oder Audienzgeld.[4]

Vor dasselbe konnten gezogen werden:

1) Alle Zivilsachen aus den Hohen Gerichten, von welcher Natur sie immer waren.
2) Die Appellationen von den niedern Gerichten der Gerichtsherren.
3) Die Zehntensachen und die Zehntenstreitigkeiten aus dem ganzen Lande, deren Beurteilung sich die hohe Obrigkeit vorbehielt.[5]
4) Die Stadt Frauenfeld durfte ihre kanntlichen Schuldner, wo sie immer in der Landgrafschaft sassen, vor dem Landgericht belangen.
5) Die Gerichtsherren mochten die Käufe und Täusche ihrer Gerichtsherrlichkeiten daselbst fertigen lassen und
6) die Edlen und Gerichtsherren ihre Testamente errichten.
7) Wenn eine Herrschaft mit Einwilligung der löblichen Orte an einen Landsfremden verkauft wurde, konnte die Fertigung vor dem Landgericht geschehen.
8) Es war jedermann gestattet, wo er in der Landgrafschaft

---

[1] Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 79. [2] Fäsi, Y 44, p. 693, gedruckt. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 80. [3] ibid. [4] ibid., p. 83. [5] Vgl. E. A. 7. 2, p. 597, 598. 1749 Einmütig wird ... befunden, dass die Zehentstreitigkeiten in 1. Instanz nirgend anders wohin als vor das *Landvogteiamt* gezogen werden dürfen. 1751 Luzern sieht die Zehentstreitigkeiten als Civilia an, überlässt die Judikatur darüber dem niedern Richter.

niedergelassen war, sein Testament daselbst aufrichten zu lassen.

9) Alle Verkäufe und Käufe, auch die Ausstellung von Schuldbriefen um Gülten, die in den Hohen Gerichten der Landgrafschaft gelegen waren, mochten vor dem Landgericht gefertigt werden. Die Fertigungskosten waren um ein beträchtliches geringer als vor dem Oberamt.

10) Kraft des Vertrags von 1509 richtete das Landgericht in Kompetenzstreitigkeiten zwischen den regierenden Ständen und dem Bischof von Konstanz wegen der altstiftischen Gerichte[1] und

11) in Kompetenzstreitigkeiten zwischen den löblichen Ständen und den niedern Gerichtsherren. Diese Befugnisse waren indes ganz illusorisch, wie auch

12) das Recht des Landgerichts zu entscheiden, wenn der Landvogt und die Amtsleute sich über die Taxe einer Busse nicht entscheiden konnten oder der Landvogt entgegen der Ansicht seiner Beisitzer jemanden der Bussen entlassen wollte.[2]

c. Das Malefizgericht.

Das Blutgericht, das früher dem durch 12 Beisitzer verstärkten Landgericht zugestanden hatte, war 1712 von den regierenden Ständen dem Kleinen und Grossen Rat von Frauenfeld übertragen worden, indem der Landammann dabei den Vorsitz führte, der Landvogt aber mit seinen Beamten die Voruntersuchung vollzog. Erfand der Landvogt einen Fall für malefizisch, so liess er den Blutrat zusammentreten und ihm das Geständnis des Missetäters eröffnen, damit dieser nach seinem Eide über ihn richte. Das vom Malefizgericht er-

---

[1] Zürcher Staatsarchiv A 323, 33: „Da aber Zeit und die Qualiteten der Richteren sich veränderet und kein theil dem Urteil derselben sich unterwerfen würde, so wird das Syndikat als die hohe Oberkeit über das Landvogteyamt und die (konstanzischen) Obervogtey Ämter die Streitigkeiten untersuchen und entscheiden.“ [2] Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 82 und 83. Vgl. auch die Anmerkung Fäsis Y 44, p. 746, der bemerkt, er könne sich nicht erinnern, dass das Landgericht jemals in solchen Fällen geurteilt habe.

gangene Urteil wurde sogleich dem Landvogt migeteilt, welcher die Gewalt hatte, es zu mildern, nicht aber zu verschärfen.[1] Geschah ein Kriminalverbrechen im Banne der Stadt Frauenfeld, so untersuchten Schultheiss und Räte der Stadt, ob es malefizisch oder nichtmalefizisch sei. Im ersten Falle wurde der Beklagte dem Blutgericht überwiesen. Der Schultheiss und die Räte setzten den Gerichtstag an und benachrichtigten davon durch den Stadtschreiber den Landvogt, der aus Höflichkeit dagegen keine Einsprache erhob. Bisweilen verlangte er aber einen Einblick in die Untersuchungsakten, was ihm von der Stadt nicht verweigert wurde. Während der Abhaltung des Malefizgerichts blieb der Amtsschultheiss ebenfalls zu Hause und übte nach Eröffnung des Urteils das Milderungsrecht aus. Wollte die Stadt aber einen Übeltäter, der Leib und Leben verwirkt hatte, vom Tode verschonen, so musste sie dazu die Einwilligung des Landvogts einholen; die Geldstrafe kam zur Hälfte der Stadt und zur Hälfte den regierenden Orten zu. Konfiskationen der Hingerichteten und landesflüchtigen Verbrecher mussten ebenfalls geteilt werden.[2] Wenn die Stadt Gericht hielt, wurde das Malefizgericht im Namen der VIII Orte und des Schultheiss und Rats verbannt. Neben dem Landweibel war der Stadtweibel öffentlicher Ankläger; beide standen vor den Schranken, und die Anklage geschah in beider Namen. Die Richter wurden nicht in den Farben des Landvogts, sondern der Stadt zum Gericht geladen.[3]

Das Malefizgericht ging nach altertümlichen Formen vor sich: Nachdem der Landvogt oder Schultheiss und Rat den Tag bestimmt hatten, wurden die Richter vom Schultheissen der Stadt Frauenfeld beim Eid durch den Stadtweibel einberufen. Am Tage vor der Abhaltung des Blutgerichts begab sich der Landweibel in Begleitung eines Kanzleibeamten in die Gefangenschaft, um den Malefikanten an das Recht zu laden, und am folgenden Morgen wurde zweimal mit der kleinen

---

[1] Fäsi, Y 44, p. 676, 677. [2] Ms. Y 208: Formb das Malefiz Gericht zu halten; vgl. auch Zeitschrift für schweizerisches Recht IV, p, 21, 22. Y 174, p. 199. [3] Y 208. Das Manuskript ist aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts; als Datum eines Malefizgerichts wird der *14. Mai 1765* erwähnt. Zeitschrift für schweizerisches Recht IV, p. 22.

Glocke auf dem Rathaus geläutet; das erstemal um 7, das zweitemal um $\frac{1}{2}$8 Uhr zur Sammlung der Richter. $\frac{1}{4}$ vor 8 Uhr ertönten die grossen Glocken auf beiden Kirchtürmen, und der Malefikant wurde auf das Rathaus geführt. Sobald er dem Blutgericht überwiesen war, hatten die Geistlichen seiner Religion freien Zutritt zu ihm. Um 8 Uhr erschienen der Landammann, der sich das Schwert vortragen liess, und der Landweibel, begleitet von einem Stadt- und einem Landgerichtsdiener. Der Malefikant wurde in Begleitung der Geistlichen gebunden in die Stube gebracht und hinter die Schranken gestellt. Die Türen waren offen; jedermann konnte eintreten; die Knaben setzten sich auf den Boden innert den Schranken. Der Landammann legte das Richtschwert vor sich und begann seinen Vortrag, dass er im Namen des Landvogts (oder des Schultheiss und Rats der Stadt Frauenfeld) sich anschicke, Hochgericht zu halten, damit durch die Obrigkeit, welche Gottes des höchsten Gesetzgebers Statthalter sei, das Böse gestraft, hergegen das Gute gepflanzt und also der Gerechtigkeit ein Genüge geschehen möge. Hierauf wandte er sich an den ersten Richter im Range mit der Frage, ob es Tags Zeit sei, dass er sitze, zu richten über das Blut und Sachen, die das Leben betreffen. Die Antwort lautete: „Herr Landtammann und Reichsvogt, ich erkenne auf meinen Eydt, dass es Tags Zeit seye, dass Sie mögen sitzen zu richten über das Bluth und Sachen, die das Leben betreffen.“ Alle anwesenden Richter wurden nun nach ihrem Range vom Landammann angefragt, wobei jeder erklärte: „Ich folge und das bey meinem Eydt.“ In gleicher Weise erging die Umfrage, ob das Gericht vom Landweibel verbannt werden solle und wie hoch. Der erste Richter antwortete: „Herr Landtammann und Reichsvogt. Ich erkenne auf meinen Eydt, dass das Landtgericht von dem H. Landtweybel im nahmen der VIII regier. und X an dem Malefiz theil habendten löbl. Orthen |: der 8. Orthen wie auch H. Schultheiss und Rath der Statt frauenfeld :| verbannt werde, also dass Niemand in das Gericht rede, ohne seinen erlaubten Fürsprechen[1], oder er wolle einen Fürsprechen nehmen an

[1] Jede Partei war berechtigt, einen Landrichter zu ihrem Fürsprech zu wählen. Fäsi Y 44, p. 745.

10 schill. ß und dass Niemand in den Schranken gehe, an 20 schill. ℬ und der das nicht halten thäte an ein Hand.“ Der Landweibel wiederholte diesen Spruch und verbannte damit das ehrsame, freie Land- und Malefizgericht. Er stand dabei hinter den Schranken und hielt den Stab in der Hand. Jetzt war der Rechtsgang eröffnet, und der Landweibel verlangte für sich einen Fürsprech aus den anwesenden Richtern. Derjenige, auf den seine Wahl fiel, lehnte zunächst ab, in Anbetracht, dass es sich um eine schwere und wichtige Sache handle, erklärte sich dann aber auf die Aufforderung des Landammannes hin bereit, dem Landweibel in seinem Begehren zu willfahren: „So stelle Ich Mich dann zu dem h. Landtweybel alss recht ist, behalte Mir aber vor das Recht eines Fürsprechen vom ersten zum andern und zum dritten, wann etwas durch mich sollte verabsäumet werden.“ Das Zeremoniell wiederholte sich, indem der Landgerichtsdiener im Namen des „armen Menschen“ um einen Fürsprech bat. Dieser behielt sich ausser seinem eigenen Recht für den Malefikanten vor, „dass Ihme erlaubt seye, wann er etwas nöthig oder ihme dienlich zu seyn erachten wird, solches in das Recht zu tragen.“ Hierauf begehrte er im Namen des Landweibels und des „armen Sünders“ je zwei Räte aus dem Grossen und dem Kleinen Rat als Beiständer, die sich ohne Widerspruch erbitten liessen. Der Schreiber stellte dem Landweibel auf sein Verlangen das Geständnis des Malefikanten zu, und der Fürsprech des Beklagten trug darauf an, dass demselben Hand und Band geöffnet werden, damit er sich desto besser verantworten könne. Der Fürsprech des Landweibels und die Beiständer wurden darüber einvernommen und gaben ein bejahendes Urteil ab. Dann zog sich der Landweibel samt Fürsprech und zugegebenen Räten zurück, um die Klage zu formulieren, während der Landgerichtsdiener die Fesseln des „armen Menschen“ löste. Nach beschehener Unterredung traten sie wieder ein; der Landweibel und sein Fürsprech blieben hinter den Schranken stehen, und der Schreiber verlas das ihm zurückgegebene Geständnis des Malefikanten, worauf der Fürsprech die Anklage aussprach. Mit Erlaubnis des Landammanns verliessen jetzt der Malefikant, sein Fürsprech und seine Beistände das

Zimmer. War das Verbrechen erwiesen, so ermahnten die Richter den Übeltäter, mit demütigen Bitten Gott und die Obrigkeit um Gnade anzuflehen und sich in deren Willen mit Geduld und Bussfertigkeit zu ergeben. In diesem Falle blieb dem Fürsprech nichts übrig, als vor dem Gericht die Milderungsgründe anzuführen; wogegen derjenige des Landweibels ein Urteil „nach Aufweisung der Rechten und der Grösse der That" verlangte, „damit männiglich vor und hinter dem schranken sehen und spüren möge, dass solche unthaten weder wenig noch vill geduldet noch gelitten werden." Bevor das Urteil beraten wurde, hatte jedermann, der nicht zum Malefizgericht gehörte, das Zimmer zu verlassen, so auch die Geistlichen, der Landweibel, der Malefikant und die Gerichtsdiener. Das jüngste Mitglied des Grossen Rats schloss die Fenster und verriegelte die Türen; der Fürsprech des „armen Menschen" begann, vom Landammann dazu aufgefordert, die Umfrage und sammelte die Stimmen, welche der Landammann mit Kreide aufzeichnete. Das ausfallende Urteil wurde vom Schreiber zu Papier gebracht und verlesen. Nun durfte jedermann wieder eintreten; auch der Malefikant wurde in Begleitung der Geistlichen in die Stube zurückgeführt. Nach der Verkündigung des Urteils sagte der Landammann zu ihm: „Helf dir Gott!" worauf ihn der Scharfrichter anpackte und in ein Nebengemach führte, um ihn zu binden. In beiden Kirchtürmen ertönten die grossen Glocken. Der Landammann wandte sich wie beim Beginn des Gerichtes an den ersten Richter mit der Frage, ob er möge vom Gerichte aufstehen, weil nunmehr den Rechten durch Urteil ein Genüge geschehen, was dieser bei seinem Eid bejahte; die übrigen Richter folgten. Der Landammann begab sich nun ins Schloss, um dem Landvogt das Urteil zu eröffnen, das dieser gewöhnlich milderte. Darauf setzte sich der Landammann auf des Landvogts Pferd und ritt, von dessen Diener begleitet und das Schwert vor sich tragend, auf die Wahlstatt, die Exekution zu beschützen.

Die Urteilssprüche des Malefizgerichtes lauteten auf:

Pranger und Fustigation.

Der Scharfrichter stellte den Malefikanten eine Stunde lang an den Pranger und trieb ihn hernach mit Ruten um die Stadt.

Pranger, Fustigation samt Landesverweisung.

Dem Verurteilten wurden die Hände vorn zusammengebunden; so büsste er zwei Stunden oder mehr am Pranger; dann wurde er nach geschworner Urfehde mit Ruten gestrichen und endlich sechs Jahre des Landes verwiesen.

Köpfen.

Der Scharfrichter band dem „armen Menschen“ die Hände auf den Rücken und führte ihn zur Richtstatt, um ihm daselbst das Haupt abzuschlagen und ihn also vom Leben zum Tode hinzurichten, dergestalten, dass zwischen dem Haupt und Körper ein Karrenrad füglich durchgehen mochte. Diejenigen, die seinen Tod zu rächen versuchten, sollten in die gleiche Strafe verfallen.

Köpfen und Verbrennen.

Nach erfolgter Hinrichtung wurden der Körper und das Haupt auf den Scheiterhaufen geworfen, zu Asche verbrannt und dieselbe verwahrt, damit Menschen und Vieh davor behütet waren und Schadens halber sicher sein konnten.

Henckhen am Galgen.

Der „arme Sünder“ wurde mit auf dem Rücken gebundenen Händen zur Richtstatt geführt und mit verbundenen Augen rücklings die Leiter hinaufgezogen. Dann wurde ihm der Strick um den Hals gelegt, dergestalten, dass zwischen dem Balken und dem Haupt die Luft füglich durchwehen mochte.

An der Saul erwürgen.

Der Scharfrichter erwürgte die „Person“ an der aufgerichteten Säule und brachte sie so vom Leben zum Tod.

Räderen.

Nachdem der Malefikant, dem die Hände auf dem Rücken gefesselt waren, die Richtstatt erreicht hatte, wurde er auf die „Brechen“ gelegt und angespannt, jedes seiner Glieder mit dem Rad zweimal abgestossen oder gebrochen und endlich der Körper nach gegebenem Herz- oder Seelenstoss auf das Rad geflochten.

Lebendig verbrennen.

Der Malefikant wurde an die Leiter gebunden und mit einem Pulversack am Halse in das Feuer geworfen.

Das Vermögen der Verbrecher, welche das Todesurteil erlitten, fiel der Obrigkeit anheim.

Die Strafe wurde zuweilen dadurch verschärft, dass der Verurteilte in einer „Benne“ oder mit herabhangendem Kopfe auf der „Schleiffen“ die Richtstatt erreichte oder dass ihn der Scharfrichter unterwegs oder allda mit feurigen Zangen ein oder mehrere Male zwickte, ihm die rechte oder linke Hand abhieb und an den Galgen oder das Rad nagelte, die Zunge herausschnitt etc.[1]

d. Die Landgerichtsdiener.

Die niedere Polizei lag in den Händen der Landgerichtsdiener; jedem derselben war ein bestimmter Bezirk zugewiesen. Diese „Quartiere“ der Landgerichtsdiener sind nicht zu verwechseln mit den acht Quartieren, in die sich die Landschaft teilte, und denen die Quartierhauptleute vorstanden.[2] Die Landgerichtsdiener trugen jeweilen die Farbe desjenigen Standes, der zur Zeit den Landvogt stellte. Sie hatten nicht nur die Aufsicht über die in der Hoheit liegenden, sondern auch über alle andern Gerichte, damit von den niedern Gerichtsherren in die hoheitlichen Rechte kein Eingriff geschehe. Vor allem hatten sie darüber zu wachen, dass der Anteil der Obrigkeit an den niedergerichtlichen Bussen richtig abgeliefert werde. Sie unterrichteten den Landvogt von allem, was in ihren Bezirken vorging, verzeigten jede Übertretung und zogen die Verbrecher ein.[3] Die Unbestimmtheit der Gesetze oder der Mangel derselben veranlasste zahlreiche Willkürlichkeiten von seiten der Landgerichtsdiener. Die Stände beklagten sich über die immer höher ansteigenden Kosten für dieselben und erliessen eine Verordnung, welche die

[1] Ms. Y 208, Thurg. Kantonsbibliothek: Formb das Malefizgericht zu halten. [2] In den „Landrechten“, die auf Nabholz beruhen, werden 15 Quartiere angeführt; ein Quartier hatte der Vogt zu Hofen inne; folglich belief sich im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die Anzahl der Landgerichtsdiener auf 14. So auch Thurg. Landbuch, Fol. 53: Landgerichtsdiener: nebst den 14 mögen noch andere Ehrliche leuth zu invigilierung der hoheitlichen Rechten gebraucht werden. 1738, 1739. In den meisten Bearbeitungen wird die Zahl 12 angegeben; z. B. auch Leu, Lexikon XVIII, p. 127. [3] Leu XVIII, p. 127

Gebühren derselben regelte. Wenn sie in obrigkeitlichen Geschäften reisten, erhielten sie einen Taglohn von 1 fl. 30 kr.; für die Speisung der Gefangenen waren ihnen täglich 30 kr. ausgesetzt; für „Gelieger“ und Turmlosung durften sie nichts verrechnen; Züchtigungen hatten sie um die bestimmte Taxe von 30 kr. selbst zu vollführen. Für jede Zitation bezogen sie 8 kr. und für die Bussengerichte (der niedern Gerichtsherren) 1 fl. 30 kr.; wurden sie dabei gastfrei gehalten nur 1 fl. Von den Abzügen hatten sie von 1—100 fl. von jedem fl. 3 kr., von 100—200 fl. von jedem 3½ kr., nie mehr aber als 7 fl. 30 kr., die Summe mochte so gross sein als sie wollte.[1]

e. Das Syndikat.

Im Juli 1713 war auf Antrag der V katholischen Orte trotz der Gegenvorstellungen Zürichs und Berns von den im Thurgau und Rheintal regierenden Orten beschlossen worden, das „landvogteiliche Syndikat“ von Baden nach Frauenfeld zu verlegen. Damit wurde Frauenfeld der Sitz der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung, die regelmässig im Juli am Montag nach Peter und Paul zusammentrat, und, weil das Hauptgeschäft der Gesandten in der Abnahme der Rechnungen und der Anhörung der Appellationen aus den deutschen gemeinen Herrschaften bestand, auch „Jahrrechnung“ oder „Frauenfelder Syndikat“ genannt wurde. Während aber die wirklich eidgenössischen Geschäfte von allen XIII Orten nebst Zugewandten (Abt und Stadt St. Gallen und Biel) beraten wurden, nahmen an der Jahrrechnung und den Appellations- oder Syndikatsverhandlungen nur jeweilen die Gesandten der in der betreffenden Herrschaft regierenden Orte teil, also an den den Thurgau beschlagenden Fällen die VIII Orte, in gewissen Fällen auch Freiburg und Solothurn.[2]

Jeder Ort schickte zwei Gesandte, gewöhnlich die Spitzen seiner Regierung, die Zugewandten nur einen. Sobald die Abgeordneten in Frauenfeld anlangten, wurden sie in den Häusern, wo sie abstiegen, vom Landvogt und den Oberamtsleuten begrüsst.[3] Die Eröffnung der Tagsatzung geschah durch Ab-

[1] E. A. 7. 2, p. 592. [2] Herr Prof. Oechsli. [3] Fäsi, Y 44, p. 749. Schweiz. Illustr. Zeitschrift, Häberlin-Schaltegger: Frauenfeld, als Sitz

legung des sog. Eidgenössischen Grusses; sie vollzog sich bei offener Türe auf dem Rathause zu Frauenfeld, so dass Fremde und Einheimische derselben beiwohnen konnten. Der erste Gesandte von Zürich trug etwa vor, dass er von seinem Stande samt seinem Mitgesandten an die gewohnte Jahrrechnung abgeschickt worden sei, um die übrigen Herren Abgeordneten zu Handen ihrer löblichen Stände aller bundesmässigen und nachbarlichen guten Freundschaft und Dienstwilligkeit zu versichern; er werde auch zu Erreichung dieses Endziels und zu Aufrechterhaltung aller guten Gesinnung und Ordnung alles dasjenige willig und freudig beitragen, was von ihm abhange. Er bat die Herren Ehrengesandten, den Ausdruck seiner persönlichen, freundschaftlichen Gefühle entgegenzunehmen. Beinahe mit gleichen Worten hielt jeder erste Deputierte eines jeden Kantons und der anwesenden zugewandten Orte seinen Vortrag. Nach Beendigung des Eidgenössischen Grusses, zu dem stets Fremde und Einheimische sich in grosser Anzahl drängten,[1] trat das Publikum ab, und die Türe wurde verschlossen.[2] Es folgte die Behandlung der auswärtigen und sonstigen gemeineidgenössischen Angelegenheiten. Religionssachen wurden in getrennten Versammlungen beraten. Nach Erledigung dieser Traktanden traten die Gesandten von Basel und der zugewandten Orte die Heimreise an. Nun wurden die Geschäfte, welche das Landgericht in der Landgrafschaft Thurgau wie auch die von diesem Gericht ergangenen Appellationen untersucht, welchen nebst den Gesandten der VIII Orte auch diejenigen von Freiburg und Solothurn beiwohnten, desgleichen die Appellationen von der Stadt Diessenhofen, wobei die Gesandten von Schaffhausen, als Mitschutzherr dieser Stadt, anwesend waren. Mit Beisitz von Appenzell beider Rhoden prüften die VIII Orte die Rechnung des Rheintals und beeidigten zu je zwei Jahren einen Landvogt; desgleichen

der ehemaligen Tagsatzung, p. 372, lässt sie bei ihrem Einzug durch die „Dritträte", d. h. von Schultheiss, grösserem und kleinerem Rat der Stadt Frauenfeld bewillkommen. Irrtum: Die „Dritträte" waren die beiden Schultheissen und der älteste evangelische Ratsherr; vgl. E. A. 7. 1, p. 802. Es gab in Frauenfeld ein besonderes Zürcher- und Bernerhaus.

[1] Fäsi, Y 44, p. 750. [2] Über die Rangordnung der Gesandten an der Tagsatzung vgl. E. A. 8, Anhang, p. 683.

wurden die Appellationen aus dieser Grafschaft erledigt. Dann reisten die Gesandten von Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell ab. Die zurückbleibenden Gesandten der VIII Orte untersuchten die Rechnungen der Landvögte der Grafschaft Thurgau, von Sargans und den obern freien Ämtern, beeidigten die neuen Landvögte dieser drei Herrschaften, hörten die Appellationen aus diesen Vogteien an, errichteten neue Gesetze, bestätigten oder erneuerten die alten, erteilten oder bereinigten die Lehen etc.

Wollte man zum Syndikat gelangen, so musste man sich beim ersten Gesandten von Zürich melden und den Tag des begehrten Verhörs bezeichnen. Die Rechtsuchenden hatten Appellationsscheine aus der Kanzlei derjenigen Vogtei, in welcher über ihre Sache schon ein Urteil ergangen war, vorzuweisen. Sobald ein Streithandel im Thurgau Grundzinsen oder mehr als 50 fl. betraf, konnte er an das Syndikat gezogen werden. Die Einverleibung der Appellation in der Kanzlei des Oberamts kostete 1 fl. 40 kr.[1] und hatte innert 11 Tagen zu geschehen.[2] Von einem Appellationsbrief bezogen der Landvogt und der Landschreiber je 3 fl. Die Appellationsgeschäfte allein hielten oft die Gesandten 2—3 Wochen auf. Die Unkosten für die Parteien waren beträchtlich. Jedem, der vor dem Syndikat einen Streithandel hatte, stand es frei, einen beliebigen Prokurator zu erwählen; die Anzahl derselben während der Jahrrechnung war immer gross. Mit Bewilligung ihres Stands fanden sich gewöhnlich auch zwei Ratsprokuratoren von Zürich ein, denen der überwiegende Teil der Geschäfte zufiel.[3]

Das Tagsatzungsprotokoll in Sachen, welche die Eidgenossenschaft im allgemeinen betrafen, wurde vom Landschreiber des Thurgaus und dem Gesandtschaftsschreiber von Zürich gemeinschaftlich geführt. Die Ausfertigung von Syndikatsurteilen in Zivil- und Appellationssachen besorgte allein die Landeskanzlei in Frauenfeld. Bei den besonderen evangelischen Versammlungen führte nur der zürcherische Gesandtschaftsschreiber die Feder, verzeichnete und fertigte die Abschiede

---

[1] Y 174: Der Landschreiber hat für das Einleiben auf den Syndikat 1 fl. 40 kr. NB. der fl. ist unrecht. [2] Fäsi, Y 44, p. 671. [3] ibid., p. 754.

aus. Die Verlesung der Abschiede geschah in der letzten Sitzung; der Landschreiber teilte sie an die Ehrengesandten aus. An Sonntagen empfingen die Deputierten des Standes Zürich Aufwartungen und Besuche von den zürcherischen Obervögten und Beamten, von denen sie gewöhnlich in die Kirche begleitet wurden, so dass ihr zahlreicher und ansehnlicher Aufzug besonders in die Augen fiel. Diese Herren wurden dann von den Gesandten zur Tafel gezogen, in deren Gesellschaft auch die Abgeordneten von Basel speisten, solange sie sich in Frauenfeld aufhielten. Zur Belustigung der zur Tagsatzung herbeigeströmten Menge richtete allerlei fahrendes Volk seine Buden auf; Glückshäfen und Lotterien lockten, Marionetten tanzten, wunderliche und fremde Tiere standen zur Schau.[1]

Wer glaubte, selbst vor dem Syndikate keine Gerechtigkeit gefunden zu haben, konnte sich noch unmittelbar an die VIII oder X Orte wenden. Die Ankündigung eines Appellationsbriefes in die Stände kostete in der Kanzlei Frauenfeld 3 fl. 36 kr.[2] Bei Stimmengleichheit der Orte trat aber die Syndikatssentenz wieder in Kraft. Kein Stand sollte befugt sein, einseitig Revision über solche Prozesse zu erteilen. Verlangte eine Partei nach gefällten Ortsstimmen Revision, so hatte sie ihre Gründe den beiden Provisionalständen Zürich und Luzern in einem Memorial vorzulegen. Nach Einvernahme der Gegenpartei sollten sämtliche Orte entscheiden, ob eine Revision statthaben möge oder nicht.[3]

Die Zustände im gesamten Rechtswesen waren wohl dazu angetan, aus den Leuten „Tröler“ zu machen, namentlich, wenn sie beweglich, ehrgeizig und eigensinnig waren, wie uns die Thurgauer in den zeitgenössischen Quellen erscheinen. Die thurgauische Prozesssüchtigkeit war allgemein bekannt und gefürchtet.[4] Zahlreiche Advokaten schürten die Händel; die „Diskretionen“ spielten überall eine grosse Rolle. Die

---

[1] Fäsi, Y 44, p. 755. Vgl. II. Kirche und Schule, D. Polizeiliches. [2] Soviel ist wenigstens in Y 174, p. 300, angegeben als Einnahme des Landschreibers bei der Einverleibung; vgl. aber Ebel, p. 40. [3] Frauenfeldischer Abschied von 1793. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 35. [4] Vgl. Fäsi, Charakter der thurgauischen Nation, gedruckt in Thurg. Beiträge, Heft 24, p. 32 f.

Wohltaten, welche der helvetische Einheitsstaat der Landschaft brachte, machten sich am augenscheinlichsten auf juristischem Gebiete bemerkbar.[1]

C. Die Huldigung.

a. Der Huldigungsritt.

Nach Beendigung der Tagsatzung vollzog der neubestellte Landvogt die Einnahme der Huldigungen. Der erste Platz war *Frauenfeld.* Die Landleute erschienen hier wie an den übrigen Orten bewaffnet in Kompagnien unter Anführung der Quartierhauptleute und Offiziere. Die Glieder des Kleinen und Grossen Rates der Stadt Frauenfeld holten den Landvogt und das Oberamt auf dem Schlosse ab, um sie zu dem vor dem Hause z. Stock errichteten „Theatrum" zu geleiten. Voraus gingen vier Landgerichtsdiener in den Farben desjenigen eidgenössischen Standes, dem der Landvogt angehörte, hernach Tambour und Pfeifer in den Mänteln der Stadt. Darauf folgte der Landvogt zwischen den beiden Schultheissen von Frauenfeld,[2] nach ihnen der Landschreiber und Landammann, dann die Räte, unter denen auch der Landweibel schritt. Bei der Bühne angelangt, trat der Frauenfelder Magistrat ab, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob auch er huldigen müsse; denn weder die Stadt noch ihre äussern Angehörigen waren bei diesem Anlass dazu verpflichtet.[3] Er begab sich in das Haus z. Stock und wohnte an den Fenstern dem Huldigungsakte bei.[4] Zu der Huldigung in Frauenfeld kamen zusammen die Einwohner der Herrschaften Wellenberg, Hüttlingen, Griesenberg, Langdorf, Aawangen, Gachnang, Kefikon, Pfyn, Ittingen und Neunforn. In einer Anrede gab der Landvogt die Zusicherung, jedermann bei seinen Freiheiten zu schirmen, allen ein unparteiischer Richter zu sein und jedermann gut und schleunig Recht zu sprechen. Darauf begehrte er zu Handen

---

[1] Vgl. auch Ebel I, p. 40, 41. [2] Der Schultheiss von Frauenfeld hatte auch sonst in der Stadt den Rang *vor* dem Landammann. Fäsi, Y 44, p. 691. [3] Fäsi, Y 44, p. 876, 877. [4] Zürcher Taschenbuch 1881, Mémoires, p. 170. Vgl. dazu Thurg. Beiträge, Heft 33, p. 20. Das dort abgedruckte Stück ist aus dem Weissen Buch, Y 160, p. 479 f.

der VIII löblichen regierenden Stände die Huldigung. Nachdem durch den Landschreiber oder dessen Stellvertreter die Eidformel abgelesen worden war, erfolgte der Eid. Die Formel, 1460 aufgesetzt, war niemals wesentlich verändert worden.[1] Sie lautete:

„Es schweret die gantze Landtschaft un: gndh. den 7 |: VIII :| orthen der Eydgnossen, Namlich ... Nutz und Ehr zu förderen, ihren schaden zu wahrnen und zu wenden, auch ihr ambt und gricht Recht zu Beheben, alss sehr sie mögen (auch an sie Meine hr. die Eydgnossen und Einem Landvogt zu sagen, ofentbahren und zeigen wollen, alle die gerechtigkeit so Ein herrschaft von Österreich da und an Ihren gehebt hat, dass sie Lützel oder vill alss sehr sie dass wüssen[2]), auch sie Bey demselben Eyd die Landschaft helfen Retten wo es noth Thut,[3] und were es sach dass sie Jemand sähen argwöhnlich durch Ihr statt, ammbt oder Gricht füehren, oder ob Jemand da fahren[4] und auss der Eydgnossschaft oder Ihrem gebieth füehren wolte, so sollen sie alle zulaufen, Ein geschrey machen, mit Mund oder mit glogen, und Ein anderen helfen, dass solcher schad gewendet werde, und dieselbigen so sommlichen schaden Thuen wolten oder gethan hetend fahen und Einem Landtvogt, welcher dan Je Landtvogt ist, überantworthen;

Begebe sich auch, dass sich Krieg oder Misshellung machte und auferstuehnde, da soll Jeglicher getreüvlich zu Laufen scheiden, auch frid aufnemmen und machen, und die sachen zu gutem Bringen ohne arg List, alss sehr Jeglicher vermag und sie niemand Partheyen;

Welcher auch im scheiden Einen hauven Thäte der gescheiden hat oder gescheiden haben wolte, derselbig soll Einem Landvogt zechen gulden zu Buess verfallen sein, und

[1] Fäsi, Y 44, p. 879. [2] Das Eingeklammerte wurde natürlich im achtzehnten Jahrhundert ausgelassen. Vgl. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 25, Bericht des Landvogts Ackermann vom 28. November 1759, wo die Eidsformel, so wie sie damals verlesen wurde, mitgeteilt ist. [3] Hier ist bei der Formel Ackermanns eingeschoben: „ob ihr auch etwas sehen, hören, oder vernemmen, ds der Eydgnossschaft, oder den Ihrigen schaden bringen möchte, oder schädlich wäre, Sie ohne alles Verziehen zu wahrnen, und ds Kundt zuthun; auch einem landvogt und seinen Botten gehorsam zu seyn, doch jederman seinem herrn an seiner gerechtigkeit ohne schaden;“. [4] „ob man jemand da fangen“.

dem den er gehauven hat sein schaden Kosten und schmertzen und artzet Lohn abtragen,[1] und dass ihr keinen den anderen nach niemand der Meinen hr. den Eydgnossen zu ver Sprechen stath auf kein frömd gericht Laden sollt, sonder Jeglicher von dem anderen Recht nemmen, an denen Enden da Er sitzt, Er werde dan von Meinen hr. den Eydgnossen oder Ihrem Landtvogt, der Je zue Zeiten ihr vogt ist, fürer gewysst,[2] und

[1] In Ackermanns Formel kommt anstatt dieses Abschnittes ein Passus, der auf die Unruhen des 7jährigen Krieges hindeutet: „Es solle auch jederman sich selbsten versehen und versorgen mit gutten gwehren, was ausgieng, ds einer versorget seye, dan ds eine grosse nothdurft ist, ds man desto besser land und leut möge helfen retten und beheben; und ds ist Euwer gnäd. herrn und Oberen ernstl. meinung und gebietten, dan welcher in Monatsfrist mit gwehr nicht also versehen ist, der wirdt so man die besicht, und nicht erfindt, ohne gnad gebüsst und abgestraft werden.“ [2] In Ackermanns Formel folgt jetzt: „Nicht weniger soll ein jeder v. Eüch schuldig seyn, wofern von Eint- und andern Eüwern Grichtsherrn einige Neüerung zu nachtheill der hochoberkeitl. rechten, oder zu beschwärd gemeiner unterthanen eingeführt werden wolte, solches alsobald dem landvogt, oder oberamtsleuten anzuzeigen — Und weilen dan auch zuvernemmen Kommen, ds von Zeit zu Zeiten sowohl Einheimbsche, als frömde sich unterstehen, ohne Erlaubnus eines reg. h. landvogts Volkh in dem land aufzuwärben, oder wan sie schon die Erlaub darzu haben, dasjenige nit observieren, und in Obacht nemmen, was die hochoberkeit. Abscheid und Erkantnussen dissfals ausweisen; als wirdt Eüch allen ins gesamt bey dem Eyd, so ihr jezt Bald schwöhren werden, gebotten u. anbefohlen, auf alle dergleichen wärber, es seyen frömde, oder im land gesessene ein wachtsames aufsehen zu haben, und wo ihr einen solchen erfahren werden, der nit ein schrift. Patent von einem reg. landvogt aufzuweisen hat, sollen ihr selbigen also gleich gefänglich annemmen und der hochen obrigkeit überantwortten, diejenige aber so sich unter dergleichen wärber, oder sonsten in solche dienst, die von den hochlöbl. reg. orthen nicht erlaubt, in, oder aussert lands unterhalten liessen, sollen ihr vatterland verwürkht haben, und dero gutt, so sie jezt besizen, oder ins Könftig ihnen noch zukommen möchten, der hochen obrigkeit heim gefallen seyn; was aber die erlaubte wärbungen, und jene wärber antreffen thut, die da ein Patent von dem reg. h. landvogt erhalten und aufzuweisen haben, sollen selbige nach ausweis der hochoberkeit. abscheiden, bey vermeidung jezt besagter straf schuldig seyn, alle diejenige, so sie angeworben, ehe und bevor sie mit solchen aussert lands ziehen, in die land-Canzley thurgöuv zuführen, um aldorten jedessen namen und heimat, ouch anzugeben, unter was Compagnie und regiment, ouch auf was Sold und auf wie vill jahr ein jeder seye aufgedungen worden.

ihr keiner soll in Krieg Laufen, Reiten nach gahn durch keinerley sach willen, ohne gunst, wüssen und willen und ohne urLaub der Eydgnossen gemeinlich oder mehrtheil und Ihres Landtvogts, ob sie jetz sähind, härtind oder vernemmind dass der Eydgnossschaft und den Ihren ambts Leuthen und gut schaden Bringen möchten, oder schädlich wäre, sie ohne alles Verzichen zu warnen, und dass Kundt zu Thun auch Einem Landtvogt und seinen Botten gehorsamm zu sein, doch an seiner gerechtigkeit Jederman seinem Herren ohne schaden."[1]

Nach vollendetem Huldigungsakt geleitete der Frauenfelder Magistrat den Landvogt und das Oberamt zum Strasshof oder Rathaus, wo eine Mahlzeit abgehalten wurde, die bis abends 6 Uhr dauerte.

1733 wurde die Huldigung zur Ersparung der Unkosten vereinfacht; statt auf 14 Plätzen und in 8 Ausritten versuchte man, sie in *einem* Ausritt auf nur 9 Plätzen einzunehmen.[2] Doch kam man auf 13 Huldigungsstationen zurück; auch Ansätze dazu, sie in einem längeren Zeitraum als von zwei zu zwei Jahren zu vollziehen, konnten nicht recht Wurzel fassen.[3] Die Begleitung des Landvogts auf seiner Reise durch die Landschaft war von Amts wegen das Oberamt und die vier Prokuratoren; er ritt aber gewöhnlich in zahlreicherer Gesellschaft.[4] Die Gotteshäuser waren indessen nicht verpflichtet, mehr als was zum Oberamt gehörte und von demselben abhing samt acht Pferden zu verpflegen.[5]

Der zweite Huldigungsplatz war der Klosterhof der Abtei *Fischingen.* Der Abt empfing hier den Landvogt und sein Gefolge und geleitete den Gast in sein Zimmer. Nachdem der Landvogt dem Prälaten die „Gegenvisite" abgestattet hatte, ging man zur Tafel, wobei der erstere den Vorrang einnahm. Zwei Lehnsessel waren nebeneinander gestellt; der Landvogt sass zur Rechten des Abtes; beide wurden in besonderen Schüsseln bedient. Der zürcherische Landvogt Sigismund Spöndlj, dessen Bericht über seinen Huldigungsritt wir unserer Darstellung zugrunde gelegt haben, versichert uns, dass die

[1] Weisses Buch, p. 500—502. [2] E. A. 7. 1, p. 739. [3] Vgl. E. A. 8, p. 325. [4] Vgl. Mémoires, p. 178. [5] Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 50. Vgl. E. A. 7. 1, p. 732.

Mahlzeit reich war, gewürzt durch Tafelmusik, die eine Anzahl Patres vollführten.[1] Am Nachmittag wurde die Huldigung[2] eingenommen. Dabei stand der Abt zur Linken des Landvogts auf einer Bühne. Es huldigten die Einwohner des Tannegger-amts, von Fischingen, Tänikon, auch den umliegenden Hohen Gerichten. Am folgenden Morgen geleitete der Abt die Abreisenden bis in den Hof.

In der Kommende *Tobel* empfing sie der Verwalter und die Untertanen des Ritterhauses; die Einwohner der Herrschaften Lommis, Sonnenberg, Wittenwil und auch Hoher Gerichte wurden beeidigt.

Ausserhalb des Fleckens *Weinfelden* bildeten die Kompagnien zwei Reihen, durch welche der Landvogt unter Trommel- und Flötenklang passierte. Die Huldigung nahm er vor dem Wirtshaus z. „Traube“ von den Angehörigen der Herrschaften Weinfelden, Altenklingen, Weerswilen, Klingenberg, Mauren, der Reitigerichte, Rickenbach samt andern umliegenden Hohen und niedern Gerichten entgegen. Während des Mittagessens hörte man die Salven der abziehenden Kompagnien. Die Huldigung in Weinfelden geschah im Beisein des Obervogts.[3] Bei der Abreise stand wieder eine Anzahl Mannschaft in zwei Reihen.

In *Bürglen* huldigten die Einwohner der Herrschaft dieses Namens und der umliegenden Hohen und niedern Gerichte vor dem Schlosse, und im Beisein einiger st. gallischen Herren wurde das Mittagsmahl daselbst eingenommen. Der Landvogt und das Oberamt übernachteten in Oberaach;[4] hier langte die Gesandtschaft des Pelagienstifts zu Bischofszell ein, um das gewohnte Geschenk von 2 Stück Leinwand, jedes zu 20 Ellen, zu überreichen. Am nächsten Huldigungsort,

Amriswil, empfahlen Abgesandte des Bischofs von Konstanz die Gerechtigkeiten ihres Herrn zu Egnach und Schönenberg. Neben dem gewöhnlichen Eide wurde hier der sogenannte altstiftische vorgelesen, welcher lautete:

[1] Mémoires, p. 171. [2] E. A. 7. 1: 1727 Der Abt von Fischingen bittet um Verlesung des altstiftischen Eids zu Fischingen. 1728 Ausser Zürich willfahren alle Orte dem Ansuchen des Prälaten. [3] Thurg. Beiträge, Heft 33, p. 23. Nach den Mémoires, p. 173, auch des Obervogts von Bürglen. [4] Dies die heutige Form von Obereich, wie der Ort gewöhnlich in unsern Quellen genannt wird.

„Die sollen schweeren Ein gemein Landgeschrey, dass ist Meiner herren den Eydgnossen Ihr nutz zu förderen, vor schaden zu sein, den zu wahrnen und zu wenden, auch Einem Landtvogt in Kriegs Läufen gewärtig und gehorsam zu sein; doch Meinem gnädigen herren zu Costantz an seiner fürstl. gnaden gerechtigkeit ohnschädlich.“[1]

Hier versammelten sich die von Egnach, Amriswil, Pelagi, Gottshaus, Oberaach, Berg, Öttlishausen und umliegenden Orten.

In *Münsterlingen* standen die Kompagnien Spalier. Der Oberamtmann und der Pater Beichtiger geleiteten den Landvogt zur Klausur, wo die Äbtissin mit Begleitung erschien. Die Huldigung wurde auf der steinernen Treppe des Klosters abgenommen von den Einwohnern der Herrschaften Altnau, Rickenbach, Münsterlingen, Güttingen, der Vogtei auf dem Eggen, Emmishofen, Gottlieben, Tägerwilen, Kreuzlingen und den umliegenden Dörfern. Auch hier kam zur Wahrung der altstiftisch-konstanzischen Gerechtigkeiten der altstiftische Eid neben dem gewöhnlichen zum Vortrag. Das Mittagsmahl wurde ohne Beisein der Frauen eingenommen; nach demselben ehrten die Nonnen den Landvogt durch ein Konzert in der Kirche, und die Äbtissin führte ihn durch Garten, Keller und Abtei. Am folgenden Tag traf der Oberamtmann des Klosters Kreuzlingen ein, um ihn im Namen seines H. Prälaten zu begrüssen und das gewohnte Huldigungsgeld zu überbringen.[2] Die beiden Oberammänner von Münsterlingen und Kreuzlingen geleiteten den Landvogt nach

Egelshofen. Auf dem Wege fand sich eine Gesandtschaft der Stadt Konstanz zur Begrüssung ein. Der Obervogt von Gottlieben ersuchte um Beibehaltung der bischöflich-

[1] Weisses Buch, p. 507. [2] Ich gebe die Huldigungsgelder nicht an, weil sie nicht mehr mit den in den „Landrechten“ angeführten Summen übereinstimmen. Durch die Abkürzung der Zeitdauer des Huldigungsrittes wurden viele Mahlzeiten etc. überflüssig; es scheint, dass dagegen die Gelder erhöht wurden, indem in den „Mémoires“ grössere Summen angeführt sind. Die Zeitdauer hing übrigens mehr oder weniger auch vom Belieben des Landvogts ab; je nachdem er dieselbe verkürzte, die „Ürten“ selbst bezahlte, vermehrten sich die Huldigungsgelder. Als gewohntes Huldigungsgeld von Kreuzlingen verzeichnet Spöndlj 40 fl.

konstanzischen Rechte, und die Huldigung wurde auf dem Acker vor dem Dorfe Egelshofen auf gleiche Weise wie in Amriswil und mit demselben Unterschied des Eides für die fürstlichen Angehörigen abgelegt. Nach Beendigung des Aktes verabschiedeten sich die Oberammänner von Münsterlingen und Kreuzlingen, und die Reise wurde nach

Ermatingen und *Steckborn* fortgesetzt. An beiden Orten empfing man den Landvogt mit Abfeuerung des kleinen und groben Geschützes. Die Huldigung scheint abwechselnd zuerst in Steckborn oder Ermatingen eingenommen worden zu sein,[1] und zwar von allen an dem See gelegenen reichenauischen Gerichten wie Steckborn, Berlingen, Ermatingen, von den Gerichten Wagenhausen, Freudenfels, Gündelhard, Burg, Mammern, Hard, Salenstein, Müllheim. Zuweilen liess der Landvogt sich und sein Gefolge abholen, und es war Sitte, dass Ermatinger Fischer die Ankommenden auf der Grenze von Berlingen mit einem „Jagdschiff" erwarteten, sie mit einigen Zeremonien empfingen und ihnen durch schnelles und kunstreiches Fahren eine Augenweide boten.[2] In Ermatingen wurde der Landvogt von den Gemeindevorgesetzten bewillkommt und ihm im Namen des Kirchspiels und des versammelten Volkes eine Beglückwünschungsrede gehalten,[3] während in Steckborn der Rat in schwarzen Mänteln erschien[4] und eine Magistratsperson im Namen der Stadt sprach. Die Eidleistung geschah an beiden Orten nach der gewöhnlichen Formel, da der Bischof von Konstanz in den reichenauischen Herrschaften keine grösseren Kompetenzen als ein gewöhnlicher Gerichtsherr besass. In Ermatingen fand die Huldigung bei gutem Wetter abwechslungsweise auf dem Stediplatz oder dem Platze zwischen dem Gasthaus z. „Adler" und dem Rathause, bei schlechtem Wetter dagegen in der Kirche oder auf dem Rathause statt.[5] Bis 1716 kam jedesmal auch der bischöflich-konstanzische Obervogt der Reichenau

[1] Thurg. Beiträge, Heft 21, p. 52. [2] ibid., p. 53; id. Fäsi, Y 44, p. 881. [3] Mémoires, p. 176. [4] Thurg. Beiträge, Heft 33, p. 25. [5] Von Ermatingen und Steckborn ritt man sonst nach Feldbach, wo man übernachtete. Die Äbtissin protestierte dagegen. Spöndlj reiste nach Frauenfeld zurück, vollzog also die Huldigung in zwei Ausritten.

mit einigen Beamten auf eigenem Schiffe, um dem Landvogt aufzuwarten; da er aber sowohl bei der Huldigung als bei den Mahlzeiten den Rang vor den Oberamtsleuten beanspruchte und ihm darin nicht willfahrt wurde, blieb er fortan aus.[1]

Die letzten Huldigungsplätze waren das Kloster *St. Katharinenthal, Diessenhofen* und *Rheinau.*

Der Landvogt beeidigte den Hofmeister und die Bedienten des Frauenklosters. Die Klosterregel gestattete nur in der vergitterten Klausur ein Gespräch des Landvogts mit der Priorin. Durch Diessenhofer Ratsdeputierte wurde er und seine Begleitung auf einem gedeckten Schiffe rheinaufwärts geführt. Die Bürgerschaft stand unter Gewehr in zwei Reihen Parade. Der erste Ehrengesandte von Schaffhausen bewillkommte den Landvogt im Namen seines Standes; er trat ihm überall den Rang ab. Der Rat versammelte sich auf dem Rathause, die Bürgerschaft und was in die Diessenhofer Gerichte gehörte auf dem Platze vor demselben. Der Landvogt wandte sich in seiner Anrede zuerst gegen den Rat, hernach gegen die Bürgerschaft und die Landleute; der erstere huldigte zuhanden der IX Orte, die letztern beschworen einen besonderen auf sie gerichteten Eid, der also formuliert war: „Es schweeren die von Diessenhofen samt Ihren angehörigen Meinen gnädigen herren den Neün orthen der Eydgnossen von Stätt und Länderen Namlichen ..., alss Ihren Rechten obersten und natürlichen hr.: vor Mäniglich gehorsam und gewärtig zu sein, und in allen sachen Ihr nutz und frommen zu förderen und Ihren schaden zu wahrnen und zu wenden, und ob sie etwass härtend und vernemend, dass gemeinen Eydgnossen oder dehein orth ins Besonders schadlich oder widerwärthig sein möchte, dass nit zu verhellen, sonder dass von stund an für zu Bringen, und dass als Biderb Leüthen nach Ihrem vermögen zu wenden und darzu ob Jemand den anderen sähe argwöhnlich und gefahrlich gehen, ald Jemand füehren, der oder dieselben sollen dass melden; und ob sich Begebe und nothdurft wird mit gloggen oder geschrey dass öfnen; dessgleichen wer den anderen hört oder siecht Beschälken mit worten oder mit werken, der soll zu Laufen, frid machen, und frid Biethen;

[1] Thurg. Beiträge, Heft 21, p. 53.

|: No: die zween nachfolgende articul Berüehrend die aus Leüth, dann die in der Statt schwären dass zu weinnachten :| Auch Bey demselben Eyd, in kein auss Ländisch oder andere Krieg oder Reissen zu Laufen oder zu ziehen, nach dass zu Thuen, niemand der Ihren zu gestatten ohne Erlaub und gunst gemeiner Eydgnossen, oder dess mehreren Theil und Ihnen,[1] und sonderlich Recht gricht zu verfüehren und zu ver Sprechen, Niemand zu Lieb nach zu Leid dem armmen alss dem Reichen, alles getreüwlich und ohngefahrlich.“[2]

Nach eingenommener Mahlzeit[3] begab sich der Landvogt nach Rheinau auf dem Umweg über Schaffhausen. Bei seinem Aufbruch stand abermals ein Teil der Diessenhofer Bürgerschaft unter Gewehr. Der Abstieg in Schaffhausen geschah im Hause des ersten Ehrengesandten; dort wurde auch eine Kollation eingenommen. Der Besuch des Landvogts hatte keinen öffentlichen Charakter; er wurde nicht vom Magistrat empfangen; es war ein Ehrengeleite, das den beiden Schaffhauser Abgeordneten gegeben wurde,[4] die ihrerseits dem Landvogt wieder bis an die Grenze Rheinaus folgten. Im Kloster daselbst vollzog sich der Empfang durch den Abt, den Obervogt u. a. Fast das gleiche Zeremoniell wie in Fischingen wurde beobachtet und folgenden Tags die Bürgerschaft, die sich in schwarzen Mänteln einfand, beeidigt nach der für sie aufgesetzten Formel, welche identisch mit der zu Diessenhofen beschworenen war.[5] Der Schultheiss des Städtchens pflegte

[1] Fäsi, Y 44, p. 882: aus Ihnen. [2] Weisses Buch, p. 508, 509. [3] 1797 erhielt Diessenhofen in Anbetracht seiner durch die Kriegsunruhen veranlassten Auslagen das Zugeständnis, von der landvögtlichen Huldigung und der damit verbundenen je länger je kostspieliger gewordenen Mahlzeit enthoben zu werden. Thurg. Beiträge, Heft 18, p. 81. Die Rechnung des Sonnenwirts Hanhart war 1796 210 fl. 21 kr. Die Stadt sollte je zu zwei Jahren zwei Deputierte mit Vollmacht nach Frauenfeld abordnen und durch dieselben sowohl im Namen der Stadt als der in ihrem Stadtbezirk liegenden drei Dorfschaften einem jeweiligen neuen Landvogt zuhanden der Hoheit den Pflichteid ablegen. E. A. 8, p. 325. Vide das Menu einer Huldigungsmahlzeit zu Ermatingen. Thurg. Beiträge, Heft 21, p. 56, 57. [4] Vgl. Thurg. Beiträge, Heft 33, p. 28. [5] Vide Weisses Buch, p. 509 und 510. Fäsi, Y 44, p. 883, erwähnt noch einen Zusatz: „dass ihre Stadt zu Kriegs- und Friedenszeiten der Löbl. Regierenden Hände offen Haus seyn, und dass sie die Brugg über den

eine Reservation gegen die Huldigung zu machen, auf die aber der Landvogt nicht einging.[1] Der Prälat führte den Gast in den Klostergebäulichkeiten herum, wo manches Sehenswürdige zu bemerken war. Bei der Tafel musizierten die Patres, und hernach geleiteten der Abt und die übrigen Herren den Landvogt und sein Gefolge wieder bis in den Hof. Auf der Rückreise nach Frauenfeld wurde in Neunforn Halt gemacht und von dem dortigen Obervogt ein Ehrentrunk angenommen.

Die regierenden Stände bezahlten die Reitkosten für Landvogt und Oberamtsleute; die ausgelegten Ehrengelder wurden in die Rechnung gebracht.[2]

b. Die jährliche Rätewahl in Frauenfeld.

Der Landvogt nahm teil an der alljährlichen Wahl des Frauenfelder Schultheissen und der ihm zugeordneten zwei Räte durch die gesamte Bürgerschaft, wobei er bei der „Raun“ oder Zählung der Stimmen[3] mithalf. Nach erfolgter Wahl wurden diese „Dritträte“, der neu bestätigte Grosse und Kleine Rat, das Stadtgericht und die Prokuratoren, sowie die wiedererwählten zwei Stadtweibel vom Landvogt beeidigt. Auch die in rot und weissen Mänteln erscheinenden drei „äussern“ Frauenfelder Gerichtsvögte wurden in Eid und Pflicht genommen. Da der Akt am ersten Montag im neuen Jahre vor sich ging, knüpften sich Neujahrsgratulationen daran. Der Landvogt wurde zu der darauf folgenden Räte-Schenke, einem Abendtrunk auf dem Rathause, eingeladen.[4] Acht Tage nach der „Regimentsbesatzung“ beeidigte der Landvogt die ganze Bürgerschaft, was ebenfalls mit einem Trunke gefeiert wurde.

Rhein, vornemlich zum Dienst derselben, erhalten, niemand aber selbige wider sie zu gebrauchen gestatten wollen, und dieses getreulich und ohne alle Gefährd.“

[1] Mémoires, p. 184. Thurg. Beiträge, Heft 33, p. 30. Über die Stellung Rheinaus zu den Ständen vgl. g. Das Kloster Rheinau. [2] Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 50, 51. [3] So Fäsi, Y 45, 2. Buch, p. 215. [4] ibid.; vgl. dazu Einleitung zu den Mémoires, p. 165.

c. Beeidigung der Gerichtsherren.

Die regierenden Orte prätendierten auch die Eidleistung von den Gerichtsherren im Thurgau nach einer 1543 aufgesetzten Formel: „Sie sollen schweeren Ihren Hr. den 7. (8) orthen gehorsam und gewärthig zu sein, In Ihren Kriegs Läufen Land und Leüth helfen Retten und handhaben, und kein Knecht ohnerlaubt ausser dem Land füehren; wass auch sie gemein Eydgnossen setzen und ordenen, und Ihnen zu wüssen gethan, zu halten, doch an Ihren Grichten herrlichkeiten Zwingen und Pännen allen gerechtigkeiten und altem herkommen Land-Rechten, Burg Rechten und Lähen ohne schaden, ob aber gemein Eydgnossen oder der Mehr Theil orthen zu Reiss ziehen, so soll Ihnen der obgemelt Eyd keinen schaden und Nachtheil nit gebähren nach Bringen.“ [1]

Jeder Edle und Gerichtsherr der Landgrafschaft Thurgau, welcher daselbst sass und wohnte, sollte, sobald er das 14. Altersjahr erreicht hatte, ein für alle Male huldigen; der weltliche selbst, der geistliche durch seinen Amtmann.[2]

Diese 1715 neuerdings erlassene Verfügung erregte grossen Unwillen unter dem Gerichtsherrenstand; die geistlichen Glieder beschwerten sich besonders, da kraft ihrer Rechte kein Kleriker weder in Person noch durch einen Anwalt auf seine Seele einer weltlichen Obrigkeit schwören könne. Man fand den Inhalt des Eides von 1543 nur für die weltlichen Gerichtsherren passend und übrigens schwerer als denjenigen, den die Untertanen leisteten.[3]

Die katholischen Orte unterstützten die geistlichen Gerichtsherren in ihrem Begehren um Befreiung von der Huldigung; Zürich und Bern hingegen beharrten entschieden auf der Ablegung derselben; schliesslich liess man die Sache auf sich beruhen.[4]

D. Die Hohen Gerichte.

Diejenigen Gemeinden, Dorfschaften und Gegenden, in denen der Landvogt im Namen der hohen Stände sowohl die

[1] Weisses Buch, p. 510, mit dem Titel: Der Weltlichen grichtsh. Eyd.
[2] Thurg. Beitr., Heft 27, p. 50. [3] Relation des Obervogts von Romanshorn 1719, St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 141, Fasc. 1 c. [4] E. A. 7. 1, p. 739, 740.

niedere als die hohe Gerichtsbarkeit verwaltete, hiessen die *Hohen Gerichte.* Sie lagen im ganzen Thurgau zerstreut und unterstanden der Aufsicht der Landgerichtsknechte und eines Vogtes, der zu Hofen seinen Sitz hatte. Der Landammann war alleiniger Kast- und Waisenvogt der Witwen und Waisen beider Religionen in den Hohen Gerichten.[1] Kauf, Verkauf oder Tausch der darin liegenden Güter konnten nach Belieben der Parteien entweder vor dem Oberamt oder dem Landgericht in Frauenfeld gefertigt und gesiegelt werden.[2] Obwohl die regierenden Stände keinen materiellen Nutzen von diesen Gebieten hatten und deren Verkauf eine schöne Summe versprach, waren sie entschlossen, nichts mehr davon zu veräussern.[3] Die Hohen Gerichte waren durch keine Ehehaften eingeschränkt, dagegen der Willkür der Landgerichtsdiener in höherm Masse als andere Gerichte ausgesetzt, namentlich aber durch heimatloses Gesindel, das anderswo vertrieben wurde und unter dem Schutze der regierenden Stände Duldung suchte, geplagt.[4] In die Hohen Gerichte gehörten:

1. *Kressibuch,*[5] ein Dörflein, *Niederaach* (2 Höfe, der Rest gehörte dem Spital St. Gallen), *Obermühle* (etliche Häuser), *Lochershaus* (4 Häuser), *Gizenhaus,* nebst allen dazu gehörigen Gütern.

2. *Oberaach* (4 Häuser), *Geienberg* (3 H.), *Bruster* (5 H.), *Walgishausen(?)* (3 H.), *Löwenhaus* (3 H., der Rest nach Hefenhofen), *Rutishausen* (6 H.), *Dünnershaus* (5 H.), *Waldhof* (8 H.), *im Greut,*[6] ein Dörflein, *Herrenhof* (3 H.), *der zofingisch Lehenhof* daselbst (der Rest st. gallisch), *Zuben* (2 H.; der Rest st. gallisch), *Lenzwil* (1 H.) samt dazu gehörigen Gütern.

---

[1] Fäsi, Y 45, 2. Buch, p. 202. [2] ibid. [3] ibid., p. 206. [4] A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, alte Ausgabe, von 1830, p. 27. [5] Die Ortsnamen sind in der offiziellen Form nach „Vollständiges Verzeichnis der Ortschaften des Kantons Thurgau, herausgegeben unter amtlicher Mitwirkung, Frauenfeld, Huber 1863“ angegeben, wo sich übrigens nicht alle vorfinden, und nach „Schweizerisches Ortschaftenverzeichnis, herausgegeben vom eidg. statistischen Bureau, Bern 1905.“ [6] So nach Y 174, p. 153. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, alte Ausgabe, p. 26, hat *Greut,* welche Lesart nicht unwahrscheinlich ist, da sich ein Ober- und Unter-Greut in der Ortsgemeinde Dünnershaus befindet, im Greut dagegen in der Ortsgemeinde Fischingen. Vide Vollständiges Verzeichnis, p. 44.

3. *Mattwil* ($\frac{2}{3}$, der Rest Berggericht), *Eggertshausen* (4 H.), *Heimenhofen* (5 H., der Rest zu Münsterlingen), *Oberandwil* und *Lenzenhaus* (11 H.), *Unterandwil* (1 H., der Rest St. Stephan, Berg und Oberaach), *Erzenhaus(?)* (3 H.), *Klarsreuti*, ein Dörflein, samt dazu gehörigen Gütern, und ferner *Neugüttingen*, 1 Hof und ein Schlösslein, *Honegg*[1] (1 H., der Rest Liebburg), *Lanzendorn*, *Birwinken* (zwei halbe und zwei ganze Häuser), das übrige zu Weinfelden), die *Augustiner* und *Spitaler Höfe* zu Birwinken[2] samt dazu gehörigen Gütern.

4. *Hof, Oberriet, Niederriet* (4 Häuser in diesen drei Ortschaften gehören in die Herrschaft Bürglen), *Erlen, Krummbach* (3 H.), *Opfershofen* (ein Dorf, darin etwas zu Bürglen), samt dazu gehörigen Gütern.

5. *Engelswilen* (5 H., der Rest Reiti- und Weerswiler Gericht), *Baltshausen* (2 H.), *Teutschen-Mühle* (2 H.), *Sperbersholz* (2 H.), *Lippoltswilen*, ein Dorf, *Holzmannshaus*, ein Dorf, *Stöcken* (2 H.), *Kemmenmühle*, samt dazu gehörigen Gütern.

6. *Bergewilen*, 2 Höfe, *Ober-Mauren*, 2 Höfe, *Unter-Mauren* (2 Höfe, der Rest von Mauren gehört Bürglen, Berg, Weinfelden und in die Häberli-Gerichte), *Hard*, unterhalb Mauren, 8 Haushaltungen, samt dazu gehörigen Gütern.

7. *Philippenhaus* (1 H.), *Katzenrüti* (1 H.), *Fischbach* (6 H.), *Häglishag* (1 H.), *Sonterswil* (11 H.), *Gonterswilen* (6 H.), *Hohenrain* (4 H.), *Schmidsholz* (4 H.), *Wäldi* (12 H.),[3] *Schmeckwies* (1 H.), *Mannenmühle* (3 H.), *Hugelshofen*, ein Dorf, *Schlatt* (5 H.), *Wachtersberg* (2 H.), *Mohnhaus* (2 H.), *Dattenhub* (2 H.), *Buch* (1 H.), *Murketshaus(?)* (1 H.), *Entenmoos* (1 H.), *Riet* (3 H.), *Altenburg* (4 H.), *Geisshaus* (3 H.), *Wald* (3 H.), der *Untere Ottenberg* (16 H.), *Schnellberg*[4] und *Kapf* (3 H.), *Bommert* (2 H.),[5] *Boltshausen* (7 H.), *Ruberbaum* (4 H.), *Bonau*

---

[1] Hohenegg in der Ortsgemeinde Oberhofen? Vollständiges Verzeichnis, p. 54. [2] Diese Höfe sind als zu den hohen Gerichten gehörend angegeben in Fäsi, Y 45, 2. Buch, p. 203 und 204. [3] 1789 wurde der Vorschlag gemacht, den Landvogt Dominik Alois Graf v. Weber, der bei der Feuersbrunst in Frauenfeld einen namhaften Verlust erlitten hatte, mit der Gerichtsbarkeit von Wäldi und Umgebung zu beschenken, mit Vorbehalt des Falls. Man entschied sich dann aber für ein Geldgeschenk. E. A. 8, p. 392. [4] (Vollst. Verzeichnis, p. 86) Schellberg. Y 174, p. 160, und Pupikofer, p. 26. [5] Bommert, Y 174, p. 160, und Pupikofer, p. 26.

(6 H.), *Schürli* (1 H.), ein ziemlicher Distrikt in dem Märstetterholz, samt den dazu gehörigen Gütern.

8. *Schreibersbuhwil* (12 H.), *Scherersbuhwil*[1] (2 H., der Rest zu Bürglen), *Friltschen* (13 H.), *Weingarten* (9 H., der Rest, 4 Häuser, Bürglen und Lommis), *Niederhof* (8 H.), *Stehrenberg* (9 H., die übrigen 2 Lommis), *Lanterswil* (16 H.), *Kirchbühl* (2 H.), samt dazu gehörigen Gütern.

9. *Langenhart* (7 H.), *Unteroppikon* (4 H., der Rest Griesenberg), *Feldhof* (gehört Fischingen),[2] *Weisshaus oder Burg* (1 H.), *Harenwilen* (3 H.), *Im Krättlein* (1 H.), *Held*[3] (1 H.), *Unter-* und *Obergrub* (2 H.), samt dazu gehörigen Gütern.

10. *Reutenen,* ein Dörflein, *Salen,* ein Hof, *Landetswil* (2 H.), ein Hof, NB. die Scheur (Scheune) liegt in niederen Gerichten, samt dazu gehörigen Gütern.

11. *Uerschhausen,* ein Dorf, samt dazu gehörigen Gütern.

12. *Das Gericht zu Hofen.*

Es wurde durch einen Vogt und ein Gericht, welche der Landvogt bestellte, verwaltet. Jedem, der in dieser Gegend wohnhaft war, stand frei, seine Rechtssache unmittelbar nach Frauenfeld oder vor dieses Gericht zu bringen. Dem Gerichte wohnte jeweils ein Schreiber der Landeskanzlei bei; die Appellation ging nach Frauenfeld.[4] An dieses Gericht gehörten:

Hofen, Münchwilen, Eschlikon, Holzmannshaus, Ober- und Untertuttwil, Wilhof, Breitenloh, Ausser-Scheur, Weiern, Heiterschen, Äuli, Alp, im Greut,[5] *Anetswil, Eggetsbühl, In der Lachen,*[6] *auf dem Berg, Rengetswil, Ebenholz, Im Häusli.*[7]

Die Lehen der regierenden Orte.

Aus den Hohen Gerichten war von den regierenden Orten die Familie v. Reding ausgestattet worden. Es wurde ihr verliehen:

1. Emmishofen. Emmishofen, das Dorf, *Bernrain.*[8] Der Gerichtsherr entrichtete jährlich dafür 20 fl. Lehenschilling.

2. Burg, ein Schloss, mit *Dettighofen.*

---

[1] Y 174, p. 161, oder Hopserbuwyl. [2] Fäsi, Y 45, 2. Buch, p. 205: Ist Lehen von Fischingen. [3] Heldhof? Vollständiges Verzeichnis, p. 50. [4] Fäsi, Y 45, 2. Buch, p. 206. [5] Vgl. p. 45, Anmerkung. [6] Vollst. Verzeichnis, p. 62, Lachen, Ortsgemeinde Anetswil. [7] Häusli, Vollst. Verzeichnis, p. 48. [8] J. C. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 201, eine Verschreibung.

3. Das Redingische Gericht. Das *Rebhaus* zu *Klingenzell, Unter- und Oberhalden* (2 H.), *Morwilen* (1 Hof), *Klösterlein* (1 H.), *Auf dem Bühl* (2 H.), samt dazu gehörigen Gütern.[1]

In allen drei Herrschaften übten die v. Reding die Rechte eines gewöhnlichen Gerichtsherrn aus.

Die Stadt Diessenhofen besass als hochobrigkeitliches Lehen den *Unterhof.* Die Lehenserneuerung geschah alle 30 Jahre; die Taxe dabei war 30 Taler.[2]

2. Beschränkung der landesherrlichen Rechte.

A. Die autonomen, unmittelbar unter den regierenden Ständen stehenden Städte.

a. Frauenfeld.

Die Freiheitsbriefe, welche Frauenfeld von österreichischen Fürsten erhalten hatte und die 1460 von den Eidgenossen bestätigt und später vermehrt worden waren, räumten der Stadt eine ganz besondere Stellung ein, so dass sie sich nicht als zur Landgrafschaft Thurgau gehörig betrachtete.[3] Die reichenauische Leibeigenschaft hatte zwar noch im achtzehnten Jahrhundert einige wenn auch geringe Spuren hinterlassen;[4] dagegen besass Frauenfeld die Selbstverwaltung, eigenes Gericht mit Einschluss des Blutbanns, eigene Jahr- und Wochenmärkte, Zoll, Umgeld von dem ausgeschenkten Wein, Ehehaften, die Selbstbesalzung,[5] Steuern, die Bestellung der evangelischen Pfründen, ein eigenes Konkurs- und Erbrecht u. a. Die Stadt stand nicht unter der Gerichtsbarkeit des Landvogts, sondern unmittelbar unter den regierenden Ständen. Sie war von denselben mit dem wichtigen Vorrecht begabt worden, dass ihre Verbürgerten die Schuldner, sie mochten in den hohen oder niedern Gerichten der Landgvogtei sesshaft sein, unmittelbar vor das Landgericht fordern konnten.[6] Von Kriegs-, Wacht- und andern thurgauischen Anlagen war sie befreit.

[1] Y 174, p. 133. [2] E. A. 7. 1, p. 811; E. A. 7. 2, p. 688; E. A. 8, p. 381. [3] Vgl. E. A. 7. 1, p. 801. [4] Fäsi, Y 44, p. 844. [5] Vgl. E. A. 8, p. 355. [6] Sonst musste jeder vor dem Gericht, in dem er sass, gesucht werden. Art. 4 des Vertrags von 1509. E. A. 3. 2, p. 460, 461.

Der *Kleine Rat* bestand aus 12 Gliedern, von denen seit 1712 acht evangelisch und vier katholisch sein mussten; der *Grosse Rat,* gleichfalls paritätisch besetzt,[1] zählte 30 Köpfe; der Kleine Rat war in demselben inbegriffen. Die Räte wurden von ihren Religionsgenossen erwählt; ihre Häupter waren zwei Schultheissen, von jeder Religion einer; sie wechselten im Amte jährlich um; die gesamte Bürgerschaft trat zu ihrer Wahl im Beisein des Landvogts zusammen, welcher dann den Gewählten im Namen der regierenden Orte beeidigte.[2] Von den zwei Stadtschreibern führte der evangelische die Feder, wenn die Regierung an den katholischen Schultheissen fiel, und umgekehrt.[3]

Die Kleinräte verwalteten das Seckel-, Bau-, Keller- und Stadtvogteiamt; die katholischen je zwei, die evangelischen je vier Jahre lang.

Nach demselben Verhältnisse wurden auch die kleinen Ämter durch Grossräte und gewöhnliche Bürger besorgt.[4] Die Administration der Almosengüter lag zu $\frac{1}{3}$ in katholischen, zu $\frac{2}{3}$ in evangelischen Händen.[5]

Die Kompetenzen des Grossen und Kleinen Rats wurden 1791 folgendermassen festgestellt:

1) Die Grossratssitzungen finden vierteljährlich statt.
2) Eine Kommission, der Klein- und Grossrat ein Regulativ übergeben, prüft die Rechnungen, welche dem Kleinen Rat alljährlich, dem Grossen nur alle vier Jahre vorgelegt werden.
3) Kapitalveränderungen werden von dieser Kommission geprüft und dem Kleinen Rate zur Entscheidung überwiesen.
4) Gemeinschaftlich entscheiden der Grosse und Kleine Rat über Versetzung von Schuldtiteln, Geldkontrahierungen, Nachlass an Kapitalien und Zinsen, über Bauten, welche die Summe von 250 fl. übersteigen.
5) Beide besetzen die gewöhnlichen Schulämter und die Vorsingerstelle; der Kleine Rat allein wählt den Provisor

[1] E. A. 7. 1, p. 802. [2] Vgl. p. 43. [3] Fäsi, Y 44, p. 861. [4] E. A. 7. 1, p. 802. [5] Fäsi, Y 44, p. 862, bemerkt, dass zu seiner Zeit kaum 25 katholische Bürger waren.

der Lateinschule, deren Ordnung und Verbesserung aber von beiden abhängt.

6) Beide zusammen erlassen neue Kirchen- und Stuhlordnungen; der Kleine Rat führt die Kirchenpolizei, vergibt die Stühle, schlichtet allfällige Streitigkeiten; der Grosse dagegen erläutert und verbessert die Ordnungen.

7) Alles, was den äussern Gottesdienst betrifft, desgleichen allgemeine Beschwerden der Kirchgenossen, sollen vom Grossen und Kleinen Rat behandelt werden.

8) Der Kleine Rat bewilligt die gewöhnlichen Almosen und Kapitalsteuern, ausserordentliche Steuern und milde Gaben, welche die Summe von 100 fl. übersteigen, mit Zuzug des Grossen Rats; desgleichen auch die Erhöhung der Besoldungen für geistliche und weltliche Beamte.[1]

Der Grosse Rat richtete über Scheltsachen, Erb und Eigen, sowie über das Blut, seit 1712 in allen malefizischen Sachen aus der ganzen Landschaft.[2] Wie im Malefizgericht, so hatte auch im *Stadtgericht* der Landammann den Vorsitz; hier im Namen des Landvogts, Schultheiss und Rats der Stadt Frauenfeld. Dasselbe bestand aus 12 Gliedern, die aus dem Grossen und Kleinen Rat und aus der gemeinen Bürgerschaft in nach den Konfessionen getrennten Versammlungen erwählt wurden.[3] Acht Stadtrichter waren evangelisch, vier katholisch. Das Stadtgericht urteilte über kanntliche Schuldsachen und fertigte Käufe und Täusche. Der Landammann hatte das Siegel; er bestimmte den Tag des Gerichts, Anfangs- und Schlusssitzung desselben, die Bestrafung der „übersehenen Botten.“ Die Pfändung und Exekution mit der Gefangenschaft stand bei der Stadt. Ein Auffall (Konkurs) in Schuldsachen wurde von den Herren Dreiräten vorgenommen.[4] Vom Stadtgericht und vom Rat konnte an das Syndikat der regierenden Stände appelliert werden.

Der Stadt Frauenfeld gehörten mit hohen und niedern Gerichten: *Kurzdorf, Osterhalden, Niederwil, Strass, Erzenholz, Misenriet, Bettelhausen, Vorder-Bewangen, Gerlikon, Burg, Hungerbühl, Teuschen, Bausel, Aumühle, Thal, Brotegg, Junkholz, Oberwil, Hinterespi, Vorderespi, Rüeggerholz, Krämers-*

[1] E. A. 8, p. 378, 379. [2] Vgl. p. 21. [3] Vgl. E. A. 7. 1, p. 802. [4] Y 174, p. 196 f.

häusli, Murkart, Huben, Wüsthäusli (Neuhausen), *Obholz, Bühl, Dingenhart, Lumpenegg, Hohenzorn, Felben.*

Im Langdorf nur ein Haus: die „Schmitte", der Rest reichenauisch.

Diese Dorfschaften und Höfe waren drei Vögten zur Verwaltung übergeben, die zu Felben, Strass und Bewangen sassen.

b. Diessenhofen.

Diese Stadt besass beinahe die gleichen Rechte und Freiheiten wie Frauenfeld. Einen grossen Teil derselben erhielt sie noch unter dem Hause Österreich; die Eidgenossen vermehrten sie. Auch sie stand nicht unter der Jurisdiktion des Landvogts; er war nicht berechtigt, in ihrem Gebiete Gebote und Verbote ergehen zu lassen; vielmehr hatte sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit selbst im Besitz; nur dass die Appellation in Zivilsachen vom Rat und Gericht zuerst an die Gesandten der IX Orte auf der Jahrrechnung und dann an die Stände selbst gelangen konnte; die Gerichtsangehörigen mussten sich aber mit dem zu Diessenhofen ergangenen Urteil begnügen ohne Appellation.

Der *Kleine Rat* bestand aus 12 Gliedern, vier katholischen und acht Evangelischen. An der Spitze standen zwei Schultheissen, von jeder Religion einer, jährlich abwechselnd; der abgehende war Statthalter und Reichsvogt, desgleichen Obervogt zu Unter-, Ober- und Mettschlatt.[1] Die zwei Stadtschreiber alternierten wie in Frauenfeld; der Amtsstadtschreiber hatte alle Nutzung des Amts während seines Jahrs; der andere aber versah die Gerichtsschreiberei zu Schlatt und Basadingen und genoss deren Emolumente; in Abwesenheit des Amtsstadtschreibers fielen ihm die Akzidenzien für Ausfertigungen zu.[2]

Das *Stadtgericht* sprach über Schulden-, Vogt-, Frevel-, Malefiz- und andere Sachen neben dem Kleinen Rat.[3] Die Richter wurden von den Räten, die evangelischen von den evangelischen und umgekehrt erwählt. Es waren acht Reformierte und vier Katholiken.

Der *Grosse Rat* sollte sich aus 16 Gliedern zusammensetzen;

---

[1] Fäsi, Y 44, p. 864. [2] E. A. 7. 1, p. 809. [3] Fäsi, Y 44, p. 864.

zehn Stellen nahmen die Evangelischen, fünf die Katholiken ein, die 16. blieb strittig.[1]

Er wurde zur Besetzung der Ämter, Einnahme der Rechnung und andern Geschäften berufen. Das Seckelamt, dessen Verwaltung dem Kleinen Rate zustand, wurde einem Evangelischen auf zwei, einem Katholiken auf ein Jahr anvertraut; ebenso die Verwaltung des Spitalguts. Die übrigen Ämter wechselten nach je zwei und vier Jahren. Jede Religion wählte die ihr zufallenden Beamten allein mit Ausnahme des Schultheissen und des Statthalters.[2]

Es gehörten Diessenhofen:

Die hohen Gerichte zu *Basadingen;* die niedern standen dem Domstift Konstanz zu.

Die hohen und niedern Gerichte zu *Schlattingen, Ober-, Unter-* und *Mettschlatt,* die Höfe *Dicki, Kundelfingen, Willisdorf, Schupf* oder Ziegelhütten.

Die Dörfer Schlatt und Basadingen hatten ihre eigenen Gerichte, von welchen aber die Geschäfte an den Rat gezogen werden konnten.[3]

B. Die Gerichtsherren.

a. Die niedern Gerichte.

Die gewöhnlichen Gerichtsherren übten in ihren Herrschaften die niedere Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit aus. Sie erliessen Gebote und Verbote bei bestimmten Bussen, waren Kast- und Waisenvögte, wohnten den Erbteilungen bei, wenn unerzogene Kinder vorhanden waren. Sie besassen das Jagdrecht, die gerichtsherrlichen Ehehaften: Tavernen, Metzgen, Ziegelhütten,[4] erteilten Erblehen von Gütern, welche ihnen zustanden. Diejenigen, welche Leibeigene hatten, bezogen von ihnen die Leibhenne und den Fallbatzen bei lebendigem Leibe und nach ihrem Tode den Haupt- oder Gewandfall.[5] An einigen Orten erhoben sie beim Verkauf oder Vererbung von Gütern

---

[1] Thurg. Beiträge, Heft 18, p. 66. [2] E. A. 7. 1, p. 809. Über das Ehegericht zu Diessenhofen vgl. II. Kirche und Schule 1 A a, Die Stadt Zürich. [3] Fäsi, Y 44, p. 865. [4] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Unter Mörsburger Gravamina: Abschied und Ortsstimm von 1571, 1668, 1725. Vgl. 4. Die Landschaft, C a 4.

den Ehrschatz oder Pfundschilling. Ihre Strafkompetenz ging bis auf 10 ₰ Pfenning;[1] aber nur was 1 ₰ Pfenning nicht überstieg, gehörte ihnen allein zu; was darüber ging, war laut Vertrag von 1509 mit der Obrigkeit zu teilen.[2] Von dieser Teilung waren aber ausgenommen einige Gerichtsherren und Klöster wie Tobel, Ittingen, das Stift Bischofszell.[3] Der Domherr von Hallwyl zu Konstanz nahm in Zihlschlacht 1 ₰ Pfenning voraus; dann behielt er noch zwei Teile und händigte nur einen Drittel der Obrigkeit ein; er berief sich auf einen 1503 von Schultheiss und Rat zu Frauenfeld errichteten Vergleich. Es wurde ihm aber 1730 anbefohlen, im Falle er sein Recht auf den von ihm angesprochenen Teil der Bussen nicht besser nachweisen könne, sich dem Vertrag von 1509 zu unterwerfen.[4]

Die Gerichtsherren straften die nicht malefizischen Vergehen, so die Frevel, welche in Holz und Feld, auf der Landstrasse und den Wegen innerhalb ihres Territoriums verübt wurden, Friedversagen, Friedbruch mit Worten oder dergleichen,[5] Hauen im Scheiden,[6] geringere Fälle von Wucher, Zechen, Spielen, Schwören, Sonntagsbrüche,[7] Übersitzen in Wirts- und Schenkhäusern, Übernehmen im Handel, Beschimpfen gemeiner Leute, frühzeitiger Beischlaf, nachlässige Verbesserung der Landstrassen, es wäre denn, dass ein obrig-

[1] E. A. 8, p. 346: 1 ₰ Deniers oder 1 fl. 20 kr. Fäsi, Y 44, p. 809: 1 ₰ Pfennig d. i. 20 gute Batzen. Vgl. die viel zu hohen Ansätze bei J. Nater, Geschichte von Aadorf und Umgebung, p. 185: 10 ₰ etwa 1400 Franken; 1 Schilling = 7 Franken. [2] Y 158, p. 175. Das Archiv des Gerichtsherrenstands ist heute im Besitze des Herrn Dr. A. v. Streng, Sirnach; dort befindet sich u. a. auch das Original des Vertrags von 1509. Art. 13. Vide E. A. 3. 2, p. 460 und 468; die Artikel stimmen nicht. [3] Fäsi, Y 44, p. 809. [4] E. A. 7. 1, p. 825. [5] Vgl. Art. 6 und 5 des Vertrags von 1509, Thurgouisch Abschiedbuoch, Y 158, p. 170, 171. [6] Bei Schlichtung eines Streits Art. 8. Dieser Artikel und Art. 10: „Wer sich von seinem Herrn abkauft, mag sich an einen andern ergeben; die Landzüglinge aber nicht ohne des Landvogts willen" wurden als hohe Frevel betrachtet; bei Beurteilung der letztern sollten die Landvögte den Beisitz haben oder jemand abzuschicken befugt sein. Vgl. E. A. 7. 1, p. 787. [7] Zürcher Staatsarchiv. A 323, 26. Unter Mörsburger Gravamina: „Zufolg durchaus angenommener Übung sind die Sonntags Brüch von den Gerichtsherrn und die feyertags Brüch von dem Landvogteiamt abgestraft worden."

keitliches Gebot darüber erging, Frevel gegen Wildbann und Fischenzen, Schlaghändel etc.[1] Sie setzten die Richter in den niedern Gerichten.

Diese Gerichte wurden seit dem Landfrieden von 1712 paritätisch besetzt und bestanden je aus zwölf Richtern. Den Vorsitz führte ein Ammann oder Vogt als Stabhalter. Diese oberste, gewöhnlich lebenslängliche Richterstelle wechselte unter den beiden Konfessionen ab; die Weibel wurden meistens zu je zwei Jahren von einem Amtsgenossen des andern Bekenntnisses abgelöst. Die Wahl der beiden Beamten differierte in den verschiedenen Herrschaften; entweder geschah sie durch den Gerichtsherrn allein; häufiger aber wählte dieser oder die Gemeinde aus einem gegenseitigen mehrfachen Vorschlag. Wo der Ammann der einen Religion mit demjenigen der andern zu zwei Jahren oder von einem zum nächsten alternierte, war der abgehende Beamte jeweilen Statthalter ohne Votum. Über die Richterwahl wird uns von den st. gallischen Gerichten Hagenwil-Räuchlisberg und Sitterdorf im obern Thurgau gemeldet, dass dort die beiden Konfessionen, hier die sog. Gemeindezwölfer dem Gerichtsherrn einen Vorschlag machten;[2] im allgemeinen ist ein massgebender Einfluss der Gemeinden anzunehmen. Im ganzen Thurgau war es üblich, dass es dem Gerichtsherrn freistand, nach eigener Willkür einen Gerichtsschreiber zu ernennen und zu setzen.[3]

Beim ordentlichen Gericht, dem sog. *„Jahrgericht"*, hatten nach uraltem Herkommen nicht bloss die Richter und beteiligten Parteien, sondern sämtliche Gerichtsangehörige mit dem Degen an der Seite bei Busse sich einzufinden. In den Offnungen der einzelnen Gerichtsherrschaften sind jährlich zwei, ein Mai- und ein Herbstgericht, oder drei vorgeschrieben. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts aber hatten sie ihre Bedeutung eingebüsst; ihre Zahl wurde auf eines im Jahr vermindert, oder sie wurden in längeren Zwischenräumen gehalten.[4] Dreimaliges Läuten mit der grossen Glocke leitete das

---

[1] Die betreffenden Abschiede bei Fäsi, Y 44, p. 807 f. [2] Ms. Y 179, Einführung des Landfriedens 1713. [3] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 35, Bericht aus Mörsburg, den 26. Merz 1792. [4] Vgl. J. Nater, Geschichte von Aadorf und Umgebung, p. 386.

Jahrgericht ein; es wurde vom Vorsitzenden, dem Ammann, feierlich im Namen des Gerichtsherrn verbannt. Die Offnungen, von denen die meisten aus dem fünfzehnten oder sechzehnten Jahrhundert stammten, wurden verlesen oder wenigstens einige Bruchstücke davon; denn manche Teile stimmten mit den Verhältnissen des achtzehnten Jahrhunderts nicht mehr überein. Zur Behandlung kamen Zivil-, niedere Strafsachen[1] und Fertigungen; doch bildete das Haupttraktandum der Versammlung die Abnahme des Huldigungseides von den jungen Bürgern und Einzüglingen.[2] Die Rolle der Gemeinde war eine ziemlich passive. Den ganzen Tag von morgens acht bis abends acht oder neun Uhr, so beschwerten sich die Einwohner des Schönenbergeramts, hatten sie auszuharren, ohne sich aktiv zu beteiligen. Selbst das Tabakrauchen war verboten bei Konfiskation der Pfeife und einer Busse von 30 kr., und als einer ein Glas Most trinken wollte, wurde er vor den Obervogt geführt und auf dessen Befehl in die „Geige" gesetzt.[3]

Die *gewöhnlichen Gerichte* urteilten über Erb und Eigen und Geldschuld. Die Fertigung von Käufen und Verkäufen wurde durch Berühren des Stabes bekräftigt;[4] bei Ganten brannten etwa Kerzen, die man, nachdem der Gegenstand zugeschlagen war, auslöschte.[5] Der Schuldenbetrieb war ein langsamer; in den meisten Herrschaften folgten auf die drei gerichtsherrlichen zwei hoheitliche Aufforderungen, dann eine hoheitliche Warnung vor dem „Urkund", der „Urkund" selbst, die Schatzung und eventuell der Konkurs; nur Tobel, Neunforn und Ittingen waren wie die altstiftischen Gerichte von

[1] Dadurch erklärt sich der Name „Bussengericht", den der Bericht aus dem Schönenbergeramt dem Jahrgericht gibt. Kurz vorher ist erwähnt, dass die Einwohner in Streit- und Strafsachen nach Bischofszell zitiert wurden. Landesordnung von 1575, Y 158, p. 934. [2] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 36, Bericht über ein am 29. April 1795 abgehaltenes „Maigericht" in Tobel. [3] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Unter Mörsburger Gravamina. [4] G. Amstein, Geschichte von Wigoltingen, p. 248. Der Fertigungsstab trug bisweilen ein beinernes Krönlein, während der Stab, der bei der Eidleistung angefasst werden musste, oft Schwörfinger an seiner Spitze zeigte. [5] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1. 1756. Pro memoria. Eine solche Zeremonie fand zu Schönholzerswilen statt. Vgl. auch Amstein, p. 248.

den Geboten des Landvogteiamts befreit; Bürglen und Weinfelden verwahrten sich dagegen; ebenso die reichenauischen Gerichte am Untersee.[1] Der Konkurs selbst geschah wieder im Namen des Gerichtsherrn. Die Rechtsbegehrenden bezahlten ausser dem Fürsprech- und Fertigungsgeld nichts.[2]

Wenn eine Sache bis zum nächsten „ordinari" Gericht keinen Verzug erleiden konnte, fanden *ausserordentliche, erkaufende* Gerichte, die von den Parteien extra verlangt und bezahlt werden mussten, statt. Die Kosten eines solchen wurden folgendermassen festgesetzt: wenn der Gerichtsherr und die Richter am Orte selbst sprachen, erhielt der erstere einen Dukaten, der Gerichtsschreiber 2 fl., der Vogt oder Ammann für Besoldung und Sammlung des Gerichts 1 fl., jeder Richter 36 kr.; waren aber der Gerichtsherr und der Schreiber nicht am Ort und wurde keine „anständige Zehrung" gegeben, oder wenn die Parteien fremde Richter aus andern Dörfern und Herrschaften begehrten, kam ein entsprechender Zuschlag hinzu.[3] Man konnte ein ganzes oder halbes Gericht erkaufen.[4]

In der Vogtei Eggen bestand ein besonderes *Untergangsgericht,* das sich aus Ammann, Gerichtsschreiber, Weibel und sechs Richtern zusammensetzte. Es nahm den Untergang oder Augenschein vor bei Streit wegen Stegen, Wegen, Hägen, Marchen u. a.[5] Das Landvogteiamt verwahrte sich dagegen, dass es sich zu einer besondern Instanz auswachse; dagegen sollte jedem niedern Gerichte zugelassen sein, zwei bis drei Untergangsrichter zu erwählen, die mit gerichtsherrlicher Bewilligung den streitigen Ort besichtigten. Kam zwischen den Parteien kein gütlicher Vergleich zustande, war die Sache an das gewöhnliche Gericht zu bringen, welches allein rechtlich darüber absprach. Ein solcher Untergangsrichter sollte sich mit 24 oder 30 kr. Lohn begnügen.[6]

---

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 28, 29 und 30. Sie beriefen sich dabei auf Art. 4 des Vertrags von 1509: „Wegen unverbrieften Schulden soll man den Schuldner suchen, wo er sitzt, und nicht vor Landgericht, vorbehalten die von Frauenfeld." [2] Art. 1 der Landesordnung von 1575, Y 158, p. 922. [3] Mandat vom 23. Juli 1762, T 22, Bd. III, Nr. 129. Vgl. E. A. 7. 2, p. 639. [4] E. A. 7. 2, p. 639. [5] ibid. [6] Mandat vom 23. Juli 1762, T 22, Bd. III, Nr. 129.

Busswürdige Vergehen kamen vor den *Frevel- oder Bussengerichten* zum Austrag. Da aber die landvögtlichen Landgerichtsdiener den niedern Gerichten, vor allem den Bussengerichten beiwohnten, um den der Hoheit zukommenden Teil der Strafgefälle vorzubehalten, und darüber zu wachen, dass keine derselben allein zuständigen Frevel berechtigt wurden, hatten die Gerichtsherren die Neigung, entweder allein, ohne Zuzug der Richter, in den Schlössern, Klöstern und Statthaltereien die busswürdigen Fehler abzustrafen, sie selbst durch Beamte in Partikularhäusern abstrafen zu lassen,[1] oder aber den Landgerichtsdienern den Zutritt zu den Gerichten zu verweigern.[2] Die Landesobrigkeit forderte, dass die Fehlbaren mit Namen und Zunamen, warum und wie hoch ein jeder gestraft worden, in einen Rodel verzeichnet werden zuhanden des Landvogts.[3] Wenn der Beklagte sich aber vor dem Bussengericht mit seinem Herrn abfinden wollte, konnte das geschehen im Beisein des Landgerichtsdieners. Auf sein Verlangen sollte ihm der Kläger zur Seite gestellt werden.[4]

Die Appellation von den niedern Gerichten war nicht gestattet, sofern die Summe der Ansprache nicht über vier Gulden betrug, es langte denn Boden-, Grund- und verschriebene Zinse oder andere Ehehaften an. Um unnötige Kosten bei der Ausfertigung der Appellationsbriefe zu vermeiden, waren die Gerichtsherren gehalten, dieselben aus dem Protokoll ziehen zu lassen; Zusammenkünfte darüber waren verboten,[5] und der appellierende Teil sollte nichts weiter bezahlen als 10 kr. Einverleibungsgeld und für den Appellationsbrief 2 fl., 1 fl. 40 kr. Schreib- und 20 kr. Siegeltax.[6]

Eine Reihe von Gerichtsherren, die sonst dem Vertrag von 1509 unterworfen waren, beanspruchten eine Mittelappellation. Dazu gehörten einige Inhaber von altstiftisch-konstanzischen Herrschaften und Lehen, für die der Bischof die letzte Instanz

---

[1] Mandat vom 21. August 1713, T 22, Bd. II, Nr. 23. [2] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Unter Mörsburger Gravamina. [3] Mandat vom 21. August 1713, T 22, Bd. II, Nr. 23. [4] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 13, 33 b. Über Bussengericht vgl. auch E. A. 7. 1, p. 767, 775; 7. 2, p. 637. [5] Vgl. darüber E. A. 7. 2, p. 639. [6] Mandat vom 23. Juli 1762, T 22, Bd, III, Nr. 129.

war. Auch die gewöhnlichen st. gallischen Gerichte appellierten zuerst an die Pfalz als an den Gerichtsherrn und dann nach Frauenfeld. Wängi wurde die Mittelappellation streitig gemacht.[1] Als mittlere Instanz richteten ferner die Zollikofer von Altenklingen, die Klöster Münsterlingen und Rheinau, die Kommende Tobel und der Spital St. Gallen; der Stand Zürich und das Kloster Einsiedeln taten es in einem Teil ihrer Herrschaften. Das Gotteshaus Kreuzlingen konnte, da seine Urkunden in drei Bränden zerstört worden waren, seine Ansprache nicht authentisch begründen; dagegen besass es das besondere Vorrecht eines *Lehengerichts*, vor dem alle seine Lehenleute, sie mochten sitzen, wo sie wollten, zu erscheinen hatten, während sonst Inhaber von Lehenhöfen nur in dem Gericht, worin dieselben gelegen waren, berechtigt werden sollten.[2] Von diesem Lehengericht ging aber die Appellation directe nach Frauenfeld. Die Gefahr bei den Mittelappellationen, die weiter an das Oberamt oder das Landgericht zu gelangen hatten, lag darin, dass die Streitfälle überhaupt der letzteren Instanz entzogen wurden, namentlich wo die Appellationen ausser Lands sich vollzogen. Die Hoheit suchte deshalb die Mittelappellationsgerichte einzuschränken; sie sollten nur aus drei Personen bestehen, dem Gerichtsherrn und zwei zugezogenen Appellationsrichtern. Als Besoldung für jeden setzte sie einen Dukaten fest nebst einer anständigen, nicht übertrieben kostbaren Mahlzeit. Das Ritterhaus Tobel, welches nur 10 fl. von einem Appellationsgericht forderte, wurde bei diesem Brauche geschützt.[3]

Die Herrschaften Eppishausen und Heidelberg waren vormals konstanzische Lehen und wurden dann ausgekauft. Die

---

[1] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1. [2] E. A. 7. 1, p. 778, 779, 780. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Unter Landvögtliche Gravamina: „Wird in dem ganzen Thurgau kein Lehengericht zu seyn eingestanden als dasjenige so dem Löbl. Gottshaus Creuzlingen aus besonderer Gnad A° 1630 von den hochlöbl. Orten gegeben worden ist. Sonst müssen die Lehenhoof gleich übrigen Baurengüter nach der hochobrigkeitl. Abscheiden und Mandaten de A° 1604, 1653, 98 und nach kommenden Befehlen jeder vor dem Staab in denen selbiger gelegen auch gefertiget und über die Zugstreitigkeiten die recht Erörtherung gemacht werden.“ [3] Mandat vom 23. Juli 1762, T 22, Bd. III, Nr. 219.

Besitzer derselben prätendierten die Appellation vor sich und ein sogenanntes Hofgericht in Form und Rechten des Hofgerichts zu Konstanz,[1] standen aber sonst in gleicher Linie mit den gewöhnlichen Gerichtsherren; ähnlich verhielt es sich mit dem Gerichte Bürglen, welches der Stadt St. Gallen gehörte.[2]

1. Klöster.

Der überwiegende Teil der thurgauischen Herrschaften lag in geistlichen Händen. Die Klöster standen unter der Kastvogtei der VIII Orte und bezahlten ein Schirmgeld; Tobel, Kreuzlingen, Fischingen und Rheinau sämtlichen Gesandten, dem Landvogt und den drei Oberamtsleuten je 40 fl., dem Kanzleisubstituten, den Bedienten der eidgenössischen Abgeordneten und des Oberamts sowie dem Läufer einen halben Louisdor. Für Ittingen[3] war die Summe auf 20 fl. ermässigt worden; den Frauenklöstern sah man das Schirmgeld nach.[4] Die Entrichtung desselben vollzog sich beim Wechsel in der Vorsteherschaft der Klöster.[5] Der Verkauf in die „tote Hand“ war verboten; dennoch mussten die VIII Orte zugeben, dass in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts das Stift St. Gallen die halbe Herrschaft Hefenhofen und Moos, das Kloster Münsterlingen Neugüttingen, das fürstliche Gotteshaus Einsiedeln den Kehlhof zu Gachnang erwarben.[6] Als die Statthalterei zu Wil die Mühle Toos in der Gemeinde Schönholzerswilen an sich brachte, erklärte der Abt von St. Gallen auf die dagegen erhobenen Einwendungen, dass der Landfriede von 1712 und das darin enthaltene Verbot des Verkaufs in die „tote Hand“ seine Malefizorte nicht betreffe, weil der dem Stifte zugestellte Beibrief desselben nicht gedenke.[7] Eine zur Untersuchung dieser Angelegenheiten niedergesetzte Kommission stellte als Richtschnur auf: „a. Die Erwerbung oder «Fallung» von Herrschaften, Schlössern, Häusern, Gebäuden, liegenden Gütern oder ewigen Gerechtsamen in geistliche oder weltliche todtne Hände,

---

[1] Vgl. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 186 und 188. [2] ibid., p. 190. [3] Vgl. E. A. 7. 1, p. 801; 7. 2, p. 669. [4] E. A. 7. 1, p. 800 und 801; 7. 2, p. 547. [5] E. A. 8, p. 318. [6] E. A. 7. 1, p. 788. [7] E. A. 7. 2, p. 627. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26, Kopie des fürst-st. gallischen Schreibens vom Mai 1756.

es sei auf eine vorgegebene gewisse Zeit oder auf immer, sollen verboten sein, so dass auch kein Ort gegen diese Verordnung einige Disposition oder Ortsstimmen zu ertheilen befugt sein soll. b. Diejenigen Herrschaften, Gotteshäuser, Spitäler, Klöster, deren liegende Güter oder Rechtsame aber, die vor dem Dekret von 1692 in geistlichen oder weltlichen Händen gelegen, so, dass sowohl das dominium utile als directum bei ihnen gewesen zu sein nicht nur durch die Lehenbriefe, sondern zugleich auch durch unumstösslich klare und authentische Dokumente bewiesen werden kann, ob bemeldete Güter oder Rechtsame dann zu alten Erb- und Mannlehen hingeliehen und mit ausbedungenen Rückfällen verwahrt sind, wie z. B. der erste Antrag eines Verkaufs an den Lehenherren, (solche) sollen, wenn die Rückfallsbedinge eintreffen und erwiesen sind, für keine neuen Acquisitionen angesehen und gehalten, sondern ihnen fernerhin überlassen werden.“[1] Als aber das Stift St. Gallen 1775 mit dem Baron von Schroffenstein eine Admodiation traf, wodurch demselben tatsächlich die zweite Hälfte von Hefenhofen und Moos zufiel, schritten Zürich und Bern ein; das Kloster wurde genötigt, das Lehen wieder in „fähige Hände“ zu stellen, und am 2. April 1781 wurde es Bürgermeister Ott von Zürich übertragen.[2]

Die Johanniter *Kommende Tobel* besass zwei Gerichte:

a. *Tobel* mit *Tobel, Tägerschen, Braunau, Märwil, Buch, Affeltrangen, Zezikon, Oberhof, Isenegg, Hub, Nägelishub, Oberhausen, Bächlingen, Bühl, Riethäusli, Ghürst, Boll, Azenwilen, Haghof, Rüti, Kaltenbrunnen, Maltbach* (halb), *Rietmühle, Battlehausen* (ausgenommen ein Haus), *Wildern,*[3] *Ober-* und *Unterlangnau, Warenberg, Im Hölzli, Beckingen, Höppingen(?), Fürhäusern, Ueterschen.*

b. *Herten* mit *Herten, Oberherten, Griessen, Hub, Ergaten.* Die Kommende strafte allein bis auf 10 ℔ Pfenning und war im Besitze der Mittelappellation.

---

[1] E. A. 7. 2, p. 623, 624. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 25. Vide 2 B d Der Abt von St. Gallen, Vergleichsprojekt vom Jahre 1781, § 10. [2] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 30. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 2. E. A, 7. 2, p. 631. Irrtümlich ist dort der Name des Barons Schroffenberg. [3] Vgl. 2 B c, Der Abt von Fischingen.

Die Karthaus Ittingen

besass hinsichtlich der Bussen die gleichen Rechte wie Tobel; die Appellation ging aber von dem Gericht unmittelbar nach Frauenfeld. An dasselbe gehörten: *Hüttwilen, Weiningen, Rohr, Warth, Auf der Egg, Weckingen, Geissel, Üsslingen, Drüwiden (?), Iselisberg, Dietingen, Nergeten, Horben* (2 Höfe), *Ochsenfurt, Berlingerhof, Buch, Trüttlikon.*

Das regulierte *Chorherrenkloster Kreuzlingen*

übte die Gerichtsbarkeit über das Wirtshaus im *Schöpfli* und einige umliegende Häuser, sowie über die Schifflände, das *Hörnli* genannt, aus. Es besass das Schloss *Geissberg* und hatte das besondere Vorrecht eines Lehengerichts.[1] Im Dorf und der Gemeinde *Älter-Sulgen* waren ihm einige Häuser und Güter lehenbar, die mitten unter andern lagen, die zur Herrschaft Bürglen gehörten. Ferner stand ihm zu das Gericht *Aawangen* mit *Aawangen, Häuslenen, Moos, Huzenwil,* 1 Hof.

Das Benediktiner Frauenkloster Münsterlingen

war Gerichtsherr in *Landschlacht: Münsterlingen, Landschlacht, Bärshof, Belzstadel, Schönenbaumgarten* (zum Teil), 2 Höfe zu *Heimenhofen.*

Das Gericht *Uttwil* begriff nur das Dorf gleichen Namens in sich. Von beiden Gerichten ging die Appellation zuerst an den Gerichtsherrn.

Das Zisterzienser Frauenkloster Tänikon

war Inhaber der niedern Jurisdiktion in *Aadorf, Tänikon, Ettenhansen, Guntershausen, Wittershausen, Maischhausen.*

Das Zisterzienser Frauenkloster Feldbach

besass die niedere Gerichtsbarkeit über einige Höfe: *Uhwilen, Sassenloh* (2 Höfe), *Tegermoos* (1 Hof), *Götschenhäusli* (1 Hof).

Das Zisterzienser Frauenkloster Kalchrain

berechtigte die niedern Gerichtssachen in einigen Lehenhöfen.

Das Dominikaner Frauenkloster St. Katharinenthal

besass zahlreiche Lehen, eigene Güter, Fischenzen und Gefälle und die niedere Gerichtsbarkeit im Klosterumfang.

---

[1] Vgl. p. 58.

Das Klarissinnen-Frauenkloster Paradies

hatte ausserhalb der Klostermauern keine Gerichte; ebensowenig

das Kapuzinerklösterlein in Frauenfeld.

Alle in der Landgrafschaft Thurgau liegenden Klöster beanspruchten im Klosterumfang sowohl die hohe als die niedere Gerichtsbarkeit; die regierenden Orte gestanden ihnen aber nur die letztere zu.

Eine Anzahl ausserhalb des Thurgaus situierter Gotteshäuser waren daselbst begütert.

Dem Kloster Einsiedeln

als Besitzer des Schlosses *Sonnenberg* unterstanden die Gerichte: a. *Stettfurt* mit *Stettfurt, Kalthäusern* und dem Hofe *Ruggenbühl.* b. *Matzingen* mit *Matzingen, Halingen, Köll, Ristenbühl.* Ein Statthalter führte die Verwaltung. Ferner besass es das Schloss und Dorf *Gachnang,* für die es einen Obervogt bestellte, und das Schloss *Freudenfels.* Der Statthalter daselbst war niederer Gerichtsherr in *Obereschenz, Untereschenz, Bornhausen, Ibenhof, Rappenhof, Schafferz* und der Rheininsel *Werd.*

Das Kloster Muri

liess das Schloss und die Herrschaft *Eppishausen*[1] durch einen Statthalter verwalten. Das Gericht umfasste *Eppishausen, Schocherswil, Biessenhofen,* ein Haus in *Erlen, in Eichen(?),* 2 Häuser im *Geisshäusli(?).* Auf dem Schloss *Klingenberg* sass ebenfalls ein Statthalter; an das Gericht gehörten: *Homburg, Hinterhomburg, Büren, Unterhörstetten, Mülberg, Rennenthal,* ein Teil von *Reutenen, Eugerswil, Hasenreuti(?), Hungerbühl, Spottenberg, Herten, Altenhausen, Degenhart, Reckenwil, Geisshaus, Bühl, Hub.* Im Bezirke desselben lag der alte Freisitz *Sandegg,* der ebenfalls im Besitze Muris war.[2]

Das Kloster St. Urban

war Inhaber der Herrschaft und des Schlosses Herdern, wozu gehörten: *Herdern, Wilen, Debrunnen.* Es beanspruchte hier die Mittelappellation. Herdern sowie das Schloss *Liebenfels* wurden je durch einen Statthalter verwaltet. Der Gerichtskreis des letztern umfasste *Lanzenneunforn, Ammenhausen* und das *Reutihäusli.*

---

[1] Vgl. p. 59. [2] Vgl. p. 68.

Das Stift *St. Johann* in Konstanz war Gerichtsherr von *Lipperswil.*

Das Spitalgericht St. Gallen

umfasste *Rüti,* ausgenommen 3 Häuser, die zu Amriswil gehörten, 2 Höfe zu *Niederaach,* den *Hubhof,* 1 Hof zu *Auenhofen, Almensberg,* 1 Haus die *Sandbreite,* 1 Haus auf *Krähen,* 1 Haus im *Tellen.*

Das Reiti oder Almosenamt der Stadt Konstanz

liess das *Reitigericht* durch einen jeweiligen Seelvater zu Konstanz präsidieren. Es begriff in sich: *Unter-* und *Oberneuwilen, Unter-* und *Oberstöcken, Ellighausen, Krachenburg,* 1 Haus, *Oberbächi, Unterbächi* oder *Neumühle, Geboltshausen,* zu *Engelswilen* 4 Häuser, *Schwaderloh.*

Das Kloster Marchthal in Schwaben

besass *Unter-Girsberg* und *Unter-Castel.*

Das Kloster Zwiefalten in Schwaben den mittlern *Girsberg.*

Das Kloster Petershausen Klingenzell.[1]

2. Städte.

Die Stadt St. Gallen

übertrug die Verwaltung der weitläufigen Herrschaft *Bürglen,* die sich aus 11½ Gerichten zusammensetzte, einem Obervogt.

a. *Bürglen:* die Appellation von diesem Gericht ging vorerst an den Gerichtsherrn, dann nach Frauenfeld; es begriff in sich: *Bürglen;* den *Modelhof, Last* und zirka 22 Juchart Reben im Gericht Mauren.

b. *Sulgen:* die Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf die Bischofszeller-, Hochhaus- und Rütiamtslehen sowie auf die eigenen Güter der Sulgener. Der Rest von Sulgen lag unter der Jurisdiktion Kreuzlingens.[2]

c. *Uerenbohl:* das Dorf *Uerenbohl,* das Dorf *Leimbach,* der Hof *Stuhlen,* ein Teil von *Opfershofen.*

In *Leimbach* war die Domkustorei in Konstanz Grund- und Lehen-, jedoch nicht Gerichtsherr; sie hatte eine spezielle Offnung und hielt besondere Lehen- und Hofjüngergerichte.

---

[1] Vgl. p. 67. [2] Vgl. p. 61.

d. *Guntershausen:* das Dorf *Guntershausen,* etwas im *Oberholz.*

e. *Heldswil*: das Dorf *Heldswil,* das Dorf *Buchackern,* ein Teil des Dorfes *Götighofen.*

f. *Bleiken:* das Helmstorfische *Buhwil,* wovon 2 Häuser in die Hohen Gerichte gehörten, *Bleiken, Toos* bis an 1 Haus, das im Berggericht lag, *Häusern* (1 Haus mit 3 Haushaltungen), *Wäldi* (3 Häuser).

g. *Amriswil: Amriswil, Brunnswil,* Hölzlein.

h. *Hessenreuti: Hessenreuti,* das Dorf, 4 Häuser zu *Hof, Ennetaach,* ein Teil von *Goppertshausen, Götighofen, Ruppertsmoos.*

i. *Mühlebach: Mühlebach,* das Dorf, *Schrofen,* das Dorf.

k. *Istighofen:* das Dorf *Istighofen, Unter-* und *Niederbuhwil,* ein Teil zu *Moos,* sonderlich der Bischofszeller Lehenhof, *Hosenruck.*[1] Die Ammannschaft wechselte zwischen Istighofen und Buhwil und damit auch das Gericht.

l. *Mettlen: Mettlen,* das Dorf, *Oberbussnang, Reuti, Wingerthof, Wertbühl,* ein Teil von *Wäldi, Puppikon,*[2] *Neuberg, Altweck (?).*

m. *Hüttenswil.* Ein Drittel des Dorfes gehörte der Stadt und zwei Drittel dem Abt von St. Gallen.

Die Stadt Konstanz.

Ein jeweiliger Bürgermeister der Stadt Konstanz verwaltete die *Vogtei Eggen,* die in sich schloss: *Egelshofen, Kurzrickenbach, Bottighofen, Scherzingen, Alterswilen, Oftershausen, Dippishausen, Graltshausen, Altishausen, Illighausen, Wilen, Guldihub zu Zuben, Räuchlihof, Zu Schönen-Baumgarten, Wöschbach, Kessbach (?), Remisberg, Katzenbach (?), Auf der Alpe.*

Die Angehörigen der Vogtei Eggen brachten auf den Markt nach Konstanz Waren und Lebensmittel und führten solche soviel sie zu ihrem Hausgebrauch bedurften heraus, ohne dem Zoll und der Akzise unterworfen zu sein.

---

[1] Vide 2 B d Der Abt von St. Gallen, Vergleichsprojekt vom Jahre 1781. [2] ibid., vide Berggericht.

Dem Stadtvogt war die Verwaltung des Gerichtes *Altnau* übergeben, das aus dem Dorfe *Altnau* bestand; ferner gehörte der Stadt Konstanz das Gericht *Buch* mit den zwei Höfen *Ergethof (?)* und *Buch* nebst einigen umliegenden Häusern.

Um die Stadt herum lag ein Güterkomplex, das sogenannte *Tägermoos,* das ihr mit niedern Gerichten zustand und von ihr als Hochgericht benutzt wurde.[1]

3. Private.

Die Herrschaft und das Schloss *Altenklingen* war als ein Fideikommiss im Besitze der Familie *Zollikofer* von St. Gallen.

a. In das *Gericht Wigoltingen* teilte sie sich mit der Dompropstei zu Konstanz.[2]

b. *Märstetten* mit *Märstetten, An der Hub, Grubmühle,* 2 Höfen zu *Egelshofen,* 2 Höfen zu *Uttwil,* dem *Weierhäusli,* einigen Häusern in *Ruberbaum,* dem *Engelberg,* 2 Höfen zu *Altenklingen,* dem *Rebmannshäuschen* zu *Altenklingen.*

c. *Illart* mit *Illart,* den Häusern im *Oberholz, Lamperswil* und der *Mühle* daselbst. Von den beiden letzten Gerichten beanspruchte der Gerichtsherr die Mittelappellation.

Das Häberli-Gericht

gehörte dem Geschlechte der *Häberli;* es erstreckte sich über ungefähr 7 Häuser zu *Mauren,* welche zumeist die Gerichtsherren selbst besassen, sowie über die altgerichtsherrischen Güter, etwa 40 Jucharten zu einer Zelge.

Die Herrschaft Bachtobel oder Oberboltshausen

verkaufte Baron Ebinger von Stösslingen 1784 an den Landrichter Ulrich Kesselring, wohnhaft in Boltshausen.[3]

Das Gericht Hatten- und Hefenhausen

wurde abwechselnd je zu zwei Jahren durch die *Breitenlandenberg* auf Schloss *Salenstein* und die *Zollikofer* im *Hard* zu Ermatingen verwaltet. Es bestand aus *Hatten-* und *Hefenhausen* und 4 Häusern in *Fischbach* (der Rest in den Hohen Gerichten).

Die Herrschaft und das Schloss Griesenberg

übernahm 1759 der Stand Luzern, verkaufte sie aber 1793 an den Juden Wolf Dreyfuss von Endingen zu Handen von Karl

[1] Vgl. E. A. 7. 2, p. 620. [2] Vgl. p. 75. [3] Vgl. E. A. 8, p. 335.

Anton v. Kraft, österreichischem Oberamtmann zu Stockach. Sie umfasste *Holzhäusern, Eutenberg, Amlikon, Hünikon, Bänikon, Oppikon* (2 Häuser), *Maltbach* (halb), *Junkholz, Bissegg, Egg, Battlehausen* (1 Haus), *Altenburg, Leutmerken, Hofen, Fimmelsberg, Tümpfel, Holzhof, Wolfikon, Hub, Strohwilen, Buchschoren,* gemeinsam mit der Reichenau *Eschikofen.*

1795 ging die Herrschaft schon wieder in neue Hände über und zwar am 18. März die halben Gerichte zu Eschikofen und Häusern, einige Güter zu Griesenberg und der katholische Kirchensatz zu Leutmerken an Joseph Pankratius Grübler, st. gallischen Geheimrat zu Wil, Herrschaft und Schlossgut Griesenberg dagegen an die Gebrüder Johannes und Stadtfähndrich Heinrich *Schulthess* von Zürich. Dieselben erwarben am 14. November 1796 (gefertigt am 11. Februar 1797) von Grübler dessen Anteil mit Ausnahme der katholischen Kollatur.[1]

Die Herrschaft und das Schloss Gündelhard

umfasste *Gündelhard, Hörhausen, Hagenbuch, Helmetshausen.* Pfarrer Sprüngli in Lipperswil brachte sie durch Kauf an sich[2] (1766?).

Die Herrschaft und das Schloss Wittenwil

war Ende des achtzehnten Jahrhunderts in den Händen der *Schulthess* von Zürich. Ausser *Wittenwil* gehörte dazu ein Haus *In der Scheur.*[3]

Die Herrschaft und das Schloss *Heidelberg* war ein ausgekauftes Lehen des Hochstiftes Konstanz; deshalb beanspruchte der Gerichtsherr v. Muralt die Appellation, wie sie vormals an das konstanzische Hofgericht ging. Im übrigen war die Herrschaft dem Gerichtsherrenvertrag unterworfen. *Heidelberg, Hohentannen,* ein Haus im *Tellen.*

Die Herrschaft und das Schloss Kefikon

begriff in sich *Kefikon* und *Islikon.* Inhaber waren die *Escher* von Zürich. Ein Teil der Herrschaft lag in der zürcherischen

---

[1] Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 6, Geschichte der Herrschaft Griesenberg im Thurgau von Zeller-Werdmüller, p. 44.
[2] E. A. 7. 2, p. 569. [3] Zürcher Staatsarchiv, A 330. Kopie des Gerichtsherrenprotokolls vom 5. Juni 1794. Die Landfähndrichstelle wird an den Gerichtsherrn Schulthess von Wittenwil übertragen.

Grafschaft Kyburg. Der Markstein, der die beiden Gebiete schied, war im Schlosshof und in der Küche des Schlosses gesetzt.

Über das Horntobel,

ein Stück Waldung und Feld zwischen den Frauenfelder, Tobler und Langdorfer Gerichten gelegen, beanspruchten die Erben des Landrichters Locher im Stock zu Frauenfeld die niedere Gerichtsherrlichkeit. Wenn Streit in diesem Bezirke vorkam, wurde aus den umliegenden Ortschaften ein Gericht zusammenberufen, von dem die Appellation an das Landgericht oder den Landvogt ging.[1]

4. Die Freisitze.

Die Inhaber derselben hatten innerhalb des Bezirks ihrer Schlösser und Güter gerichtsherrliche Rechte; sie waren von den Landesanlagen, Wachten etc. befreit, steuerten mit den Gerichtsherren und hatten Sitz und Stimme auf dem Gerichtsherrentag in Weinfelden. Anlässlich der Leibeigenschaftsbereinigung von 1766 wurden die Freisitze auf 16 beschränkt, alle übrigen auf den Rang von Partikular- oder Bauernsitzen herabgesetzt. Es blieben:

Arenenberg . . .	im Besitze des Bürgermeisters v. Streng von Konstanz
Unter-Castel . . . *Der mittlere Girsberg*	- - - Gotteshauses Zwiefalten
Der untere Girsberg	- - - Gotteshauses Marchthal
Hard	- - - Junkers Zollikofer
Hubberg	- - - Junkers v. Landenberg
Klingenzell	- - der Familie Reding in Frauenfeld (?)[2]
Mammertshofen . .	- - des Junker Meyer von Luzern
Neu-Güttingen . .	- - - Herrn Baron v. Pfumeren von Überlingen[3]
Rellingen	- - - Junkers Tobias v. Zollikofer
Salenstein	- - - Junkers v. Landenberg

[1] Y 174, p. 147, Ms. von J. P. Mörikofer, Landgrafschaft Thurgau, Anhang. Thurg. Kantonsbibliothek, Y 93. [2] Vgl. p. 63. [3] Mörikofer, Y 93, nennt die Familie Streif als Besitzer von Güttingen.

Sandegg . . . . im Besitze des Gotteshauses Muri
Tägerschen . . . . . - - - Junkers Landshauptmann v. Wirz
Thurberg . . . . . - - - Hrn. Wegeli von St. Gallen
Wildern . . . . . . - - - Gotteshauses Fischingen
Wolfsberg . . . . . - - - Junkers Landlieutenant v. Landenberg[1]

b. Der Bischof von Konstanz.

Besassen schon die gewöhnlichen Gerichtsherren bedeutende Rechte, so war dies in noch höherem Grade bei dem Fürstbischof von Konstanz der Fall. Unter seinen zahlreichen Herrschaften sind zwei Kategorien zu unterscheiden: die sogenannten *altstiftischen,* welche einem zwischen den Eidgenossen und dem Bischof unter dem Datum des 21. Juli 1509 errichteten Vertrag unterworfen waren, und die vormals *reichenauischen neustiftischen,* in denen der Bischof keine weitern Rechte als ein gewöhnlicher Gerichtsherr besass und sich dem gemeinen Gerichtsherrenvertrag vom 22. Juli gleichen Jahres unterziehen sollte. Die beiden Verträge waren übrigens in den meisten Artikeln gleichlautend. Doch gestand der erstere dem Bischof die Appellation von den niedern altstiftischen Gerichten und von denjenigen der Herrschaften, welche Lehen des Hochstiftes waren, zu; wenn beide Parteien in den genannten Gebieten wohnten, fand keine fernere Appellation von dem Hofgericht in Konstanz statt; war aber ein Teil ausser demselben sesshaft, konnte er sich weiter an den Syndikat wenden.[2] Die Bussen gehörten dem Bischof allein bis auf 10 ℔ Pfenning, ausgenommen im Egnach nur bis auf 1 ℔; bei Friedversagen aber, das um 5 fl. und höher gestraft wurde,[3] Sichparteien und Hauen im Scheiden, wofür die Busse

[1] Art. 8 der Fallordnung von 1766, Ms. im sogenannten Eidg. Archiv, Frauenfeld. Vgl. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 273 f., der noch anführt: „Pflanzberg, Hochstrass, Ober-Gyrsperg, Härtler, Neuburg, Freudenfels, Clarisegg, der Thurm zu Steckborn.“ Neuburg, Freudenfels, der Turm zu Steckborn waren eo ipso Freisitze, weil Gerichte mit ihnen verbunden waren. [2] Art. 2 des Vertrags, Thurgöuisch Abschiedsbuoch, Y 158, p. 182. [3] Art. 9.

10 fl. war, Verletzung der offenen March durch Übergraben, Übererren, Überschneiden, Übermähen, Überzäunen, Überhauen, sowie bei Freveln auf offenen Strassen — vorbehalten den Eidgenossen die Strafe für denjenigen, der auf den andern auf offener, freier Reichsstrasse wartete in Frevel und Zorn und ihn schädigte:[1] in allen diesen Fällen wurden die Strafgelder zwischen dem Bischof und den Eidgenossen geteilt. Bei Totschlag, an einem Stiftsmann verübt, bezog der Bischof eine Busse.[2] Ausser den niedergerichtlichen Boten und Geboten überliess ihm der Vertrag von 1509, das Reislaufen zu verbieten so oft es von seiten des Landvogts geschah; die Bestrafung desselben sollte allein den Eidgenossen zustehen.[3] Seit 1646 besass der Bischof das Abzugsrecht.[4]

Das Hofgericht in Konstanz setzte sich zusammen aus dem Fürsten oder seinem Statthalter und zwölf geistlichen und weltlichen Räten und Juristen; es wurde jedes Jahr in der Woche nach Fronleichnam auf der Pfalz gehalten.[5]

Die altstiftisch-konstanzischen Herrschaften waren in vier Obervogteien eingeteilt.

1. Arbon.

In der Stadt *Arbon* wie in dem Gerichte *Horn* gehörte dem Bischof die hohe und niedere Jurisdiktion. Sein Vertreter war der im Schlosse wohnhafte Obervogt. Die Stadt Arbon besass indes ein gutes Mass Selbständigkeit. Der Rat der Stadt bestand aus 12 Gliedern; ein vom Bischof ernannter Stadtammann präsidierte und berief ihn; durch Zuzug von 12 Ausschüssen erweiterte er sich zum Grossen Rat. Das Gericht,

[1] Art. 10, 11 und 12. [2] Vgl. E. A. 7. 1, p. 760: „eine Busse bei unvorhergesehenem Totschlag eines Stiftmanns." Art. 15 des Vertrags fixiert die Busse auf 25 ℔ Pfenning. Ein Vergleichsprojekt versprach der Herrschaft Gottlieben wie den drei übrigen fürstlichen Obervogteien die ungeteilten Bussen bei *frühzeitigem Beischlaf.* Zürcher Staatsarchiv, A 323, 33. Vgl. E. A. 7. 2, p. 597. Die Beurteilung von Scheltungen und was die Ehre angeht, blieb unentschieden; das Landvogteiamt verlangte dieselbe. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 33. [3] Art. 6. [4] Vgl. II 3 Wirtschaftliche Lage, D. Der Abzug. Ein Vergleichsprojekt zwischen dem Landvogt und Mörsburg gestand dem Bischof folgende Ehehaften zu: Tavernen, Wirtschaften, Metzgen, Ziegelhütten, *Badstuben, Schmitten.* Zürcher Staatsarchiv, A 323, 33. [5] Y 174, p. 1.

ebenfalls vom Stadtammann präsidiert, zählte mit Einschluss der 12 Ratsherren 24 Köpfe; die Richter wurden vom Rate gesetzt, entsetzt und beeidigt.[1] Alle Wahlen gingen in konfessionell getrennter Weise vor sich; die Vertretung der beiden Religionen in den Behörden war gleich. Der Stadtrat wurde alljährlich unter der Leitung des Stadtammanns neu erwählt und vom Bischof bestätigt. Während der vom Bischof ernannte Stadtammann stets ein Katholik war, wurde den Reformierten die Stadtschreiberei zu Arbon wie auch die Schreiberei zu Horn mit allen Funktionen und Emolumenten überlassen.[2] Zivilsachen berechtigte die Stadt allein; Frevel und Malefizsachen aber im Beisein des Obervogts. Dieser war auch gegenwärtig bei Erlassung von Geboten und Verboten, Satzungen und Ordnungen. In beiden Fällen aber hatte er keine Stimme. Über Frevel wurde auf einem jährlich auf dem Rathaus abgehaltenen Freveltage rechtlich abgesprochen; so sich aber jemand in der Zwischenzeit gütlich im Schlosse beim Obervogt abfinden wollte, war ihm dies gestattet.[3] Wenn die Arboner Richter sich nicht einigen konnten, ob ein Malefikant mit der peinlichen Frage anzugreifen sei, mochten sie sich beim Hofgericht in Konstanz Rat erholen, wohin ja auch die Appellationen der fürstlichen Untertanen in nicht malefizischen Sachen gelangten. Trat beim Blutgericht Stimmengleichheit ein, so war der Beklagte, sofern er ein Bürger von Arbon war, oder dessen Verwandte berechtigt, die Gnade des Bischofs anzuflehen.[4] Kamen aber strafwürdige Sachen vor, die nicht Leib und Leben berührten, sondern mit Geld oder Gefangenschaft abzustrafen waren, und teilten sich die Richter in ihrer Meinung, so dass auf jeder Seite sowohl Reformierte als Katholiken standen, so gab der Stadtammann den Ausschlag; schieden sich indessen je die Angehörigen der beiden Konfessionen, so trat die mildere Sentenz in Kraft. Die Stadt bezog den Abzug von Erbfällen, die jährliche bürgerliche Geldsteuer, Zoll und Umgeld.[5] Sie hatte auch ihren Anteil an den niedergerichtlichen Bussen im *Egnach.*[6]

---

[1] Bischofszeller Stadtbibliothek, Miscellanea, Memoriale, die politischen Gravamina der Stadt Arbon betreffend 1712, p. 75. [2] E. A. 7. 1, p. 815. Vgl. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 169. [3] E. A. 7. 1, p. 816. [4] ibid. [5] Memoriale, p. 76. [6] Y 174, p. 20.

Dieses weitläufige, zerstreute Gericht wurde vom Obervogt zu Arbon verwaltet. Es gehörten dazu:

Stachen, Feilen, Kratzern, Speiserslehn, Wiedehorn, Fetzisloh,[1] *Frasnacht* und *Steineloh* unterhalb der Strasse.

Baumannshaus (1 Haus ausgenommen). Der Rest dieser drei Ortschaften gehörte zu Roggwil.

Ringenzeichen, Truttigshaus, Burkatsulishaus, Holz,[2] *Maihausen, Stockershaus, Stocken, Bubenberg, Moos, Siebeneichen, Schübshub, Ladrüti, Täschliberg, Unter- und Oberhegi, Buch, Peierslehn, Glusenhaus, Schochenhaus, Kuglersgrüt, Gristen, Birmoos, Attengärtli, Attenrüti, Staubishub, Bünt, Kehlhof, Egnach, Gaisshäusern, Werd, Sifertshaus, Mosershaus, Winzelnberg, Mölsrüti, Balgen, Olmishausen, Kesslersbach, Steinebrunn, Erdhausen, Ackermannshub, Herzogsbach, Hagenbuchen, Heinishaus, Lohrn, Haslen, Wilen, Langgrüt, Stickelholz, Mausacker, Braliswinden, Buhrüti, Halden,*[3] alles kleine Dörfer und Höfe.

2. *Bischofszell.*

Auch in Bischofszell wie in Arbon und Horn hatte der Landvogt keine Gerichtsbarkeit. An der Spitze des zwölfgliedrigen Stadtrates standen vier sogenannte Alträte, von denen je zwei jährlich im Amte waren. Der bischöfliche Obervogt, der im Schlosse residierte, führte den Vorsitz; er erwählte mit Zuzug der Alträte die übrigen Räte; zusammen besetzten Rat und Obervogt das Stadtgericht.[4] Die Wahl der Alträte geschah im Beisein des Vogts durch die Bürgerschaft; jede Konfession wählte ihre Vertreter allein. Auch hier waren die Ämter zu gleichen Teilen unter die Katholiken und Reformierten verteilt. Die Bestätigung der Räte und Richter stand beim Bischof. Ein evangelischer und ein katholischer Stadtschreiber sassen im Rate und im Gericht, wo sie wechselweise das Protokoll führten.[5] Vor den Stadtrat kamen unter dem Präsidium des Obervogts alle Zivilprozesse und die Frevel, welche nicht in das Malefiz einliefen. Die Bussen wurden zwischen dem Bischof und der Stadt geteilt. Wenn bei der

[1] Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 172, hat sich hier verlesen. [2] Vgl. ibid., p. 173. [3] ibid., mehrere Irrtümer. [4] Fäsi, Y 45, 2. Buch, p. 21. [5] ibid., p. 26.

Beurteilung von Freveln Stimmengleichheit eintrat, dergestalt, dass auf beiden Seiten sowohl Katholiken als Reformierte sich befanden, hatte der Obervogt den Stichentscheid; wenn sich aber die beiden Konfessionen so trennten, dass jede eine eigene Meinung verfocht, gab wie in Arbon die mildere Ansicht den Ausschlag.[1] Das zwölfköpfige Stadtgericht behandelte unter dem Vorsitze eines bischöflichen Statthalters die kanntlichen Schuldsachen, Käufe, Verkäufe, Fertigungen etc. Das Malefizgericht bestand aus dem Obervogt und den zwei Amtsalträten; es fand auf dem Schlosse statt; der Obervogt hatte dabei eine doppelte Stimme; die beiden Alträte zusammen nur eine. Der Bischof bezog zwei Drittel der hier fallenden Bussen.[2] In Streitsachen zwischen Bürgern war von Rat und Gericht keine weitere Appellation zulässig; war aber ein Teil nicht in Bischofszell verbürgert, so mochte er sich an das bischöfliche Hofgericht, war er überhaupt kein altstiftisch-konstanzischer Untertan, an das eidgenössische Syndikat wenden,[3] wenn die Summe der Ansprache mehr als 10 ℔ Pfenning betrug.

Der Obervogt von Bischofszell verwaltete das *Schönenbergeramt,* worin lagen: *Schönenberg, Neukirch, Mühletobel, Hub, Hörmoos, Rüti, Aspenrüti, Olmerswil, Entetswil, Buchrüti, Kenzenau, Schweizersholz, Brugglen, Heuberg, Anwachs, Langhalden, Kuderacker, Rothen, Bühl, Neuhaus, Kradolf, In der Halden, Last, Unter-* und *Oberau, Andrüti, Rohren, Kupferhaus, Schlauch, Tümpfel, Winklen,* ein Haus.

Das *Chorherrenstift zu Bischofszell* besass die niedere Jurisdiktion im sogenannten *Pelagi-Gottshaus-Gericht.* Der Bischof von Konstanz war der Schirmherr des Stifts, und der Obervogt führte gemeinsam mit dem Propste die Verwaltung. An beide ging die Mittelappellation. Das Stift bezog die niedergerichtlichen Bussen allein bis auf 10 ℔ Pfenning.[4] Das Hofgericht zu Konstanz war für die Untertanen die letzte Instanz; das Landvogteiamt bestritt aber dem Bischof den Abzug,[5] da das Gericht dem „gemeinen Gerichtsherrenvertrag" unterworfen war. Dazu gehörten: *Bisrüti* (1 H.), *Stocken,* ein Dorf, *Auf der Breite* (2 H.), *Eberswil,* ein Dorf, *Alten,*

[1] Fäsi, Y 45, 2. Buch, p. 21. [2] ibid., p. 22. [3] ibid., p. 23. [4] Vgl. p. 53. [5] Y 174.

ein Hof, *Rüti* (3 H.), *Hub* (3 H.), *Wilen*, ein Dorf, *Im Schwanz* (1 H.), *Rappenstein* (1 H.), *Gertau* (1 H.), *Lemisau*, ein Dorf, *Rothen*, ein Hof, *Schweizerhaus*, ein Hof, *Lauften* (2 H.), *Mollishaus*, ein Dorf, *Wolfshag*, ein Dorf, *Tröhn*, ein Dorf, *Oberholz* (2 H.), *Osterwald* (2 H.), *Ergaten* (2 H.), *Thürlewang*, ein Dorf, *Hasum* (2 H.), *Wängi* (1 H.), *Im Moos* (1 H.), *Birenstiel*, ein Hof, *Störshirten* (3 H.), *Freiherten* (1 H.), *Horbach*, ein Hof, *Rugglishub* (2 H.), der Rest nach Hauptwil.

Die Stadt Bischofszell selbst übte die niedere Gerichtsbarkeit durch das Stadtgericht über einige in ihrer Umgebung gelegene Weiler und Häuser aus. Dieses *„Bischofszeller Stadtgericht“* war ein Lehen des Hochstifts Konstanz;[1] es begriff in sich: *Muggensturm* (1 H.), ein Teil des Schlösschens *Katzensteig*, das Haus *Moosburg*, *Stich* (1 H.), *Rengishalden* (1 H.), *Happernach (?)* (2 H.), *Tannen* (1 H.), *Klägershaus (?)* (1 H.), *Löwenhaus* (1 H.), *Gwand* (3 H.), *Ghögg* (2 H.), *Schlatt* (3 H.), *Langentannen* (1 H.).

3. Die Obervogtei Güttingen.

Der Obervogt bewohnte das Schloss. An dieses Gericht kamen: *Güttingen*, das Dorf, *Winterlishof* und die beiden *Bleienhöfe*.

4. Gottlieben.

Der Obervogt daselbst verwaltete nicht nur das Gericht Gottlieben, welches den Marktflecken gleichen Namens in sich fasste, sondern auch das Gericht *Tägerwilen*, wozu gehörten: *Tägerwilen*, das Dorf, und das Schloss *Ober-Kastel*. Ferner stand unter dem Schlosse Gottlieben das Gericht *Siegershausen* mit *Siegershausen*, *Bättershausen* und dem Hofe *Baumen*.

Engwilen. Das Gericht gehörte den aus dem Dorfe stammenden drei freien Geschlechtern *Egloff*, *Meyer* und *Engwiler*. Wenn dieselben einen Bussentag halten wollten, mussten sie zwei Tage vorher den Obervogt zu Gottlieben davon benachrichtigen und ihm zwei Tage nachher den Bussenrodel zur Einsicht vorlegen. Ebenso hatten sie den Erlass von Geboten und Verboten anzuzeigen, die dann der Weibel anlegte. Sie bezogen allein die Bussen bis zu 1 ₰ Pfenning; was darüber

[1] Der Bischof beanspruchte auch hier den Abzug.

ging, hatten sie mit der fürstlichen Regierung zu teilen.[1] Das Gericht wurde aus den Geschlechtern besetzt; wenn sie in einer Sache selbst interessiert waren, kam dieselbe durch ein unparteiisches Gericht zu Gottlieben zum Austrag.[2] Unter diesem Gerichte stand das Dorf *Engwilen*.

Die *Lehen* des Hochstifts Konstanz waren:

Das der Familie Gonzenbach zugehörige *Hauptwil*, ein Fideikommiss. Alle Einwohner dieser Herrschaft waren Schupflehenleute.[3]

Das Schloss und die Herrschaft *Zihlschlacht;* das Gericht umfasste *Zihlschlacht, Degenau, Hübli.*

Öttlishausen, wozu gehörten die Lehenhöfe des Schlossherrn samt den Gütern im Befang. Die Herrschaft war ein Fideikommiss der Familie *von Muralt*.

Das Schloss und die Herrschaft *Berg* im Besitze des freiherrlichen Hauses *Im Thurn*. Das Gericht begriff in sich: Das Dorf *Berg*, ein Teil von *Mauren* im Ober- und Unterdorf, *Prestenberg* (4 Häuser), der *Kehlhof*, *Unterberg*, *Andhausen*, *Heimenlachen*, *Donzhausen*, ein Teil von *Mattwil*, *Goppertshausen*, ein Teil von *Andwil*, Ober- und Unterdorf, ein Teil von *Krummbach*, etliche Häuser gegen den Ottenberg. Der Rest von Mattwil gehörte in die Hohen Gerichte, der Rest von Andwil in die Hohen Gerichte, St. Stephan und Oberaach.

Die Familie von Salis besass als konstanzisches Lehen das Schloss und die Herrschaft *Oberaach* mit *Oberaach*, wovon aber 5 Häuser in den Hohen Gerichten lagen, *Engishofen*, *Ehstegen*, *Kratzhof*, *Guggenbühl* (2 Höfe), 4 Häuser zu *Buchackern*, 1 Haus zu *Ennetaach*, etwas zu *Andwil*. Der Abt von St. Gallen besass als Lehen *Zuben*, mit dem Dörflein *Zuben* (3 Häuser desselben lagen im Gerichte Herrenhof, 2 in den Hohen Gerichten) und 1 Hause in der Vogtei Eggen *Belzstadelhof*.

Die Gerichte und Lehen des *Domstifts zu Konstanz* genossen die gleichen Rechte wie die bischöflich-altstiftischen.

Es waren dies: *Langrickenbach* mit dem Dorfe *Langrickenbach* und dem Hofe *Im Greut;* das Schloss und die

[1] E. A. 8, p. 346. [2] Y 174, p. 27. [3] Vgl. über Hauptwil bei „St. Gallen“ 2 B d, Ziffer 4 unter Lehen des Stifts St. Gallen.

Herrschaft *Liebburg* mit *Lengwilen*, *Oberhofen*, *Dettighofen*, *Hohenegg* bis an 1 Haus, das in den Hohen Gerichten lag.

Beide Gerichte wurden durch einen Domherrn verwaltet; auf Liebburg, das ausser der Appellation an das konstanzische Hofgericht dem „gemeinen Gerichtsherrenvertrag" unterworfen war, sass als Unterbeamter ein Verwalter.

Wie mit Liebburg verhielt es sich mit *Andwil*, welches Gericht das Stift *St. Stephan* zu Konstanz vom Domstift zu Lehen trug. Es bestand aus einem Teil von *Andwil*, während der Rest in die Hohen Gerichte gehörte, und aus *Happerswil*.

Das Gericht *Wigoltingen* war vom Domstift an die *Dompropstei* und an die *Familie Zollikofer* von *Altenklingen* verliehen worden. Die erstere besass daselbst einen eigenen Ammann, Weibel und Gericht zur Berechtigung der Leibeigenschaft und der Güter ihrer *Hofjünger:* die übrige Gerichtsbarkeit übte Altenklingen allein aus; der Dompropstei war aber ein Anteil an den Bussen vorbehalten. Dieses Gericht begriff in sich: *Wigoltingen*, *Niederhofen (?)*, *Engwang*, *Wagerswil*, *Hof*, *Gillhof*, *Tangwang*, *Hasli.*

Zur Vervollständigung mag an dieser Stelle ein Lehen der Dompropstei erwähnt werden: die zürcherische Herrschaft *Pfyn.* Dieselbe war zwar dem Gerichtsherrenvertrag einverleibt; die Appellation ging unmittelbar nach Frauenfeld; aber ihre Strafkompetenz erstreckte sich bis auf 10 ℔ Pfenning, wobei jedoch $\frac{2}{6}$ der Bussen, die der Gerichtsherr *allein* bestimmte, der Dompropstei zufielen,[1] sobald dieselben 1 ℔ Pfenning überstiegen. Die Dompropstei hielt daselbst ihren Weibel. Diesem Gerichte unterstanden: *Pfyn*, *Unter-Hungerbühl*, die *Ziegelhütte.*

Die Ausnahmestellung von *Arbon*, *Horn* und *Bischofszell* unter den altstiftisch-konstanzischen Herrschaften ist augenscheinlich.[2] An allen drei Orten wurde dem thurgauischen Landvogte niemals gehuldigt. Doch beanspruchten die Eidgenossen daselbst die höchste Landesherrlichkeit und den Schirm, das Besatzungsrecht, die Mannschaft und das Richteramt, wenn der Fürst mit den Städten in Streit geriet. Die evangelischen Stände verlangten Unterwerfung unter den Land-

---

[1] Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 219. [2] E. A. 7. 1, p. 760.

frieden von 1712.[1] Das Diessenhofer Traktat von 1728 regelte die Ausführung desselben für die drei Herrschaften.[2]

Die Publikation eidgenössischer Landesverordnungen fand nicht nur in diesen hohen Gerichten des Bischofs, sondern selbst in den altstiftisch-niedern zuweilen Widerstand;[3] trotzdem gelang es den Eidgenossen, z. B. die Verkündung des Bettelmandats vom Jahre 1788 in Arbon und Bischofszell durchzusetzen.[4] Der Fürst beanspruchte seinerseits die Landeshoheit in den altstiftischen Herrschaften und Lehen;[5] er suchte dieselben dem thurgauischen Erbrecht, den Abschieden und Mandaten der regierenden Orte zu entziehen; er verlangte eine Abänderung des altstiftischen Eides, da seine Untertanen nur ihm und dem Hochstift Treu und Gehorsam schuldig seien; nur das Malefiz wollte er den X Orten zugestehen;[6] er verwahrte sich gegen die Anwesenheit der Landgerichtsdiener bei den Bussengerichten.[7] Arbon, Horn und Bischofszell gehörten nach ihm nicht zur Landgrafschaft Thurgau;[8] folglich konnten die Eidgenossen die Mannschaft daselbst nicht besitzen.[9] Infolge dessen bildeten die Kompetenzkonflikte mit dem Fürstbischof und Hochstift Konstanz eine ständige Rubrik in den Beratungen der regierenden Orte.

Grosse Spannung erregte die Einnahme der Huldigung in den altstiftischen Herrschaften durch den Fürstbischof Kardinal von Rodt 1759. Das Landvogteiamt wollte um jeden Preis einen Unterschied gewahrt wissen zwischen der landvögtlichen Huldigung und derjenigen eines Gerichtsherrn; es bearbeitete vor allem das Egnach, nur mit dem Untergewehr ohne das Obergewehr und Fahnen bei der Eidleistung zu erscheinen.[10] Der Landweibel Ulrich Fehr wohnte den gesamten Feierlichkeiten bei, um nachher eine eingehende Relation zu Handen der regierenden Stände auszuarbeiten. Dieselbe ist nicht nur kulturhistorisch wertvoll, sondern auch für die An-

[1] Y 174, p. 216; vgl. E. A. 7. 1, p. 762. [2] E. A. 7. 1, p. 814 f. [3] Vgl. E. A. 8, p. 348, 349. [4] ibid., p. 348. [5] Vgl. E. A. 7. 2, p. 599. [6] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 33, Project über die landvögtl. und mörsp. gegeneinander geführten Beschwärden. [7] E. A. 7. 1, p. 775; E. A. 7. 2, p. 637. [8] Vgl. E. A. 7. 1, p. 767, 768. [9] Fäsi, Y 44, p. 772. [10] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 25, Kopiaschreiben von H. Obervogt v. Bubenberg zu Arbon vom 29. September 1759.

sprüche des Fürstbischofs bezeichnend. Sie mag deshalb hier eingeschaltet werden.

„Nachdemme von Ihro hochfürstl. Eminentz dem h. Cardinalen von Roht Bischofen zu Constantz die huldigungs Einnahm zu Bischofzell, Arbon, Egnach, Schönenberg und St. Pelagii-Gotshaus auf den 9. und 11. octob. a° 1759 vestgesezt, worden, So ist hochselber den 8. Morgens um 10 Uhr von dem Schloss hegnen über Güttingen auf Bischofzell verreiset, Alwo Er Abends um 4 Uhr angekommen; zuvor ware H. Custos und 2 Chorherren mit den Bischofszellischen h. Obervogt Rüepli, h. Gerichtshr. v. Muralt von Ötlishausen und Jk. Grichtshr. Gontzenbach von haubtweil als seine 2 lehen Vasallen Bis auf OberAich Hochselbem entgegen geritten, da der dasige hr. Verwalter häberli die herrschaftliche Mannschaft in das Gewehr stellen lassen; des Gleichen ist die samtl. Mannschaft der herrschaft Zillschlacht in dem dorf im Gewehr gestanden. — Von der Statt Bischofzell waren die 4 h. Alt Räht samt den 2 Stattschreibern Schwartz gekleidet auf Ihre Gräntzen gegen Sitterdorf geritten, welche so Bald der fürst gegen Ihnen gekommen, Abgesteigen, die Mäntel umgelegt und durch h. Stattschr. Diethelm hochselben Bewillkommet ë hernach tahte (?), die auch von Bischofzell vorhero entgegengesendte Cavallerie, die aus Einem Ritt Meister und 40. der vornembsten der Kaufleuten und Bürgerschaft Bestuende, und a la Tete 2 Trompeter mit der Stattfarb hate, sich vertheilen, die einte helfte, ritt mit ausgezognen Degen zum voraus, darauf folgte der hof Fourier danne 1 Bagagewagen, 2 handt Pferdt, der Obrist Stall Mst. Baron von Späht, der Cardinal nebst Ihme gienge der läufer, die 2 Dombherren v. Rothberg und von Montfort, h. Custos, h. Obervogt Rüepli, h. von Muralt, Gontzenbach, h. Baron von hundpiss, h. hofraht Schwender, h. Syndicus Matt, der geheime secretarius, die Alt Räht und Statth. von Bischofzell, etl. und 20 liberey Bediente und der Beschluss machte die andere helfte der Reuterey; vor der Statt wurde eine Compagne Junge Knaben und in derselben die übrige Burgerschaft in circa 150 Mann mit praesentirtem Gewehr gestelt, durch welche der Zug Bis zum Schloss gienge; währenden für Marsch wurden die Glockhen geläutet, mit

Mörser und Stuckhen starkh geschossen. — Dem Cardinalen wurden 6 und den Dombherren 2 Wachten gegeben. — An gleichem Abend wurde der Cardinal durch die gleichen Alträht im Schloss wider complimentiert und nebst dem sonst gewohnten praesent der 2 fässli mit la cote wein und 8 Säckh mit haber, auch mit ein. kunstl. Silber und vergoldten Weyhkessel verEhrt; denen fürstl. h. Officianten wurden 6., 4. und 2. Dukaten, Stuckh Neugeprägt, ausgeteilt, e die h. Chorherren verEhrten 1. fässli mit Margräflerwein. — Morgens um 9 Uhr wurde mit Allen Glockhen geläutet, und der Cardinal durch die h. Chorherren aus dem Schloss in die Kirchen also abgeholt, zum voraus gienge der hof Fourier, 12 in Kostbahren Scharlachenen mit Silbernen Porten übersezten Liberey gekleidten Bedienten, läufer und Page, der Secretar, hofrath Schwender, h. Matt, die hof Cavaliers, der Cardinal unter einem Baldachin, der von 4 Chorherren getragen wurde, in einem Cardinalshabit von Rothen Seiden gros de tour, der Schweif von dem Rockh hebte sein hofCaplan, die 2. Dombherren, die übrigen Chorherren und Gefolge etc. Nach gehaltenem hochen Amt setzte sich der fürst vor dem Altar unter den Baldachin, die Dombherren aussert demselben neben zu, auf Beyden Seiten stuende h. Hofrath Schwender und linker hand h. Dombsyndicus Matt, da der erste sagte: Wie auf Absterben des hochsel. fürsten und Bischofen Casimir etc. gegenwährtiger der hochwürdigste der heil. Röm. Kirchen Cardinal Priester v. Roht Tit. St. Maria di populo, des heil. Röm. Reichs fürsten und Bischof zu Constantz, herr der Reichenau und Öhningen etc. etc. etc. erwählt worden & Seye zu vernehmen, ob das hochwürdige DombCapitul desen Unterthannen hochselben Bis dato zu versprechen gestanden, die Entlassung solcher pflicht dermalen thun wolle, e. der letztere Antwortete, wie das das hohe und Gnädige DomCapitul die Gegenwährtige T. herren Dombherren nebst Ihme Befelchnet in diese cession durch vorlesenden Revers Schein einzuwilligen; Nach Abgelesener Cession, die der fürst selbst Besichtigte, erwiderte h. Schwender, das es nun mehr an dem seye, das es die Stadt Bischofzell die huldigung leiste. die AltRäthe und Stattschreiber, Raht und sämtl. Burgerschaft waren mit Mäntlen in der Kirchen

und die Wachten durch die Gerichtsangehörigen versehen; die AltRäthe mit dem Stattschr. tratten vor den fürsten u. Bedeuteten, wie Sie willig u. Schuldig seyen, den Eydt der gehorsamme zuleisten, Bäten Jedoch nach Alter übung um einen Revers, das Sie Bey Ihren Rechten, freyheiten, Übung und Gewohnheiten, Geschreiben und ohngeschreiben, geschützt verbleiben könen — darauf der fürst gantz Gnädig geantwortet, solches verheissen und den schon vorhandenen und Besigleten Revers durch den h. Hofraht Schwender Ablesen und Einhändigen lassen. — da der Eydt Abgeschworen, gienge der Zug widerum in das Schloss wie oben vermelt — vor dem Schloss ware eine Bühne erRichtet, vor selbiger stuenden die Aus dem Schönenberger Amt und St. Pelagii Gottshaus alschon mit dem Seiten gewehr in einem Troup Beysammen; der Cardinal und Beyde Dombherren setzten sich auf die auf der Bühne gestelten Sässel, h. Schwender und Matt stelten sich auf Beyde seiten, und wie Gleiche Ceremonie vorbey, So Ruft h. Obervogt Rüepli, Ob niemand durch eine Anred dem fürsten etwas vorzutragen habe, der Qutt.hbtman Kesselring machte dem fürsten den Kurtzen Titul und hielte an, das Amt Schönenberg Bey Ihren freyheiten und Gerechtigkeiten auch Abscheiden von den hochlobl. 8. Ohrten erhalten zu schützen etc. etc. Darüber der Cardinal erwiderte, Er Begehre den Lobl. Ohrten und thurgeüischer Regierung nichts zu benemmen. — h. Hofraht Schwender sagte, Er möchte auch noch wüssen, worum die Aus dem Schönenberger Amt nicht mit dem Obergewehr hier erscheinen — der QtthBtman Antwortete, hochgeachter herr, die Zeit ware zu kurtz und das Gewehr nicht gebutzt — worüber der fürst mit einer anscheinenden zimlichen Missvergnüglichkeit replicierte, Ich nehme dises als eine gute ausred an. — Endl. wurde der Eydt deren aus dem Amt Schönenberg und St. Pellagii Gottshaus, wie hinten zusehen, Abgelesen und von Jeden angehörigen Besonders Beschwohren. — Nach Mittag mit 2. Chorherren als Assistenten etwan 300 Kinder gefirmmet. Bey der Mittagstafel wurden die Oben erwehnten h. Gerichtsh. und die Alträht samt den Stattschb. Tractiert, die Gleichen Ehrenbezeugungen wurden Bey der Abreiss wie Bey dem Eintritt

gemacht. — Die Reiss von Bischofzell gienge durch das Egnachische |: da die herrschafts Angehörige in dem Gewehr paradierten :| auf *Arbon*, der dasige h. Obervogt und 6. Rahtsherren ritten ½ Stund entgegen, die Burgerschaft à 200 Mann stuende in schöner Ordnung auf dem platz in der Statt und praesentierte das Gewehr; der Einzug, wie auch morgens darauf die Abholung in die Kirchen Geschahe wie zu Bischofzell e den 11. Morgens — umb 10. Uhr wurde die huldigung also, das in dem Schlosshof eine Bühne mit Tapeten Beleget und darüber ein Baldachin, hinten errichtet, in der Mitten ware das Cardinalwappen sehr gross angemahlet, und auf Beyden seiten sind 2. orange Bäume gestelt worden; die Burgerschaft von der Statt zoge in den hof und umbstelte die Bühne in einem Cirkel, in welchem der Kleine Raht in Mäntlen stuende; rechterhand stelten sich die von horn und Endlich kamen die Egnacher mit Ober- und Untergewehr, 2. fähnen, Tromel und Pfeifen und Mussten sich Bey disern schon eingenomenen platz hinten anschliessen und dicht in einanderen stehen, das Gewehr haben Sie nicht wie Ehevor a° 1710 Beschehen, Bey Ablegung des Eydts auf den Boden, sondern in linkhen Arm gelegt, haben auch keine Anred gemacht, Obschon eine erwartet worden. Wie Alles versamlet, ist der Cardinal in einem vollkomnen Cardinalshabit erschunen, setzte sich in einen Lehnsässel, die 2. Dombherrn Bey nebet, und wurde sonst in Allem gleiche Ceremonie mit Reden und Gegenreden, auch Mitteilung eines revers und Lehen Brief um die von der Statt Arbon Besitzende fürstl. Lehen, wie zu Bischofzell, Beobachtet;[1] Nach Beschehener huldigung machte die

[1] *Der Revers* lautete jeweilen: „Von Gottes Gnaden, wir N. N. bekennen und thun Kundt ofentlich meniglichen mit disem brief, dass unsere Lieben und getreüwenen Amman, und Räth Burger gemeinlich unsers Schloss Arbon ernstlich und demütig gebetten hand, ihre freyheiten und gewohnheiten, So Sie von unseren vorfahren und gestift erlangt und hergebracht hetten, auch gnädiglich geruhen zubestäten; alssdann wir vernehmen und gehört haben, dass Sie biss anhero allweeg unseren vorfahreren und gestift mit Treüve und gehorsamme, alss sie billich sollen, beygethan gewessen seyen, und Ehrbarlich ihre dienst gehalten hand, darumb so haben wir solch ihr biet erhört, und ihr all ihre Brief, Gnad, freyheit und gewohnheit und Recht, die Sie von unseren

Statt Arbon dem fürsten ein Praesent von einem Silber und vergoldtem Lavor und 6. Stückli von der allerreinsten Leinwatt. Bey allen Anlässen wurde auch starkh mit Stuck und Mörseren geschossen — der fürst von St. Gallen liesse den Cardinal durch H. Obervögt von Romishorn und Roschach complimentieren, die Aber wegen dem praetendierten Rang vor den 2. Dombherren nicht Bey der Tafel verbleiben, sondern im Wihrtshaus gespeissen, alwo hin Ihnen durch 2. Bediente von dem Cardinalen Speise und Wein gebracht worden sind; die H. Deputierte von der Stadt St. Gallen, h. Doctor und Rahth. Wegeli und h. Stattschreiber Zörndli haben den Rang cediert und sind an des fürsten Tafel Tractiert worden.

Den 12. verreisste der fürst Morgens früh von Arbon auf Güttingen, da die Güttinger auch mit Ober- und Unter Gewehr samt fahnen etc. erschienen und den Eydt Abgeschwohren haben. — der Cardinal Abendts auf Creutzlingen und d. 13. widerum auf hegnen. — Die von Güttingen machten dem fürsten ein praesent von Wein u. haber. — den Egnachern verdeutete h. Obervogt von Arbon, das Sie wie A° 1710 Beschehen an des fürsten Ver Ehrung, so damalen aus einem Silbernen Geschirr das 200 fl. gekostet, Bestanden, woran das Egnach 75 fl. Bezahlt habe, dermalen an das von der Statt Arbon schon Bestelte und vorhandene Stuckh, das 350 fl. gekostet, auch widerum Ihren Antheil Bezahlen sollen. — die Egnacher antworteten, das weilen die von Arbon das Stuckh ohne Ihr Wüssen verfertigen lassen, so mögen selbige die Bezahlung auch allein leisten — haben einfolglich wie die aus dem Amt Schönenberg und St. Pelagii Gotshaus keine Ver Ehrung gemacht, Indemme Sie vermeinen das Ein Beschwerliche folge daraus entstehen könte.“[1]

Vorfahren, Bischöfen zu Costentz und auch dem Capitel daselbst erlangt und erworben, und des Brief und Sigel hand, auch wie Sie die von alter haben in Löblicher u. guter gewohnheit hergebracht, bestett- und bevestnet, Bestätten und Bevestnen die ihnen wüssentlich in Kraft dises Briefs, wie wir das thun sollen und mögen, von uns und Mäniglichen von unsertwegen ohnverhinderet. Dess zu urkund, so haben wir unser Innsigel ofentlich thun henken an diesen Brief, der geben ist...“ Bischofszeller Stadtbibliothek, Miscellanea, Memoriale, p. 95. [1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 25.

Landweibel Fehr fügte aus dem Gedächtnis die Eidformeln, welche er gehört hatte, bei; spätere Versuche, dieselben wörtlich zu erhalten, waren vergebens: „Selbige sind so Bedenklich u. dem hochheitl. Eydt so nachtheilig, dass man Selbige nicht extradieren darf.“[1]

Das „Weisse Buch“ enthält einen „Bischoflich-costanzisch-altstiftischen grichtsunderthanen Eyd; So sich auch auf der (!) dem h. Praelaten von fischingen verkaufte Tanneggerambt extendiert“:

„Ihr werdet schwören Meinen gnädigen h. v. Costantz |: h. zu Fischingen :| alss Eüveren Rechten h. stätte Treüv und wahrheit zu halten, sein gnaden und dess stifts nutz zu fördern und den schaden zu wahrnen (!) und zu wenden, nach allem Euverem vermögen ohngefahrlich seiner gnaden und seinen ambt Leüthen an seiner gnaden statt zu aller zimlichen sachen gehorsam und gewärthig zu sein, untz an sein End, und dessgleichen nach seiner gnaden abgang gehorsam und gewärtig zu sein, dem Thum Capitel zu Costanz untz an Ein Künftigen herren, so auch von Ihnen verkundt und geben wird, auch keinen andern schirm nach Burger Recht an eüch zu nemmen in kein weg, doch Eüverem freyen Zug und Eüveren freyheit unschädlich, vogt Leüth alss vogt Leüth, aigen Leüth alss Eigen Leüth, Gottshaus Leüth alss Gottshaus Leüth, hindersässen alss hindersässen, auch Meinem gnädigen herren zu Costantz |: Herr zu fischingen :| sein Recht zu handhaben und zu Behalten Nach Eüerem vermögen wie von altens herkommen ist, alss getreulich und ungefahrlich;

ferner einen: Eyd deren von Arbon an einen herren Bischofen zu Costantz:

Ihr werdend schwören unserem gnädigsten fürsten und h. von Costantz alls Eüveren Natürlichen herren stätte Treüv und wahrheit zu halten, seiner hochfürstl. gnaden und der Statt nutzen zu förderen, den schaden zu wahrnen (!) und zu wenden Nach allem vermögen ungefahrlich, seiner hochfürstl. gnaden und Ihren Räthen, Vogten, Amman und ambt Leüthen an seiner hochfürstl. Gnd. Statt zu allen zimlichen sachen und gebotten

---

[1] Schreiben vom 22. Mai 1760. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26.

gehorsam und gewärthig zu sein, alles getreüvlich und ohngefahrlich."[1]

Nach der Huldigungseinnahme beschwerte sich das Hochstift, dass einige seiner Untertanen gar nicht erschienen seien; andere hatten die Schwörfinger nicht aufgehoben oder das Obergewehr zu Hause gelassen; dies alles sei geschehen, weil die Leute glaubten, sie hätten dem Landvogt den Eid schon abgelegt. Da der landvögtlich-altstiftische Eid mit den kurzen Worten allein: „Jedoch S. Hochfürstl. Gnaden v. Constanz Rechten ohne Schaden, verlangte das Hochstift den weitläufigeren Vorbehalt, wie ihn der erste Artikel des Vertrags von 1509 festsetzte: „Doch dem Eid so seinen fürstlichen Gnaden vorgeschworen haben, und fürder je zu Zeiten einem Herrn von Constanz wie von altem Herkommen ist, schwören werden, in allweg vorbehalten und ohne Schaden."

In dieser Form aber sahen die regierenden Stände eine Beeinträchtigung ihrer Landesherrlichkeit; sie rügten, dass sich der Bischof bei der Huldigung „natürlicher und eigentlicher Herr" nannte, und dass dabei des hoheitlichen Eides keine vorbehaltende Erwähnung geschah.[2]

Die reichenauischen oder neustiftischen Gerichte.

Das Kloster Reichenau war 1536 mit aller Zubehörde dem Bistum Konstanz einverleibt worden; der Bischof besass aber in den reichenauischen Gerichten nur die Kompetenzen eines gewöhnlichen Gerichtsherrn. Die Appellation ging unmittelbar nach Frauenfeld. Die am See liegenden obern Gerichte verwaltete ein Obervogt in der Reichenau; die im Lande gelegenen untern der fürstliche Amtmann zu Frauenfeld.

Unter der Aufsicht des Obervogts standen sechs Gerichte:

A. *Triboltingen: Triboltingen* und was innerhalb des Bezirks dieser Gemeinde lag.

B. *Ermatingen:* Der Marktflecken *Ermatingen* und was in dessen Bezirk lag.

C. *Mannenbach: Mannenbach, Salenstein,* das Dorf.

D. *Fruthwilen: Fruthwilen, Raperswilen, Helsighausen, Höhnwilen, Fischbach,* etliche Häuser.

[1] „Weisses Buch", Y 160, p. 522, 523. [2] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Mörsburger Gravamina.

E. *Berlingen: Berlingen,* das Dorf.

F. *Steckborn.* Die Reichenau hatte hier einen Ammann für das Gericht, an das gehörten: das Städtchen *Steckborn, Feldbach, Weier, Wolfskehlen, das Oberdorf, Glarisegg, Ziegelhütten.*

Steckborn besass seinen eigenen Bürgermeister und Rat. Es verwaltete seine Ökonomie, Stadt- und Waisensachen, bezog den Zoll und strafte geringere Fehler ab. Es übte in dem ihm zugehörigen Bezirk die Jagdbarkeit aus. Von den niedergerichtlichen Bussen fiel ihm ein Teil zu; der fürstliche Ammann hatte aber in allen städtischen Versammlungen den Vorsitz. Als Inhaberin des *Turmes,* welcher ein Freisitz war, besuchte die Stadt den Gerichtsherrentag, woselbst sie den letzten Rang einnahm.

Der fürstlich-konstanzische Amtmann zu Frauenfeld hatte vier Gerichte unter sich.

A. *Müllheim.* Hier führte er selbst den Stab, so dass dieses Gericht keinen besondern Ammann wie die meisten übrigen Gerichte der Landschaft hatte.

B. *Eschikofen.* An diesem Gerichte und den davon fallenden Bussen hatte auch Griesenberg Anteil. Der Vogt der Herrschaft Wellenberg präsidierte dasselbe, obgleich Zürich hier nicht Gerichtsherr war. Es begriff in sich *Eschikofen* und was in dessen Bezirk lag.

C. *Langenerchingen oder Langdorf: Langdorf,* ausgenommen die Schmitte, die der Stadt Frauenfeld gehörte, *Horgenbach, Oberkirch, Bannhalden.*

D. *Mettendorf und Lustdorf.* Dieses Gericht besass Reichenau gemeinsam mit der Herrschaft Wellenberg; der Vogt der letztern führte den Vorsitz. *Mettendorf, Lustdorf.*[1]

c. Der Abt von Fischingen.

Auch unter den Herrschaften des Abts von Fischingen sind *altstiftische* und *neustiftische* zu unterscheiden.

Zu den erstern gehören:

A. *Das alte Fischinger Gericht.* Es war ein Lehen des Bistums Konstanz, und der Abt hatte kraft Ortsstimmen vom Jahre 1707 daselbst die gleichen Rechte wie der Bischof in

[1] Y 174, p. 103.

den konstanzisch-altstiftischen Herrschaften. Dazu gehörten: *Fischingen, Balterswil, Bichelsee, Brenngrüte, Ifwil, Üterschen, Breitenacker, Sommersegg (?), Wildern* (der Freisitz).

B. *Das Tanneggeramt.* Es war ein altstiftisch-konstanzisches Gericht, das der Abt erkauft hatte; die Rechtsame der Bischöfe ging an ihn über.

Die Appellation von Fischingen und dem Tanneggeramt gelangte an ein eigenes Hofgericht.

Kraft Spruch vom Jahre 1553 hatten die Einwohner dieses Amtes, sowohl ganze Gemeinden als Partikulare, wenn sie mit ihrem Gerichtsherrn selbst, es sei in Lehen oder andern Sachen, Streit bekamen, die Appellation von dem niedern Gericht unmittelbar vor das Syndikat.[1]

Der Abt bestrafte in der Herrschaft Tannegg die Hurerei, hatte aber die Hälfte der Bussen dem Landvogt zuhanden der Hoheiten zu entrichten.[2]

Das Tanneggeramt umfasste: *Tannegg,* Dorf und Schloss, *Dussnang, Matthof, Schurten, Thal, Itaslen, Oberwangen, Wiezikon, Hurnen, Vogelsang, Büfelden, Horben, Littenheid, Oberhofen, Sirnach, Gloten, Hub, Krillbergerhof, Heilbergerhof, Hatterswil, Scherliwald, Sigensee,* das Tal (20 Häuser), *Gupfenhof, Wieshof, Hackenberg, Büretsried, Buhwil.*

Ferner stand unter dem Tanneggeramt das Schloss *Bettwiesen,* desgleichen Mosnang im Toggenburg.

Neustiftisch war: Das Schloss *Lommis,* das ein Statthalter verwaltete. Es unterstand dem Gerichtsherrenvertrag, und die Appellation ging unmittelbar nach Frauenfeld. Dazu gehörten: *Lommis, Grüsi* (Greusi), *St. Margrethen, Wetzikon, Mezikon, Weingarten, Hinter-Weingarten* (9 Häuser Hohe Gerichte), *Losenberg (?).*

Das Schloss *Spiegelberg* wurde samt dazugehörigen Hof und Güter durch einen Bauern bewirtschaftet.

d. Der Abt von St. Gallen.

Die thurgauischen Herrschaften des Abts von St. Gallen waren in dem Schirmbündnis eingeschlossen, das dieser 1451

---

[1] Y 174, p. 122. [2] E. A. 7. 2, p. 619.

mit den Ständen Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus errichtet hatte. Sie huldigten beim Antritt der Regierung eines neuerwählten Fürsten ausserhalb der Landgrafschaft zu Däschlihausen, Gossau und in der Stadt Wil in Anwesenheit der Ehrengesandten der IV Schirmorte. Die sogenannten *Malefizgerichte* schworen bei dieser Huldigung dasselbe wie die altst. gallischen Untertanen; die niedern Gerichte und die Lehen des Abts im Thurgau gelobten Kriegsfolge. Der Fürst besass also überall das *Mannschaftsrecht* zu Handen der 4 Stände.[1] Die grossjährig gewordenen jungen Leute wurden überdies in gewissen Zeitabständen beeidigt.[2] Die *Malefizgerichte* wurden von St. Gallen aus als ein Teil der alten Landschaft betrachtet. Sie hatten st. gallisches Erbrecht, Gant- und Konkursordnung; die st. gallischen Landsatzungen und Mandate wurden auch bei ihnen verbreitet, und das Stift strafte die Übertreter, sofern nicht etwas Malefizisches unterlief, in Beisein des Hauptmanns, den die Schirmorte in Wil setzten, und welcher die Hälfte der fallenden Bussen wie in der alt st. gallischen Landschaft bezog. Der Abt besass ferner den Abzug, hohen und niedern Wildbann, Forst und Fischenz,[2] die Ehehaften. Die Verträge von 1501 und 1567 gestanden demselben alle Gerichtsbarkeit bis zum Malefiz zu; die st. gallischen Amtsleute hatten selbst die Untersuchung der Malefizsachen und ihre Erkennung als solche, und nur die Bestrafung und Konfiskation der Güter der Übeltäter gehörte den X Ständen. In Zivilsachen war der Pfalzrat die letzte Instanz. Die Anlagen wurden auf die Untertanen der Malefizgerichte in gleichem Masse wie auf die übrigen Gotteshausleute verteilt; sie hatten ihren Anteil an den Kriegs- und Reiskösten.[3]

Malefizgerichte waren:

1. *Romanshorn.* Das Schloss war ein Freisitz. An das Gericht gehörten: *Romanshorn, Salmsach, Hungerbühl, Hütten, Fehlwies, Oberhäusern, Spitz, Hof, Auf der Eich,*[4] *Straubenhaus, Lochen, Munthi (?),*[5] *Kastenstauden, Ober- und Unter-Hub, Reckholdern, Holzenstein, Riedern, Tobelmühle.*

[1] St. Galler Staatsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1, Justiz- und staatsmässige Erläuterung, p. 46. [2] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 27, Kurzer Auszug der Gerechtsamen des Stifts St. Gallen. [3] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1, p. 57. [4] Schweiz. Ortschaftenzerzeichnis 1905, p. 1, Aach? [5] Monreute? Vollständiges Verzeichnis, p. 70.

2. *Kesswil: Kesswil,* das Dorf.

3. *Herrenhof: Herrenhof,* das Dorf; von demselben gehörten 4 Häuser samt dem sogenannten Zofingerhof in die „Hohen Gerichte." Im Dorfe Zuben 3 Häuser.

4. *Sommeri: Unter- und Obersommeri, Hemmerswil, Kümmertshausen, Krapfenmühle,*[1] *Stubenwies.*

5. *Sitterdorf: Sitterdorf, Riet, Wilen, Lütswil, Pfyn, Hohlenstein, Helmishub, Katzensteig* (NB. nicht das Schloss).

6. *Wuppenau oder das Berggericht.* Es umfasste: *Schönholzerswilen, Metzgersbuhwil, Moos* (halb), *Lautenbreite, Oberbuhwil, Weiblingen, Immenberg, Widenlachen, Heiligkreuz, Leutenegg, Haslen, Widenhub, Nollenberg, Wuppenau,* innere und äussere *Mörenau, Gottensberg, Almensberg, Greutensberg, Secki, Remensberg, Heid, Auf dem Alber, Toos* (halb, der Rest Bürglen), *Rohren, Hagenbuch, Wartenwil, Hagenwil, Feereute(?),*[2] *Befang, Hölzli, Sommerau, Rudenwil, Molli, Widenholz, Welfensberg, Geftenau, Grub, Bühl, Brunnriet, Hugentobel, Leuberg, Hüttenswil* $\frac{2}{3}$; $\frac{1}{3}$ gehörte Bürglen.

Die Appellation ging an die Pfalz zu Wil.

7. *Rickenbach: Rickenbach* und *Busswil.*

8. *Das Wiler Stadtgericht,* das die Stadt durch ihren Gerichtsvogt oder Spitalmeister verwalten liess. An dieses Gericht gehörten: *Wallenwil, Herdern,* Trungen, Rossrüti, Bromshofen.[3]

Unter dem *Berggericht* lagen zahlreiche freie Güter, die mit andern in der alten st. gallischen Landschaft, im Toggenburg und im Thurgau ausserhalb dieses Malefizortes situierten, ein *Freigericht* bildeten. Dazu gehörten: Das ganze Dorf *Welfensberg,* 5 Haushaltungen im Dorfe *Rudenwil,* ein Haus und eine Scheune in *Grobenbach,* der Hof zu *Sommerau,* 5 Haushaltungen im *Befang,* der Hof zu *Geftenau,* das ganze Dorf *Hagenwil,* aus 15 Haushaltungen bestehend, das Dorf *Remensberg* mit 10 Haushaltungen, *Ober-Remensberg* mit

---

[1] Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 180, hat noch Radmühle. [2] Ferreute, Fehrreute, Harütti, Habisrüti (?), Schweiz. Ortschaftenverzeichnis, p. 5. [3] Y 174, p. 115, mit der Bemerkung: „Ligt in demm Schneggen Punkt, oder Eigentlich Berg Gricht." St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1, sind nur „zwei kleine Dörflein so etwan 25 Haushaltungen zu Wallenwil und Herdern" erwähnt.

3 Haushaltungen, 4 Haushaltungen zu *Wartenwil,* 4 Haushaltungen in *Toos,* das ganze Dorf *Greutensberg* mit 13 Haushaltungen, 5 Haushaltungen zu *Almensberg.*[1] Gleicherweise waren frei 8 Häuser zu *Puppikon* bei Weinfelden.[2] Das Freigericht wurde bei gutem Wetter unter der Thurlinde, bei schlechtem im Wirtshaus zu Rickenbach abgehalten.[3] Zwei *Freiweibel,* einer für die alte Landschaft und das Unteramt, zu welchem das Berggericht gehörte, und der andere für das Toggenburg, legten Gebote und Verbote an und richteten im Namen des Stifts zu St. Gallen. Sie wurden allein von der st. gallischen Obrigkeit bestellt wie auch die Richter und Vorgesetzten. Der Abt beanspruchte die hohe und niedere Jurisdiktion. Zum Freigericht und den daselbst vorgenommenen malefizischen Abhandlungen wurde niemand vom Landvogteiamt zugelassen; der Hauptmann der IV Schirmorte bezog keinen Anteil von den fallenden Bussen. Während die st. gallischen Malefizorte und die Landgrafschaft Thurgau gegeneinander abzugsfrei waren, wurde der Abzug von den freien Gütern erstattet. Das Freigericht besass eine eigene Offnung; die freien Leute entrichteten dem Stift für den Schutz, den es ihnen angedeihen liess, jährlich auf St. Martinstag die Vogtsteuer.[4] Trennten sich so die Inhaber der freien Güter von den übrigen Gerichtsinsassen, so stellten sie sich ihnen in andern Punkten gleich. So erschienen z. B. die „Freien" im Berggericht auch bei dem jeweiligen Gerichte desselben. Die Bergleute liessen den Freiweibel ihrer jährlichen Gemeinderechnung beiwohnen, damit er eine Einsicht in die Verwendung der Anlagen erhalte. Die „Freien" hatten sich den polizei-

[1] Die Beschreibungen von 1732 und 1741 zitieren noch Hagenbuch, die Buhwiler Güter im Tanneggeramt, St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 75, Fasc. 1; v. Arx I, p. 449: Hatterswil in Dussnang, Rüti bei Bürglen. [2] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 46, „Unterthänigster Amtsbericht...", undatiert, aber wahrscheinlich aus dem Jahre 1785. [3] Wenn nicht alle, so doch gewiss alle zwei Jahre, St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 75, Fasc. 1. ibid., Species facti 1771. Irrtümlich wird bei Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 180, Rickenbach das freie landenbergische Gericht genannt. Das Dorf Rickenbach war aber niemals in das Freigericht inbegriffen. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 64, Fasc. 1, Riggenbacher Dorfbeschreibung. [4] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 46, „Unterthänigster Amtsbericht..."

lichen Anordnungen wie die übrigen Einwohner zu unterwerfen. Wenn aber beim Gericht keine obrigkeitlichen Befehle entgegenzunehmen waren, zogen sich die freien Leute nach der Verbannung desselben zurück. Doch wurden in dringenden Fällen Kauffertigungen etc. etwa vom Gerichtsherrn an das Berggericht gewiesen.[1] Alle Schuldbriefe aber, die vor andern Gerichten errichtet worden waren und welche freie Güter betrafen, sollten null und nichtig sein, bis sie das Freigericht bestätigt hatte.[2] Das Landvogteiamt in Frauenfeld wollte die freien Güter unter dem Berggericht inbegriffen wissen. Obgleich das Amt Wil die in denselben vorfallenden doppelten Ehebrüche bestrafte und 1639 einen Totschlag berechtigte, verlangte der Landvogt die Auslieferung des Körpers einer Frau, die sich am 24. August 1771 im Befang erhängte; er musste aber dem Hofammann in Wil einen Revers de non praeiudicando zustellen.[3]

Die neustiftischen Herrschaften St. Gallens waren:

1. *Roggwil* mit *Roggwil,* Ober- und Unterdorf, *Mallisdorf, Waldhof, Bühlhof, Riedern, Langwil (?), Ballenbild(?), Häuslen, Esserswil, Schwandlen(?), Watt, Lenggenhof, Nässler, Habersack, Roggenbühl, Erchenwil, Freidorf, Erbel, Hofen, Bettenwil, Im Lachen (?), Rüti, Ebnat, Frasnacht* und *Steineloh* ob der Strasse, ein Haus in *Baumannshaus.* Der Rest der drei letzten Orte gehörte ins Egnach. Im Bezirke von Roggwil lag der Freisitz Mammertshofen.

2. *Hagenwil: Hagenwil,* das Schloss, *Räuchlisberg, Köpplishaus, Au, Breiteneich, Spitzenrüti,* ein Hof.

3. *Dozwil: Dozwil,* das Dorf. Hier besass St. Gallen die niedere Gerichtsbarkeit, die Huldigung und Mannschaft zu Handen der IV Schirmorte sowie die Mittelappellation.

Ein Lehen des Hochstifts Konstanz war *Zuben.*[4]

Die Herrschaft *Wängi* war dem „gemeinen Gerichtsherrenvertrag" unterworfen. Der Hofammann zu Wil präsidierte das Gericht, an das gehörten: *Wängi, Hunzikon, Möriswang, Wilen, Tausenlist, Scheurli, Stägen, Bommershäusli, Achenbach (?).*

---

[1] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 46. [2] ibid., Rubr. 75, Fasc. 1, Beschluss des Freigerichts vom 14. Sept. 1744. [3] ibid., Rubr. 46. [4] Vgl. p. 74.

Die Lehen des Stifts St. Gallen, wo demselben Huldigung und Mannschaft zukamen, waren:

1. *Hefenhofen* mit *Hefenhofen, Auenhofen, Hatswil, Moos, Tonhub, Bemeshub (?), Löwenhaus* (davon 3 Häuser in den Hohen Gerichten). Ein Hof zu Auenhofen gehörte dem Spital St. Gallen.[1]

2. Das Schloss und die Herrschaft *Blidegg*, Mitte des achtzehnten Jahrhunderts im Besitze eines Freiherrn Giel von Glattburg.[2]

3. *Zihlschlacht* mit *Zihlschlacht, Degenau, Hübli.*[3]

4. *Hauptwil* mit dem Marktflecken *Hauptwil* und zwei Höfen zu *Freiherten.*[4] Fideikommiss der Familie Gonzenbach.

Die Besitzungen des Stifts St. Gallen im Thurgau waren zum Teil in die Verwaltungsbezirke der st. gallischen Landschaft eingegliedert. Die Landschaft zerfiel in das *obere* und *untere* Amt. Das *obere* begriff in sich: 1. Das *Landeshofmeisteramt,* zu dem das Gericht *Sommeri* gehörte.[5] 2. Das *Rorschacheramt.* 3. Das *Oberbergeramt,* dem das Gericht *Sitterdorf* einverleibt war. 4. Das *Romanshorneramt,* das auch *Kesswil, Herrenhof, Dozwil* und *Zuben* umfasste.

Im *untern Amt* oder *Amt Wil* lagen *Rickenbach,* das *Berggericht* und das *Freigericht* unter der Thurlinde.

Roggwil und *Hagenwil* wurden, wie es scheint, von einem Statthalter, der seinen Sitz auf Schloss Hagenwil hatte, verwaltet.

In den Malefizgerichten übte der Abt von St. Gallen faktisch alle einem Landesherrn zustehenden Rechte und Regalien allein aus. Die höchste Gerichtsbarkeit, die Bestrafung in Malefizsachen, stand allerdings dem Landvogteiamt zu; allein dasselbe beklagte sich, dass jahrelang keine solchen Straffälle vorkamen, indem alle Vergehen, sie mochten noch so schwer sein und Ehr und Leib berühren, von St. Gallen als nicht malefizisch erkannt und mit Geld bis auf einige hundert Gulden gebüsst wurden, wobei dem Landvogteiamt nichts zufiel. Nur kleine

---

[1] Die Appellation ging zuerst vor den Gerichtsherrn. Vgl. p. 63.
[2] Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 186. [3] Vgl. p. 74, 99. [4] Vgl. p. 74.
[5] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 13, Fasc. 33b; vgl. die Ungenauigkeit bei Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 637.

Diebe, die nichts besässen, würden von Zeit zu Zeit eingeliefert und den X Ständen dadurch die Unkosten ihrer Bestrafung aufgebürdet. Der Vertrag von 1567 setzte die Anwesenheit des Landvogts oder seines Statthalters bei der Präkognition fest; diese Ordnung tat aber der Würde der X Stände Eintrag, weil der Landvogt vor den st. gallischen Obervögten und den niedern Gerichten erscheinen sollte; erst nachdem die Appellation an die Pfalz als an die letzte Instanz ergangen war, empfing er den Übeltäter zur Abstrafung. Die Überwachung der Voruntersuchung wurde deshalb den Landgerichtsdienern überlassen, Leuten, welche die Verträge nicht kannten und mit den Einwohnern der Malefizgerichte in St. Gallen den Landesherrn erblickten.[1] Mit grösserem Rechte als der Bischof von Konstanz konnte der Abt von St. Gallen in den Malefizgerichten die Souveränität ansprechen. Behauptete er doch, dass dieselben lange vor Eroberung des Thurgaus wahres Eigentum und Patrimonium des Stifts gewesen seien und 1460 nicht unter der Territorialjurisdiktion Herzog Sigismunds gestanden hätten;[2] Österreich habe nie etwas anderes als das Malefiz besessen, womit Konstanz belehnt worden sei; die Ausmarkung, wie sie der Vertrag von 1501 feststellte, war nach ihm nur hinsichtlich des Landgerichts, nicht aber des Territoriums und zur Trennung von der alten st. gallischen Landschaft geschehen; die X Stände besassen nur diejenigen Rechte, welche bis 1499 die Stadt Konstanz wegen des Landgerichts und Malefizes ausübte.[3] Dagegen machten die VIII Orte geltend, die Malefizgerichte seien in der Eroberung von 1460 inbegriffen gewesen; folglich stehe ihnen daselbst die hohe Obrigkeit oder Landesherrlichkeit zu.[4] Wenn in den Verträgen von 1501 und 1567 die VII regierenden Orte nicht besonders genannt, sondern unter dem Namen der X eingeschlossen seien, so weise der Titel Hoheit und hohe Obrigkeit auf Rechtsame, die von denjenigen der X Stände, welche als die

---

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 29. U. Fehr, Beweise über die Landesherrlichkeit. Vgl. E. A. 8, p. 338. [2] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 29, Demonstration der fürstl. st. gall. Gerechtsamen in denen sog. Malefiz-Orten; vgl. auch E. A. 7. 2, p. 609. [3] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 29, a. v. O. [4] Vgl. E. A. 7. 2, p. 607 und 609.

das Malefiz habenden bezeichnet werden, zu unterscheiden seien. Das Mannschaftsrecht sei nicht direkte an St. Gallen, sondern zu Handen der IV Schirmorte, die im Jahre 1501 die Mehrheit der im Thurgau regierenden Orte bildeten, überlassen worden. — Ein festes Auftreten gegenüber dem Abte wurde indessen meistens durch die katholischen Stände vereitelt. So kam es, dass derselbe nicht nur in seinen Malefizlanden, sondern selbst in seinen niedern Gerichten und Lehen die Publikation aller hoheitlichen Mandate und Befehle verhinderte;[1] dies geschah z. B. mit dem Münzmandat vom Jahre 1765[2] und dem Bettelmandat von 1780.[3] Roggwil, Hagenwil, Hauptwil, Zihlschlacht, Hefenhofen, Moos und Dozwil waren übrigens nicht in die thurgauischen Quartiere eingeteilt; sie bezahlten die Anlagen in die fürstlich st. gallische Landschaft nach dem dortigen Mannschaftsfuss. St. gallische Harschiere besorgten daselbst das Patrouillieren[4] und thurgauische wurden nicht zugelassen. Ebenso wurde auch dem thurgauischen Scharfrichter die Ausübung des Wasenamts in den Malefizorten verweigert.[5] Der Abt wollte nicht gestatten, dass seine Angehörigen als Zeugen vor dem Oberamte eidlich verhört würden, musste es aber für die Lehen und seine Gerichte, die dem „gemeinen Gerichtsherrenvertrag“ unterworfen waren, zugestehen.[6] Die sieben Herrschaften sollten nun auch hinsichtlich der Abgabe der Anlagen in die Quartiere Güttingen und Bürglen eingereiht werden.[7]

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 29, a. v. O. [2] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1, Konferenz-Protokoll vom 31. Juli 1765, p. 195, wegen Publikation des Münzmandats. Auf alle mögliche Weise solle verwehrt werden, dass der Landgerichtsdiener auf die Kanzel steige, oder dasselbe sonst verlese, und so er etwa ein solches Mandat anschlagen würde, sollen es die H. Obervögte wieder durch jemanden abnehmen lassen. Übrigens wird noch angezogen, ob nicht gut wäre, wenn die H. Obervögte die Ammänner ihrer Vogteien heimlich instruierten, dass die Leute bei Verlesung desselben aus der Kirche gehen würden. [3] E. A. 8, p. 342, 343. 1785 lautete die Instruktion der Gesandten, dass das Bettelmandat zwar im Namen der Hoheit publiziert, dem Prälaten aber dessen militärische Vollstreckung überlassen werden solle. [4] E. A. 7. 2, p. 615, 616. [5] ibid., p. 617. [6] ibid., p. 604. [7] ibid., p. 616. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 29. Vergleich vom 8. April 1774. Zihlschlacht, Hauptwil und Blidegg bezahlen dem Quartier Bürglen jährlich auf

Verschiedene Projekte waren aufgestellt worden, um eine klare Scheidung zwischen den Rechtsamen der Eidgenossen und des Abts zu erzielen.[1] Das letzte, auf das sich die Abgesandten von Zürich, Bern, Luzern und Uri im Namen der VIII regierenden Orte und diejenigen des Fürsten auf einer am 26. März 1781 in Frauenfeld abgehaltenen Zusammenkunft einigten, erhielt die von St. Gallen eingeholte Zustimmung des Papstes. Es bedeutete eine reinliche Ausscheidung der Gebiete, die freilich sehr zu Gunsten des Abtes ausgefallen war. Es lautete:[2] „§ 1. Übergeben die Hoch Lobl. Regir. Stände, Sr Fürstl. Gnaden, in Feudum francum, welches von allen servitiis vasallaticis,[3] und andern Lehens-Praestationen, Beschwährden oder Anfechtungen[3a] völlig frey und ledig sein solle, die absolute Landes Herrlichkeit, samt dem Malefitz, in nachstehenden Orthschaften, in Marchen und Zihlen, wie theils die errichtete Marchen Libell, theils der notorische Besitz, es erheischen: benantl. zu *Romishorn, Kesswylen, Ober-* und *Nieder-Summerj, Hämmerschwyl,*[4] *Sitterdorf, Wuppenau oder Berggericht,*[5] *Rickenbach oder Schneckenbund;*[6] danne *Hosenruk* und *Waldwyss,* so bey Wuppenau gelegen, *Roggwyl, Hagenwyl* und *Blydek.* In der ferneren Meinung, dass zu Bezeügung der besonderen Achtung gegen S. Fürstl. Gnd. die Hoch Lobl. Regir. Stände, nicht nur von allem Lehens-Canon völig ab-

Martini 20 fl.; Hauptwil 4, Zihlschlacht 14, Blidegg 2 fl. Bei ausserordentlichen Anlagen steuern sie gleich den übrigen Angehörigen des Quartiers. So auch die gricht Hagenwil und Reuchlisberg, dann Moos und Hefenhofen dem quartier Güttingen jährfich 30 fl. laut eines gleichen accords de eodem dato. Thurg. Landbuch, Fol. 10.

[1] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1 und 2. [2] Vgl. E. A. 8, p. 340. [3] St. Gallen wünschte die Zusätze: „iudicio feudali — [3a] auch wo immer herrschender felonie und caducität.“ [4] Hemmerswil. [5] St. Gallen fügte bei: „Thurlindengricht so viel von selbigem in den Malefizmarchen gelegen; dessgleichen ein kleiner Theil von Hüttenschwyl als blasenberg, ober und unter hagensteg sambt Pfin, welche wenige haushaltungen der haubtmannschaft und dem gericht Hagenwil sollen einverleibt werden. NB. Diese Häuser sind an das übrige st. gall. land angeschlossen.“ [6] St. Gallen korrigierte: „Nach dem Wort Rickenbach muss es nit heissen oder Schneckenbund, sondern und ein kleiner Teil von dem Schneckenbund: dann der grössere theil des Schneckenbunds war ohnedem schon ganz st. gallisch.“

sehen, sondern auch die Lehens-Erneüerung, bey dem zeitlichen Absterben, eines jeweiligen Fürsten zu St. Galle, als geschehen voraussezen, und hiermit dem Lehen von nun an die Kraft und in perpetuum Reichende Beständigkeit ertheilen als wann die Erneüerung bey jedermaliger Hand-Änderung wirklich vorgegangen wäre. § 2. Dagegen überlassen S[e] Fürstl. Gnaden, denen Hoch Lobl. Regir. Ständen, *Hüttenschwylen, Kümmertshausen, Herenhofen, Hauptwyl, Zihlschlacht, Hefenhofen* und *Mooss, Wallenwyl* und *Herdern, Wengj, Dotzwyl* und *Zuben,* mit Huldigung, Mannschaft und allem genannten und ungenannten, was zu denen Herrschaftlichen Rechten gehört. § 3. Sole an denen dissmaligen Haupt- und Commercial-Strassen, in denen einander gemachten Abtrettungen, und gut befundenen Austauschungen, ohne beydseitige Einwilligung nichts abgeändert, noch weniger selbig zu einigen Zeiten, mit neuen Auflagen, unter was Titul oder Vorwand es wäre, beschwährt, auch sie beständig in gutem Stand unterhalten werden. § 4. In disen, von denen Hoch Lobl. Regir. Ständen gemachten Abtrettungen, ist S[r] Fürstl. Gnd. zu St. Galle des gänzlichen überlassen, nach Gutbefinden Acquisitionen zu machen, und dieselbe nach Belieben administriren zulassen; Alle Kaüf in anderwärtige todtne Eydgnössische oder frömde Hände aber sollen keineswegs, und zu keinen Zeiten, weder durch freye Käuf, noch durch Administrationen, Admodiationen, Vergaabungen, Erb, oder sonst auf andere Weise, Platz haben mögen. § 5. In disen gegen einander ausgetauschten Ortschaften, wie in allen gemeinen Herrschaften, solle mäniglich, geist- und weltlichen Stands, verbotten seyn, einige Fortifikations-Werke, sie seyen klein oder gross, regular oder nicht, unter was Praetext es immer seyn möchte, zu bauen, ohne beydseitigen Consens. § 6. In allen abgetrettenen Ortschaften, werden die Jura Privatorum, es seyen Communitäten, oder Particularen, auch die der Lobl. Regir. Ständen sowohl, als die, der fürstl. St. Gallischen Stift, in Collatur- und andern Sachen, auch namentl. alle unter Ihnen, und gegen anstossende Nachbarn, subsistirende Verträge, WegeRechte, Wasserleitungen, oder von was anderer Natur und Art, sie seyn möchten, feyrlich vorbehalten und bestätiget. § 7. Solle in allen gegen

einander ausgetauschten Ortschaften, ferner, wie bisanhin, eine reciprocirliche Abzugsbefreyung beobachtet werden; auch, § 8. Diejenigen, welche von den Lobl. Regir. Ständen Sr Fürstlich-Gnaden zu St. Galle abgetretten worden sind, nicht mehr schuldig seyn, mit dem Thurgäu zu steüren, sowie auf der andern Seite, diejenigen, welche unter der Lobl. Regir. Ständen, Landes Herrlichkeit sich befinden, S^r^ fürstl. Gnd. zu St. Galle, keine fernere Abgabe, in Zukunft zuentrichten haben sollen. Beydseitigen Unterthanen, solle aber ohne Hinternuss, und Requisition, gestattet werden, bey Huldigungen, Musterungen, und andern dergl. Anläässen, jedoch, ohne Unordnung zubegehen, bewafnet, durch das nächstgelegene Territorium zuziehen, auch gegenseitig, die ungehinderte Durchführung der Maleficanten, bewilliget seyn. § 9. Beyde, mit einander contrahirende Theil, verpflichten sich, die abtrettende Besizungen, mit allen Zugehörden, ohne Ausnahme, gegenseitig verabfolgen zulassen. § 10. Die annoch besizende Hälfte, der Nidergrichtl. Rechten, zu Hefenhofen und Mooss, mögen S^e^ fürstl. Gnad. zu St. Galle, für sich in fähige Hände verkaufen, doch in der Meinung, dass es sobald möglich, und vor der gänzlichen Execution dieses tractats, geschehe.[1] § 11. Die Frau Besitzerin des, in dem Gericht Roggwyl ligenden, und mit der Landes-Herrlichkeit, und Malefiz abgetretenen Freysitzes *Mammertshofen*, bleibt, nebst Vorbehalt ihrer Rechten, Besizungen und Nutzungen, überlassen, nach gutbefinden dem Lobl. Thurgäuisch-Gerichts-Herren-Stand einverleibt zubleiben, oder aber sich von selbigem, nach ihrer nunmehro geänderten Laage, zu sönderen. § 12. Sr Fürstl. Gnaden zu St. Galle, ist unbenohmen, die Domanial-Besitzungen zu Hüttenschwylen; dessgl. auch, den St. Johanner-Wylen-Hof zu Wengj, durch Bauren aus Dero Bottmässigkeit, ohne an thurgäusche gebunden zu seyn, bewerben zu lassen. § 13. Die kleine, in die Herrschaft Bürglen gehörige, in dem Wuppenauischen, oder dem Berg-Gericht, gänzlich conclavirte Ortschaften, *Hosenruk* und *Waldwyss*, werden zwar Sr Fürstl. Gnaden, in Bezug auf Landes-Herrlichkeit, und alle daher derivirende hoheitliche Rechte, mit dem Berg-Gericht, völlig abgetretten; Der Lobl. Stadt St. Galle

[1] Vgl. p. 59 und 60.

aber ihre alda besizende, Nidergerichtliche Herrschafts-Recht, Einkünfte, Besizungen, und Nuzungen, so wie sie an Sie gekommen, und bis auf jzt besessen, und beworben worden sind, feyrlich, und in bester form vorbehalten. § 14. Ansehende einige, von Ihro Fürstl. Gnd. zu St. Galle denen hoch Lobl. Reg. Ständen machende Abtrettungen, so hat es in Bezug auf Hüttenschwyl die Meinung, dass selbiges mit allen, auf der St. Gallischen Special-Charta enthaltenen zerstreuten herrschaftlichen Besitzungen, abgetreten werde.[1] § 15. Hingegen überlassen die HochLobl. Regir. Stände, Ihro Fürstl. Gnaden, zu herenhofen alle Utilitäten, von allerley Gattung Grundzinsen, es seyen herrschaftliche oder andere; auch die Ehrschätze;[2] behalten sich aber daselbst, alle und jede Jurisdictionalia, und davon abfliessende Sporteln, mit der Mannschaft, und fahlrecht, vor. § 16. *Wallenwyl und Herdern,* werden denen hoch Lobl. Regir. Ständen, mit Mannschaft und Huldigung abgetretten; der Stadt Wyl aber, die daselbst besizende Nidere Gerichte, gleichwie gegen die Stadt St. Galle, in bezug auf Hosenruk und Waldwyss geschehen, feyrlich vorbehalten. § 17. In Bezug auf den Landsfriden, ist beabredet, dass derselbe in den abgetrettenen Landen, nach dem buchstäblichen Innhalt der im a° 1718. Ihro Fürstl. Gnad. zu St. Galle zugestellten Articuln, sowohl in bezug auf Lobl. Stand Zürich allein, als auch auf das allgemeine, mit gleicher Kraft wirken solle, als wäre er von wort zu wort, gegenwärtigem tractat einverleibet; In der weitern Meinung, dass es bey dem in a° 1712 verzeigten, und bis dahin geübten paritätischen Richter, von den 4 Ersten Lobl. Reg. Ständen des Thurgäuwes, ein ferneres, ohnabgeändertes Verbleiben haben solle.“[3]

Da Bern dem Vertragsentwurf die Ratifikation verweigerte, gelangte er nicht zur Ausführung.

e. Der Stand Zürich.

Zürich besass im Thurgau zwei sogenannte Malefizgerichte, woselbst ihm die Huldigung, die Mannschaft, die

---

[1] Vgl. p. 93, Anmerkung. [2] St. Gallen wollte beigefügt wissen: „und lehen, dan alles was ehrschäzig ist, ist auch lehig.“ [3] Das Projekt ist datiert vom 31. März 1781. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 2.

ultima appellatio in Zivilsachen, alle Zivil- und Kriminalstrafen (ohne das Malefiz), die Türmung, das Examen und die Präkognition in Malefizsachen,[1] sowie der Abzug überlassen war. Die Beurteilung der als malefizisch erkannten Fälle und die Konfiskation des Vermögens hingerichteter Missetäter stand den X Orten zu. In Erb-, Konkurs- und andern Rechtssachen galten die zürcherischen Verordnungen.

1. *Stammheim* mit *Ober-* und *Unterstammheim, St. Anna* und einem Teil von *Wilen* (der Rest gehörte zu Neunforn).

2. *Ellikon.* Das Dorf war durch einen Bach in zwei Teile getrennt; der eine gehörte zum zürcherischen Gebiet, der andere in die Landgrafschaft Thurgau.

Die übrigen thurgauischen Herrschaften des Standes Zürich waren dem „gemeinen Gerichtsherrenvertrag" unterworfen. Es waren:

1. *Das Schloss Neunforn.* Es bestand je ein Gericht zu *Oberneunforn* und *Niederneunforn;* das erstere umfasste: *Oberneunforn, Mönchhof, Fahrhof, Entenschiess, Langmühle,* ein Haus zu *Wilen;* das letztere *Niederneunforn,* den 5. Teil von *Wilen* (der Rest zu Oberneunforn und Stammheim) und *das Haus am Thur-Fahr.* Die Herrschaft wurde durch einen Obervogt verwaltet. Die Appellation von dem Gericht Oberneunforn ging nach Belieben des Appellanten unmittelbar nach Frauenfeld oder zuerst vor das Gericht Niederneunforn.

2. *Weinfelden.* Der dortige Obervogt war zugleich Quartierhauptmann des Weinfelder Quartiers; er schrieb die in Weinfelden stattfindenden Quartierversammlungen aus. Die Herrschaft begriff in sich:

a. *Das Gericht Weinfelden:* der Marktflecken Weinfelden mit Zubehörde, *Burg* bis an 3 Häuser, die in das Weerswiler[2] Gericht gehörten, *Inner-Hard* (3 H.), im vordern Ottenberg (3 H.), das Dorf *Aufhäusern, Im Krayenried* (1 H.), *Stelzenhof, Rathof,* von da am Thurberg vorbei den äussern Berg hinab, *Bachtobel* bis zum Markstein, *Boltshausen* (5 H., der Rest in die Hohen oder Altenklinger Gerichte),[3] 1 Haus im *Schachen*

[1] Laut Vertrag von 1504 und 1549. Vgl. E. A. 8, p. 385. [2] Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 205, irrtümlich Wagenschweiler. [3] Y 174, p. 70.

neben der untern Weinfelderau, die Mühle im *Sangen,* 1 Haus in *Eierlen.*

b. *Birwinken.* Das Dorf *Birwinken,* ausgenommen was in die Hohen Gerichte gehörte. Die Häuser im Scheurholz[1] (?), Oberried (2 H.), das ganze Dorf *Dotnach.*

c. *Bussnang.* Während in den vorhergehenden Gerichten die Appellation unmittelbar nach Frauenfeld ging, gelangte sie hier zuerst an den Gerichtsherrn im Schlosse Weinfelden.

Bussnang, das Dorf, *Eppenstein* (2 H.), *Ober-Oppikon* (2 H.), *Hünikon* (2 H.), *Rothenhausen,* das ganze Dorf, *Puppikon* (2 H., 8 H. im Thurlindengericht, der Rest in dem Gerichte Bürglen), *Haberreuti* (2 H.), *Thurrain,* 1 Haus und 1 Hof.

d. *Weerswilen: Weerswilen, Altshof, Burg* (3 H.), *Engelswilen* (bis an 3 H. Hohe Gerichte und etwas Reitigericht), *Beckelswilen.*

3. *Wellenberg.* Der Obervogt wohnte im Schlosse. Die Herrschaft zerfiel in folgende Gerichte:

a. *Wellhausen: Wellhausen, Aufhofen, Waldhof, Bietenhart, Hesenboll,* ein Hof.

b. *Thundorf: Thundorf, Kirchberg, Dietlismühle, Äuglismooserhof (?).*

c. *Mettendorf und Lustorf.* Das Gericht gehörte zur Hälfte zu Weinfelden, zur andern zu den reichenauischen Gerichten.[2]

Der Obervogt von Wellenberg verwaltete auch die Herrschaft und das Schloss *Hüttlingen* mit dem Dorfe Hüttlingen und dem Hofe *Geigen.*

4. *Steinegg.* Zu dieser Herrschaft gehörten die Dörfer *Nussbaumen* und *Seeben.* Da vom Schloss Steinegg aus auch Stammheim verwaltet und zu Nussbaumen kein eigenes Gericht gehalten wurde, kamen die Rechtssachen aus der Steineggerherrschaft in Stammheim zum Austrag. Die Angehörigen derselben mussten aber nach dem Thurgauer Recht behandelt werden; sie appellierten nach Frauenfeld, da sie dem „gemeinen Gerichtsherrenvertrag" unterworfen waren. Die Bussengerichte fanden ebenfalls in Stammheim statt. Konnte sich der Obervogt nicht entscheiden, so war es gebräuchlich, dass der Fall vor das ganze Gericht daselbst gebracht wurde;

[1] Scherersholz? Vollständiges Verzeichnis, p. 84. [2] Vgl. p. 84.

sprach auch dieses kein Endurteil, so ging die Appellation nach Zürich. Zürich besass in Nussbaumen das Abzugsrecht.[1]

5. *Pfyn*,[2] ein Lehen der Dompropstei Konstanz, verwaltet durch ein Mitglied des Grossen Rates. Dazu gehörte das Städtchen und das Dorf Pfyn, der untere Hungerbühl und die Ziegelhütte.

1769 erkaufte Zürich die Herrschaft *Zihlschlacht*.[3]

f. Die Stadt Stein.

Ein kleiner Bezirk auf der thurgauischen Seite an der Rheinbrücke bei Stein, genannt die *Vorbrugg bei Stein*, stand unter dieser Stadt mit den niedern Gerichten. Die Insassen hatten alle das Bürgerrecht in derselben. Die Landgrafschaft Thurgau sprach daselbst die hohe Gerichtsbarkeit an; im Aarauerfrieden von 1712 wurde die Oberherrlichkeit an den Stand Zürich übergeben; die katholischen Orte traten zurück, während sich Bern, Glarus, Freiburg und Solothurn ihre Rechte hinsichtlich des Malefizes vorbehielten. Zürich übertrug seine Kompetenzen als ein Erblehen an die Stadt Stein, deren Magistrat jährlichen Bericht zu erstatten hatte über die in diesem Bezirke vorgekommenen Malefizfälle.[4]

Wagenhausen. Das Schloss und die Herrschaft liess Stein durch eines seiner Ratsglieder verwalten. Das Gericht, das dem Gerichtsherrenvertrag einverleibt war, begriff in sich: *Wagenhausen, Steinbach, Reichlingen, Bleuelhausen, Allenwinden, Speckhof*. Die Propstei *Wagenhausen* gehörte dem Stande Schaffhausen, der dafür einen evangelischen Pfarrer unter dem Titel Propst bestellte. Die Lehengüter derselben waren ehrschätzig; die Kauffertigungen vollzogen sich vor dem Propste und nicht vor dem Gericht.

g. Das Kloster Rheinau.

Das Kloster Rheinau wollte nicht im Thurgau gelegen sein; es anerkannte in den VIII regierenden Orten nur die Schutz-

---

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Bericht wegen des Dorfes Nussbaumen, 14. März 1760. [2] Vgl. p. 75. [3] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 28. Über Zihlschlacht vgl. p. 90, 92, 94. [4] Vgl. E. A. 7. 2, p. 565.

herren einer freien Herrschaft.[1] In seinem Gebiete, welches das Städtchen Rheinau umfasste, erliess es Gebote und Verbote; es besass die Gerichtsbarkeit über Zivil- und Kriminalsachen, ausgenommen das Malefiz. Die Eidgenossen dagegen beanspruchten die obere Landesherrlichkeit und verlangten die Anerkennung der zum Nutzen der ganzen Landgrafschaft gemachten Verordnungen. Alle zwei Jahre nahm der Landvogt in Rheinau die Huldigung ein; die VIII Orte besassen daselbst die Mannschaft; sie übten die Kastvogtei über das Kloster aus. Von allen fallenden Zivil- und Kriminalbussen gebührte ihnen ein Drittel; nach altem Herkommen empfing aber der Landvogt an dessen Stelle alle zwei Jahre 9½ Mütt Roggen.[2] Die VIII Stände bezahlten alle über das Malefizgericht ergangenen Unkosten. Als Reichsvogt hatte jeweils der Landammann den Vorsitz, und die Klage wurde durch den Landweibel geführt; dieselbe sowie die Verbannung des Blutgerichts geschah im Namen der regierenden Orte des Thurgaus. Der Landvogt besass das Begnadigungsrecht; er konfiszierte zu Handen der Hohen Stände das Vermögen der Hingerichteten oder der wegen Malefizverbrechen landesflüchtigen Übeltäter.

Das Kloster Rheinau übte die niedere Gerichtsbarkeit über die Herrschaft *Mammern* aus, indem es die Mittelappellation beanspruchte. An das Gericht gehörte das Dorf *Mammern*. Der Statthalter, ein Konventuale, bewohnte das Schloss, während auf dem ebenfalls im Besitze Rheinaus gelegenen Schlosse *Neuburg* ein Bauer wirtschaftete.[3]

3. Der Gerichtsherrentag.

a. Organisation.

Die Gerichtsherren der Landgrafschaft Thurgau bildeten einen besondern Stand mit alljährlicher Versammlung (im Mai oder Brachmonat) im Wirtshaus zur Traube in Weinfelden. Die Zusammenkunft war durchschnittlich von 30 Personen

---

[1] Hohenbaum v. a. Meer: Gründliche Untersuchung ob Rheinau in der Landvogtey Thurgau liege: Worinne der Gegensatz durch bewährte Urkunden und überzeugende Proben klar bewiesen wird. Vgl. Erb, Das Kloster Rheinau, p. 10 f. [2] Vgl. p. 11. [3] Y 174, p. 134.

besucht,[1] da öfters mehrere Herrschaften in einer Hand lagen. Die Mitglieder des Gerichtsherrenstandes erschienen in eigener Person oder sandten einen bevollmächtigten Anwalt. Die Beamten des Gerichtsherrenstandes waren der *Landeshauptmann*, der *Landeslieutenant*, der *Landesfähndrich* und der *Schreiber*;[2] der erste musste den regierenden Ständen vorgestellt, von ihnen bestätigt und beeidigt werden. Die Ämter wurden auf Lebenszeit abwechselnd an Katholiken und Protestanten vergeben. Der Schreiber war kein Gerichtsherr. Die militärischen Benennungen bedeuteten im achtzehnten Jahrhundert nur so viel als leere Titel. Als Haupt des Gerichtsherrenstandes berief aber der Landeshauptmann die Gerichtsherren, indem er ihnen durch einen besondern Boten das „Umlaufschreiben“ zusandte, worin die Traktanden verzeichnet waren. Er führte in der Versammlung den Vorsitz. Der Obervogt von Weinfelden teilte den Inhalt des Ausschreibens der *landfriedlichen Kommission* in *Zürich* mit, welche ihm und den übrigen von Zürich abhangenden Gerichtsherren die nötigen Verhaltungsmassregeln vorschrieb. Ein gleiches geschah durch den *Obervogt in der Reichenau* und den *Hof zu Mörsburg*.[3] Ehe die in Weinfelden anwesenden Gerichtsherrn und Bevollmächtigten zum Plenum zusammentraten, hielten die Angehörigen der beiden Konfessionen Sonderversammlungen, in denen Religionsangelegenheiten zur Sprache kamen. Das Plenum zerfiel in die *geistliche und die weltliche Bank*. Die erstere umfasste alle in und ausserhalb der Landgrafschaft gelegenen Stifte und Klöster; die letztere den Stand Zürich, die Städte und Private, sie mochten gleich Lehen von den regierenden Ständen, den Stiften Konstanz und St. Gallen innehaben. Zur Erledigung dringender Geschäfte im Verlaufe des Jahres und zur Voruntersuchung der dem Generalkongress vorzulegenden Trak-

---

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 330, Kopie des Gerichtsherrenprotokolls vom 23. April 1795. Der Traubenwirt wird angewiesen, jedesmal für 30 Herren die Mahlzeit zuzurichten. [2] Die letzten Inhaber der betreffenden Stellen waren: Landeshauptmann Baron v. Würz à Rudenz, Landeslieutenant Franz v. Muralt, Gerichtsherr v. Öttlishausen, Landesfähndrich Schulthess, Gerichtsherr v. Wittenwil, Sekretär Joseph Anderwerth, Oberamtmann in Münsterlingen. Zürcher Staatsarchiv, A 330, Kopie des Gerichtsherrenprotokolls vom 5. Juni 1794. [3] Fäsi, Y 44, p. 823.

tanden war man im letzten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts zur Konstituierung eines *Innern Ausschusses* geschritten.[1] Derselbe wurde alle zwei Jahre erneuert; er setzte sich zusammen aus dem Landeshauptmann und je drei Gerichtsherren beider Konfessionen; katholischerseits waren zwei Vertreter von der geistlichen und einer von der weltlichen Bank; die Gerichtsherren folgten sich im *Innern Ausschuss* nach dem Range.

b. Traktanden.

Die Gerichtsherrenversammlung bezweckte die Wahrung der allgemeinen Landrechte und Freiheiten sowie ihrer speziellen gerichtsherrlichen Privilegien. Glaubte sich ein Gerichtsherr durch den Landvogt, die Quartiere, die hohe katholische Geistlichkeit etc. beeinträchtigt, so beschwerte er sich auf dem Gerichtsherrentag, wo ihm Weisung zur Abhilfe des Missstandes erteilt und Unterstützung zugesichert wurde. War die Sache von besonderer Wichtigkeit, so trat der Gerichtsherrenstand für ihn ein und verwandte sich eventuell für ihn beim Syndikate. Bei willkürlichen Neuerungen der Landvögte, Auferlegung von neuen Lasten, Abänderung der dem Lande nützlichen Verordnungen etc. bot der Gerichtsherrenstand der Landschaft seinen Beistand an. Gemeinsam mit ihr bestritt er die Unkosten, wenn in Kriegszeiten die Hochwachten bestellt werden mussten oder Sicherheitsmassregeln bei ansteckenden Seuchen zu treffen waren. Er leistete auch einen Beitrag an die Patrouilleauslagen. Ausser den etwa vorfallenden Wahlen der Beamten und der Bestellung des Innern Ausschusses von zwei zu zwei Jahren beschäftigte sich die Generalversammlung mit der besondern gerichtsherrenständischen Rechnung, bestimmte die Letzekrone für den abgehenden Landvogt und machte bekannt, welche zwei Gerichtsherren nach der Ordnung den neuen begrüssen sollten u. a. m.

---

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 330. Beschluss der Konferenz vom 1. Juni 1790; vgl. schon früher, E. A. 7. 1, p. 735, ein Innerer Ausschuss zur Abnahme der Rechnung.

c. Anlagen.

Die Ausgaben des Gerichtsherrenstands wurden durch Anlagen gedeckt; gewöhnlich genügten zwei- bis dreifache; in ausserordentlichen Fällen steigerten sie sich bis zu zwanzigfacher. Sie wurden auf jede Herrschaft nach Proportion der Gerichtsstäbe und der Güter gelegt, so dass aber die Gotteshäuser *Tänikon, Feldbach, Kalchrain, St. Katharinenthal* und die Karthaus *Ittingen* von der allgemeinen gerichtsherrlichen Anlage befreit waren und nur zu den in Kriegs- und Kontagionsfällen, beim Strassenbau und dessen Beaufsichtigung, sowie hinsichtlich der Bettelordnung aufgelaufenen Unkosten ihren Beitrag erstatteten.[1] Die einfache Anlage betrug 202 fl.; sie war folgendermassen verteilt:[2]

Geistliche Bank:	fl.	kr.	Letzekronen
Reichenau wegen verschiedenen Herrschaften und Gerichtsbarkeiten	16.	—	4
St. Gallen wegen Wängi, Hagenwil, Roggwil, Dozwil, Zuben	12.	—	4
Das *Domkapitel zu Konstanz* wegen Liebburg, Langrickenbach, Egnach	2.	—	1
Die *Dompropstei* daselbst wegen einiger Gerichtsbarkeiten	4.	—	1
Einsiedeln wegen Sonnenberg, Gachnang, Freudenfels, Eschenz	14.	—	3
Kreuzlingen wegen Sulgen	4.	—	1
Fischingen wegen Tannegg, Lommis, Spiegelberg, Wildern	9.	—	4
Muri wegen Klingenberg, Eppishausen u. Sandegg	6.	—	3
St. Urban wegen Herdern und Liebenfels	6.	—	2
Rheinau wegen Neuburg	3.	—	1
Münsterlingen wegen Landschlacht	6.	—	2
Tobel	8.	—	1
Übertrag	90.	—	27

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 330, Rechnungen des Gerichtsherrenstandes, Rechnung vom 31. März 1796 bis 15. März 1797. [2] Die Herrschaften sind nach dem Range angeführt, den sie auf dem Gerichtsherrentag einnahmen; nach *Johann Jakob Diethelm,* Thurg. Jurisdiktion, Bischofszeller Stadtbibliothek.

	fl.	kr.	Letze-kronen
Übertrag	90.	—	27
Tänikon	(3)	—	—
Feldbach	(3)	—	—
St. Stephan zu Konstanz wegen Andwil . . .	2.	—	1
St. Johann zu Konstanz wegen Lipperswil . .	2.	—	1
St. Pelagius zu Bischofszell wegen St. Pelagii, Gottshausgericht	4.	—	1
Obermarchthal wegen Unter-Kastel und Ober-girsberg	2.	—	2
Zwiefalten wegen Untergirsberg	1.	—	1
Weltliche Bank:			
Zürich wegen Weinfelden und Birwinken . . .	10.	—	2
Die *Herrschaft Griesenberg*[1]	2.	—	1
Die *Stadt Konstanz* wegen Eggen, Altnau, Buch, Reitiamt	8.	—	2
Die *Herrschaft Emmishofen*	2.	—	1
Hard und der *Rellingische Freisitz*	2.	30	1½
Salenstein und *Hubberg*	2.	30	1½
Die *Herrschaft Bürglen* wegen Buhwil, Hessen-reuti, Amriswil und St. Galler Spitalgericht .	16.	—	4
Die *Stadt Stein* wegen Wagenhausen und Zu-behörde	3.	—	1
Die *Herrschaft Berg*	2.	—	1
Wellenberg und *Hüttlingen*	3.	—	2
Pfyn	4.	—	1
Blidegg	2.	—	1
Unter- und *Oberneunforn*	5.	—	2
Altenklingen	6.	—	1
Gündelhard[2]	2.	—	1
Übertrag	177.	—	56

[1] Griesenberg hatte den Rang nach Zürich aus Rücksicht auf Luzern. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Abschrift des gerichtsherrenständischen Protokolls vom 2. Juni 1760. Nach der Veräusserung der Herrschaft durch Luzern wurde sie am Gerichtsherrentag wieder wie vorher nach der Stadt Stein aufgerufen. Zürcher Staatsarchiv, A 330, Protokoll vom 5. Juni 1794. [2] J. J. Diethelm führt weiter an: *Liebburg*, Anlage 2, Letzekrone 1, obschon es bereits unter den veranlagten Gerichten des Domkapitels figuriert. Seine Schlussrechnung stimmt deshalb nicht.

	fl.	kr.	Letze-kronen
Übertrag	177.	—	56
Heidelberg	2.	—	$\frac{2}{8}$
Kefikon	2.	—	1
Steinegg	2.	—	1
Öttlishausen	1.	—	1
Thurberg	1.	—	1
Oberaach	1.	30	1
Dettighofen und *Schweickhof*	1.	30	1
Das *Spital Bischofszell* wegen Ghögg	1.	—	$\frac{1}{8}$
Wittenwil	1.	—	1
Der Freisitz *Mammertshofen*	1.	—	1
Der Freisitz *Arenenberg*	1.	—	1
Der Freisitz *Oberboltshausen* (Bachtobel)	1.	—	1
Der Freisitz *Wolfsberg*	1.	—	1
Hauptwil	1.	—	1
Der Freisitz *Tägerschen*	1.	—	1
Hefenhofen und *Moos*	3.	—	1
Mauren	1.	—	1
Der Freisitz *Neu-Güttingen*	1.	—	1
Der *Thurm Steckborn*	1.	—	1
	202.	—	74

Der Anlagefuss für die von der allgemeinen gerichtsherrischen Anlage befreiten Klöster war:

Tänikon	3 fl.
Feldbach	3 fl.
Karthaus Ittingen	7 fl.
Kalchrain	3 fl.
St. Katharinenthal	8 fl.

Tänikon und Feldbach entrichteten überdies jährlich zuhanden des Gerichtsherrenstandes je 3 fl.[1] Beim Herumtragen des Ausschreibens oder „General-Patents" zum Gerichtsherrentag erhob der Bote von den Gerichtsherren ebenfalls 3 fl.[2] zur Deckung der Zehrungskosten; der Vorschuss war für

[1] J. J. Diethelm, Thurg. Jurisdiktion; vgl. Zürcher Staatsarchiv, A 330, Rechnung vom 31. März 1796 bis 15. März 1797. [2] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 141, Fasc. 1 c; vgl. auch Zürcher Staatsarchiv, A 330, die öfters zitierte Rechnung.

die gerichtsherrische Kasse bestimmt.[1] Das Stift St. Gallen übernahm die Anlage der Herrschaften Roggwil, Hagenwil, Hefenhofen-Moos, Blidegg, Zihlschlacht und Hauptwil *in Kriegs- und Kontagionssachen* auf die beiden Herrschaften Zuben und Dozwil; dieselben wurden deshalb zusammen zu 17 fl. 30 kr. veranlagt; nicht inbegriffen war Wängi, das seine Anlage zu 3 fl. weiter bezahlte. Blidegg, Zihlschlacht und Hauptwil entrichteten ihre Anlage zu 1 fl., halb Hefenhofen-Moos zu 1 fl. 30 kr. an das Stift. Alle Herrschaften blieben dem Gerichtsherrenstand einverleibt; in Zivil-, Prozess-, Letzekronen- und andern allgemeinen gerichtsherrischen Angelegenheiten steuerten sie gleich den übrigen mit; sie behielten Sitz und Stimme bei, auch wenn Kriegs- und Kontagionssachen behandelt wurden.[2]

4. Die Landschaft.

A. Die Quartiere.

a. Die Quartierhauptleute.

Die Einwohner der Landgrafschaft Thurgau waren seit 1619 in militärischer Hinsicht in acht Quartiere eingeteilt:

1. Weinfelden	*5. Fischingen*
2. Bürglen	*6. Emmishofen*
3. Warth	*7. Tänikon*
4. Güttingen	*8. Ermatingen*[3]

An der Spitze eines jeden stand ein Hauptmann, den der Landvogt ernannte. Das Mitglied des zürcherischen Rats,

[1] Vgl. Zürcher Staatsarchiv, A 330, Kopie des Protokolls vom 23. April. Dem Traubenwirt wird ein Zuschlag von 5 Louisdor bewilligt; zu einer Erhöhung des gewohnten Preises von 3 fl. könne man sich nicht verstehen. [2] Gütlicher Verglich zw. St. Gallen und dem Gerichtsherrenstand in dem Thurgeẅ wegen Kriegs- und Contagions-Anlagen deren Herrschaften, in welchen St. Gallen das ius Militis et Sequaelae besizet. St. Galler Stiftsarchiv, Alte Landschaft, Pars III, Bd. 6, p. 241 f., 29. Mai 1752. [3] Protokoll des Weinfelder Ausschusses 1798, Kantonsarchiv 83; Zürcher Staatsarchiv, A 323, 35, Bericht vom 15. Mai 1792. Doch wird Steckborn von Ermatingen gesondert und als ein spezielles Quartier angeführt, wodurch die Zahl der Quartiere auf neun steigt.

das in Weinfelden als Obervogt regierte, war zugleich Quartierhauptmann des Weinfelder Quartiers und „ausschreibender“ Quartierhauptmann der Landgrafschaft, d. h. er lud die übrigen Quartierhauptleute zu Versammlungen in Quartier- und Landesangelegenheiten ein, die deshalb regelmässig in Weinfelden stattfanden. Er leistete dem Landvogt zu Handen der VIII Orte den Eid der Treue und erstattete dem Oberamt dabei eine Abgabe.[1]

Die ursprünglich rein militärische Einrichtung hatte im Laufe der Zeit auch einen politischen Charakter angenommen. Die Quartierhauptleute betrachteten sich als eine Art Vertreter der Landgrafschaft; sie leisteten und formulierten auf ihren Kongressen Beschwerden gegen Gerichtsherren und Landvögte und beriefen Quartierversammlungen ein. 1750 wurde indes beschlossen, dass die Quartierhauptleute ohne Bewilligung des Landvogts keine Quartierversammlung einberufen und überhaupt keine Civilia behandeln sollten.[2]

Vier der Quartierhauptleute waren evangelisch und vier katholisch. Zu der jährlichen Generalversammlung in Weinfelden sowie zu den Sonderkongressen der Quartiere zogen die Hauptleute Ausschüsse bei.[3]

b. Die Quartierversammlungen.

Der Zweck der Quartierversammlungen war ursprünglich ein militärischer; Massregeln für die Sicherung des Landes, Bestellung der Hochwachten, die Repartition der dadurch verursachten Anlagen waren die Ausgangspunkte gewesen; allmählich traten die Erhaltung der Landesfreiheiten, die Handhabung der dem Lande nützlichen Gesetze und Verordnungen in den Vordergrund. Wurde dem Lande ein Nachteil zugefügt, so erstatteten die Quartierhauptleute dem Landvogt in einem Memoriale Bericht; eventuell wandten sie sich an das Syndikat oder die Orte.

Wenn ein einzelner *Untertan* vom Landvogte gegen die *Landesrechte* bedrängt wurde, hatte er sich mit seiner Klage zunächst an den Gerichtsherrn oder, wenn derselbe nicht im

[1] Vgl. p. 12. [2] E. A. 7. 2, p. 558 f. [3] Vgl. E. A. 7. 2, p. 560.

Lande wohnte, an dessen Amtsleute zu wenden. Von diesen wurden nach Befinden der Quartierhauptmann und seine Beamte zur Untersuchung der Beschwerde zugezogen. War die Sache von Wichtigkeit, so begaben sich Gerichtsherr und Quartierhauptmann zum Landvogt, um im Namen des Gerichtsherrenstandes und des Landes die Abstellung des Missbrauchs zu verlangen. Wurde auch jetzt noch keine Abhilfe geschaffen, so kam der Prozess infolge eines Beschlusses der versammelten Gerichtsherren und der Quartierhauptleute oder dazu verordneter Landesausschüsse vor das Syndikat oder die Stände. Die Kosten des Rechtsganges bis vor den Landvogt trug das Quartier, in dem der Kläger angesessen war; die weitern Auslagen nahmen das Land und die Gerichtsherren auf sich. Ein *Gerichtsherr* erholte sich im gleichen Falle zunächst den Rat des Landeshauptmanns, dem, wenn nötig, die Gerichtsherren und das Land beistanden. Der Prozessgang bis nach Frauenfeld wurde vom Gerichtsherrenstand allein, von da an das Syndikat in Gemeinschaft mit dem Lande bezahlt. Wenn ein Gerichtsherr gegenüber seinen Untertanen wider die *Offnung* und *alten Gebräuche* handelte, ersuchte ihn der Quartierhauptmann, davon abzustehen; fruchtete dies nichts, so wandte sich derselbe sowie der Kläger selbst an die Versammlung der Gerichtsherren und von da an die höhern Orte, alles auf Kosten des Quartiers und der Landschaft.[1]

Dieses Verfahren hatte aber seine Nachteile, indem gewisse Beschwerden mit Unrecht zu allgemeinen Landesangelegenheiten gemacht wurden. Verboten z. B. benachbarte Staaten die Ausfuhr von Lebensmitteln, so erlitten oft nur ein oder zwei an den Grenzen liegende Quartiere Schaden; dennoch verteilten sie die Prozesskosten auch auf die übrigen, woraus wiederum häufig langwierige Streitigkeiten entsprangen. Auch kam es vor, dass ein Gesetz, z. B. ein Artikel des Erbrechts *ein* Quartier oder nur einzelne einflussreiche Personen benachteiligte, von ihnen aber als Landesbeschwerde dargestellt und durch die Quartierversammlungen und Landesausschüsse

[1] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 141, Fasc. 1 c, Vergleich zwüschent den gemeinen geistl. u. weltl. Gerichtsherren und ganzen landschaft Thurgauw 1654, 13. Juli, bestatigt 11. Juni 1668.

vor das Syndikat zur Abänderung oder Erläuterung gebracht wurde.[1]

Die Quartierversammlungen beratschlagten die Massregeln bei Seuchen; sie sorgten für Abtreibung der Bettler durch 16 Harschiere, je zwei in jedem Quartier.[2]

c. Anlagen.

Die Anlagen geschahen auf das Vermögen, zumeist aber auf die Güter, so dass aber auch derjenige, der kein Grundeigentum besass, das Seinige beitragen musste. Auch die Kopfsteuer wird erwähnt.[3] An je 100 fl. Landesanlage zahlte das Quartier Bürglen 16 fl., Weinfelden 14 fl. und die übrigen sechs Quartiere jedes 11 fl. 10 Batzen.[4] Der Gerichtsherrenstand ersetzte der Landschaft den vierten Teil der Kriegsanlagen und Unkosten mit Ausnahme der Besoldung des gemeinen Mannes,[5] wenn nicht Auxiliartruppen ins Land geschickt wurden, oder die eigenen ausser dasselbe ziehen mussten.[6] In letzterm Falle erstatteten sie einen Drittel.[7] Einen Viertel der Unkosten bezahlten sie auch an die Sanitätsanstalten, wenn ansteckende Krankheiten unter den Menschen oder dem Vieh ausbrachen. An die Besoldung der Harschiere lieferten sie einen Beitrag von 500 fl.[8] Die Quartierhauptleute hatten eine spezifizierte Rechnung über alle Ausgaben einem Ausschuss

---

[1] Fäsi, Y 44, p. 870. [2] Vgl. E. A. 7. 2, p. 593. Auf das Ansuchen der acht Quartiere werden auf die Probe zur Verminderung der Kosten von den 16 Harschieren abwechslungsweise acht zum Durchstreifen des Landes verwendet, 1772. Fäsi, Y 44, p. 872; die Besoldung der Wächter steigt jährlich auf 2900 fl. [3] Fäsi, Y 44, p. 873, 874. [4] Thurg. Landbuch, Fol. 10. [5] Vgl. E. A. 7. 2, p. 663. [6] Zürcher Staatsarchiv, A 330. Anlässlich der Grenzbesetzung beklagte sich 1796 die Landschaft, dass sie auf diese Art zu sehr beschwert sei. Die geistlichen Gerichtsherren und exemten Gotteshäuser verstanden sich zu einem „don gratuit", indem sie sich anerboten, den vierten Teil der darüber aufgelaufenen Kosten „gütlich und ohne Konsequenz" zu bezahlen. Der gesamte Gerichtsherrenstand, die geistliche sowie die weltliche Bank, verhiessen überdies die Bezahlung des vierten Teils aller wirklichen Grenzbewachungskosten *mit Einschluss der Besoldung des gemeinen Mannes,* mit Vorbehalt spezifizierter Rechnung und ohne Konsequenz. ibid., Kopie des Protokolls vom 28. September 1796. [7] Fäsi, Y 45, 3. Buch, p. 139, 140. [8] Fäsi, Y 44, p. 872.

des Quartiers vorzulegen; waren die Gerichtsherren an den Auslagen beteiligt, so wurden sie zugezogen; sie unterschrieben die Rechnung, die noch der Genehmigung des Landvogts bedurfte. Wenn ein oder mehrere Quartiere die Teilnahme an einem Prozess verweigerten, sollten sie hinsichtlich der Kosten nicht belangt werden können.[1]

d. Die Kriegsordnung.

Die Quartiere bildeten die Grundlage für die thurgauische Militärorganisation, indem die Miliz im Falle der Not auf acht Laufplätzen in denselben versammelt wurde.[2] Im Jahre 1750 betrug die Anzahl der Mannschaft aus denjenigen Orten, wo den Eidgenossen das Mannschaftsrecht zustand, 15224; 1775 waren 12354 dienstfähig, 1527 untauglich, total 13881.[3] Die Quartierhauptleute ernannten die Hauptleute, diese wieder die Unteroffiziere (Lieutenants und Fähndriche), jedoch in dem Sinne, dass die Erwählten dem Landvogte vorzustellen waren.[4] Das eidgenössische Defensionale bestimmte den Beitrag des Thurgaus zum allgemeinen Wehrwesen auf 1800 Mann in je drei Auszügen von 600 Mann. Jeder Auszug zerfiel in drei Kompagnien zu 200 Mann.[5] Aus der jungen Mannschaft der Quartiere bildeten sich die sogenannten *Freikompagnien*, die allem Anscheine nach den dreifachen Auszug in Kriegszeiten ausmachten. Die Kontingente zu denselben verteilten sich folgendermassen auf die Quartiere:

Weinfelden . . .	285	Mann mit Einschluss der Offiziere
Bürglen	310	- - - - -
Warth	197	- - - - -
Güttingen . . .	220	- - - - -
Übertrag	1012	

---

[1] E. A. 7. 2, p. 559. [2] Das Reglement von 1619 nannte als solche Frauenfeld, Weinfelden, Pfyn, Lommis, Uttwil, Emmishofen, Ermatingen, Amriswil und gab dadurch Anlass zur Bildung der Quartiere (Y 160). Die Verschiebung in der Quartiereinteilung (vgl. p. 105) wird auch eine Veränderung der Laufplätze zur Folge gehabt haben. [3] Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 56. E. A. 7. 2, p. 539. Thurg. Landbuch, Fol. 159. Thrg. Beiträge, Heft 7, p. 84, fügt bei: 7147 Schiessgewehre, 2692 Bajonette, 2889 Patronentaschen. [4] E. A. 7. 2, p. 662. [5] E. A. 6. 1, p. 1676.

Übertrag	1012	
Fischingen . . .	197	Mann mit Einschluss der Offiziere
Emmishofen . . .	197	- - - - -
Tänikon	197	- - - - -
Ermatingen . . .	197	- - - - -
	1800[1]	

Die Eidgenossen begnügten sich damit, die Bewaffnung und das Einexerzieren der Ausschüsse zu verlangen; das Landvolk sollte im übrigen mit Anschaffung von Armaturen nicht zu sehr beschwert werden.[2] Die Folge war, dass ihm alle militärische Organisation und Disziplin fremd blieb;[3] selbst die Freikompagnien waren schlecht bewaffnet und noch schlechter einexerziert und diszipliniert, da sie sich in Friedenszeiten nur alle zwei Jahre zur Landvogtshuldigung versammelten und ein paar mal in den Waffen übten. Die Landgrafschaft besass weder Zeughäuser noch Geschütz.[4] Bei drohender Kriegsgefahr wurden an Grenzen und Pässen Wachen aufgestellt, auf den Plätzen der Hochwachten sogenannte Salvegardesäulen[5] errichtet. An denselben hingen an Ketten Kessel, die Harz oder Pech enthielten. Um die Losung zu geben, wurde diese Masse angezündet und drei Schüsse abgefeuert. Zugleich lief einer von der Wache zur nächsten Kirche und sorgte dafür, dass gestürmt wurde. Das Läuten der grossen Glocken war in unruhigen Zeiten eingestellt und fand nur zum Zeichen des Sturmes statt. Derselbe wurde aber nicht geläutet, sondern es wurde ein „Hälsling an den Käll" gelegt und damit Sturm geschlagen. In jedem Quartier mussten sich Boten zu Pferd und zu Fuss bereit halten.[6]

---

[1] Protokoll des Weinfelder Ausschusses 1798, Fol. 3. Thurg. Beiträge, Heft 7, p. 86, ist irrtümlich das Kontingent von Güttingen auf 197 Mann angegeben, wodurch die Zahl 1768 herauskommt. [2] Vgl. E. A. 7. 2, p. 663 und 539. [3] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 36. Bericht des Landvogteiamts vom 2. September 1796. [4] Strickler, Akten zur Helvetik III, Nr. 3120. Die Stadt Frauenfeld besass 1798 ein kleines Zeughaus mit vier Geschützen von 1—4 ℔ und zirka 50 Flinten; es wurde durch zwei Mitglieder des Rats verwaltet. ibid. [5] Vgl. E. A. 8, p. 339. [6] „Weisses Buch", Y 160, p. 427, 444; Mandatenbücher des Landvogteiamts, T. 22, Bd. II, Nr. 78, Mandat vom 12. Oktober 1743.

B. Gemeindeorganisation.

a. Kompetenzen der Gemeinden.

Die Gerichtsherrschaften waren schuld an der schwachen Entwicklung der Gemeinden im Thurgau. Dieselben konnten neben den sie oft durchkreuzenden Gerichten nicht recht aufkommen; die letztern blieben für das öffentliche Wesen, auch die Verwaltung, die wichtigste Organisation;[1] doch waren Steuer und Kriegsdienst gewöhnlich gemeindeweise organisiert.[2] Die Gegenstände, in welchen die Gemeinden das sogenannte *Einungsrecht* besassen, waren eng umschrieben. Sie erliessen Vorschriften im Interesse der Gemeinschaft in Wunn und Weide, Feld und Holz, über das Strassenwesen, die Feuerpolizei u. ä. Die den Übertretern von ihnen auferlegte Busse durfte einen geringen Betrag nicht überschreiten.[3] Die Gerichtsherren verlangten, dass die Gemeindeangehörigen ohne ihre Bewilligung und Angabe der Traktanden keine Gemeinde

[1] Friedr. Wyss, Die schweizerischen Landgemeinden. Zeitschrift für schweizerisches Recht I. 2, p. 12. [2] ibid., p. 9. [3] Offnung des Gerichts zu Herrenhof, 9. Mart. 1701. „Item was die Nachpauren im Gericht zu Herenhof ufsetzen, von Baufatten, zu Holz und feld, wer das überfahrt, der ist verfallen 3 schilling pfenning, die sollen der Gemeinde zugehören; dieselben sye auch ohne nach lauf (?) einziehen sollen, welcher aber die 3 schilling nit geben wolte, denselben mag man hocher pott anlegen, und wie hoch dass selbige buessen geschehen, seynd eines gn. H. von St. Gallen. Item wann einer dem andern mit seinem Vieh schaden Thuet, so ist die buss von jedem haubt 3 schilling pfenning; diese 3 schilling pfenning sollen einer Gemeind zu Herenhof zugehören und soll der, der einen schaden Thuet mit seinem Vieh, denenselben den schaden abtragen nach Erkanntnis eines Ammanns und zweyen richtern, mit Vorbehalt wan das Verbott hocher als 3 schilling pfenning seyn solte, diesere buess der Gnäd. Herrschaft zugehören, und dann falls die Nachbarschaft hocher als die gewohnte 6 kr. strafte, so mag dero Exempel die Herenhofer Gemeindt nachfolgen und brauchen." St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 65, Fasc. 1. Gemeindebrief von Lippoldswilen 1698: „solle eine Gemeindt zwar befugt seyn, die Güterschaden abzustrafen, wie viel aber die straf sich über einen ½ fl. belangen wurde, so viel solle einem jeweiligen Landvogt gehören und zudienen." Zürcher Staatsarchiv, A 323, 23. Vgl. E. A. 7. 2, p. 638, wo sieben Gemeinden eine Strafkompetenz von 10 Batzen hinsichtlich der im Schometwald begangenen Holzfrevel zugestanden wird. K. Straub, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau, p. 32, 33.

halten sollten; wenn sie aber ohne hinlängliche Ursache den Konsens versagten, konnte der Landvogt nach vorhergehender Einvernahme derselben die Gemeindeversammlung erlauben.[1] Die Stände behielten sich überhaupt die Aufsicht über die Gemeinde vor. Kein Gerichtsherr durfte einen Gemeindebrief besiegeln, bevor das Oberamt untersucht hatte, ob dadurch den hoheitlichen Rechten kein Abbruch geschehe oder den Gemeinden mehr Rechte als bis anhin eingeräumt wurden, damit die Jahrrechnung, bevor sie die Ratifikation erteilte, über alles hinlängliche Auskunft erhielt.[2] Eximiert von einem Gemeindeverband waren die hoheitlichen Waldungen und herrschaftlichen Wohnsitze mit dem unmittelbar dazu gehörigen Wirtschaftsland, für deren Inhaber die Zugehörigkeit zu der Gemeinde mit Bezug auf Polizei, Steuer und Dienst nicht anwendbar war.[3] Oft fanden sich mehrere kleinere Gemeinden mit besonderem Gute zugleich wieder als Teile einer grossen Gemeinde vereinigt, welche dann von den verschiedenen Seiten des Gemeindelebens einzelne ganz oder teilweise in sich konzentrierten. Dieses Verhältnis hatte sich häufig als Resultat alter Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Gericht bei geteiltem Almendland gebildet; anderseits konnten Angehörige verschiedener Gerichte gemeinsamen Weidgang haben.[4] Es gab aber auch Häuser, Höfe und kleine Dörfer, die zu keiner Gemeinde gehörten, sondern für sich allein ohne eine ausgebildete Gemeindeorganisation waren.[5]

---

[1] E. A. 7. 1, p. 780. [2] E. A. 8, p. 333. [3] Wyss, Zeitschr. f. schweiz. Recht I. 2, p. 10. [4] Vgl. E. A. 7. 2, p. 692, 693. [5] ibid.; Zürcher Staatsarchiv, A 330, Kopie des Gerichtsherrenprotokolls vom 29. April 1793. Hillebrand, Pfleger des Kollegiatsstiftes St. Stephan in Konstanz, führt als ein solches Dörflein an Schönenbohl, das nicht zur Gemeinde Happerswil gehörte. Vgl. G. Amstein, Geschichte von Wigoltingen, p. 266: „Bonau hatte noch kein Gemeinderecht. 1763 beklagte sich Junker Zollikofer, dass seine Güter und Häuser zu Oberkastel durch Tägerwilen in dessen Gemeindebezirk eingeschlossen werden wollen.“ Zürcher Staatsarchiv, A 323, 27. Desgleichen A 330, Kopie des Gerichtsherrenprotokolls vom 26. Juni 1788. „Junker Obervogt v. Zollikofer stellt ein schriftliches Ansuchen in seiner Verlegenheit wegen Annahme der Hintersässen auf die einseitigen (?) auswärtigen Höfe und Häuser, welche nicht zu denen Gemeinden gehören. Es wird ihm die gerichtsherrliche Assistenz zugesichert.“

b. Beamte.

Zufolge des Rechts der Gemeinden, gewisse Ordnungen selbst richterlich zu handhaben und ihres Einflusses auf die Besetzung der Gerichtsstellen, erhielten einzelne richterliche Beamte einen Doppelcharakter als Organe des Gerichtsherrn und der Gemeinde, wie der *Ammann* und der *Weibel.*[1] Sie stellten die Verbindung der Gemeinde mit der Herrschaft dar. Neben ihnen standen reine Gemeindebeamte; sie führten die Namen Einunger, Sechser, Zwölfer,[2] Vierer, Baumeister,[3] Bürgermeister, Dorfmeyer etc.;[4] in ihren Händen lag die Leitung der Gemeindeangelegenheiten. Die unteren Gemeindestellen waren diejenigen des Brunnenmeisters, Viehhirten, Nachtwächters, Feldmausers, Försters, der Hebamme u. a. Einige Ämter waren nur temporär. Das sogenannte Kelleramt in Müllheim war suspendiert, wenn kein Wein wuchs, und wurde schliesslich ganz aufgehoben, da der Wert des der Gemeinde zukommenden Weins in barem Gelde erstattet wurde; das Thurmeisteramt daselbst war jeweils nicht von längerer Dauer, als Wuhren zu machen oder zu reparieren waren.[5] Die Verwaltung des beweglichen Gemeindeguts war an einigen Orten einem besondern Seckelmeister oder Pfleger übertragen. Weinfelden besass einen Gemeinderat von 24 Mitgliedern mit Vierern an der Spitze; Gerichtsammann und Weibel hatten darin ihren Sitz.[6]

c. Das Bürgerrecht.

Zum Bürgerrecht gehörte der Anteil am Bürgernutzen, sowie das Recht und die Pflicht, an den Gerichts- oder Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Der Nutzen bestand vorzüglich in der Weidgerechtigkeit. Da die Dreifelderwirtschaft im achtzehnten Jahrhundert noch fast ohne Ausnahme durchgeführt wurde, so standen die Brachzelgen, auch die andern Zelgen nach der Ernte und selbst das Wiesland nach ein- oder

---

[1] Straub, p. 33. [2] Einrichtung des Landfriedens, Y 179, Roggwil, Romanshorn. [3] Nater, Geschichte von Aadorf, p. 389. [4] Vgl. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus II, p. 780, 2. Ausgabe, 1889. [5] Memorial vom 26. Juli 1753. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 24. [6] Vgl. Pupikofer II, 2. Auflage, p. 781.

zweimaliger Einsammlung des Heus der ganzen Gemeinde zur Benutzung offen.[1] Ausserhalb des Kulturlandes aber, das mit einem Zaun, „Etter“, umzogen war, wovon das eingeschlossene Gebiet des Dorfes, der Äcker und Wiesen, den Namen Dorfetter empfing, lag das Gemeinland, die „Gemeinmarch.“ Sie zerfiel in die Almend, das Weidland im eigentlichen engern Sinne, worauf die Dorfbewohner „Wunn und Weid“ hatten, und die Waldung.[2] Jeder Bürger erhielt jährlich einen sogenannten Holzhau; auch zum Bauen wurde ihm gegen eine gewisse Entschädigung das Holz verabfolgt.[3] In untergeordneter Weise wurde der Wald zur Weide gebraucht. Beim Verkauf oder der Vergantung eines im Dorfetter gelegenen Grundstückes hatten vorerst die Blutsverwandten bis in den dritten Grad das Recht, dasselbe an sich zu ziehen, sofern sie in der Gemeinde ansässig waren. Wohnten sie auswärts, so übte der Gerichtsherr und nach ihm die Gemeindgenossen das Zugrecht vor den Blutsverwandten aus.[4] Wo sich ein Gemeindekapital ansammelte, Fonds für Armenunterstützung und Schulen gestiftet wurden, wuchs die Bedeutung des Bürgerrechts. Die Aufnahme neuer Bürger wurde beschränkt und an den Ausweis eines gewissen Vermögens geknüpft; auch musste sich der neue Gemeindsgenosse in allfällig bestehende Fondationen einkaufen[5] und die Taxe für die Bürgerrechtsbewilligung bezahlen. Wenn ein Bürger sich mit einer ausserhalb der Gemeinde wohnenden Tochter verheiraten wollte, musste er dem Gerichtsherrn einen Schein vorweisen, dass seine Braut von

[1] Vgl. Nater, Geschichte von Aadorf, p. 389. [2] Wyss, Zeitschr. f. schweiz. Recht I, Heft 1, p. 26, 27, 34. [3] Nater, Geschichte von Aadorf, p. 410: „Für das von der Gemeinde verabfolgte Bauholz musste ein Bürger, sofern er ein Haus errichten wollte, 10 fl. und einen Eimer Wein der Gemeinde sowie jedem Mitbürger 1 ℔ Brot überreichen. Wer nur eine «Stube» baute, hatte 12 Batzen zu bezahlen.“ [4] Thurg. Landbuch, Fol. 211; vgl. E. A. 7. 1, p. 785 und E. A. 8, p. 345. Einzelne Herrschaften hoben gegenseitig diese Beschränkung des „Blutzugs“ auf. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 13, 33b: „anmit wird bescheinet, Dass auf beschehenes Nachforschen sich gezeiget, dass bisshero die Ununterbrochene Übung gewesen, dass der Blutzug denen hochfürstl. St. Gall. MalefizAngehörigen gegen Allhiessige HerrschaftsAngehörige, um in hiessiger Gerichtsbarkeit belegene Grundstücke, gestattet werden solle. Schloss Bürglen, d. 14. Dez. 1793.“ [5] Vgl. G. Amstein, Geschichte von Wigoltingen, p. 266.

ehelichem Herkommen sei. Sie sollte überdies eine bestimmte Summe Geldes, meist 100 fl., zum Einzug mitbringen, samt einer „Brautfahrt“, und der Gemeinde einen gewissen Betrag, z. B. 5 oder 10 fl., erlegen.[1]

Der Wegzug eines Bürgers aus der Gemeinde hob den Gemeindeverband nicht auf, so lange er an die jährlichen Anlagen beisteuerte. 1789 hatte das Gotteshaus Feldbach 31 Bürger, von denen nur 8 in seinen Gerichten haushäblich niedergelassen waren; die andern wohnten unter verschiedenen andern Gerichtsherren, einer im deutschen Reiche. Diese Bürger hatten zusammen ein Gemeindekapital; sie hielten alle drei Jahre Versammlung und Gericht, wobei die auswärtigen Bürger ihr Bürgerrecht durch Abgabe eines bestimmten Bürgerbatzens erneuerten. Feldbach ermahnte sogar die auswärts Angesessenen, zum Strassenbau mit dem Handwerksgeschirr zu erscheinen.[2] Der Bürgerbrief für die Gemeinde Hagenwil und Räuchlisberg vom 11. Januar 1786 verfügte, dass die Ausburger, wie an mehreren Orten im Lande üblich, ihr Bürgerrecht jährlich mit 4 kr. unterhalten sollten; sofern aber einer dies sechs Jahre hinter einander unterliess, bezahlte er zur Erneuerung des Rechtes 25 fl., halb zuhanden der Herrschaft und halb zu derjenigen der Gemeinde, wobei aber den Un-

---

[1] Vgl. E. A. 8, p. 385 und 86. In Weinfelden wurde 1773 aus den „Weibergeldern“ ein Fonds gegründet. Jeder Bürger, der ein „fremdes“ Weib ehelichte, hatte 10 fl. zu bezahlen. Von 1773 bis 1791 kamen 180 fremde Weiber ins Dorf. In der 1795 abgelegten Rechnung figuriert ein Weiberfonds von 2322 fl. 35 kr. 1796 wurden daraus 1100 fl. in bar zur Bezahlung des ausgelösten Fallrechts genommen. Archiv der Bürgergemeinde Weinfelden. Vgl. Nater, Geschichte von Aadorf, p. 409. In Elgg wurde ein Vermögen von 150 fl. ausser dem Brautfuder verlangt (1696). In Bischofszell mussten die fremden Weiber ein eigenes Vermögen von 225 fl. besitzen und vor der Verkündigung der Hochzeit davon 25 fl. an das Spitalamt bezahlen (1741). Bischofszeller Stadtbibliothek, Memorabilia Episcopicellanea, von J. Casp. Diethelm, p. 576.

[2] Zürcher Staatsarchiv, A 330, Kopie des Gerichtsherrenprotokolls vom 11. Mai 1789. Herdern und Klingenberg protestierten dabei, dass ein fremder Weibel in ihre Gerichte komme. Feldbach solle die Gerichtsherren um die Stellung der Bürger ansuchen und sie nur zur Jahresgemeinde durch einen Vorgesetzten, nicht aber durch den Weibel einzuladen befugt sein.

bemittelten ein mildreiches Verfahren zugesichert wurde. Zur Vermeidung von Anständen war jeder Ausburger bei seiner Verheiratung gehalten, sich beim Ammann zu melden, der ihn gegen 15 kr. Gebühr, die der Gemeinde zufiel, ins Bürgerbuch verzeichnete und ihm auf seinen Wunsch gegen weitere 15 kr. eine Bescheinigung darüber ausfertigte.[1] In der Gemeinde Sitterdorf galt die Bestimmung, dass die abwesenden Bürger ihr Bürgerrecht zur Zeit der Hochzeit erneuerten, so lange sie an die jährlichen Anlagen beitrugen; andernfalls hatten sie sich durch den Ammann von 10 zu 10 Jahren gegen Entrichtung von 15 kr. einschreiben zu lassen. Diejenigen, die dies versäumten, wurden an einem Gerichtstage einberufen und mit einer Busse belegt, in die sich Obrigkeit und Gericht teilten.[2] Die Ausburger der Gemeinde Wuppenau waren durch Amtsleute und Vorgesetzte am 29. Januar 1725 samt einem Ausschuss der Gemeinde auf die Pfalz nach Wil zitiert worden. Dort hatten sie ihr Bürgerrecht nachzuweisen und wurden gegen 12 Batzen Einschreibegebühr verzeichnet; diese Gebühr kam halb der Obrigkeit und halb der Gemeinde zu. Jeder Bürger, der von da an die Gemeinde verliess, musste sich gegen 15 kr. Taxe ins Gemeindebuch einschreiben lassen. Alle neun Jahre erneuerten die Ausburger ihr Bürgerrecht mit 1. fl. 7 Batzen 6 Pfenning; diese Summe wurde unter die Obrigkeit und die Gemeinde verteilt.[3]

Neben der Klasse der Vollbürger befand sich diejenige der Ansassen, *Hintersassen.* Es wurde ihnen auf Lebenszeit die Niederlassung in der Gemeinde gewährt und nach ihnen den Witwen; die Söhne aber, die eignen Rauch führten, mussten sich wieder darum bewerben.[4] In Sitterdorf bezahlten sie für den Einzug 30 fl., wovon die Hälfte der Obrigkeit zufiel.

[1] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 13, Fasc. 33b. [2] Sitterdorfer Einzugsbrief vom 2. September 1789. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 69, Fasc. 1. [3] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 46, Extractus protocollis d. 11. Xb. 1724. Vgl. auch Rickenbacher Einzug und Dorfrecht: „die Ausburger sollen bei Verlust des Bürgerrechts die Steuer und Anlagen zahlen, auch wenn sie sich verheiraten ausser der Gemeinde sich beim Vorgesetzten melden und das Bürgerrecht erneuern.“ St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 64, Fasc. 1. [4] Einzugs- und Burgerordnung für die Gemeinde zu Sitterdorf, 1789. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 69, Fasc. 1.

Zudem hatten sie einen ledernen, guten Feuerkübel zu geben oder den Wert eines solchen in Geld zu erstatten, je nach dem Bedürfnis der Gemeinde. War aber der Einzügling aus einer Gemeinde, die ein höheres Einzugsgeld forderte, so wurde das Gegenrecht geübt; desgleichen wenn dort bei Aufnahme eines Hintersassen ein Trunk üblich war, löste ihn in Sitterdorf der Einzügling mit Geld; alles zu gleichen Teilen zuhanden der Obrigkeit und der Gemeinde. Das jährliche Hintersassengeld betrug 1 fl.[1] Die Gemeinde Hagenwil-Räuchlisberg forderte einen Einzug von 50 fl.; der neu aufgenommene Hintersass bezahlte jedem Bürger eine Mass Wein, um 2 kr. Brot und eine Wurst als üblichen „Gemeindetrunk.“ Er entrichtete alljährlich 2 fl. Satzgeld, 1 fl. an den Gerichtsherrn und den andern an die Gemeinde. Für jedes Pferd, das er auf die allgemeine Weide sandte, bezahlte er der Gemeinde jährlich 50 kr., für ein Stück Hornvieh 16 kr.[2] In dem Gericht Roggwil erstatteten die Hintersassen, gleichviel, ob sie Hausleute, Lehenleute oder Eigentümer waren, der Gemeinde wie dem Gerichtsherrn jährlich 1 Pfund Pfenning. Die Eigentümer erlegten zum Einzug 50 fl., die unter Obrigkeit und Gericht geteilt wurden; die Haus- und Lehenleute aber verzinsten beiden jährlich 50 fl. Bei Saumseligkeit in der Entrichtung trat der gerichtsherrliche Schuldenbetrieb ein.[3] Der Aarauer Friede von 1712 untersagte den Gerichtsherrn, Bürger oder Hintersassen ohne Zustimmung der Majorität der Gemeindegenossen anzunehmen.[4] In Sitterdorf musste der Bewerber das Gotteshausmannsrecht besitzen, und der Ammann führte an den Gerichtstagen Umfrage, ob gegen seine Person eine Einwendung zu erheben sei.[5] Da die Kirchgemeinde Wigoltingen einen

[1] Einzugs- und Burgerordnung für die Gemeinde zu Sitterdorf, 1789. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 69, Fasc. 1. [2] Burgerbrief für eine Ehrsame Gemeinde Hagenwil und Reuchlisberg, 11. Januar 1786. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 13, Fasc. 33b. Vgl. dagegen die Einzugsgebühr im Anfang des Jahrhunderts in der Herrenhofer Offnung. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 65, Fasc. 1: 4 fl. Einzugsgeld, 2 fl. jährliches Sitzgeld, wovon der Gemeinde die Hälfte gehört. 1725 war in Wuppenau der Einzug 10 fl., das Satzgeld 1 fl. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 46. [3] ibid., Rubr. 146, Fasc. 1. Verfügung vom 18. Februar 1774 und Gemeindebeschluss vom 3. Februar 1775. [4] E. A. 6. 2 B, p. 2335. [5] Sitterdorfer Einzugs- und Burgerordnung, 2. September 1789. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 69, Fasc. 1.

Armenfonds angehäuft hatte, so waren die Vorgesetzten jeder dazu gehörigen Gemeinde gehalten, keinen Hintersassen einziehen zu lassen, bevor sie von dessen Obrigkeit oder Bürgergemeinde zuhanden der Kirchenvorsteher einen authentischen Schein erhalten hatten, dass, wenn derselbe oder seine Nachkommen in Armut geraten sollten, sie wieder daselbst aufgenommen würden.[1] Versuche der Gerichtsherrn, den Gemeinden Bürger und Hintersassen aufzuzwingen, blieben nicht aus. Bei der am 9. November 1759 in Bischofszell durch den Bischof von Konstanz erfolgten Huldigungseinnahme wurden die sogenannten Bischofsbürger aus der Kirche weggewiesen; sie mussten nachträglich besonders huldigen.[2] Hinsichtlich der Schupflehen konnte allerdings dem Lehenherrn nicht verweigert werden, einen ihm beliebigen Lehenmann darauf zu setzen. Immerhin musste sich derselbe bei den Gemeinden um den Hintersitz bewerben, wodurch sich stillschweigend der Brauch entwickelte, dass die Lehenherrn ihre Lehenhöfe an Bürger vergaben. Dies taten schon Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die ansehnlichsten Herrschaften wie Eppishausen, Klingenberg, Oberaach, Weinfelden, Bürglen, Pfyn, Güttingen, Tobel, Mammern, Neuburg, die Vogtei Eggen, Tägerwilen und Ermatingen.[3] Das Kloster Kreuzlingen allerdings wollte seine Rechte vorbehalten. Es behauptete, dass seine Lehen dem Zug nicht unterworfen seien, dass ein von dem Lehenherrn auf das Lehen Gesetzter weder Einzug- noch Tratgeld schuldig und dennoch alle bürgerlichen Rechte zu geniessen befugt sei.[4] Alle diejenigen, die seine Lehengüter innehatten, sollten in der Gemeinde Lippoltswilen, in der sich damals der Streit erhob, des „gemeinen Wesens“ unfähig sein.[5] Neben der persönlichen Berechtigung kam im Thurgau auch vor, dass der

---

[1] G. Amstein, Geschichte von Wigoltingen. p. 266. [2] Bischofszeller Stadtbibliothek, Ms.: „Umständliche Relation des von Ihro Eminenz Cardinalen von Roth, Bischofen zu Constanz, eingenohmenen Huldigungsactus und was darbey merkwürdiges vorgegangen. [3] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 24. Bericht des Landammanns Grafenried, vom 1. April 1753. [4] Bericht Grafenrieds vom 8. März 1751. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 23. [5] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 23, Vergleich 1752. Vgl. auch E. A. 7. 1, p. 745, 746; E. A. 7. 2, p. 620. Über Abänderung von Schupflehen in Erblehen vgl. E. A. 8, p. 388, 389.

Besitz gewisser Häuser Rechte verlieh. Diese *Schuppisserrechte* konnten selbst Nichtbürgern zustehen; es waren Überreste von mittelalterlichen, zu den Gütern gehörenden Privatrechten; in Tägerwilen war ihre Anzahl 64. Ähnliches bestand in Neuwilen, Egelshofen und Emmishofen.[1] Die Städte Frauenfeld, Diessenhofen, Arbon und Bischofszell hatten das Bürgerrecht geschlossen.[2] Das Landrecht an Ausländer wurde von den regierenden Orten nur erteilt, wenn sich der Bewerber in einer Gemeinde einkaufte. Von 1744 bis 1797 wurden 57 Fremde und Schweizerbürger im Thurgau naturalisiert.[3]

C. Die Leibeigenschaft.

a. Die Beschwerden derselben.

Die Bewohner der Landgrafschaft Thurgau waren der Leibeigenschaft unterworfen; nur die Bürger der Städte Frauenfeld, Diessenhofen, Bischofszell und Arbon waren davon befreit. Von den alten freien Landsassen scheinen sich allein die drei Geschlechter Engwiler, Meyer und Egloff, welche die niedern Gerichte in Engwilen handhabten, sowie die Angehörigen des Thurlindengerichts erhalten zu haben. Leute, welche sich von der Leibeigenschaft ausgekauft hatten, bezahlten dem Landvogt Huhn und Fall;[4] ebenso freigeborene fremde Personen, wenn sie sich im Thurgau haushäblich niederliessen.[5] Fremde Weiber, die sich in ein Gericht einheirateten, wurden dem Gerichtsherrn leibeigen, sofern derselbe das Recht der Leibeigenschaft besass.[6] Alle Unehelichen waren den regierenden Ständen eigen und fällig; starben sie im Lande ohne eheliche Nachkommenschaft, so fiel ihr Vermögen denselben anheim.[7]

---

[1] Wyss, Zeitschr. f. schweiz. Recht I. 2, p. 36, Anmerkung. Vgl. E. A. 7. 2, p. 597. [2] Vgl. Thurg. Beiträge, Heft 17, Geschichte des thurgauischen Gemeindewesens in besonderer Beziehung auf die Zweckbestimmung der Gemeindegüter, p. 80—89. [3] E. A. 7. 2, p. 530; Thurg. Beiträge, Heft 36, p. 161, Verzeichnis der 1744—1797 laut Syndikatsabschieden in das thurgauische Landrecht aufgenommenen Fremden und Schweizerbürger. [4] Thurgauische Beiträge, Heft 27, p. 95. [5] In den Malefizorten beanspruchte indessen der Abt von St. Gallen die Einzüglinge. E. A. 7. 2, p. 642, 643. [6] Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 96. [7] Fäsi, Y 44, p. 895. Abschiede von 1514, 1548, 1573, 1592, 1653, 1684. Es gab selbst Gerichts-

Der Leibeigene schuldete seinem Herrn:

1. Den *Leibdienst, Leibtagwen* oder *Tagwerk* genannt. Hielt er Vieh, so musste er demselben nicht nur mit dem Leibe und der Hand, sondern auch mit dem Zuge leisten.

Die regierenden Orte verlangten von ihren Leibeigenen weder Leib- noch Zugdienst. Viele Gemeinden hatten sich davon bei ihren Gerichtsherren losgekauft, und obgleich derselbe im achtzehnten Jahrhundert noch in den meisten Herrschaften in Übung war, konnte er durch ein jährliches geringes Entgelt erledigt werden. Nach der Vereinbarung von 1526 zwischen der Landschaft, den Klöstern und Gerichtsherren[1] war der Leibeigene zu *einem* Tagwerk im Jahre verpflichtet; in verschiedenen Herrschaften wurde er aber zu drei Tagwen mit dem Leib oder dem Pflug angehalten, wenn er nicht vorzog, eine entsprechende Lösungssumme zu erlegen.

2. Das *Fastnachthuhn,* auch *Schutz- und Leibhenne* genannt, oder an dessen Stelle 10 Schillinge.

3. Den jährlichen *Fallbatzen,* der bis 1766 sehr ungleich gefordert wurde, 6, 8, 12—15 kr.

4. Den *Fall, Mortarium, Totengeld.* Der Spruch von 1526 bestimmte, dass beim Absterben der Leibeigenen das beste Stück Vieh (Hauptvieh, Besthaupt) geschätzt werde und dem Leibherrn die Hälfte seines Wertes als *Hauptfall* zufallen solle. Besass der Leibeigene kein Vieh, so ging der *Gewandfall* in gleicher Weise vor sich. Wenn ein leibeigenes Weib starb,

---

herren, die fällig waren. Art. 13 der Fallordnung von 1766 verlangte, dass dieselben sich für ihre Person loskaufen sollten. Vgl. auch Zürcher Staatsarchiv, A 323, 27, Kopie des gerichtsherrenständischen Generalpatents, d. d. 9. Mai 1764. „Über ein von Jkr. Gonzenbach von und zu haubtwil eingesandter Gravamen, dass herr Landweibel in Frauenfeld den Fall von seiner letzteren Jahres verblichenen Fraüle Schwöster, verfolglich mit Lauf der Zeit auch von anderen herren Gerichtsherren Geschwüsterten, ganz neuerlich praetendieren, und nur allein die würkliche Besitzere der herrschaften, oder Freysitzen des Fahls frey belassen wolle.“ Gerichtsherrentag, 4. Juni 1764. „Das 1759 gemachte Conclusum erneweret, verfolglichen denen Gerichtsherren oder Theillhaberen an einer Gerichtsherrlichkeit abermalen auferlegt worden sich des fahlshalber zuentledigen, oderaber künftiger Gerichtsherrenversamblung nimmermehr beyzuwohnen.“ [1] Thurgöuisches Abschied Buoch, Y 158, p. 215.

gehörte dem Leibherrn das beste Kleid, Gürtel und Armbänder, die sie zur Kirche getragen.[1] Einige Fallherren, vor allem der Abt von St. Gallen, bezogen den ganzen Fall von den Männern, dagegen nichts von den Weibern.[2] Dem Abte von Fischingen wurde 1780 im Tanneggeramt $\frac{3}{4}$ des Werts vom Besthaupt und bestem Kleide zugestanden.[3]

5. Der *Lass* (Glass) wurde erhoben, wenn ein Leibeigener ohne eheliche Kinder, Kindeskinder, Bruder, Schwester oder deren Kinder abstarb. Er bestand im zehnten Teil des vorhandenen baren Geldes und sämtlicher Fahrhabe, worunter das Vieh und alles bewegliche Gut verstanden war.[4] Unverbriefte Kapitalschulden und unverbriefte, doch zinstragende Aktivschulden waren dem Lass nicht unterworfen. Im Tanneggeramt bezog der Abt von Fischingen den zwanzigsten Teil der Barschaft und Fahrnis, wenn lebende Geschwister des Verstorbenen vorhanden waren, in den übrigen Fällen einen Zehntel.[5]

6. Der *Pfund- oder Kaufschilling, Ehrschatz,* wurde entrichtet bei Verkauf, Tausch oder Vergantung von lehenbaren Grundstücken.[6]

b. Die dreizehenthalb Gotteshäuser.

Seit langer Zeit übten 12 Stifte und Klöster in und ausserhalb des Thurgaus nebst der Propstei Wagenhausen das sog. *Raubrecht* aus. Diese „dreizehenthalb Gotteshäuser“ waren:

1. Das Bistum Konstanz
2. Reichenau
3. Das Domkapitel zu Konstanz
4. Die Dompropstei allda
5. Kreuzlingen

---

[1] Thurgauische Beiträge, Heft 27, p. 93; Zürcher Staatsarchiv, A 323, 27, Reflexionen wegen den Leibeigenen im Thurgau, 31. Oktober 1764. [2] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 141, Erkanntnis von 1571: „St. Gallen bezieht den ganzen Hauptfall. Die st. gallischen Leute sind vor langen Jahren des Lasses gefryt.“ Hochheitliches Fallbuch 1767, sog. Eidg. Archiv. [3] E. A. 8, p. 356. Art. 12 der Fallordnung von 1766, Hochheitliches Fallbuch. [4] E. A. 7. 2, p. 649. [5] E. A. 8, p. 356. [6] Er wurde auch an einzelnen Orten bei Erbteilungen bezogen, so in Dozwil. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 143, Bittschrift Dozwils an Beda vom 22. April 1778 wegen des Ehrschatzes (vgl. über diesen Abschnitt Fäsi, Y 44, p. 888, 889)

6. *St. Gallen*
7. *Fischingen*
8. *Petershausen*
9. *St. Stephan zu Konstanz*
10. *Münsterlingen*
11. *Ittingen*
12. *St. Pelagius zu Bischofszell*
13. *Wagenhausen*[1]

Durch die Verträge von 1560 und 1589 hatten sie untereinander vereinbart: Der Mann, der einem dieser Stifte und Gotteshäuser eigen und fällig ist, „raubt" sein Weib, obwohl es einen andern Leib- und Fallherrn hat, und macht es durch Erlegung von 3 Batzen und ein Paar Handschuhen oder an deren Statt 18 Pfenninge seinem Kloster fallbar. Die Kinder folgen nicht der Mutter, sondern der „bessern Hand". Wer das Raubgeld nicht erlegte, erstattete alle Jahre bis zu dessen Bezahlung eine Leibhenne.[2] Dadurch, dass im übrigen die Kinder der Mutter oder der „bösen Hand" folgten, waren die Leibeigenen eines Herrn im ganzen Lande zerstreut und die Bereinigung derselben fast ein Ding der Unmöglichkeit. Zwar verlangten die eidgenössischen Stände, dass, wenn ein Leibeigener in die Hohen Gerichte ziehe, er sich vorerst bei seinem Leibherrn auskaufe; tat er dies aber nicht, so war er den Fall sowohl seinem früheren Gerichtsherrn als dem Landvogt schuldig.[3] Mehrere Gerichtsherren konnten das Leibeigenschaftsrecht in ihren Gerichtsbarkeiten oder überhaupt nicht beanspruchen, während andere fällige Leute, aber keine eigenen Gerichte besassen.[4] Die Rechte der Fallherren waren im allgemeinen überhaupt nicht genügend umschrieben; sie stützten sich auf alte Offnungen, Kaufbriefe oder das Herkommen.

c. Die Fallordnung von 1766.

Eine durchgehende Bereinigung der hoheitlich fälligen Leute mit den herrschaftlichen Fallherren liess nicht nur verdriessliche Streitigkeiten voraussehen, sondern schien den Auf-

---

[1] Y 174, p. 354, 355. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 93. [2] Thurg. Landbuch, Fol. 158. [3] Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 97. [4] Fallbuch 1767.

wand an Mühe, Zeit und Kosten nicht zu rechtfertigen. Überdies wäre eine solche alle 20 Jahre vonnöten gewesen. Dennoch wurde von 1700 bis 1710 ein Versuch dazu gemacht; aber es zeigte sich, dass eine Prüfung der Ansprüche der Gerichtsherren vorangehen müsse. Dieselbe währte mit Unterbruch mehr als ein halbes Jahrhundert. Inzwischen wurden die hoheitlichen Leibeigenschaftsbücher nicht fortgesetzt, und bei der einreissenden Unordnung blieben die Leibeigenen der Stände unbekannt und frei oder wurden von andern Fallherren eingezogen. Sämtliche hoheitliche Fälle brachten Mitte des achtzehnten Jahrhunderts nur 60 bis 80 fl. ein, und die Zahl der den Ständen fälligen Leute betrug nicht einmal 3000.[1] Die Ansprüche der Fallherren auf Leibeigene überstiegen die Anzahl der Einwohner des Thurgaus. Vorerst wurde eine Scheidung zwischen den leibeigenschaftsberechtigten und nichtberechtigten Gerichtsherren angestrebt; dann wurde festgesetzt, dass jeder Gerichtsherr, der das Leibeigenschaftsrecht besass, in seinem Gericht einziger Fallherr sein solle. Man behielt sich indessen vor, der Dompropstei und Domkustorei zu Konstanz, dem Stifte Felix und Regula in Zürich und der Familie Landenberg gewisse Distrikte, wo sie das Fallrecht ausüben konnten, auszusuchen und zu überlassen. In denjenigen Gerichten, wo der Gerichtsherr das Leibeigenschaftsrecht nicht nachzuweisen vermochte, bezog die Hoheit die Abgaben. Diejenigen Fallherren, welche mehr Personen zu fordern hatten, als Einwohner in ihren Gerichten sassen, weigerten sich, eine Auslösungssumme an Geld dafür anzunehmen, sondern verlangten von denjenigen Herrschaften, welche weniger Fällige als Einwohner besassen, Abtretung des Überschusses. Die dem Bistum Konstanz, der Dompropstei, der Domkustorei und dem Domkapitel daselbst fälligen Leute, welche in allen Herrschaften zerstreut waren, verwahrten sich gegen einen Austausch, da ihnen als „Hofjünger“ das alte Vorrecht, bei Fruchtsperre Korn aus dem Schwabenland zu führen, zustand.[2] Schliesslich stellte der Landweibel Joh. Ulrich Fehr die berat-

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 27. Bericht vom 26. Merz 1765.
[2] Fallbuch von 1767, von Landweibel J. U. Fehr. Vgl. auch E. A. 7. 1, p. 789 f.; E. A. 7. 2, p. 642 f.

schlagten Punkte in einer Schrift zusammen. So entstand die Fallordnung von 1766.

Die wichtigsten Punkte derselben sind:

1. Alle Fallherren, denen die Ausübung des Fallrechts und des davon abhängenden Lasses bestätigt worden, sind in ihrer eigenen Herrschaft *alleiniger* Fallherr; ausgenommen diejenigen Dörfer und Ortschaften, welche einem andern Fallherrn, der keine eigenen oder im Verhältnis zu seinen Ansprüchen zu beschränkte Gerichte hat, zum Ersatz angewiesen worden sind. In den angewiesenen Bezirken bezieht der also Entschädigte *allein* den Fall. Alle Verträge, Abschiede, Verkommnisse, die in Bezug auf das Rauben und Nachjagen errichtet worden, alle diesbezüglichen Gebräuche, wie auch besondere Verabredungen mit fälligen Personen wegen eines geringern (als in dieser Fallordnung angeregten) Falles, sind aufgehoben.

2. Beim Fallaustausch und der Abtretung einzelner Dorf- und Ortschaften sind den früheren Inhabern (dem Gerichts- und Lehenherr) alle Rechtsame mit Ausnahme der Leibeigenschaft vorbehalten.

3. Alle Unehelichen, sofern sie ohne hoheitliche Legitimation absterben, sind für ihre Person der Hoheit, gebührend legitimiert aber dem Fallherrn, in dessen Bezirk sie wohnen, fällig. Deren Kinder, es seien die Eltern legitimiert oder nicht, sind dem Fallherrn, in dessen Gerichten oder angewiesenen Ortschaften sie niedergelassen sind, eigen. Der Hoheit fällig sind Findelkinder und landfremde Durchreisende.

4. Der von den Fälligen jährlich erhobene Fallbatzen soll gemässigt sein; falls im ganzen Lande Gleichheit durchzuführen wäre, ist er auf 8 kr. per Haushaltung festgesetzt.

5. Der freie Zug von einer Herrschaft in die andere ist gestattet, und der erste Gerichts- und Fallherr hat keine Leibeigenschaftsabgaben mehr, weder Fallbatzen, Fall noch die Manumission[1] zu beziehen. Knechte, Mägde, auch Gäste thurgauischer Abkunft bleiben aber im Falle ihres Ablebens ihrem natürlichen Gerichtsherrn fällig. Die Manumission wird nur von denjenigen, die völlig ausser die Landschaft, desgleichen

[1] Gebühr für die Entlassung.

in die Städte Arbon, Bischofszell, Frauenfeld, Diessenhofen und deren Bezirke auswandern, bezogen, unter dem Vorbehalt, dass wenn eine solche manumittierte Person oder ihre Nachkommenschaft wieder in den Thurgau zurückkehren würde, sie dem Fallherrn, in dessen Gericht oder Bezirk sie sich niederlassen, fällig seien.

6. Alle fremden Männer und Weiber, ausgenommen die von den hohen Ständen Privilegierten und Eximierten, sind dem Fallherrn, in dessen Gericht und Bezirk sie wohnen und absterben, zu befallen überlassen. Damit sind die wegen der Einzüglinge und eingeheirateten Weibern entstandenen Differenzen ausgetragen.

7. Bei der Ausgleichungsverhandlung hat sich ergeben, dass eine Anzahl Leibeigener nicht in natura ersetzt werden kann. Die Entschädigungstaxe per Person ist auf 4 fl. angeschlagen.[1]

8. Verzeichnis der Freisitze, die im Gerichtsherrenstand Sitz und Stimme haben.[2] Die Partikularsitze sind demjenigen Fallherrn, in dessen Bezirk sie liegen, fällig. Auf den wirklichen Freisitzen sind die Knechte und Mägde vom Fall verschont, und nur die darauf wohnenden Lehenleute sollen von der Hoheit befallet werden.

9. Von denjenigen Personen, die sich verpfründen oder ihr Vermögen gegen ein jährliches Leibgeding abgeben, soll der Fall im Momente, da dies geschieht, bezogen werden; desgleichen wird von Malefikanten oder Bannisierten der Fall vor der Konfiskation ihres Vermögens erhoben. Wenn bei Fallimenten, die vor dem Tode des Fallierenden eintreten, die Kreditoren verlieren, soll kein Fall gefordert werden.

10. Wenn minderjährige oder erwachsene unverheiratete Personen absterben, welche eigene oder verfallene Mittel hinterlassen, wird der Fall erhoben.

11. Ist eine Person seit 25 Jahren verschollen, soll von ihrem Vermögen der Fall bezahlt werden.

12. Der Lass wird nur dann bezogen, wenn eine verstorbene Person keine Kinder oder Kindeskinder, Brüder oder Schwestern oder deren Kinder hinterlässt. Er soll von dem

---

[1] Vgl. p. 129. [2] Vgl. p. 67.

vorhandenen baren Gelde und der Fahrnis, worunter das Vieh und alles bewegliche Gut verstanden wird, so erhoben werden, dass der 10. Teil ihres Wertes dem Fallherrn zufällt.

13. Der Bezug des Falles geschieht nach dem Spruch von 1526.[1]

14. Spezialkonvention mit dem Gotteshaus St. Gallen: 1. Die im ganzen Thurgau zerstreut wohnenden Männer, welche Vieh besitzen und dem Gotteshaus *ganz-fällig* waren, werden aufgeschrieben. Jeder Fallherr, dem solche Leute durch den Austausch als halbfällig überlassen werden, erhält das Verzeichnis derselben. Stirbt ein solcher Mann mit Hinterlassung einer Kuh, so empfängt St. Gallen 4 fl.; besass er aber einen Stier, so bezahlen seine Erben 8 fl. Nach dieser Abgabe an St. Gallen ist der neue Fallherr zum Bezug eines halben Falles berechtigt. 2. Das Gotteshaus erhebt von den ihm abgetretenen Personen, die bis anhin halbfällig gewesen, nur den halben Fall. Wenn sich aber in den st. gallischen Gerichten eine halbfällige Person mit einer ganzfälligen verheiratet, wird die Nachkommenschaft ganzfällig. 3. Alle Männer und Weiber, welche aus st. gallischem Gebiete ausgewandert sind, um sich im Thurgau haushäblich niederzulassen, die aber noch nicht manumittiert oder geraubt sind, sollen sich nunmehr manumittieren und den Raubschilling an St. Gallen bezahlen.

Die X hohen Stände übten von nun an in folgenden Herrschaften das Fallrecht aus, da daselbst die Ansprüche der Gerichtsherren auf die Leibeigenschaft abgewiesen wurden oder solche überhaupt nicht erhoben worden waren. 1. in der Herrschaft *Altenklingen*, ausgenommen im Gericht *Wigoltingen*, das der Dompropstei zu Konstanz überlassen wurde;[2] 2. *Altnau* mit Ausnahme des ebenfalls der Dompropstei angewiesenen Bezirkes; 3. *Burg;* 4. *Berg;* 5. *Bachtobel oder Oberboltshausen;* 6. *Blidegg;* 7. *die Vogtei Eggen;* 8. *Emmis-*

---

[1] Vgl. p. 121. [2] Vergleich zwischen der Dompropstei Konstanz und Altenklingen vom 10. März 1767. Altenklingen verzichtet auf den Bezug der Leibhennen von den Angehörigen im Kehlhof-Wigoltingen gegen jährliche Entrichtung von 17 fl. R. W. durch die Dompropstei. Doch bezog Altenklingen immerhin noch von 150 Rauchfängen die jährliche Leibhenne. (Missive des Obervogts vom 16. Juli 1795) Altenklinger Missiven.

hofen; 9. *die Gerichte des Klosters Feldbach.* 10. *Heidelberg;* 11. *Hauptwil;*[1] 12. *Hattenhausen;* 13. *Liebburg;* 14. *Lipperswilen;* 15. *Mauren;* 16. *Neunforn;* 17. *Reitigericht;* 18. *der Thurm zu Steckborn;* 19. *Wagenhausen;* 20. *Wallenwil;* 21. *Zihlschlacht.*

In den folgenden Herrschaften stand den Gerichtsherren das Leibeigenschaftsrecht zu: 1. *Andwil;* 2. *Bürglen* mit den einverleibten Herrschaften; 3. *die Kreuzlingischen Gerichte;* 4. *Dozwil* und *Zuben;* 5. *Tänikon;* 6. die Domkustorei übte das Recht aus in ihrem *Lehengericht* zu *Leimbach;* 7. die Dompropstei in ihrem *Lehengericht* zu *Wigoltingen,* im *Kehlhof* zu *Pfyn* und *Altnau;* 8. *Egnach;* 9. *Eppishausen;* 10. *Eschenz;* 11. die *alten fischingischen Gerichte;* 12. *Gachnang;* 13. *Gottlieben;* 14. *Griesenberg;* 15. *Gündelhard;* 16. *Güttingen;* 17. *Hagenwil;* 18. *Hefenhofen* und *Moos;* 19. *Herdern;* 20. *Ittingen;* 21. *Kefikon;* 22. *Klingenberg;* 23. *Liebenfels;* 24. *Langrickenbach;* 25. *Lommis;* 26. *Mammern* und *Neuburg;* 27. *Münsterlingen;* 28. *die st. gallischen Malefizgerichte;* 29. *Öttlishausen;* 30. *Oberaach;* 31. *Aawangen;* 32. *Pelagii Gottshaus;* 33. *Pfyn;* 34. *Spiegelberg;* 35. *die reichenauischen Gerichte;* 36. *Roggwil;* 37. *Schönenberg;* 38. *Sonnenberg;* 39. *Sulgen;* 40. *Tanneggeramt;* 41. *Tobel;* 42. *Wellenberg;* 43. *Weinfelden;* 44. *Wittenwil;* 45. das *Stift Felix und Regula* in Zürich erhielt das Leibeigenschaftsrecht *in einigen dem Gerichtsherrn von Kefikon gehörigen Ortschaften;* 46. *Wängi.*[2]

d. Die Auslösung des Falles und Lasses 1795 und 1796.

Die Thurgauer empfanden die Leibeigenschaftsabgaben schwer.[3] Die Stände waren prinzipiell einem Auskauf derselben nicht abgeneigt; allein die Gerichtsherren, vor allem die Klöster, wachten eifersüchtig über die anererbten oder erkauften

---

[1] Alle Angehörige der Familie Gonzenbach, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, waren vom Fall und demselben anhangenden Lasten befreit, und da die übrigen Einwohner von der Familie nur als Schupflehenleute angenommen waren und somit als ihre Dienste betrachtet werden mussten, war bei deren Ableben in der Herrschaft ein möglichst mässiger Fall vorgesehen. Fallbuch von 1767. [2] Vide Anhang. [3] Fäsi, Y 44, p. 903.

Rechte.[1] Im Laufe des Jahres 1795 bat die Landschaft die beiden Provisionalstände um Auslösung des hoheitlichen Falles und der davon abhangenden Abgaben; nach einigem Widerstreben erklärten sich die Gerichtsherren bereit, auch ihrerseits zu einem billigen Auskaufe die Hand zu bieten.[2] Die Landschaft anerbot 5 fl. für jede fällige Haushaltung. Damit sollte die Leibeigenschaft, der Fall und Lass, die Leibhenne und der Fallbatzen, sowie die Manumission abgetan sein. Auf diesem Fusse wurde zunächst verhandelt.[3] Der auf den 23. Juli einberufene Gerichtsherrentag setzte indessen die Auslösungssumme per Haushaltung auf 8, eventuell auf 7½ fl. fest; in Frauenfeld einigte man sich auf 7½ fl. Das Land versprach das Auskaufskapital von Jakobi bis Martini zu verzinsen und mit Martini den Anfang der Zahlungen zu machen;[4] kein Fallherr hatte sich darum zu kümmern, wie das Land die Summe abteilen, veranlagen, aufnehmen und zahlen werde; man befürchtete aber Unordnung, Verwirrung und Streit in den Quartieren und Gemeinden. Der Auskauf bezog sich lediglich auf den Leibfall, die Fallbatzen oder Fallhühner, den Lass und die Manumission.[5] Schirmhennen, Frontagwen, Schreib- und Siegeltaxen etc. etc. waren auf das allerbündigste vorbehalten worden, „damit den lieben Thurgäuern nicht sobald wieder nach einem solchen Jubeljahr gelüste."

Die hohen Stände hatten während der letzten 20 Jahre jährlich zirka 600 fl. für den Fall bezogen, wovon dem Landvogt 80 fl. und dem Landweibel 200 fl. zukamen, der Hoheit mithin 320 fl. verblieben.[6] Jeder Landgerichtsdiener erhob in seinem Quartier von den fälligen Haushaltungen je 8 kr. für Fallbatzen oder Fallhühner, von jedem Mannsfall 1 fl. und von jedem Weiberfall 30 kr. Die Zahl der Leute, welche der Hoheit fällig waren, belief sich auf 3367.[7] Aus der Auskaufssumme konnten nicht nur jährlich dem Landvogt die 80 fl., dem Land-

[1] Vgl. Thurg. Beiträge, Heft 27, p. 98. Auskaufsprojekte vom Jahre 1588, 1598, 1603, 1604, 1607, 1655, 1666. [2] E. A. 8, p. 356. [3] Altenklinger Missiven, Schreiben des Obervogts Dav. Ant. Zollikofer vom 16. Juli 1795. [4] ibid., Schreiben des Obervogts Dav. Ant. Zollikofer vom 28. Juli: die Summe musste sich wenigstens auf 160000 fl. belaufen. [5] E. A. 8, p. 356. [6] Vgl. p. 124. [7] E. A. 8, p. 356. Die Auskaufssumme derselben wird auf 25237½ fl. angegeben; demnach müssten es nur 3365 gewesen sein.

weibel die 200 fl. und den Landgerichtsdienern 340 fl. verabfolgt werden, sondern es war ein beträchtlicher Überschuss vorauszusehen. Bis zur Jahrrechnung von 1796 war bereits ein Namhaftes an die hoheitliche Auslösungssumme bezahlt; der Rest war auf Martinstag fällig. Man beschloss, das erlegte und zu erlegende Geld dem Gotteshause Paradies auszuleihen, das 25000 fl. aufzunehmen wünschte. Die Verschreibung sollte auf einen 20jährigen Termin gestellt und die Zinsen des ausgeliehenen Kapitals zur Befriedigung der jährlichen Forderungen des Landvogts, Landweibels und der Landgerichtsdiener benutzt werden.[1]

Ungefähr zur gleichen Zeit machte Abt Beda von St. Gallen den Untertanen in der alten st. gallischen Landschaft und damit auch seinen thurgauischen Angehörigen noch weitergehende Zugeständnisse in dem sogenannten „gütlichen Vertrag“ vom 23. Wintermonat 1795.[2] Der 1. und 2. Artikel desselben bewilligten die Auslösung des Falls und der Fastnachthennen um 135720 fl.; ferner versprach der Vertrag Erleichterung beim Lehenempfang, Aufhebung des Rübenzehntens, des Zehntens, der auf der Brachzelg lag, ausgenommen von Flachs und Obst, des Heuzehntens in natura; für die Juchart Heuwachs sollten jährlich 24 kr., im Wiler- und Romanshorneramt nur 18 kr. entrichtet werden. Der Ehrschatz wurde geregelt; kleinere Abgaben sollten gegen Erstattung des doppelten Kapitals auf Verlangen ausgelöst werden; die Ehehaftgelder wurden auf eine mässige Taxe herabgesetzt, die Hofstallgelder und der Abzug beschränkt, die Hälfte des letztern den Gemeinden zugestanden; von den Einzugs- und Hintersassgeldern beanspruchte das Stift nur einen Drittel. Der Vertrag enthielt überdies wichtige Konzessionen hinsichtlich der Veranlagung der Klöster, des Siechenfonds,[3] des Militärwesens, übergab das Salzmonopol dem Lande, gestand den Gemeinden die Wahl des Ammanns zu, ebenso des Schulmeisters, wenn er von den Hausvätern erhalten wurde, des Mesners, der Kirchen- und Pfrundenpfleger, erlaubte den Gemeinden in ihren Streitigkeiten einen Schiedsrichter zu wählen, die Zünfte eventuell

[1] E. A. 8, p. 357. [2] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 13, 33b. [3] Vgl. II C b, Das Brugger Armengut.

aufzuheben etc. An die Auslösungssumme von 135 720 fl. wurde kaum die Hälfte bezahlt, da die von Abt Beda gemachte Einteilung auf keinem richtigen Fusse beruhte und grosse Ungleichheit und Widersprüche hervorrief. Zudem bewog ihn seine Gutmütigkeit zu Nachlässen an die Gemeinden.[1]

[1] Ild. v. Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen III, p. 641, Anmerkung. J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, alte Ausgabe von 1830, II, p. 311, Anmerkung: „Die Gemeinde Herrenhof hatte ungefähr 1100 fl. Loskauf zu zahlen; sie trug aber ihren Zahlmeistern auf, um 300 fl. Nachlass zu bitten; diese erfüllten den Auftrag so gut, dass sie den Abt bewogen, mit 500 fl. sich zufrieden zu geben. Nachdem sie im Kloster gespeiset hatten, liessen sie den Abt noch um ein Reisegeld bitten, und erhielten 4 Louisdor. Die Gemeinde Hagenwil-Räuchlisberg und Zubehörde bezahlte für den Auskauf des Falls (nach dem vom Syndikate festgesetzten Fuss) fl. 442. 30 Batzen.“ Fallauslösungsinstrument d. d. 29. April 1796. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 144. Rickenbach samt Wilen und Busswil hatte für die Auslösung der Fastnachthennen 2008 fl. 13¼ kr. zu bezahlen. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 64. Wängi erlegte 682 fl. für den Auskauf des Falls und der Fastnachthennen. Quittung d. d. 16. Juni 1797. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 147, Fasc. 1.

II.

Kirche und Schule. Wirtschaftliche Lage.

1. Die Kirche.

Einleitung: Die Kirchenleitung durch die Hoheit.

Seit 1712 führte eine ständige paritätische Kommission, bestehend aus den Abgeordneten der vier ersten eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, unter dem Namen landfriedliche Kommission oder *paritätische Session* die höchste Aufsicht in paritätischen Religionssachen, entschied in streitigen Fragen, vollzog Ratifikationen und Vereinbarungen zwischen den Konfessionen. Die evangelischen Angelegenheiten wurden den Kommissionalständen Zürich und Bern überlassen; sie übten ihre Befugnisse durch ihre Räte, durch die in beiden Städten bestellten *landfriedlichen Kommissionen,* durch die Gesandten auf der Tagsatzung in Frauenfeld und durch den Landammann im Thurgau aus. Die Besorgung der rein katholischen Angelegenheiten lag in den Händen der Gesamtheit der katholischen Orte (die V Orte und katholisch Glarus);[1] 1770 hielt es aber Luzern für das katholische Wesen für notwendig, in seinem Stande und in Uri *Religionskammern* aufzustellen.[2] Nebst den Gesandten auf dem Syndikate war der Landschreiber das Organ der katholischen Stände. Die Räte von Zürich und Bern besassen namentlich die nach kanonischem

---

[1] K. Straub, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau, p. 196; für das vorhergehende p. 193. [2] E. A. 7. 2, p. 668, Art. 869 und 871.

Recht dem Bischofe zustehende Befugnis, die Errichtung neuer Kirchen und geistlicher Ämter zu bewilligen; 1785 wünschte Glarus, dass bei der Gründung neuer Pfarreien auch seine Zustimmung eingeholt werde.[1] Die ständigen *landfriedlichen Kommissionen* der beiden Städte hatten die Stellung begutachtender und vorberatender Instanzen in landfriedlichen Angelegenheiten für die Räte; an sie hatten sich Gemeinden und der Landammann in Kirchensachen, die der letztere nicht erledigen konnte, zu wenden, und von ihnen empfing der Landammann Instruktion und Judikaturaufträge. Sie instruierten die Gesandten zur paritätischen Session oder zu der Tagsatzung. Die *evangelisch-landfriedliche Kommission,* d. h. die Gesandten von Zürich und Bern beim Syndikate oder der paritätischen Session, sprach gütlich oder rechtlich in kirchlichen Streitigkeiten zwischen evangelischen Parteien als zweite und letzte Instanz gegenüber erstinstanzlichen Urteilen des Landammanns, als letzte Instanz in Kirchstuhlstreitigkeiten, als erste und letzte Instanz in denjenigen Geschäften, in denen der Landammann nicht Richter war. Den beiden Gesandtschaften kam hauptsächlich die Judikatur in Sachen der Gemeindeökonomie zu; sie wurden gewöhnlich als evangelischer landfriedlicher Richter bezeichnet.[2]

A. Das evangelische Kirchenwesen.

a. Die Stadt Zürich.

Einen Teil der evangelischen Kirchenleitung übertrug die Hoheit an die Stadt Zürich. Pfarrer und Seelsorger waren ihr unterworfen; von ihr hing ab, was den Gottesdienst, die Kirchenzucht, auch die Bestellung und Haltung der Schulen, die Judikatur über Ehesachen betraf, so dass aber die Schulmeister in allen andern Sachen, die nicht die Institution und Religionslehre anlangten, dem weltlichen Richter unterstanden.[3] Sie übte die Aufsicht über die gesamte Amtsführung der Geist-

---

[1] E. A. 8, p. 317. [2] K. Straub, p. 197. Vgl. p. 17, 18. [3] E. A. 6. 2 B, p. 2333. Vgl. Straub, p. 194: „Im allgemeinen lässt sich sagen, dass der Landfriede Zürich die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten übertrug (sacra interna), während der Hoheit diejenige der äussern verblieb.“

lichen, besass die Disziplinargewalt über dieselben, erliess Gesetze über Kultus, Feiertage, Kirchenzucht und sorgte für die Durchführung der bezüglichen Ordnungen. Die im Kanton Zürich eingeführte Bibelübersetzung und das zürcherische Kirchenreglement wurden auch im Thurgau gebraucht.[1] *Der Kleine Rat* war Inhaber der Gesetzes- und Disziplinarstrafgewalt. Die unmittelbare Aufsicht führte das *Examinatorium*, die kirchliche Verwaltungsbehörde und Vorberatungsinstanz. Seine ursprüngliche Funktion war die Prüfung und Ordination der Kandidaten.[2] Das *Ehegericht* sprach als oberste Instanz in allen Matrimonialsachen; es hob unschickliche Eheversprechen auf, verglich streitige Eheleute oder schied sie rechtlich, strafte Leichtfertigkeiten ab. Schwierige Fälle oder Dispensationsgesuche bei Heiraten in verbotenen Graden, sowie Appellationen kamen vor den Kleinen Rat.[3] Die Parteien hatten dem Landvogt von der Zitation vor das Ehegericht Anzeige zu machen; derselbe verhörte die Zeugen, und es wurde ihm ein Urteilsrezess zugestellt.[4] Ehebruch, Hurerei oder unter ehelichem Versprechen geschehener frühzeitiger Beischlaf bestrafte das Landvogteiamt oder Malefizgericht.[5] Evangelische Verbürgerte oder Gerichtsangehörige der Stadt Frauenfeld mussten sich, bevor sie vor dem Ehegericht in Zürich erschienen, beim Schultheissen daselbst um die Entlassung melden; der Rat erhielt vom Ehegericht einen Rezess des gesprochenen Urteils eingehändigt. Abt und Stift St. Gallen waren verpflichtet, sich in allem, was der Landfriede von 1712 verfügte, zu unterwerfen.[6] Alle zu Arbon, Horn, Bischofszell vorfallenden Matrimonialsachen der Reformierten, es mochten beide, der klagende oder beklagte Teil allein evangelisch sein, auch die Dispensationen gehörten nach Zürich. Wenn aber hiebei strafwürdige Sachen unterliefen, erfolgte die Anzeige

---

[1] Fäsi, Y 44, p. 1066. [2] G. Finsler, Kirchliche Statistik der reformierten Schweiz, p. 42; J. J. Wirz, Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich ... betreffen, II, p. 416 f.; über weitere Kompetenzen des Rats und Examinatoriums vgl. p. 138. [3] Wirz II, p. 11. [4] ibid., p. 23, Anmerkung; Straub, p. 193. Vgl. E. A. 7. 2, p. 621. [5] Vgl. Wirz II, p. 11, 20. [6] ibid., p. 20, Art. 77 des Friedens von 1718.

davon an das Obervogteiamt und das Ehegericht. Die Eheschimpfbusse von 5 fl. verblieb allein dem Obervogteiamt; im übrigen wurden die strafwürdigen Sachen entweder gütlich im Schlosse oder rechtlich vor Obervogt, Stadtammann und Rat abgewandelt. Bei einer Zitation nach Zürich nahm der Obervogt im Beisein zweier reformierter Ratsmitglieder das Zeugenverhör vor; die Sentenz des zürcherischen Ehegerichts wurde ihm zugeschickt. Wenn bei der Bestimmung und Taxierung des Heiratsgutes oder der Entschädigung das Ehegericht im Zweifel war, hatte es beim Landvogteiamt Erkundigungen einzuziehen.[1] In *Diessenhofen* musste sich Zürich mit der Ausübung einer allgemeinen Aufsicht im Interesse der kirchlichen Konformität begnügen.[2] Der Gesamtrat war Inhaber der Kirchenhoheit unter Vorbehalt der Schirmrechte der IX Orte. Der evangelische Rat besass die evangelische Kirchenjurisdiktion und übte sie durch ein evangelisches *Konsistorium* und ein evangelisches *Ehegericht* aus. Das letztere urteilte nach eigenen Satzungen; die Appellationen konnten willkürlich nach Zürich, Bern, evangelisch Glarus oder Schaffhausen geschehen.[3] Strafbare Sachen wurden an den Gesamtrat überwiesen. Die Geistlichen im Thurgau besuchten die jährlichen *Zürcher Synoden*, von denen eine zu Ostern, die andere im Herbst abgehalten wurde. Denselben unterstanden die drei thurgauischen Kapitel: 1. das *Frauenfelder*, 2. das *Steckborer*, 3. das *oberthurgauische Kapitel*. Immerhin waren einige Pfarreien keinem dieser Kapitel einverleibt. Diessenhofen, Schlattingen und Basadingen wurden zum Steiner Kapitel, in dessen Umfang sie lagen, gezogen. Der Propst von Wagenhausen wollte weder an die Zürcher noch an die Schaffhauser Synode gebunden sein, besuchte aber doch die letztere.[4] Jedes der drei Kapitel hatte seinen Dekan, Kamerarius und Notar, der erstere von der Synode, die zwei letztern vom Kapitel erwählt. Die jährlichen Kapitelversammlungen wechselten den Ort ihrer Abhaltung; auf denselben wurde über die Amtsführung eines jeden Pfarrherrn Bericht erstattet; der Dekan zog überdies mit Zuzug eines andern Pfarrers bei den zwei

[1] E. A. 7. 1, p. 814, 815. Wirz, p. 18, 19. [2] Straub, p. 199. [3] Wirz II, p. 23. [4] Fäsi, Y 44, p. 1070, 1071.

jährlichen Visitationen Erkundigungen über seine Amtsbrüder von den Gemeinden ein, die ihrerseits an ihre Verpflichtungen gegenüber denselben erinnert wurden. Die Visitationsakten gelangten nach Zürich an den Antistes und das Examinatorium.[1] Vor der Synode versammelten sich die Dekane zu einer *Prosynode.* In der Synode selbst wurden von den Landdekanen der Reihe nach Propositionen gehalten, in denen die religiösen und sittlichen Übelstände im Volke zur Sprache kamen; der Inhalt derselben war vorher von der Prosynode beraten worden, wobei zur Behandlung der für erheblich erklärten Punkte eine weitere Versammlung in Verbindung mit den geistlichen Mitgliedern des Examinatorenkonvents stattfand.[2]

b. Die Kirchgemeinden.

Die Kirchgemeinde war vielfach von der Ortsgemeinde nicht unterschieden; das Kirchbürgerrecht wurde uno actu mit dem Ortsgemeindebürgerrecht erworben, auch in zusammengesetzten Kirchhören; die kirchlichen Vermögensverhältnisse der Gemeinde fanden dann wohl Berücksichtigung bei der Bestimmung der Höhe der Einkaufssumme für das Ortsgemeinderecht.[3] In Simultangemeinden, neu errichteten Kirchgemeinden, hatte allerdings ein besonderer Einkauf statt, wobei die Taxe von Fall zu Fall einer Veränderung unterliegen mochte.[4] Da die Kirchengüter aus der vorreformatorischen Kirche knapp bemessen waren, wurden nicht selten bürgerliche Mittel, z. B. Einzugs- und Hintersassengelder zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse verwendet. Wo neue Fonds angehäuft wurden, entwickelte sich ein besonderes Anteilhaberrecht.[5] Die Kirchgemeinden verfügten über die Anordnung des Gottesdienstes, die Verwaltung der Kirchengüter, über

[1] Fäsi, Y 44, p. 1070, 1071. [2] Finsler, p. 41. [3] Vgl. p. 115. [4] Straub, p. 187. [5] G. Amstein, Geschichte von Wigoltingen, p. 266, 267: „Diejenigen Bürger und Kirchspielsgenossen, welche bei der Errichtung und Sammlung dieses Fonds (Almosen- und Armengut) ausserhalb des Kirchspiels wohnten und also zu demselben nichts beigetragen haben, sollen, wenn sie oder ihre Nachkommen wieder ins Kirchspiel ziehen, zur Äufnung des Armenfonds je nach Vermögensverhältnissen beizutragen schuldig sein. Diejenigen, welche sich dessen weigern, sollen von allem Anteil und Nutzen aus diesem Fonds ausgeschlossen sein.“

Steuern und Anlagen unter der Aufsicht des Landammanns. Sie stellten Kirchstuhlordnungen auf und fassten selbst Beschlüsse über Änderungen in den bestehenden Kultusformen. Sie stimmten ab über Bauten an Kirche und Pfarrhaus, gaben ihre vertragliche Zustimmung zu Abtrennung von Teilen der Kirchhöre und Einverleibungen von Gebieten in dieselbe.[1] Als wahl- und stimmberechtigt werden zumeist die *Kommunikanten* bezeichnet, d. h. die männlichen Kirchgenossen, welche zum Abendmahl zugelassen waren; auf sie wurden gewöhnlich auch die Anlagen verlegt. Knechte und Tagelöhner waren vom Stimmrecht ausgeschlossen; sie bezahlten aber auch keine Anlagen.[2] Die Autonomie der Kirchgemeinde überwog bedeutend die der Ortsgemeinde; als sich 1798 freiheitliche Regungen im Lande kundgaben, waren sie auf die Kirchgemeinden gegründet.

An der Spitze der Kirchgemeinde stand der *Pfarrer* und die *Vorgesetzten.* Unter den letztern waren begriffen der Kirchenpfleger, der Steuerpfleger, die weltlichen Dorf- und Gerichtsbeamten, als: die Dorfmeyer, Vierer etc., Ammann, Weibel, Richter. In Kirchgemeinden mit städtischem Kern fiel die Leitung dem evangelischen Ratsteile zu, der dabei natürlich weitergehende Rechte als Pfarrer und Vorgesetzte in den Landkirchgemeinden ausübte; dafür trat auch die Kirchgenossenversammlung in Frauenfeld und Diessenhofen in ihrer Bedeutung völlig zurück.[3] Vielerorts begannen Pfarrer und Vorgesetzte Kirchenzuchtsfunktionen auszuüben und erhielten so als Kollegium den Namen *Stillstand.*[4] Im obern Thurgau fand jährlich auf Ostern die sogenannte *Gehorsame* statt; ursprünglich versammelte dabei der Pfarrer klassenweise seine Gemeindeangehörigen, um sich von ihrem kirchlichen Bekenntnisse zu überzeugen und bei dieser Gelegenheit die Verzeichnisse zu ergänzen; es kam aber mit der Zeit dazu, dass die Gehorsame nur noch als Bereinigung des Katechumenverzeichnisses von Bedeutung war. Im untern Thurgau scheint die Einrichtung nie herrschend gewesen zu sein.[5] Das Kon-

[1] Straub, p. 189, 190. [2] ibid., p. 189. [3] ibid., p. 100, 101. [4] ibid., p. 191; vgl. Finsler, p. 366. Auch die Stillstände wurden nach dem Muster der zürcherischen eingeführt. [5] Pupikofer, Statistik, p. 214; Finsler, p. 368.

sistorium in Diessenhofen und die Stillstände der unter ihm stehenden Gemeinden der hohen Gerichte von Diessenhofen verhängten die Exkommunikation, namentlich als besondere Kirchenstrafe bei gewissen Vergehen, z. B. Ehebruch, Unzucht, die von der weltlichen Obrigkeit vorher abgestraft worden waren.[1]

c. Die Pfründen.

1. Besetzung derselben.

Die Besetzung der Pfarrstellen oder das Kollaturrecht stand gewöhnlich beim Gerichtsherrn; sie konnte aber auch an Korporationen übergeben worden sein; 10 Gemeinden besassen oder erlangten allmählich den Kirchensatz selbst.[2] Gemäss des Landfriedens von 1712 waren die Kollaturen an einen vom Rat von Zürich ausgehenden Dreiervorschlag gebunden, wobei die Examinatoren demselben Vorschläge machten. Das Examinatorium prüfte auch die erfolgte Vokation und erstattete darüber Bericht an den Rat, der das Bestätigungsrecht besass.[3] Collationem liberam behielt Diessenhofen für seine Stadtpfarrstelle und die Stadt St. Gallen für die Pfarrstelle Bürglen.[4] Für die Aufnahme in den Dreiervorschlag war nach zürcherischer Bestimmung das Bürgerrecht der Stadt Zürich notwendig. Zugunsten von evangelisch Glarus setzte aber der gütliche Spruch von 1740 fest, dass Zürich nach bestimmten Grundsätzen von Glarus vorgeschlagene Geistliche in seinen Dreiervorschlag aufzunehmen habe, so dass stets vier Pfründen im Thurgau und Rheintal von Glarnern besetzt werden sollten.[5] 1785 erlangte Glarus hinsichtlich der seit 1740 errichteten Pfründen im Rheintal und Thurgau je bei der dritten den Zugang; war ein Glarner gewählt, so durfte sein Stand keinen seiner Angehörigen in den Dreiervorschlag bringen, bis die Pfründe wieder erledigt war.[6] Im Vertrage von 1747 mit der Stadt Frauenfeld versprach Zürich, für die Kollaturen des Frauenfelder Rats verbürgerte Kandidaten in die Vorschläge aufzunehmen, grundsätzlich

---

[1] Straub, p. 203. [2] Finsler, p. 366. [3] Wirz II, p. 417 f. Straub, p. 195. [4] ibid., p. 208. [5] E. A. 7. 1, p. 714. [6] E. A. 8, p. 317. Die seit 1740 errichteten Pfarreien waren Roggwil und Stettfurt.

einen, für die Stadt Frauenfeld und Kurzdorf zwei, wenn mehr als ein Kandidat von Frauenfeld verfügbar sei und Glarus nicht berücksichtigt werden müsse. Die Kandidaten von Frauenfeld sollten dabei von der dreijährigen Wartezeit, der sich die Zürcher von der Ordination an zu unterziehen hatten, entbunden sein.[1] Die Kollatoren der Pfarreien waren:[2]

I. Frauenfelder Kapitel.

Pfründe:	*Kollator:*
1. Frauenfeld 2. Kurzdorf	Der evangelische Rat zu Frauenfeld.
3. Gachnang	Der Bischof zu Konstanz.
4. Ellikon	Der Kleine Rat in Zürich; doch musste der neue Pfarrer dem Fürstbischo von Konstanz präsentiert werden
5. Felben	Zürich abwechselnd mit dem Rat zu Frauenfeld.
6. Hüttlingen	Zürich.
7. Leutmerken	Der Gerichtsherr von Griesenberg.
8. Bussnang 9. Affeltrangen	Der Kommandeur von Tobel.
10. Sirnach 11. Dussnang	Das Kloster Fischingen.
12. Aadorf	Zürich.
13. Aawangen	Kreuzlingen.
14. Matzingen	Tobel.
15. Lustdorf	Fischingen.
16. Kirchberg	Die Gemeinde.
17. Stettfurt	Die Gemeinde.[3]

II. Das Steckborer Kapitel.

18. Weinfelden	Zürich.
19. Märstetten	Die Gemeinde.
20. Wigoltingen	Das Domstift zu Konstanz.

[1] Pupikofer, Geschichte des Thurgaus II, p. 770, Anmerkung (2. Auflage). [2] Fäsi, Y 44, p. 1068 f. abgedruckt. Thurg. Beiträge, Heft 24, p. 37 f. [3] Straub, p. 187, Anmerkung: „1792 erhielt die Gemeinde Stettfurt von den Herren v. Tscharner in Bern die Kollatur schenkweise zurück."

Pfründe:	*Kollator:*
21. Lipperswil	Das Stift St. Johann zu Konstanz.
22. Müllheim	Der Bischof zu Konstanz.
23. Pfyn	Das Domstift zu Konstanz.
24. Hüttwilen	Die Karthaus Ittingen.
25. Neunforn	Zürich.
26. Burg	Das Kloster Einsiedeln.
27. Mammern	Das Kloster Rheinau.
28. Steckborn 29. Berlingen 30. Ermatingen . . .	Der Bischof von Konstanz als Abt der Reichenau.
31. Tägerwilen	Der Bischof von Konstanz.
32. Gottlieben	Die Gemeinde.

III. Das oberthurgauische Kapitel.

33. Bischofszell, Pfarrer 34. Diakon	Das Chorherrenstift daselbst.
35. Schönholzerswilen .	Zürich war die Kollatur von der Gemeinde aus Dankbarkeit überlassen worden weg. Unterstützung beim Kirchenbau und der Pfrundstiftung 1714.[1]
36. Neukirch	Zürich.
37. Bürglen	Stadt St. Gallen.
38. Sulgen	Das Chorherrenstift zu Bischofszell.
39. Sommeri oder Amriswil . . .	Das Domstift zu Konstanz.
40. Sitterdorf	Der Abt von St. Gallen.
41. Arbon	Der Bischof von Konstanz.
42. Salmsach	Der Abt von St. Gallen.
43. Kesswil	Die Gemeinde.
44. Güttingen	Kreuzlingen.
45. Altnau 46. Langrickenbach 47. Alterswil .	Das Domstift zu Konstanz.
48. Scherzingen . . .	Das Kloster Münsterlingen.

[1] Johannes Hofmeister, Einkommen der geistlichen Pfründen, p. 154.

Pfründe:	*Kollator:*
49. Kurzrickenbach . .	Zürich abwechselnd mit der Stadt St. Gallen.
50. Egnach	Die Gemeinde.
51. Roggwil	Die Gemeinde.

2. Das Pfrundeinkommen.

Es gab Pfründen, deren Einkünfte fixiert waren und jährlich an Früchten und Geldzinsen zur bestimmten Zeit und von bestimmter Seite geliefert wurden. Der grössere Teil dieses Einkommens floss aus den sogenannten Ämtern oder eingezogenen Klöstern, der andere bestand aus Grundzinsen, die der Pfarrer selbst einzog oder vielmehr von sogenannten Tragern empfing. Bei andern Pfründen bestand das Einkommen zum Teil im Ertrage der Pfrundgüter, welche der Pfarrer auf eigene Kosten bebauen musste, oder die Einkünfte beruhten auf dem Zehnten. Die letztere Art war am unsichersten und für den Pfarrer lästig, weil das Einsammeln des Zehnten häufige Streitigkeiten zur Folge hatte. Zumeist waren aber die Einkünfte der Pfründen gemischt;[1] vereinzelt steht Stettfurt mit einem Einkommen an Geld von 400 fl. R. V.[2] Nicht selten waren Leistungen der Ortsgemeinde an den Pfarrer; so wurde ihm etwa ein gewisses Quantum Holz verabfolgt, oder er wurde in Holz, Feld, Wunn und Weide wie ein anderer Bürger gehalten.[3] Eine beträchtliche Rolle spielten die Geschenke, die zu gewissen Zeiten, wie Ernte, Herbst, Neujahr, die Einkünfte der Pfarreien bereicherten. In vielen evangelischen Gemeinden wurde dem Pfarrer von jedem Bauer die Steuergarbe, Verehrgarbe, gegeben, die vom Empfänger selbst einzusammeln war und um die er sogar mancherorts von der Kanzel bittlich anhalten musste.[4] Dazu kamen Akzidenzien bei Vornahme gewisser Pfarrhandlungen, wie Eheverhör, Eheeinsegnung, Leichenpredigt, örterliche Gehorsame. Einige Gemeinden bewilligten dem Pfarrer bei der letztern Gelegenheit anstatt der Geschenke eine Gratiszulage. Dennoch war der Ertrag der meisten Pfründen gering, und Zürich sah sich zu Zulagen und Verbesserungen veranlasst. Es bestand zugunsten der Prediger-

[1] Wirz II, p. 89 f. [2] Hofmeister, p. 139. [3] Straub, p. 217. [4] ibid., p. 216.

witwen und Pfarrer auf geringen Pfründen, an Schulen oder Filialen der ***Prädikanten- oder Witfrauenfonds,*** woraus vorzüglich die Geistlichen im Thurgau und Rheintal unterstützt wurden. Seit 1789 war die Zahl der Benefizianten auf 40 gesetzt, wovon die 16 ersten jeder 45 ℳ, die 8 folgenden 40 ℳ, die übrigen 30 ℳ erhielten.[1] Aus der *Pfründenkasse* wurden die Reis- und Aufzugsgelder von je 25 ℳ bestritten, die den auf entfernte Pfründen abgehenden Geistlichen überreicht wurden, ebenso Vikariatsadditamente, Unterstützungen an Predigerwitwen, Alterszulagen an Geistliche.[2] *Das Stipendium der 40 fl.* wurde seit der Reformation jährlich an Prediger, die im Thurgau und Rheintal oder auch anderwärts auf schlechten Pfründen angestellt waren, ausgeteilt.[3] Gewöhnlich erhielten es die Stipendiaten erst im vierten Jahre ihrer Amtsverwaltung. Für die Pfarrerswitwen und zum Teil auch für die Waisen wurde noch durch das *Synodalalmosen* gesorgt, sowie durch Beiträge aus säkularisierten geistlichen Gütern und Ämtern und gewissen fixierten Benefizien.[4] Seit 1766 bestand im Steckborer, seit 1786 im Frauenfelder Kapitel ein besonderer Witwenfonds.[5] Die Hinterlassenen eines verstorbenen Pfarrers blieben im Genuss des Pfrundeinkommens während der Fronfasten, worin er starb, und der folgenden; doch lag es ihnen ob, den Pfarrdienst während dieser Zeit versehen zu lassen. Dies nannte man den *Nachdienst.*[6] Das Vermögen blieb nach der Bestimmung des Landfriedens abzugsfrei. Die Geistlichen entrichteten dem Kollator ein Honorarium; die Stände wachten darüber, dass dasselbe nicht zu hoch angesetzt werde;[7] sie bezahlten die sogenannten Synodalsteuern in den zürcherischen Prädikanten- und Witfrauenfonds halbjährlich anlässlich der Synoden, fast durchgehends den 450. Pfenning ihres fixen Jahreseinkommens; die Zürcher Bürger schuldeten der „Gesellschaft der Gelehrten auf der Chorherrenstube" die sogenannte Liebesgabe, wovon $\frac{3}{8}$ dem schon erwähnten Fonds zufielen.[8] In einer Anzahl Pfründen besassen die Kollatoren das *ius spolii* oder die Erbgerechtigkeit. Regelmässig lösten die Prädikanten beim Amts-

[1] Wirz I, p. 417. [2] ibid., p. 418 f. [3] ibid., p. 426 f. [4] ibid., p. 428 f. [5] ibid., p. 431, Anmerkung. [6] E. A. 7. 2, p. 540. [7] Vgl. E. A. 7. 2, p. 43, 54. [8] Wirz II, p. 398 f.; I, p. 411.

antritt oder im Laufe der Amtszeit durch Vereinbarung diese Verpflichtung ab. Das Kloster Einsiedeln erhob in Burg an Stelle des Spolienrechts eine Ansprache von 2 fl.[1] 1750 stellte der Bischof von Konstanz den Antrag, ein aufziehender Pfarrer möchte von den Pfarrpfründen Gachnang, Müllheim, Steckborn, Ermatingen etwa 3 % des ersten Jahresnutzens erstatten.[2]

B. Das katholische Kirchenwesen.

a. Das Bistum Konstanz.

Die katholische Religion stand unter dem Schutze der katholischen Stände, vor allem des Vorortes Luzern.[3] Ihre Bekenner bildeten im Thurgau die Minderheit. J. C. Fäsi setzte in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts das Verhältnis auf 4 : 1 fest.[4] Geistliche, sowie weltliche Katholiken standen unter dem Bischof von Konstanz; die Säkulargeistlichkeit der Landgrafschaft war in zwei Ruralkapitel eingeteilt:

I. Das vereinigte *Frauenfelder und Steckborer Kapitel;*
II. das *St. Galler Kapitel.*

Im erstern lag die exemte Propstei *Wertbühl,* die allein unter der Dompropstei zu Konstanz stand, welche daselbst die Kollatur besass;[5] zum letztern gehörten nicht nur die Pfarreien des obern Thurgaus, sondern auch eine Anzahl Parochien in der alt-st. gallischen Landschaft und dem Rheintal. 1613 war zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen ein gütlicher Vergleich errichtet worden, kraft dessen diejenigen Kirchen, an denen der Abt die Kollatur besass, den Bischof von Konstanz anerkennen sollten. Dem Abte aber war neben der Kollatur das Examen und die Annahme der Priester überlassen, so dass sie sich jedoch dem Bischofe vorstellen mussten, um von ihm die Benediktion zu erlangen. Sie gelobten beiden geistlichen Fürsten Gehorsam. Bei Übernahme der Pfründe entrichteten sie zuhanden des Bischofs eine Taxe von 4 fl. 5 Batzen oder 8 fl. 5 Batzen; sie besuchten

---

[1] Straub, p. 180, Anmerkung. [2] E. A, 7. 2, p. 598. [3] Vgl. Einleitung, p. 132. [4] Fäsi, Y 44, p. 1075. Gewöhnlich wird es aber 3 : 1 angegeben. [5] Fäsi, Y 44, p. 1078.

die bischöfliche Synode, statteten die Charitativa, Subsidia, Consolationes etc. ab. Doch konnte auch der Abt von ihnen Subsidien beziehen; derselbe besass das Recht, seine Priesterschaft zu versammeln, Visitationen vorzunehmen und Fehler im Lebenswandel der Geistlichen abzustrafen. Schwere Vergehen aber mussten dem Bischof hinterbracht werden, der alle fünf Jahre eine Generalvisitation vornahm. Die zwischen Geistlichen schwebenden Streitigkeiten mochten vom Gericht des Abtes an den Bischof appelliert werden; bei Differenzen zwischen Abt und Bischof waren der Bischof von Augsburg und der Abt von Kempten Schiedsrichter, die noch einen Drittmann zuziehen konnten. Bei ihrem Spruche sollte es sein Verbleiben haben. Alle Ehezwiste kamen vor das bischöfliche Matrimonialgericht. In dem Vergleich waren Kesswil, Salmsach, Sommeri, Sitterdorf, Wuppenau nicht ausdrücklich erwähnt; der Bischof wollte dem Abte daselbst die Visitation nicht gestatten.[1]

Die übrigen Parochien waren in allem dem Bischof von Konstanz unterworfen. Die Kapitel waren ähnlich wie die evangelischen organisiert; an der Spitze stand ein Dekan. Der Ort, wo die jährlichen Kapitelversammlungen stattfanden, wechselte. Alle zwei Jahre fand eine Lokal- und Personalvisitation durch Dekan und Kamerarius statt; die Visitationsakten gelangten an das Offizium des Bischofs. Nur ein geringer Teil der katholischen Geistlichen in den beiden Ruralkapiteln bestand aus geborenen Eidgenossen.

b. Kollatur.[2]

I. Das vereinigte Frauenfelder- und Steckborerkapitel.

Parochie:	*Kollator:*
1. Aadorf . . .	Die Kollatur stand eigentlich bei Zürich, dem sie vom Kloster zu Winterthur zufiel. Zürich übergab sie den kath. reg. Ständen; der von einem Stande Erwählte musste sich aber vor dem Rate in Zürich stellen, um die Belehnung zu erhalten.

[1] J. J. Hottinger, Helvet. Kirchengeschichten III, p. 988 f. Vgl. p. 146, 147; die Kollatur stand in den erwähnten Parochien nur zum Teil St. Gallen zu; Fäsi führt „Kesswil" gar nicht an. [2] Fäsi, Y 44, p. 1076 f.

Parochie:	*Kollator:*
2. Au	Das Kloster Fischingen.
3. Basadingen . . .	St. Katharinenthal.
4. Bettwiesen 5. Bichelsee . . .	Fischingen.
6. Bussnang	Der Kommentur zu Tobel.
7. Tänikon	Das Kloster Wettingen.
8. Diessenhofen, die Kaplanei daselbst	Der katholische Rat allda.
9. Ermatingen . . .	Reichenau.
Der Primissarius (Frühmessner) allda	Das Haus von Hallwil.
Die Kaplanei Mannenbach	Reichenau.
10. Eschenz 11. Fischingen . . .	Das Kloster Einsiedeln.
12. Frauenfeld	Reichenau.
Die 6. Kaplanei allda	Der katholische Rat.
Die 7. - -	Das freiherrliche Haus Rüpli.
13. Gachnang	Reichenau.
14. Gündelhard . . .	Der Gerichtsherr.
15. Herdern	Das Kloster Kalchrain.
16. Hüttwilen	Das Kloster Ittingen.
17. Homburg	Das Kloster Muri.
18. Üsslingen	Das Kloster Ittingen.
19. Klingenzell	Das Kloster Petershausen.
20. Leutmerken . . .	Der Gerichtsherr.
21. Lommis	Das Kloster Fischingen.
22. Mammern	Das Kloster Rheinau.
23. Müllheim	Reichenau.
24. Paradies	Löbl. Provinciales Konventualinnen.
25. Pfyn	Das Domstift zu Konstanz.
26. Steckborn	Reichenau.
27. Sirnach, Kaplanei allda	Das Domstift zu Konstanz.
28. Tobel, Kaplanei . .	Der Kommentur daselbst.
28. Dussnang	Das Kloster Fischingen.
20. Weinfelden	Herr Baron Reding v. Biberegg, Landschreiber.
31. Wängi	Der Kommentur zu Tobel.

In diesem Ruralkapitel lagen folgende Klöster:

Männerklöster:	*Orden:*
1. Kommende Tobel . .	Johanniterorden.
2. Abtei Fischingen . . .	Benediktiner.
3. Kloster Ittingen . . .	Karthäuser.
4. Klösterli in Frauenfeld .	Kapuziner.
Frauenklöster:	
1. Tänikon	Zisterzienser.
2. Kalchrain	Zisterzienser.
3. Feldbach	Zisterzienser.
4. Paradies	Klarissinnen.
5. St. Katharinenthal . .	Dominikaner.

Es enthielt folgende geistliche Statthaltereien:

1. Bettwiesen u. Sommeri	gehörten nach Fischingen.
2. Freudenfels 3. Sonnenberg }	Einsiedeln.
4. Klingenberg	Muri.
5. Klingenzell	Petershausen.
6. Herdern und Liebenfels	St. Urban.
7. Mammern	Rheinau.

II. Das St. Galler Kapitel

Parochie:	*Kollator:*
1. Altnau	Das Domstift Konstanz.
2. Arbon	Der Bischof von Konstanz.
3. Berg 4. Bischofszell } . . .	St. Pelagiusstift zu Bischofszell.
5. Güttingen	Kloster Kreuzlingen.
6. Hagenwil 7. Heiligkreuz 8. *Helfenswil 9. Horn 10. Romanshorn 11. Salmsach 12. *Steinach 13. Sitterdorf } . . .	Der Abt von St. Gallen.
14. Sulgen	St. Pelagiusstift zu Bischofszell.

* lagen nicht im Thurgau.

Parochie:	Kollator:
15. Sommeri	Das Domstift zu Konstanz.
16. Welfensberg . . .	Der Abt von St. Gallen.
17. Wuppenau	Der Kommentur zu Tobel.
18. Bernrain	Der Stadtrat zu Konstanz.

In diesem Kapitel lagen auch das St. Pelagiusstift zu Bischofszell, das Männerkloster Kreuzlingen und das Frauenkloster Münsterlingen, beide Benediktinerordens, die dem Kloster Muri gehörende Statthalterei Eppishausen.

C. Wohltätigkeitsanstalten.

a. Die Brandsteuerordnung.

Im Jahre 1716 beratschlagten die Dekane der drei thurgauischen reformierten Kapitel eine Anstalt zur Erleichterung der Brandbeschädigten und setzten folgende Ordnung fest: Wenn ein oder mehrere Häuser eingeäschert wurden, so besichtigte der Ortspfarrer mit einem oder zwei Vorgesetzten den Schaden und zeichnete die Namen der Beschädigten und ihren Verlust auf. Darüber verfasste er einen Bericht zuhanden des Dekans, indem er zugleich über das Tun und den Wandel der vom Brandunglück Betroffenen Auskunft gab. Der Dekan teilte den Vorfall den Mitdekanen und durch dieselben allen Pfarrern im Lande mit, worauf dieselben von der Kanzel herab ihre Kirchgenossen um milde Gaben angingen. Die eingesammelten Steuern wurden dem Pfarrer der Brandbeschädigten überschickt, der sie mit Zuzug der Vorgesetzten oder der Obrigkeit des Ortes verteilte und hierauf allen drei Dekanen ein Dankschreiben samt dem Verzeichnis der Beiträge zusandte. Die Steuern, die in Geld, Früchten, Wein, Holz etc. bestanden, wurden in ein besonderes Buch verzeichnet, allfällige Überschüsse einem eigenen Pfleger zur Verwaltung übergeben. Erst 1725 wurde die Brandsteuerordnung von allen reformierten Kirchgemeinden angenommen, mit dem Zusatze, dass das den Beschädigten noch verbleibende Vermögen angegeben und zuerst im Kapitel, in dem das Unglück geschehen, gesteuert werde. Auf gleiche Weise unterstützten die Reformierten ihre Angehörigen bei Hagelschaden mit Getreide und Geld.[1]

[1] Wirz I, p. 525, a. Anmerkung.

b. Das Brugger Armengut.

Die dem Kloster St. Gallen angehörigen Ortschaften und Gemeinden im obern Thurgau waren Anteilhaber am Armengut zu Bruggen. Unter Abt Othmar war die Errichtung desselben zustande gekommen, indem die alt-st. gallische Landschaft ihre von der Krone Frankreich von sechs Jahren her geflossenen Pensionsgelder dem Abte überliess unter der Bedingung, dass dieselben zum Ankauf eines Armenhauses für Kranke und Gebrechliche verwendet würden.[1]

Der Fonds vermehrte sich im Laufe der Jahrhunderte beträchtlich, wurde aber vom Kloster St. Gallen öfters in bestimmungswidriger Weise benutzt.[2] Einige meistens demselben nahe gelegenen Gemeinden erhielten zwar von Zeit zu Zeit daraus einige Benefizien; desto weniger andere, die weiter entfernt waren. Vor allem sahen sich die Evangelischen verkürzt; sie beklagten sich in den neunziger Jahren, dass sie nicht allein vom Genusse des Armengutes ausgeschlossen seien, sondern nicht einmal einen Einblick in den Stand desselben erhielten.[3] Dekan Pfarrer Steinfels in Kesswil machte sich zum Anwalt der Gemeinden beim Syndikate; der „gütliche Vertrag", den Abt Beda der alten Landschaft bewilligte, versprach zwar Austeilung des Almosens gemäss dem Inhalte des Stiftungsbriefes, ohne Unterschied der Religion; dennoch sah sich Steinfels veranlasst, auch unter dem helvetischen Einheitsstaate seine Bemühungen fortzusetzen. Die Ausscheidung des Armengutes an die anteilhabenden Gemeinden in St. Gallen und Thurgau vollzog sich erst im Jahre 1811.[4]

c. Armenunterstützung.

Die Teuerungsjahre von 1770 und 71 und die dadurch veranlasste Vermehrung der Bettler nötigte zur Aufstellung von Armenordnungen. Voran ging dabei der Pfarrer der Kirchgemeinde Wigoltingen, Dekan Heinrich Kilchsperger von Zürich.[5]

---

[1] Thurg. Beiträge, Heft 9, p. 125. Vgl. auch J. v. Arx, Geschichten des Klosters St. Gallen III, p. 111. [2] Thurg. Beiträge, Heft 9, p. 122, 123, 125, 126. [3] ibid., p. 122. Vgl. E. A. 8, p. 391, 392. [4] Thurg. Beiträge, Heft 9, p. 130 f. [5] Vgl. Thurg. Beiträge, Heft 1, p. 53, wo sich eine kurze Biographie Kilchspergers findet.

Er versuchte, den Hausbettel gänzlich abzuschaffen. Die Almosenspender wurden ersucht, ihre Gaben an den Armenpfleger zu verabfolgen, der den Armen der Gemeinde daraus wöchentliche Unterstützungen zukommen liess. Auf diese Weise wurde nicht nur für die Armen am zweckmässigsten gesorgt, sondern es sammelte sich ein Almosenfonds an. Als die Zinse desselben samt denjenigen des alten Armengutes und der inzwischen gefallenen Legate nicht nur zur Austeilung der gewöhnlichen Almosen, sondern auch zur Unterstützung anderer Hilfsbedürftiger hinreichend schienen, wurde die weitere Sammlung 1780 eingestellt.[1] Neu angenommene Bürger und Hintersassen hatten sich in den Armenfonds einzukaufen. Die Austeilung des Almosens fand jeweils am Donnerstag durch dazu verordnete Pfleger statt. Empfänger waren nur Erwachsene, die vorher, sofern sie nicht durch Gebrechlichkeit und Krankheit daran verhindert waren, den an diesem Tage gehaltenen öffentlichen Gottesdienst besuchen mussten. Ausbleiben ohne erhebliche Ursache wurde mit Entzug des Wochengeldes bestraft. Betteln ausserhalb der Kirchgemeinde, Zurückbehalten der Kinder von der Schule, Müssiggang bei Arbeitsfähigkeit und -gelegenheit, mutwilliges Benehmen hatten ebenfalls zeitweilige Vorenthaltung des Almosens zur Folge. Während der Ernte wurde die Spende drei Wochen lang eingestellt, da das „Erntebrot“ sie ersetzte.[2]

Mehrere andere Kirchgemeinden folgten dem Beispiele Wigoltingens nach, wie Märstetten, Weinfelden, Steckborn, Gottlieben, Tägerwilen, Neunforn.[3]

Vielenorts wurden die Armen aus den Kirchensteuern unterstützt, wobei sich Steuer- oder Säckleingüter anzuhäufen begannen.[4] 1712 hatten in Simultankirchgemeinden die Kirchen-, Spend- und Armengüter unter beide Religionsparteien verteilt werden müssen, weshalb sie gewöhnlich für ihre Zwecke nicht hinreichten. Wo nicht durch neue Fondationen dem Mangel abgeholfen war, traten etwa die regierenden Stände hilfreich ein; den Reformierten öffnete Zürich seine mildreiche Hand.

---

[1] G. Amstein, Geschichte von Wigoltingen, p. 264, 265. [2] ibid., p. 267. [3] Thurg. Beiträge, Heft 1, p. 60. [4] Vgl. Wirz I, p. 527, Anmerkung.

In den Städten, wo die Mittel reicher waren, bestanden etwa stehende Institutionen zur Armenunterstützung, wie der *Gerstentag* in Bischofszell. Bis 1741 wurde den Bedürftigen auf dem Kirchhof und im Spital Brötchen und Gerste ausgeteilt und 24 Weibern eine Mahlzeit gegeben. Die von Vogt und Rat erlassene neue Verordnung vom 19. August 1741 schaffte die Abgabe von Gerste ab; die Brötchen sollten kleiner gemacht werden; auch die Mahlzeit wurde aufgehoben, und je 24 Weiber wurden an Stelle derselben mit Geld abgefunden.[1]

D. Polizeiliches.

Während sich immer mehr der Grundsatz geltend machte, dass jeder Kirchgemeinde die Unterstützung ihrer Armen obliege, war es die Aufgabe der Harschiere, fremde Bettler und herumschweifendes Gesindel vom Eintritt in das Land abzuhalten.[2] Die Dorfwachen hatten die Armen ihres Kirchspiels am Weglaufen in andere Gemeinden zu verhindern, fremde in ihre eigenen Pfarreien zu verweisen. Besonders scharfe Aufsicht hielt man über die sogenannten Bettelpfaffen, Waldbrüder, da sich häufig Landstreicher unter dieser Verkleidung bargen. Nur wenn sie Pässe, Attestate und Empfehlungsschreiben, von den regierenden Ständen, der Nuntiatur oder dem Ordinariat in Konstanz erteilt und besiegelt, vorweisen konnten, war ihnen das Betteln, Almosen- und Steuersammeln zugelassen. Verdächtig waren auch vorgebliche Konvertiten und Proseliten, die sich wohl beim Pfarrer des Ortes oder dem Gemeindesäckelmeister um eine Unterstützung melden durften, hernach aber zum Dorf hinausgeführt wurden. Alle, die Bären, Affen oder anderes Gaukelwerk ins Land brachten, ferner solche, die mit Dudelsäcken, Leiern, Raritätskasten, Lotterien, Glückshäfen herumzogen, sollten als unnütze und heillose Strolche, die den guten Landmann um sein Geld zu

---

[1] J. Casp. Diethelm, Memorabilia Episcopicellana, p. 575. Bischofszeller Stadtbibliothek. [2] Entwurf eines Bettelmandats von Landvogt Alois Weber, eingeschickt sub 12. November 1772. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 29. Das Mandat zeigt auffallende Ähnlichkeit mit der Wigoltinger Armenordnung; vgl. Thurg. Beiträge, Heft 1, p. 59.

bringen trachten, auf demselben Wege, den sie kamen, zurückgejagt und ihnen unter keinerlei Vorwand der Durchpass gestattet werden; inbegriffen war das höchst schädliche und gewissenlose Gesindel der Quacksalber, Marktschreier, Verkäufer von zu Lachsnereien[1] verleitenden Bücher. Deserteure und abgedankte Soldaten hatten ihren geraden Weg auf der Landstrasse zu verfolgen und durften sich nicht auf Nebenwegen blicken lassen. Das Feuern, Kochen, Sieden und Braten unter dem Schatten der Bäume, wodurch der Fleiss des arbeitsamen Landmanns verspottet wurde, fand strenge Ahndung; die Ärger erregenden Faulenzer wurden, wenn sie widerstanden, fortgeprügelt, und jedermann war untersagt, solch liederlichem Gesindel Nachtherberge oder Unterschlupf zu gewähren. Den Klöstern und Herrschaften wurde das Suppen-, Brot- und Getränkeausteilen an Fremde verboten.[2] Ehrliche und des Mitleids würdige Arme hingegen sollten Linderung ihrer Not finden. So wurde die Verfügung erlassen, dass begüterte Hausväter ihre Gaben an Geld oder Waren demjenigen Vorgesetzten einhändigten, der gerade den Armensäckel, welcher wöchentlich bei den Vorgesetzten umging, verwaltete; der Vorgesetzte war nicht befugt, das Eingegangene nachzuzählen; vorbehalten waren schon bestehende gute Einrichtungen. Tadelnd erwähnt wird das unanständige Betteln und Nachlaufen der kleinen Kinder. Wenn das Gesindel zu sehr überhand nahm, wurde eine sogenannte Betteljagd angestellt, ein allgemeines Treiben der Heimatlosen über die Grenze. Rückkehr in das Land wurde mit einer gerichtsherrlichen Strafe belegt, auch erfordernden Falles mit Schlägen und Haarabschneiden gezüchtigt.[3] Handwerksburschen, oder wer sonst das Land in Geschäften verliess, mussten sich mit Pässen versehen. An den Landesmarken erhoben sich Säulen oder „Poteaux", an denen jeweils die neuesten Bettelordnungen angeschlagen waren.[4] Bettelfuhren wurden an den meisten Orten im Thurgau so fortgeliefert, dass die Verpflichtung dazu unter den Gemeindegenossen von Haus

[1] Zaubereien. [2] Bettelmandat von 1789. [3] Bettelmandat vom 5. Merz 1789, T 22, Bd. III, Nr. 216. [4] Bettelmandat vom Jahre 1779. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 31. Mandatenbücher, sog. Eidg. Archiv, T 22, Bd. III, Nr. 199, Mandat vom 21. Juli 1780.

zu Haus umwechselte, wenn nicht von Gemeinde wegen eine besondere Fuhr angeordnet wurde.[1] Zur Unterbringung des Gesindels versuchten die Gerichtsherren sich mit einem Zucht- oder Arbeitshaus im Reiche oder in St. Gallen in Verbindung zu setzen; doch ohne Erfolg.[2]

Sonn- und Feiertagsmandate mahnten zur Zucht unter dem Volke auf, um es vor Liederlichkeit und Armut zu bewahren. An Sonn-, Feier, Fest- und deren Nachtagen[3] war das Saufen, Springen, Tanzen, Spielen mit Karten, Kegeln, Würfeln, besonders während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, verboten. Speziell ereiferten sich die Mandate gegen das Lichtstubengehen der jungen ledigen Leute, gegen Geschrei und Johlen auf der Strasse. Der ehrsame Bürger mochte wohl nach geendetem Gottesdienste einen bescheidenen Trunk tun, doch niemals im Sommer bis über 9, im Winter über 8 Uhr im Wirtshause sitzen bleiben; die Zeche durfte er nicht aufschreiben lassen; bei solchem „Dingszehren“ fand der Wirt keine rechtliche Unterstützung in seiner Forderung. Feldarbeit, Backen und Mahlen, Kauf und Verkauf waren an Sonn- und Feiertagen untersagt.[4] Immerhin wurde den Müllern zugestanden, bei anhaltender Trockenheit auch am Sonntag zu mahlen; Leute aus entlegenen Ortschaften mochten, aus der Kirche heimkehrend, Lebensmittel in der Stille einkaufen und mit sich nach Hause nehmen.[5] Anlass zu grossem Unwesen gaben die Kirchweihen. Die jungen Leute besuchten nicht nur die „Kirbe“ in der eigenen Kirchhöre, sondern zogen von Pfarrei zu Pfarrei.[6] Unter Genehmigung der bischöflichen Kurie setzten die Eidgenossen als Kirchweihtag für die ganze Landgrafschaft je den dritten Sonntag im Juli fest;[7] diese Verordnung wurde aber hie und da von den Gerichtsherren umgangen, indem sie den Wirten die Erlaubnis erteilten, an alten Kirchweihtagen Spielleute zu halten.[8]

---

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 330, Kopie des gerichtsherrenständischen Protokolls vom 29. April 1793. [2] Zürcher Staatsarchiv, A 330, Protokoll vom 26. Juni 1788. [3] Über Abschaffung einiger Feiertage vgl. E. A. 8, p. 369, 370. [4] Sonn- und Feiertagsmandat, T 22, Bd. III, Nr. 185, vom 6. Heumonat 1774. [5] E. A. 8, p. 370. [6] T 22, Bd. III, Nr. 202, Mandat vom 18. April 1781. [7] E. A. 8, p. 316. [8] E. A. 8, p. 370; vgl. auch E. A. 8, p. 348.

3. Die Schule.[1]

A. Organisation.

Im Jahre 1799 besass der Thurgau 215 Schulen, die im Maximum von 9136 Kindern besucht wurden.[2] Die Schule wurde durchaus als ein kirchliches Institut aufgefasst; in der reformierten Schulsatzung vom 6. November 1779[3] werden die Lehrer die Stellvertreter der Geistlichen genannt; das Examinatorium in Zürich bewilligte die Gründung neuer Schulen, behielt sich das Recht vor, die Lehrer abzusetzen, und übte die Aufsicht über das Schulwesen durch Pfarrer, Dekane und die Synode. Unter den katholischen Schulen befand sich Ende des achtzehnten Jahrhunderts eine einzige Klosterschule, diejenige in Fischingen, nachdem die nur kurze Zeit bestehende Stiftsschule in Kreuzlingen eingegangen war.[4] Laut der Berichte von 1772 bestanden paritätische Schulen in Steckborn, Salenstein, Üsslingen, Hüttwilen, Müllheim, Weinfelden; ebenso waren die sieben Schulen der grossen Kirchgemeinde Bussnang: Bussnang, Mettlen, Amlikon, Rothenhausen, Eppenstein, Friltschen, die Höfe Lanterswil, Sterenberg u. s. w. alle konfessionell gemischt. 1771 zählte die Schule zu Roggwil unter ihren 79 Schülern 6 katholische, und 1779 wurde diejenige von Hauptwil auch von den dortigen katholischen Kindern besucht.[5] Die evangelischen Pfarrer waren laut Predikantenordnung zu fleissigem Schulbesuch verpflichtet und sollten auch die Vorgesetzten der Gemeinden dazu ermuntern.[6]

---

[1] Das Material zur Geschichte des thurgauischen Schulwesens im achtzehnten Jahrhundert ist zusammengetragen in dem Manuskript von H. G. Sulzberger: Beschreibung der thurgauischen Schulen in den letzten Dezennien des achtzehnten Jahrhunderts, Y 154 a. Sulzberger benutzte: 1. die ausführlichen Berichte der thurgauischen Pfarrer über ihre Schulen, die sie 1771 und 72 auf Befehl der Examinatoren eingaben (Zürcher Staatsarchiv). 2. Die Berichte über die katholischen und evangelischen Schulen, die auf Befehl des helvetischen Ministers der Wissenschaft und Künste im Februar 1799 von den Schulmeistern nach einem ihnen mitgeteilten Frageschema abgefasst wurden (eidg. Archiv, Bern). [2] Thurg. Beiträge, Heft 30, J. J. Widmer, Das thurgauische Volksschulwesen unter der Helvetik, p. 68. [3] Sulzberger, p. 4 f. [4] Kuhn, Thurgovia Sacra II, p. 94, 331, 332. [5] Sulzberger a. v. O. [6] ibid., p. 12.

Kinder, die in den Hauptfächern: Gut lesen, deutliche und gründliche Erkenntnis der ersten Grundwahrheiten der christlichen Religion ungenügend vorbereitet waren, wurden nicht zum Abendmahl zugelassen, bis sie das Versäumte nachgeholt hatten.[1]

Die Schulen lassen sich folgendermassen ordnen:

I. Hinsichtlich der Lehrfächer:

1) *Die gewöhnlichen Primarschulen.*
2) *Die Oberschulen* in Weinfelden, Bischofszell, Altnau und Steckborn,[2] die Oberschule oder das Provisorat Arbon, das Provisorat Diessenhofen.
3) *Die Lateinschulen:* das evangelische Provisorat und die katholische Lateinschule in Frauenfeld, die Klosterschule Fischingen.[3]
4) *Die Nachtschulen.*

II. Hinsichtlich der Schulzeit:

1) *Alltagsschulen:*
   a. Jahrschulen.
   b. Winter- und zum Teil Sommerschulen.
2) *An bestimmten Tagen:*
   a. Sonn- und Feiertagsschulen.
   b. Repetierschulen.
   c. Nachtschulen.
   d. Zum Teil Sommerschulen.

III. Hinsichtlich des Schulgeldes:

1) Die Kinder bezahlen dasselbe.
2) Freischulen.
3) Halbe Freischulen.

Die *Jahrschulen* waren in der Minderzahl; von 1772 bis 1799 werden ausdrücklich als solche in den Berichten bezeichnet: Ermatingen (die evangelische und katholische Schule), Berlingen, Steckborn, Burg, Wagenhausen, Müllheim, Märstetten, die drei Weinfelder Schulen, Hauptwil, Schrofen, Arbon (die

---

[1] Sulzberger, p. 8. [2] Die letztere wurde 1796 aus einem 1726 dafür gemachten Legat gegründet und nach mehreren Jahren das Provisorat genannt. Sulzberger, p. 26. [3] Vgl. eine Ungenauigkeit Thurg. Beiträge, Heft 22, p. 53.

evangelische und katholische Primarschule), Altnau, Bottighofen, Egelshofen, Kurzrickenbach, Emmishofen, Bischofszell (Unter- und Oberschule), Aadorf, Frauenfeld (die katholische Lateinschule ausgenommen);[1] wahrscheinlich war auch Jahrschule in Gottlieben und Tägerwilen. In Egelshofen und Kurzrickenbach setzte die Schule nur 14 Tage im Jahre aus. Die eigentliche *Winterschule* dauerte in den meisten Fällen von Martini (11. November) bis Ostern, Auffahrt oder Pfingsten. In Lommis begann sie 1772 an Niklaus (6. Dezember); in Sirnach, Eschlikon, Oberhofen an Othmar (16. November); in Tobel ebenfalls Mitte November; in der Kaplanei Sirnach und der katholischen Schule St. Margrethen am 1. Advent; in Märwil am 1. Dezember; in Ottenberg schon im Oktober. Sie dauerte in den katholischen Schulen Steinebrunn, Niedersommeri, Güttingen bis St. Georg (23. April). Nicht selten wurde die Winterschule verlängert, und zwar in einzelnen Fällen bis auf Jakobi.[2] Als häufiger Termin wird angegeben „Heuet“ oder Ernte. Die verlängerten Winterschulen sollten dem Bedürfnis nach einer Sommerschule abhelfen. In Zihlschlacht begann dessenungeachtet am 17. September eine Herbstschule, die wieder bis Martini dauerte. Übrigens sind die verlängerten Winterschulen schwer von den Sommerschulen zu unterscheiden, von denen einzelne ebenfalls zu Jakobi, andere noch früher aufhörten. Es mögen auch die Berichte für den gleichen Zustand die Ausdrücke verlängerte Winterschule und Sommerschule gebrauchen. Im ganzen macht sich ein Steigen der Schulwochenzahl von 1772 bis 1799 geltend; es wäre denn, dass eine Schule durch Abtrennung schulgenössiger Orte Einbusse erlitten hätte. So dauerte diejenige in Dünnershaus früher bis Jakobi, während der Bericht von 1799 den 6. April als Schlussdatum angibt. Die gleiche Verschiebung fand in der Kirchgemeinde Langrickenbach statt, wo gegenüber den vier Schulen des Jahres 1772 1799 sieben genannt werden. Die Schulwochenzahl war beständigen Variationen unterworfen,

[1] Sulzberger a. v. O. [2] Bericht von 1799. Verlängerung der Winterschule bis Jakobi in allen Schulen der Kirchgemeinde Neukirch: Neukirch, Olmishausen, Ringenzeichen, Wilen, in Oberaach, Hefenhofen, Steiniloh, Zihlschlacht.

wie es bei dem unregelmässigen Besuche nicht anders zu erwarten war. Die Zahl der Winterschulwochen beträgt 20—23, 24—26; bei den verlängerten Winterschulen 30—36 und mehr. Sie sank aber auch auf 18—16, 15, 13—12 herab. 10 Wochen dauerten die katholischen Schulen in Kalthäusern und Bettwiesen, 9 diejenige in Affeltrangen, 8 die drei Schulen der Kirchgemeinde Bichelsee: Bichelsee, Balterswil, Itaslen; das Minimum erreichten Heiligkreuz mit 3—4 und Dotnach mit 3 Wochen.[1] Im allgemeinen weisen die katholischen Schulen die geringere Schulwochenzahl auf. Die *Sommerschulen* waren entweder Alltagsschulen oder sie wurden an bestimmten Tagen gehalten, häufig nur am Vor- oder Nachmittag. Sie dienten oft einer ganzen Kirchgemeinde, schlossen bei Beginn der vermehrten Feldarbeit, oder es traten Ferien bis nach der Ernte ein. Ihr Zustandekommen war von der Anzahl der sich einfindenden Schüler abhängig. In Weinfelden hielt der Unterlehrer Johann Dünner Frühschule von 5—7½ Uhr, damit die Kinder den Eltern nachher den ganzen Tag behilflich sein konnten. *Sonn- und Feiertagsschulen* waren namentlich an katholischen Orten beliebt; sie fanden an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage statt, nicht selten auch nur je eine Stunde vor dem Gottesdienst. Für entlassene Schüler bestanden die *Repetierschulen* zur bessern Vorbereitung auf das Abendmahl;[2] dieser kirchliche Zweck erklärt, dass in Güttingen und Dünnershaus 1799 der Pfarrer den Unterricht leitete; übrigens wurde in den Repetierschulen mit Schreiben und Lesen fortgefahren. Gewöhnlich wurden sie einmal per Woche oder alle 14 Tage gehalten; nicht selten waren sie auf den Sonntag verlegt. Die *Nachtschulen* dienten vorzüglich zur Pflege des Gesanges; doch war an einigen Orten der Leseunterricht mit dem Singen verbunden und selbst das Rechnen der Nachtschule vorbehalten. Zwei- oder dreimal per Woche kamen dabei Knaben und Mädchen zusammen; doch war etwa die Ordnung getroffen, dass zwei Abende den Knaben, der dritte den Töchtern reserviert blieben. Die Nachtschulen wurden teil-

[1] Sulzberger, p. 143. Thurg. Beiträge, Heft 30, p. 73, ist gewiss irrtümlich eine Zahl von 12 Wochen angegeben. [2] Sofern sie evangelisch waren.

weise auch von Erwachsenen[1] besucht. Ihre Dauer war verschieden, zwei oder mehr Monate des Winters; gewöhnlich fanden sie von 6—8 oder 7—9 Uhr statt. In den *Freischulen* wurden die Kinder unentgeltlich unterrichtet, indem ein Schulfonds oder, wo derselbe nicht genügte, Feststeuern, Kirchen- und Armengut die Besoldung des Lehrers bestritten oder wie in Hauptwil der Gerichtsherr dieselbe bezahlte. Oft war die Beschulung nur für einen Teil des Jahres frei, so in Märstetten 7 Wochen lang. In einigen Kirchgemeinden, wie Sitterdorf, Altnau, Affeltrangen mit der Filiale Märwil, Hüttlingen, Felben, waren alle Schulen frei. In andern, z. B. Sirnach und Lustdorf, war die ganze Kirchgemeinde Anteilhaberin an den Freischulen, obwohl sich Nebenschulen abgetrennt hatten. In *halben Freischulen* bezahlten die Hausväter die Hälfte des Schullohnes. Wo die Nachtschulen frei waren, mussten die Schüler etwa die Kerzen geben, woran die Gemeinden häufig einige ß steuerten, sofern nicht aus dem Schulfonds, dem Kirchen-, Armen- oder Steuergut ein Beitrag an Geld bewilligt war oder dieselben die ganzen Kosten der Beleuchtung trugen; mancherorts war der Lehrer gehalten, die Kerzen zu liefern. Kinder, die nicht aus dem Schulort waren, bezahlten das gewöhnliche Schulgeld, und es war eine Vergünstigung, wenn der Lehrer solche „Fremden" zur Erhöhung seines Einkommens aufnehmen durfte. Einige Orte fanden sich mit jährlichen Beiträgen an den Schulort ab, um ihren Kindern Freiunterricht zu verschaffen. Bei der Abtrennung einer Nebenschule behielt sich etwa der neue Schulort sein Recht vor und schickte seine Schüler nach Beendigung der eigenen Schule noch in die alte. So beklagte sich 1799 der Lehrer von Lustdorf, dass die Kinder in den Nebenschulen Wetzikon und Strohwilen zur Wahrung des alten Schulrechts 8 Tage lang die Sommerschule daselbst besuchten, was nur Unordnung verursachte. Ohne Erlaubnis der Visitatoren, des Pfarrers oder Dekans, durften keine Kinder

[1] Die Berichte von 1772 erwähnen Statuten der Nachtschulen und Strafbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung. In Müllheim wurde Schwören mit 4 kr., unnützes Geschwätz, liederliches Gelächter und Streit mit 3 kr. bestraft. Vgl. O. Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule I, p. 127.

fremde Schulen besuchen.[1] Die *Schulfonds* entstanden aus Legaten, so in Ermatingen vorwiegend aus solchen der Familie Zollikofer im Hard, aus freiwilligen Beiträgen wohlhabender Leute, wobei sich namentlich die Familien von Gonzenbach und Scherb in Bischofszell hervortaten; eine weitere Art der Stifung war diejenige aus dem Steuerfonds und den Abendmahlssteuern, oder die Hausväter legten ein Kapital zusammen. Ende des achtzehnten Jahrhunderts nahmen die Schulfonds zu; aber es blieben immer verhältnismässig wenige. In Hurnen musste jeder Bürger bei seiner Verehelichung 2 fl. an den Schulfonds entrichten.[2] Die Schulfonds reichten nicht immer hin zur Gründung von Freischulen; in diesem Falle wurden sie zur Beschulung armer Kinder, zur Anschaffung von Lehrmitteln und Verbesserung des Lehrergehalts verwendet. Seit 1768 genossen einzelne evangelische Schulen ununterbrochen die Unterstützung des Schulfonds in Zürich. Ursprünglich ein Auswanderungsfonds, wurde er für die Errichtung und den Unterhalt evangelischer Schulen in den gemeinen Herrschaften benutzt. Das zürcherische Examinatorium verlangte in den Jahren 1777 und 78 von den evangelischen Geistlichen der gemeinen Herrschaften eine Beisteuer. Die thurgauische Geistlichkeit entsprach unter der Bedingung, dass ihre Beiträge einen gesonderten thurgauischen Fonds bildeten, aus dem nur die Schulmeister im Thurgau unterstützt werden sollten. Die Sammlung von Beiträgen und die Verabreichung der Unterstützungsgelder an einzelne besonders bedürftige Schulen nahmen bis zur Revolution ihren Fortgang.[3]

B. Innere Einrichtung der Schulen.

Schulordnung.

Die Schulordnung von 1779 gebot dem Schulmeister, die Schulstunden, wenn er gesund sei, selbst zu halten, keine ohne Genehmigung des Pfarrers und der Vorgesetzten zu ver-

[1] Schulordnung von 1779, Sulzberger, p. 9. [2] Zur Äufnung des Fonds in Homburg verpflichtete sich ein aus der Kirchgemeinde stammender Chorherr in Bischofszell zu einer jährlichen Gabe von 15 fl.
[3] Thurg. Beiträge, Heft 3, p. 34, 35. Die Ausscheidung hatte 1804 statt. ibid., p. 36.

säumen und nur mit deren Einwilligung einen Nebengehilfen einzustellen. Bei grosser Schülerzahl war ihm gestattet, zum Abhören der Kinder einige Vorgerücktere zu Hilfe zu nehmen. Sie wies ihn auf eine individuelle Behandlung und warnte vor unvorsichtigem Gebrauche der Rute.

Die gewöhnliche tägliche Schulzeit in den evangelischen Schulen war 6, in den katholischen 5 Stunden; doch fehlte es nicht an Abweichungen von der Regel. Ebenfalls nur 5 Stunden Unterricht wurden an den evangelischen Schulen Frauenfeld erteilt; 4½ in der katholischen Primarschule Bischofszell, 4 in der katholischen Wechselschule Au-Stoppel, während die tägliche Schulzeit in Lustdorf 7½, in Oberaach beinahe 8, in Langdorf ebenfalls 8 Stunden betrug.

Eine bestimmte Altersgrenze beim Schulein- und austritt war nicht vorgesehen; gewöhnlich besuchten die Kinder die Schule vom 4. oder 5. bis zum 10., 12., seltener bis zum 13. und 14. Jahre; doch wurden auch jüngere geschickt, „damit sie den Eltern aus den Füssen seien."

Eine Klasseneinteilung konnte an den wenigsten Orten durchgeführt werden. Es wurden etwa diejenigen, die sich besonders auszeichneten, zueinander gesetzt; der Lehrer von Schönholzerswilen trennte die Schüler nach dem Geschlecht; in Speiserslehn wollten die Geschwister beieinander bleiben; ausschlaggebend war auch der Besitz des gleichen Schulbuches. Einzelne Schulmeister klassifizierten die Schüler nach ihren Kenntnissen und Fertigkeiten; in Salmsach bestanden 1779 drei Klassen: 1. die ABC-Schützen, 2. die Buchstabierenden, 3. die Lesenden. Neben drei wurden auch zwei und selbst vier Abteilungen gebildet. In der katholischen Primarschule Bischofszell waren: 1. ABC-Schützen und Buchstabierende, 2. Lesende, Schreibende und Rechnende, 3. solche, die sich mit „ernstern" Gegenständen befassen. Der katholische Lateinlehrer in Frauenfeld unterschied: 1. angehende Prinzipisten, 2. Rudimentisten, 3. Grammatisten, während sein Amtsbruder, Pfarrer Georg Kappeler, am evangelischen Provisorate jedes Jahr eine Klasse bildete. Kappeler beklagte sich über die mangelhafte Vorbereitung und teilweise Unfähigkeit der Kinder, was keinen gründlichen und vollständigen Unterricht ermögliche.

Der *Schulbesuch* war sehr unregelmässig; die Kinder kamen gewöhnlich erst nach Neujahr zahlreicher; sei es, dass sie vorher beim Ausdreschen des Getreides behilflich sein mussten, oder dass ihnen Kleidung und Schuhe mangelten, die sie erst zu Weihnachten von den Paten bekamen. Im Frühjahr, wenn die Feldarbeiten begannen, nahm die Zahl der Schüler ab. Dienstboten wurden selten zur Schule geschickt oder ihnen dafür am Lohn abgezogen. Die Sommerschulen waren besonders schlecht besucht, fast nur von jüngern Knaben und von Mädchen. Schüler, die bereits eine gewisse Fertigkeit erlangt hatten, erschienen spät; arme, aber auch bemitteltere Eltern liessen die Kinder spinnen und das Vieh hüten, so dass die Schule zuweilen fast leer war. Besonders nachlässig war der Schulbesuch von seite der Kinder, die das 10. Jahr überschritten hatten. Zur Zeit der Teuerung von 1771 erhielten arme Kinder, die fleissig die Schule besuchten, in Hüttwilen und Feldi täglich Brot, Obst u. a.; versäumten sie die Schule, um zu betteln, so wurde ihnen und ihren Eltern dieses Almosen für mehrere Tage entzogen. Eine ähnliche Bestimmung enthielt die Wigoltinger Armenordnung vom Jahre 1787.[1] Die Lehrer sollten laut Ordnung von 1779 Absenzenverzeichnisse führen und dieselben dem Pfarrer vorweisen, der bei Gelegenheit Eltern und Kindern zusprach. In der Kirchgemeinde Altnau verursachte das Frühjahrsexamen im Januar und Februar einen regeren Schulbesuch.

Die *Lehrfächer* waren *Lesen* des Gedruckten und alter Briefe (Urkunden), *Schreiben,* doch nur bei einem Teil der Kinder, besonders Knaben und etwa Mädchen aus bemittelteren Familien, selten bei allen, *Rechnen,* selten sowohl bei Knaben als Mädchen, da man sich lieber der sog. Bauernrechnung mit römischen Zahlen bediente; *Singen* war dagegen allgemein, doch meist nur (mit Notenlesen) in den Nachtschulen. Dazu kam in den evangelischen Schulen *Memorieren* des Kleinen und Grossen zürcherischen Katechismus, von Sprüchen, Psalmen und Gebeten. Man begann im ersten Winter mit dem Buchstabieren und Syllabieren; dann ging es ans Lesen und Memorieren, nachher ans Schreiben und etwa ans Rechnen.

---

[1] Vgl. p. 149.

1772 konnten in Hüttwilen und Üsslingen nur wenige Mädchen schreiben, indem man sich entschuldigte, die Mütter könnten es auch nicht; auch in Thundorf lernten die wenigsten Geschriebenes lesen, und nur eine Minderheit schrieb, weil die Eltern fanden, es nütze nichts, mehr zu wissen als sie. Mancherorts war den armen Kindern das Schreibenlernen versagt, an andern nur den fähigeren zugelassen. In Lustdorf musste 1772 Pfarrer Ammann die Vorschriften verfertigen, da der Lehrer dazu nicht imstande war. Zur selben Zeit admittierte Pfarrer Hug in Felben kein Kind, das nicht schreiben konnte, obgleich sich die Bauern widersetzten; er bedauerte, dass viele Töchter das Schreiben später wieder ganz verlernten. In der Kirchgemeinde Sirnach gab es 1772 manche Kinder, besonders Mädchen, die nicht lesen konnten; Pfarrer Büeler, der seit 1785 in Güttingen wirkte, berichtete von einer Anzahl Kinder in Rutishausen, die keinen Schulunterricht genossen, und von einzelnen 17—18jährigen Analphabeten. Noch 1799 bedauerte der Lehrer von Gottshaus, dass so viele Kinder teils aus Armut, teils wegen Nachlässigkeit der Eltern der Schule ferne blieben. Der Rechenunterricht wurde zumeist auf Knaben beschränkt, oft auf solche, die sich dem Handel zu widmen gedachten. Der Lehrer in Mauren hatte die vier Spezies erlernt, sie aber beinahe wieder vergessen, da keiner seiner Schüler zu rechnen begehrte. (1799) Hinsichtlich des Rechnens kam es also ganz darauf an, ob der Schulmeister selbst darin unterrichtet war, und ob sich Schüler dafür anmeldeten. Wenn wir 1799 in Ottoberg und Bürglen unter den Lehrfächern das Zeichnen finden, so erklärt sich dies aus der beruflichen Nebenbeschäftigung der Lehrer, wie 1799 Ermatingen einen Schulmeister besass, der in Klavier, Geige und der lateinischen Sprache zu unterrichten fähig war.

Die Lehrfächer an Provisoraten und Oberschulen umfassten ausser denjenigen der Unterschule Geographie, Geschichte, auch etwa Naturkunde, in der evangelischen Lateinschule Frauenfeld Physik; doch fehlten für die beiden letzten Fächer die nötigen Lehrmittel; neben Rechnen werden Anfangsgründe der Geometrie erwähnt. Die Lehrer liessen die Schüler Briefe und andere schriftliche Aufsätze ausfertigen; 1799 wurde an

den meisten Oberschulen die französische Sprache gelehrt. Provisor Kappeler führt als Lehrfach an: Erdbeschreibung zur Verbesserung der Landwirtschaft. Das Schreiben wurde als Schön- und Rechtschreiben gepflegt, auch das Zeichnen geübt.

Als *Lehrmittel* kamen in den Schulen zur Anwendung die zürcherischen Namenbüchlein, Katechismen, „Zeugnisse", die beiden Waserbüchlein,[1] verschiedene Predigt- und Gebetbücher, alte Urkunden, Zeitungen. Zum Singen wurden 1799 vorzüglich das neue Zürcher Gesangbuch und die Liedersammlungen von Bachofen und Schmidlin gebraucht; beliebt waren Gellerts und Lavaters Lieder. Das Neue Testament in der Ausgabe Osterwalds, Armbrusters Erzählungen für Bildung des Herzens und Geistes, Hübners Historien, die von der Zürcher asketischen Gesellschaft herausgegebenen biblischen Erzählungen mochten an evangelischen Schulen das Lehrmaterial ergänzen. An verschiedenen Orten, so namentlich in Bürglen, wurden die Stadt-St. Galler Schulbücher benutzt.[2] Der Primarlehrer Adam Gubler in Frauenfeld führte Behlers Vorschriften ein. In Diessenhofen, Schlattingen und Oberschlatt waren die von Helfer Büel in Hemishofen verbesserte Herdersche Fibel und Rochows Kinderfreund im Gebrauch.[3] In den katholischen Schulen benutzte man die bischöflichen Katechismen, besonders häufig auch die Normalschulbücher, die auf Veranlassung Abt Bedas von St. Gallen verfasst worden waren. Der Schulmeister in Herdern gebrauchte die Schulbücher Pater Krauers in St. Urban. Die Lehrmittel der katholischen Lateinschule Frauenfeld waren: die Würzburger Grammatik, der Grosse Katechismus der kaiserlich-österreichischen Normalschule, Schönbergs biblische Geschichte. An der evangelischen Lateinschule waren eingeführt: Bröders Kleine lateinische Grammatik, Meidingers französische Grammatik, Gedikes französisches Lesebuch, Schröckhs Weltgeschichte.[4] Der vorzügliche Lehrer an der katholischen Primarschule Bischofszell, Ott, fertigte Auszüge an, die er vorlas oder auf die Vorschriften setzte. Die von den Schulmeistern selbst verfassten Schreibzettel bildeten wegen ihres lehrreichen Inhalts einen wesent-

---

[1] Vgl. Pupikofer II, 2. Aufl., p. 858. [2] Vgl. Thurg. Beiträge, Heft 30, p. 96. [3] ibid. [4] ibid.

lichen Teil des Unterrichts.[1] Zur Begleitung des Gesanges wurde mancherorts Orgel, Geige oder Bassett gespielt.

Von der Mehrzahl der Schulmeister wurde die *Zucht* strenge gehandhabt. Selbst in der Kirche waren einige lange Birkenruten aufgesteckt, um die Jugend während der Kinderlehre im Zaume zu halten. Der nachmalige Seminardirektor J. J. Wehrli schildert in seiner Selbstbiographie[2] die Schule Adam Gublers in Frauenfeld: „Der Herr Präzeptor sass an einem Tischchen beim Fenster und schrieb die meiste Zeit, mit Ausnahme der Momente, in denen er die Aufgaben erteilte und das Gelernte wieder bei seinem Tische abhörte. Die Schüler mussten aus ihren Schulbänken zu ihm herüberkommen. Nur in der Gesangstunde, seinem Lieblingsfache, zeigte er freudigen Eifer. Er verwendete dreierlei Schlagmittel, ein eckiges Lineal, ein breites, grosses und einen Ochsenziemer, die er alle fleissig brauchte. Gewöhnlich warf er von seinem Sitze aus dem Fehlenden das eckige Lineal zu; dieser musste es ihm an den Tisch bringen und da gewärtig sein, ob die Hände oder ein anderer Teil des Körpers das grosse Lineal oder den Ochsenziemer zu fühlen haben werden.“[3]

Die Schul- und Lehrordnung von 1779 schreibt ein *Examen* vor, indem der 17. Artikel lautet: „Alle Jahre findet am Schlusse der Winterschule vom Pfarrer in Gegenwart von Vorgesetzten der Schule das Schlussexamen statt, wobei vom Schulmeister der genau geführte Schulrödel vorgezeigt werden soll mit Angabe der Schulbesuche, des Betragens und der Leistungen, damit man die Fortschritte inne werden kann.“

Schon 1772 war in den Schulen des oberthurgauischen Kapitels fast überall Examen, meist nur in Gegenwart des Pfarrers, in Arbon, Bischofszell, Altnau, Sitterdorf zugleich in Gegenwart der Vorgesetzten. Überdies examinierte der Pfarrer die Kinder anlässlich der österlichen Gehorsame, „so dass die Eltern hörten, was die Kinder in der Schule gelernt hatten.“[4]

---

[1] Vgl. Thurg. Beiträge, Heft 30, p. 97. [2] Sie bricht bei der Jugendzeit ab und findet sich in J. A. Pupikofer, Leben und Wirken von Johann Jakob Wehrli als Armenerzieher und Seminardirektor. [3] Zit. Werk, p. 12. [4] Vgl. p. 137. Die „Gehorsame“ wird auch in der Kirchgemeinde Bussnang im Frauenfelder Kapitel erwähnt. Sulzberger, p. 194.

In Strass fand 1772 das Examen im Beisein des evangelischen Schultheissen von Frauenfeld, des Pfarrers und der Glieder der Familie Huber (des Testators) statt; es dauerte 2—3 Stunden. Zürich schickte zum Verteilen unter die Schulkinder Namenbüchlein, Zeugnisse, Psalter, Testamente und Wyss' Gebetbuch. In Langdorf, Niederherten, Matzingen, Lommis und anderorts erhielten die Kinder Eierringe oder Papier oder beides zugleich; in Wellhausen empfing jeder Schüler zwei Ringe und 2 Schillinge. Seit 1751 wurde in Thundorf in Gegenwart des Pfarrers und der Vorgesetzten examiniert. Es wurden sogenannte Tirgeli verteilt, auf denen der Spruch stand:

„Liebes Kind, lass dich die Weisheit ziehen von Jugend auf, so wird ein weiser Mann aus dir. Sir. 6. 18."

Dazu kamen noch Brötlein. Bei Schreibenden machte der Pfarrer einen Unterschied, indem er je nach den Fortschritten zwei Bogen bis zu einem halben Buch Papier verschenkte. In Felben führte Pfarrer Hug erst 1765 ein Examen ein, wobei er den Gerichtsherrn, die Stadt Frauenfeld, bat, ihm 3 fl. für Examengeschenke auszusetzen; daraus gab er jedem Kinde zwei Ringe, und denen, die schrieben, ein Schreibheft (sechs Bogen) und zwei Federn. Der Lehrer empfing zur Aufmunterung zwei Buch Papier und zirka eine halbe Buschel Federn. Aus dem Reste wurden Lehrmeister- und Namenbüchlein für die Kinder angeschafft. Mit dem Examen war an einigen Orten die Zensur über den Schulmeister verbunden. Hie und da wurde zweimal im Jahr examiniert; so wurde z. B. in der Kirchgemeinde Wigoltingen der erste und letzte Schulbesuch des Pfarrers zur Prüfung verwendet. In Bischofszell war der mit einem Ausflug verbundene Hohlensteintag eine Art Schulfest für die evangelische Jugend.[1]

Das gewöhnliche *Wochenschulgeld* der Kinder war 3 kr.; bemitteltere Eltern gaben wohl auch 4 kr., und zwar, wie 1799 der 62jährige Unterlehrer Joh. Dünner in Weinfelden berichtet, aus Mitleid, „weil wir immer die Schule im alten Preise wie

---

[1] Pupikofer II, p. 859, 2. Aufl. Die ausführliche Beschreibung eines Hohlensteintages findet sich in J. Casp. Diethelm, Diarium II. 1, unterm 2. April 1771. Bischofszeller Stadtbibliothek.

vor 80 und 100 Jahren halten müssen.“ An einigen Orten war für alle das Schulgeld auf 4 kr. per Woche gesetzt, an andern auf 3 und 2 kr. unter der Voraussetzung, dass die Kinder ein Scheit zum Heizen der Schulstube mitbrachten; taten sie es nicht, so bezahlten sie wöchentlich einen Kreuzer mehr. In Gottlieben war 1794 das Wochengeld 5—6 kr.; diejenigen, welche rechnen lernten, erlegten 1799 in Egelshofen 6 kr; an der Oberschule Weinfelden bezahlten die Schüler 6—8 kr., und noch mehr, wenn sie Unterricht im Französischen nahmen; der Französischunterricht an der Oberschule Bischofszell kostete monatlich 30 kr. Das Provisorat Arbon erhob 2 kr. per Woche und wöchentlich 8 kr. für das Französische, wenn täglich zwei Stunden gegeben wurden. Das Jahrschulgeld der evangelischen Lateinschule Frauenfeld, der Ober- und Unterschule Bischofszell betrug 1 fl. Wo Fondationen bestanden, die aber zur Gründung einer Freischule nicht hinreichten, war das Schulgeld ermässigt, z. B. 1799 in Langdorf 1 kr., in Untertuttwil 2 kr. und 2 Denar, in Wittenwil 1 Batzen für den ganzen Winter, in der Primarschule Arbon 1 kr. Für arme Kinder bezahlte der Armen- oder Kirchenfonds, doch nie mehr als 3 kr. In Hatswil erlegten die Armen 1 kr. an das Schulgeld von 4 kr., und in Weinfelden musste Johann Dünner die Kinder mittelloser Eltern für 2 kr. beschulen, weil er freie Wohnung im Schulhause hatte. 1772 bezahlte der Gerichtsherr von Öttlishausen für 12 Kinder seiner Lehenleute und die Stadt St. Gallen für 29 Kinder in Bürglen das Schulgeld. 1799 empfing der Lehrer in Bürglen für die Kinder „gemeiner Leute“ je 40 kr. von St. Gallen. Für eine Zulage aus dem Schulfonds unterrichtete der Schulmeister in Ermatingen 8 Kinder unentgeltlich. Der Lehrer in Strass erhielt aus dem Huberschen Legat 30 fl., wofür er die Huberschen Kinder gratis beschulte; in Thundorf war infolge eines Vermächtnisses der Unterricht für die Ansassenkinder frei. Die Kinder der Familie Bachmann in Üsslingen, die ein Legat gemacht hatte, entrichteten anstatt 3 kr. nur 1½ und kein Scheit.

Für die Nachtschule finden sich Schulgelder von 6, 8, 10, 12, 15, 20 und 24 kr. per Winter erwähnt; 15 kr. für Repetierschulen; für die Sommerschulen per Semester etwa 12 kr.

oder wöchentlich 3, 4, 2, 1 kr., je nachdem die Schule einen oder mehrere Tage in der Woche gehalten wurde.

C. Der Schulmeister.

Die Schulordnung von 1779 spricht theoretisch die *Wahl* des Lehrers dem Pfarrer des Ortes mit Zuzug der Vorgesetzten und Beamten der Gemeinde zu, räumt sie aber der Gemeinde unter Vorsitz des Pfarrers ein, sofern sie dieselbe seit vielen Jahren ausübte. Vor der Schulmeisterwahl sollte nach der Verordnung vom 1. November 1733 der Pfarrer samt Ausschüssen oder Vorgesetzten den Aspiranten prüfen und sich über sein bisheriges sittliches Verhalten erkundigen. Das Examinatorium bestätigte die Wahl.[1] Tatsächlich waren die Wahlmodi zahlreicher; am häufigsten erscheint die Gemeinde als Wähler; dabei wird nur vereinzelt des Pfarrers Erwähnung getan. In Ober- und Niederneunforn, in Wilen und anderorts vollzog der Pfarrer die Wahl ohne die Vorgesetzten; in Pfyn, Weiningen, Dettighofen machte er einen Vorschlag, ebenso in Wäldi; doch hatte hier auch jeder Bürger das Vorschlagsrecht. In Eschikofen wurde der Lehrer aus einem Dreiervorschlag der Gemeinde vom Pfarrer, dem ersten Kirchenpfleger und den Vorgesetzten ernannt. Zur Wahl der drei Lehrer in Weinfelden trat eine Kommission zusammen, bestehend aus dem Geistlichen, sechs Stillständern und sechs Unparteiischen, wovon drei der Obervogt und drei der Stillstand bezeichnete. Die evangelischen Räte und Richter nebst den zwei Geistlichen wählten in Bischofszell, der evangelische Rat in Arbon; in Hauptwil und Hüttlingen der Gerichtsherr, in Bürglen der Obervogt, der Pfarrer und der Amtsschreiber, in Heidelberg der Pfarrer und der Gerichtsherr. Der Kleine Rat der Stadt Frauenfeld bestellte allein die Lehrer der Lateinschulen, mit Zuzug des Grossen Rates diejenigen der Primarschule. Die Schulmeister wurden lebenslänglich oder nur auf ein Jahr gewählt. Im letztern Falle mussten sie sich alljährlich zur Neuwahl bei der Gemeinde anmelden. In Lustdorf währte die Amtsdauer sechs Jahre. In den katholischen Schulen

[1] Sulzberger, p. 6.

geschah die Wahl durch den Geistlichen und die Gemeinden oder den Gerichtsherrn, in den Städten durch den katholischen Rat. In Arbon wählten die 13 Schulvögte, in Niedersommeri der Offizial des Abts von St. Gallen, in Güttingen der Pfarrer nebst dem Obervogt, in Gündelhard die Herrschaft und die Gemeinde, in Bettwiesen der Abt von Fischingen, der aber meistens die Wahl dem Pfarrer übergab. Für die drei Schulen der Kirchgemeinde Bichelsee erfolgte die Lehrerwahl durch die Schulgemeinden; doch wurde die Zustimmung des Pfarrers eingeholt. Für die ganze katholische Kirchgemeinde Ermatingen wählte das Kirchspiel.

Die Kandidaten erlernten gewöhnlich von ihren Vätern den Schuldienst. Häufig stellte ein älterer Schulmeister einen Gehilfen an, der zu seinem Nachfolger bestimmt wurde. Johann Dünner in Weinfelden widmete sich vor allen der Heranbildung von Schulmeistern; der Lehrer von Speiserslehn war durch Pfarrer Breitinger, derjenige in Roggwil durch Pfarrer Müller zum Unterricht angeleitet worden. Der Schulmeister von Dünnershaus war 2½ Jahre Schüler der Lateinschule Frauenfeld, ohne jedoch genügende Kenntnisse aufzuweisen; derjenige von Andwil hatte sich von seinem Amtsbruder in Hauptwil anlernen lassen; Oberlehrer Joseph Dünner in Weinfelden genoss den Unterricht eines Provisors, der später an der Kunstschule Zürich wirkte. Der Frauenfelder Primarlehrer Daniel Kappeler hatte sich in Zürich vorbereitet und war zwei Jahre Hauslehrer in Glarus gewesen. Verschiedene Landschulmeister holten sich ihre Bildung in Frauenfeld. In Mattwil hatte die Gemeinde während 10 Jahren fast jährlich einen andern „fremden“ Lehrer anstellen müssen, bis sich im Herbst 1797 Schulmeister Forster anerbot, seinen 14½jährigen Sohn durch Lehrer Keller in Weinfelden in den Schuldienst einführen zu lassen. Der katholische Lehrer von Herdern besuchte die Schullehreranstalt in St. Urban, schrieb aber ungelenk und mit vielen Fehlern. Die Mehrzahl der Lehrer war ohne spezielle Vorbildung; es waren Bauern, Handwerker, ausgediente Soldaten. In Hefenhofen lehrte 1799 seit 36 Jahren eine Witwe, Elisabeth Hess. Johann Fridolin Ott, Primarlehrer in Bischofszell, war früher 12 Jahre lang sardinischer Soldat und 4 Jahre

beim betreffenden Schweizerregiment Chirurg. Der Lehrer von Bürglen war Porträtmaler und Organist. Die verschiedenen Bildungsgrade der Schulmeister spiegeln sich in den eingesandten Berichten wieder. Neben orthographisch korrekten, gut stilisierten und mit schöner Schrift aufgesetzten Schreiben finden sich verworrene, schlecht geschriebene Berichte, deren Verfasser die Schriftsprache nicht zu kennen scheinen. Einige Fragebogen wurden 1799 nicht von den Schulmeistern selbst, sondern von den Pfarrern ausgefüllt.

Die meisten Lehrer waren auf eine *Nebenbeschäftigung* angewiesen; die Jahrschulen waren in der Minderheit; so mussten die Lehrer notwendigerweise in der schulfreien Zeit einen Beruf ausüben. Die Schulordnung von 1779 verbot allerdings die Nebengeschäfte während der Schulstunden; selbst die Zettel und Vorschriften sollten ausser denselben angefertigt werden.[1] Mancherorts waren die Schulmeister zugleich Mesner und Vorsinger, hielten, wo Filialen bestanden, abwechselnd mit dem Pfarrer die Kinderlehre; in Gerlikon und Oberneunforn verrichteten sie das sonntägliche Morgengebet in der Kapelle; der Schulmeister von Eggensbühl leitete eine wöchentliche Betstunde in Wängi. Naheliegend für Landschullehrer war die Beschäftigung mit der Landwirtschaft; wir finden unter ihnen aber auch viele Weber, einzelne Schuhmacher, Strumpfwirker, Kupferschmiede, Schneider, Zimmerleute, Schreiner, Tagelöhner etc. Nur selten widmeten sich die Lehrer ausschliesslich der Schule.

Die *Besoldung* war entweder eine fixe, oder sie hing von der Anzahl der Schüler ab, wobei aber gewisse Zuschüsse von seiten der Gemeinde, des Schulfonds in Zürich oder des Gerichtsherrn nicht ausgeschlossen waren. Der wöchentliche Schullohn schwankt zwischen 1 fl., 1 fl. 8 kr., 1 fl. 12 kr., 1 fl. 20 kr., 1 fl. 30 kr., 1 fl. 40 kr., 1 fl. 44 kr., 1 fl. 52 kr., 2 fl., 2 fl. 40 kr. Die Klagen über geringe Besoldung sind häufig; der Lehrer von Gottshaus, der wöchentlich 1 fl. 30 kr. aus dem Schulfonds nebst Haus- und Stubenzins erhielt, fand, jeder Taglöhner habe ein grösseres Einkommen. In Schönenberg, Klarsreuti, Feldi, Hatswil und Dünnershaus verabreichten die Eltern der

[1] Sulzberger, p. 9.

Schüler dem Lehrer unentgeltlich das Mittagessen; in Dünnershaus bekam er auch das Nachtessen, wenn er Nachtschule hielt. Freiwillige Geschenke an Geld oder Naturalien, z. B. beim Backen und Metzgen, bildeten einen nicht unerheblichen Posten in der Haushaltungsrechnung eines Landschulmeisters. Zürich sah sich veranlasst, in der Schulordnung von 1779 zu mahnen: „Ein Schulmeister soll gegen die Kinder keine Gefahr und Ansehen der Person gebrauchen, ein jedes Kind wie sein eigenes achten.“[1] 1794 war das ganze Einkommen für die Jahrschule Märstetten 84 fl. Der Oberlehrer Joseph Dünner in Weinfelden empfing 1799 108 fl. aus dem Schulfonds, 1 Mütt Kernen und 2 Eimer Wein von der Herrschaft, ebensoviel Eimer Wein von der Gemeinde und von durchschnittlich 20 Schülern 140 fl. 40 kr. Der Provisor in Arbon erhielt 160 fl. und 20 fl. für das Heizen der Schulstube, 24 Viertel Kernen von Grundzinsen und zirka 50—75 fl. für die Französischstunden, je nach der Anzahl der Schüler. Pfarrer Georg Kappeler an der Frauenfelder Lateinschule erwähnt neben dem jährlichen fl. per Schüler ein Einkommen von 253 fl. 30 kr. aus dem evangelischen Kirchenfonds in Frauenfeld und Kurzdorf, 10 Mütt Kernen aus einer Stiftung und 14 Mütt Hafer von Grundzinsen. Die Besoldung der beiden Primarlehrer in Frauenfeld betrug 300 fl. (evangelische Knaben- und Töchterschule); die Lehrer an der katholischen Primar- und Lateinschule, zwei Kaplane, bezogen keine besondere Entschädigung für das Schulehalten. Die gleiche Bewandtnis hatte es mit der katholischen Schule Steinebrunn. Der dortige Kaplan hielt nur Schule, wenn er nicht durch pastorale Geschäfte daran verhindert wurde, was aber zu seinem Bedauern nur zu oft eintrat.

D. Die Schulstube.

Gewöhnlich wurde die Schule im Hause des Lehrers gehalten, und zwar musste derselbe in den meisten Fällen die Schulstube unentgeltlich abtreten; seltener erhielt er dafür einen Mietzins von 3—6 fl. Für die Heizung sorgte er selbst, oder die Schulkinder brachten wöchentlich ein Scheit; hie

[1] Sulzberger, p. 9, 10.

und da lieferte die Gemeinde oder ein bemittelter Bauer das Holz, oder das Armengut trug zur Bestreitung der Heizungsunkosten bei. Der Schulmeister J. J. Grundlehner in Amriswil liess eine Schulstube mit 11 Fenstern in seinem Hause bauen, ohne dass ihn die Gemeinde entschädigte; sie versagte ihm sogar das Holz. Konnte der Lehrer keine Stube zur Verfügung stellen, so musste eine solche in einem andern Hause gemietet werden. Der Mietzins fiel zu Lasten des Schulmeisters oder der Gemeindegüter. In Schachen teilten sich die Schüler und das Armengut in denselben. In katholisch Oberwangen hatte sich ein Bürger testamentarisch zur unentgeltlichen Besorgung einer Schulstube verpflichtet. Als 1773 in Leutenegg ein Schulfonds errichtet wurde, anerbot sich Schulpfleger Ziegler daselbst zur Abtretung einer Stube; nach seinem Tode sollten abwechselnd die Hausväter seinem Beispiele folgen. 1799 klagte der Lehrer von Buhwil, die Schule sei seit ein paar Jahren immer verhasster geworden; fast niemand wolle eine Schulstube auch gegen Entschädigung abtreten. Zuweilen wurde die Schule im Gemeindehaus abgehalten, wobei etwa dem Lehrer in demselben eine Wohnung eingeräumt war, die er unentgeltlich oder gegen einen Mietzins innehatte. In Aadorf wurde im Pfarrhaus aus dem Kirchengut eine Schulstube gebaut; auch in Sulgen, Au, Arbon und anderorts wurde im Pfarrhaus Schule gehalten; die katholische Schule Tobel und die katholische Lateinschule Frauenfeld fanden in der Kaplanei statt. Wo eigene Schulhäuser erbaut waren, hatte der Lehrer gewöhnlich darin eine Wohnung, 1—2 Stuben; zuweilen war ein Garten damit verbunden. In Sitterdorf besass der Lehrer eine Stube im Schulhause; eine zweite war an eine andere Familie vermietet. Der Lehrer der katholischen Schule Gündelhard unterrichtete in einem der Herrschaft gehörigen Hause; in der ihm abgetretenen Stube wohnten noch zwei Taglöhner, die ihm je 5 fl. Hauszins und 5 fl. Holzgeld bezahlten.

3. Wirtschaftliche Lage.

A. Landwirtschaft.[1]

Die Bebauung des Bodens erfolgte nach dem System der Dreifelderwirtschaft. Der Acker, der im ersten Jahre Spelz, Weizen, Roggen, Gerste, Einkorn trug, wurde im zweiten mit Hafer angesät; im dritten blieb er brach liegen oder wurde mit Sommergewächsen bepflanzt. Der Spelz, vorzugsweise Korn genannt, wetteiferte an Bedeutung mit dem Hafer; Roggen und Weizen gediehen nicht am besten; der letztere war leicht dem Brande ausgesetzt. Sommer- und Wintergerste, sowie Einkorn wurden nur in geringer Menge gebaut. Der Hafer fand hauptsächlich Verwendung zur Zubereitung des Hafermuses. Berühmt war seit langem die Obstkultur des Thurgaus, der die Landleute eine besondere Sorgfalt angedeihen liessen, deren Blüte aber die besonders günstige Bodenbeschaffenheit bedingte. Ein grosser Teil des Obstes wurde gedörrt; der „Schnitztrog“ fehlte in keiner Haushaltung; aus Birnen wurde zuweilen „Birnenhonig“ bereitet; die Hauptsache aber wanderte unter die Mostpresse. Der Trester diente zum Branntweinbrennen. In besonders reichen und gesegneten Jahrgängen, wenn der Überfluss kaum unterzubringen war, wurde der Most eingesotten. Dadurch entstand ein sehr haltbares Getränk, dessen Geschmack an die besten südländischen Weine erinnerte. Wein wurde in den meisten Gegenden des Landes in grosser Menge gebaut. Den besten und kräftigsten brachte das Thurtal hervor mit den Flecken Neunforn, Üsslingen, der Karthaus Ittingen, Weiningen, Pfyn, Müllheim, Märstetten, Weinfelden, Bürglen; auch in Wellenberg, Kirchberg, Sonnenberg und im Lommisertal wuchs guter Wein. Von geringerer Qualität war der Seewein. Verbesserungen in der Landwirtschaft wurden am Ende des achtzehnten Jahrhunderts von Zürich her angeregt, indem einige im Thurgau stationierte Geistliche den Anbau der Kartoffel und des Klees und die Anwendung des Düngers empfahlen. Pfarrer Sprüngli in

[1] Fäsi, Y 44, p. 992 f.; vgl. auch J. A. Pupikofer, Statistik, Gemälde der Schweiz, Heft 7, a. v. O.

Lipperswilen versuchte durch eine Musterwirtschaft den Wert seiner Grundsätze und Ansichten darzutun, erfreute sich auch teilweiser Anerkennung, fand aber seine Rechnung nicht dabei.[1] Starker Flachsbau war im obern Thurgau, der sich überhaupt durch Fruchtbarkeit auszeichnete. Der Flachs wurde dreimal des Jahres ausgesät; im untern Thurgau war der Hanf vorherrschend, der nur einmal des Jahres zur Aussaat gelangte. Der Wieswachs bedeckte zwar grosse Stücke Landes, war aber schlecht oder höchstens mittelmässig. Auch die Viehzucht war infolgedessen nie bedeutend. Der thurgauische Bauer brachte es auf keinen grünen Zweig; der grössere Teil der Grundstücke war Lehen der Herrschaft; überdies war der Boden mit Zehnten und Grundzinsen beschwert.

Die Pflege der Waldungen wurde im allgemeinen sehr vernachlässigt, was sich in Holzmangel bereits in einzelnen Gegenden bedenklich fühlbar machte. Einige Gerichtsherren, wie der Prior von Ittingen, Herr v. Bär, Besitzer des Gutes Hertler, und der Verwalter der Kommende Tobel, verfolgten daher mit Interesse die Versuche der zürcherischen Obervögte Wüst zu Wellenberg und H. Füsslin zu Pfyn, Torfgrabungen zu organisieren, und ahmten ihr Beispiel nach. Der zu Asche verbrannte Torf wurde als Düngmittel für trockene Wiesen verwendet. Steinkohlen und zwar von guter Qualität waren hie und da entdeckt worden; aber die geringe Ausbeute schreckte vor weitern Nachforschungen ab.[2]

B. Handel und Gewerbe.

a. Einfuhr und Ausfuhr.

Alljährlich gelangten zur Ausfuhr Wein, Hanf, Obst, Most, Branntwein, Getreide. Zwar musste ein beträchtlicher Teil des Kornes als Zehnten und Grundzinse in die Stifte und Klöster ausserhalb der Landgrafschaft, besonders nach Konstanz, geführt werden; den Rest gaben die Thurgauer an ihre schweizerischen Nachbarn ab, indem sie sich aus Schwaben wohlfeiles Getreide verschafften.[3] Wöchentliche Kornmärkte

[1] Pupikofer, Statistik, p. 72. [2] Fäsi, Y 44, p. 1044; vgl. J. A. Pupikofer, Geschichte der Stadt Frauenfeld, p. 346, 347. [3] Vgl. Ebel I, p. 27.

wurden in Stein a. Rh., Radolfzell, Überlingen, Buchhorn, Konstanz, Lindau, Mörsburg abgehalten, auf denen die Thurgauer ihre Bedürfnisse deckten. In der Landgrafschaft gelangte das Korn nach Frauenfeld und Weinfelden; zum Teil auch nach Wil. Thurgauisches Habermus war in Zürich und an andern Orten beliebt; besonders wurde Hafer an Appenzell und Toggenburg überlassen.[1] Der südliche Teil des Thurgaus und was auf der linken Seite der Thur lag, gab seinen Wein ebenfalls an Appenzell und die Untertanen des Abtes von St. Gallen ab. Ganze Scharen von Saumrossen erschienen auf den Herrschaften und Klosterbesitzungen, um Wein abzuholen. Sie führten aber meistens nur alte Weine mit sich. Die Weinausfuhr in das Reich konzentrierte sich auf dem Lindauer Markt. Ein Teil der Landweine, besonders aus dem Thurtale, gelangte nach dem See und von dort aus durch das Allgäu bis nach Ulm und Augsburg. Die an dem Seewein versuchten „Verbesserungen" hatten 1749[2] ein kaiserlich-königliches und fürstlich-konstanzisches Verbot zur Folge, laut dessen fremden, besonders Thurgauer Weinen der Zugang in das Reich versperrt wurde. Nach Aufhebung des Verbotes blieb immerhin ein gewisses Misstrauen bestehen. Den stärksten Weinhandel trieb die Karthaus Ittingen. Sie selbst besass viele Reben und bezog von allen in ihren Gerichten liegenden Weinbergen den Zehnten. In einem guten Weinjahre nahm sie von den Gotteshausleuten an Stelle der Grundzinse und Gülten Wein an. In der Nachbarschaft wurde allerdings dieser Weinhandel mit scheelen Augen betrachtet.[3] War die Viehzucht im Thurgau unbedeutend, so war der Viehhandel desto ausgebreiteter.[4] Ein grosser Teil des Bedarfs an jungem Vieh wurde aus Schwaben bezogen; das dortige Schmalvieh war billig, aber zugleich klein und schwach. Es verschönerte sich im Thurgau und wurde dann in das Toggenburg und das Zürcher Gebiet abgesetzt, um die Lücken auszufüllen, die der Viehhandel nach Italien in den Viehstand der innern Kantone brachte. Das Schlachtvieh, das in den östlichen Kantonen verbraucht wurde,

---

[1] Fäsi, Y 44, p. 994. [2] Thurg. Landbuch, Fol. 202. [3] Fäsi, Y 44, p. 1015 f. [4] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 32. Bericht des Landvogts vom 10. April 1780.

gehörte meistens der schwäbisch-thurgauischen Rasse an.[1] Sie war so wenig kräftig, dass gewöhnlich drei Paar Ochsen an einen Pflug gespannt werden mussten.[2] Einige Bürger von Diessenhofen betrieben den Schafhandel mit grossem Vorteile. Sie bezogen die Schafe aus Schwaben, überwinterten sie und brachten sie im Frühjahr herdenweise nach Paris.[3] Durch den Viehverkehr mit Schwaben wurde häufig die Lungenseuche eingeschleppt; doch wurden jeweils strenge Massregeln zur Beschränkung derselben getroffen.

Nicht unbedeutend war die Fischausfuhr. Der Untersee von Mammern hinauf bis nach Gottlieben enthielt einen unerschöpflichen Reichtum an Fischen. Die Abtei Reichenau sprach die Oberherrschaft über den grössern Teil dieses Sees an und behauptete das Eigentumsrecht an die Ausbeute. Jedoch erlaubte sie an denjenigen Orten, wo die Fischenzen nicht zu Erblehen errichtet waren, allen ihren Angehörigen zu Steckborn, Berlingen, Ermatingen, den Fischfang, sofern sie sich in das See- und Fischbuch der Abtei eintragen liessen und eine sehr geringe Erkenntlichkeit erstatteten. Sie hatten indessen den aufgestellten Fischerordnungen nachzukommen und mussten sich an den Sonn- und Feiertagen der katholischen Kirche des Fischens enthalten. Täglich wurden Fische nach Frauenfeld, selbst nach Winterthur gebracht; ein Teil der Ausbeute fand in Schaffhausen ihren Absatz. November und Dezember waren in der Gegend von Gottlieben und Ermatingen dem Gangfischfange gewidmet. Derselbe geschah nur bei Nachtzeit und war mit Weihnachten zu Ende. Marinierte Gangfische wurden nach Deutschland, in die übrige Eidgenossenschaft, ja bis nach Frankreich versandt.[4]

Neben dem Weinhandel blühte hauptsächlich der Leinwandhandel. Die in der Landgrafschaft gepflanzte und verarbeitete Leinwand kam unter dem Namen St. Galler Leinwand nach Deutschland, Frankreich und Italien zum Versand. Von Frankreich und Italien aus wurde ein Teil nach Spanien und von dort in die neue Welt gebracht.[5] Der Höhepunkt des thurgauischen Leinwandhandels fiel in die zweite Hälfte des

[1] Pupikofer, Statistik, p. 96. [2] Fäsi, Y 44, p. 1005. [3] Pupikofer, Statistik, p. 97. [4] Fäsi, Y 44, p. 1025, 1026. [5] Fäsi, Y 44, p. 1023.

achtzehnten Jahrhunderts. Die hervorragendsten Handelshäuser waren die Eberz, Fingerli, Furtenbach, Scherer, Alberti, Meyer, Kern in Arbon, Gonzenbach in Hauptwil, Daller, Lieb, Zwinger, Wehrli in Bischofszell, Kreis in Zihlschlacht. Einen grossen Teil der Thurgauer Leinwand vertrieben die st. gallischen Kaufleute. Während einer langen Reihe von Jahren wurden wöchentlich 300 bis 400 Ballen Leinwand gebleicht und gefärbt und nur von Arbon aus versandt.[1] Einige Handelshäuser hatten sich in französischen Städten, wie Lyon, Marseille, Rohan, niedergelassen, dank dem der Eidgenossenschaft zugestandenen Privilegium, wo sie das Recht besassen, unter eigenen Syndics und Consuls zu stehen; andere besassen wenigstens daselbst ihre Faktoreien.[2] Die grossen Zölle, die Frankreich 1787 auf die Schweizer Leinwand legte, taten allerdings dem Handel Abbruch.[3] Zudem wurde die Baumwollspinnerei und Mousselineweberei eingeführt. St. Gallen und Appenzell trieben mit den Produkten derselben einen schwungvollen Handel, so dass die angrenzenden thurgauischen Gebiete auf den neuen Erwerbszweig hingewiesen wurden. In Frauenfeld bestand eine Seidenweberei.[4]

b. Markt.

Das Getreide durfte nicht auf den Tennen, in Bauernhöfen, Speichern oder Mühlen aufgehäuft werden, sondern wer solches zu verkaufen hatte, musste es in die nächstgelegene Stadt und deren Kaufhäuser, auf die gewohnten freien Wochenmärkte bringen. Nach *Stein a. Rh.* brachten ihre Früchte: Reichlingen, Etzwilen, Bleuelhausen, Kaltenbach, Wagenhausen, Nussbaumen, Eschenz, Freudenfels, Steinegg, Uerschhausen; nach *Steckborn* alle Orte der Umgebung, die auf den Höhen gelegenen Höfe von Stein an bis auf Ermatingen inklusive. Die Kornhändler, die Getreide aus dem Reiche brachten, sollten es nur auf den Märkten von Steckborn oder Weinfelden absetzen dürfen. Salenstein und Hard waren auf Steckborn, Gottlieben oder Weinfelden angewiesen. Nach *Gottlieben* fuhren

---

[1] Pupikofer, Statistik, p. 99. [2] Fäsi, Y 44, p. 1023. [3] Ebel I, p. 29. Über den Zoll gegenüber Konstanz vgl. E. A. 7. 1, p. 795, 796. [4] Pupikofer, Geschichte der Stadt Frauenfeld, p. 352.

die Bauern von Triboltingen, Tägerwilen, Emmishofen, Egelshofen, beiden Girsberg, Kastel, des Gotteshauses Kreuzlingen, von Engwilen und Wäldi; nach *Arbon, Rorschach, St. Gallen* oder *Bischofszell* diejenigen von Münsterlingen, Güttingen, Altnau, das ganze Egnach, Uttwil, Roggwil, Rapperswilen, Andwil, Mattwil, Ennetaach, Hagenwil, Eppishausen, Oberaach, die Spitaler und Mühlebacher, samt den Einwohnern des Gotteshausgerichtes, die aus dem Schönenbergeramt und von Sulgen. Nach *Weinfelden* gehörte die Vogtei Eggen, die Herrschaft Weinfelden, Birwinken mit den umliegenden Höfen, Berg, Bürglen, die ganze Herrschaft Altenklingen, die Herrschaft Klingenberg, Müllheim und Oberbussnang; nach *Wil* die Herrschaft Tobel, Buhwil, Mettlen, die Herrschaft Griesenberg, Spiegelberg, der Tuttwilerberg, Lommis, Wängi, Friltschen, Weingarten, Stehrenberg, Niederhof, Lanterswil, Moos, Wertbühl und Istighofen; nach *Fischingen* das ganze Tanneggeramt mit Ausnahme der Höfe Gloten, die Gerichte des Gotteshauses Tänikon, Wittenwil, das Dorf und die Gemeinde Eschlikon und Hofen; nach *Frauenfeld* die Herrschaft Sonnenberg, Aawangen, Gachnang, Kefikon, Islikon, Horgenbach, Neunforn, das Ittingeramt, Herdern, Pfyn, die Herrschaft Wellenberg und Hüttlingen.[1] Eine Verschiebung trat dadurch ein, dass 1715 St. Margrethen ein Markt bewilligt wurde, wogegen Wil, Frauenfeld und Stein opponierten.[2] Die Fruchtmärkte standen zuerst nur den Bürgern offen; nachdem sie ihren Hausbedarf gedeckt hatten, durften Frucht- und Musmehlhändler, Bäcker und fremde Käufer sich einfinden.[3]

---

[1] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 141, lit. a, Mandat des Landvogts Franz Carl Biberegg vom 22. Dezember 1712. Thurg. Landbuch, je unter dem Namen der Marktorte unter dem Datum 1699. Vgl. E. A. 7. 2, p. 684; demzufolge würde die Marktordnung ins Jahr 1635 zurückreichen. [2] Thurg. Landbuch, Fol. 162. [3] Fruchtmarktordnung in Weinfelden vom Oktober 1787; Archiv der Bürgergemeinde daselbst. Vgl. Pupikofer, Geschichte der Stadt Frauenfeld, p. 352, Memorabilia Episcopicellana von Joh. Casp. Diethelm. Polizei-Instrument 1699, p. 474: „Wegen des Kornhaus hat es bey der allbereit gemachten Ordnung sein verbleiben, dergestalt, dass die frembde anderst nicht, dann an den bestimmten stunden kaufen." — Gegen solche Verfügungen o. zit. Mandat.

c. Die Ehehaften und Zünfte.

Eine Anzahl von Gewerben durften nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und gegen Erlegung einer Taxe betrieben werden; es waren die sogenannten Ehehaften. Die Stände behielten sich die Verleihung der *Mühlen, Schmieden, Pfistereien* (Bäckereien) und *Badstuben* vor; die *Metzgen* und *Ziegelhütten* und andere als minderwichtig betrachtete Gewerbe waren gerichtsherrliche Ehehaften. Den Gerichtsherren stand auch die Wirt- oder Tavernengerechtigkeit zu. Seit 1725 verlieh nicht mehr der Landvogt, sondern das Syndikat die hoheitlichen Ehehaften.[1] Die hoheitliche Lehentaxe betrug gewöhnlich 30, 40 oder 50 fl., das Patent eine Spezies-Dublone Schreib- und ebensoviel Siegeltaxe.[2] Doch waren die Ehehaftsgerechtigkeiten durch allerlei Freiheiten beschränkt; die Stadt Steckborn, der Flecken Ermatingen und die Einwohner am Tuttwilerberg z. B. empfingen nur die Mühlen von der Hoheit.[3] Der Fürstbischof von Konstanz sprach die Befugnis an, die Schmieden zu vergeben; 1738 wurde es ihm in Tägerwilen zugestanden.[4]

Die Mühle Bischofszell besass als sogenannte Zwangmühle das Vorrecht, alles Getreide aus einem gewissen Bezirke allein zu mahlen.[5]

Während das „Kaflen oder Winkelmetzgen" strenge geahndet wurde, indem der darüber Betroffene einen Dukaten Busse bezahlte und ihm das Fleisch konfisziert wurde, war jedermann gestattet, ein Stück Vieh zu kaufen, zu mästen und auf den Herbst oder die Ernte zu schlachten und beim Pfunde auszuwägen. Krankes Vieh, das noch zur Achse gehen konnte, durfte vom Hausvater abgetan werden, und er konnte zu Nutzen ziehen, was noch brauchbar war; fiel es aber von selbst, so musste es der Wasenmeister abdecken.[6]

---

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26, unter Mörsburger Gravamina. Nach einem Schreiben Landvogt Pfyffers vom 16. Juni 1786 wurde schon 1718 die Konzession der Ehehaften dem Syndikate zugeeignet. Dem Landvogt verblieb die Handänderung gegen eine bestimmte Taxe, sowie die Verlegung der Ehehaften von einem Ort zum andern zu vollziehen. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 34. [2] Thurg. Landbuch, Fol. 70. [3] ibid. [4] ibid., p. 69. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26, unter Mörsburger Gravamina. [5] Vgl. E. A. 7. 2, p. 598. [6] Thurg. Landbuch, Fol. 164.

Jedermann mochte in dem Gerichte, da er sesshaft war, den Wein, der ihm erwuchs, nach Inhalt der Offnungen ausschenken mit Erlaubnis seines Gerichtsherrn. Wenn er Wein kaufte, hatte er dies dem Gerichtsherrn anzuzeigen, welcher denselben versuchen und schätzen liess.[1] In Weinfelden, wo mit Ausnahme des Wirtshauses zum „Trauben“ die Tavernen keine eigentlichen Titel mit ehehaften Rechten zu erwerben brauchten, „veromgeldeten“ die Wirte von Martini bis zur Fastnacht vom Eimer ausgewirteten Wein eine Mass, und im Sommer hatten sie soviel einer in sechs Tagen ausschenken konnte, den sogenannten „Bannwein“, der Herrschaft auszuwirten. Die Bürger von Weinfelden mochten nach Belieben Pfistereien und Feuerwerkstätten errichten und wieder eingehen lassen; doch bezahlten sie für die letztern eine gewisse geringe jährliche Entschädigung an die Herrschaft.[2]

Den Gerichtsherren und Untertanen war der freie Verkauf gestattet von Salz,[3] Stahl, Eisen, Garn, Hanf, Werg, Tuch, Leder, Mus, Brymehl,[4] Schmalz, Käse, Zieger, Kerzen, Unschlitt, Lichter, Stecken, Korn, Hafer und andern Früchten und Sachen.[5] Die Gerichtsuntertanen mussten aber ihre Hühner, Eier, Kälber etc. zuerst der Herrschaft anbieten.[6] Die fremden Krämer kamen beim Landvogt um Bewilligung des Hausierens und die Erteilung eines Patentes ein.[7] Die Einheimischen, vor allem die Kaufmannschaft von Frauenfeld, suchten umsonst die lästigen Konkurrenten fernzuhalten, indem sie sich anerboten, dem Landvogt und der Kanzlei alle zwei Jahre ebensoviel zu entrichten, als die ausgegebenen Patente denselben eintrugen.[8] Man wollte den „Savoyarden“ wenigstens die Niederlage ihrer Ware im Lande verbieten; nur auf offenen Märkten sollten sie dieselbe zum Verkaufe auslegen. Dieser letztere Vorschlag fand die Zustimmung der Mehrheit der Abgesandten auf der Jahrrechnung von 1753. Gleiche Beschwerden ergingen gegen die Juden. Man wollte sie über-

---

[1] Thurg. Landbuch, p. 202. [2] Archiv der Bürgergemeinde, Fasc. 3. [3] Vgl. p. 181. Thurg. Landbuch, Fol. 162. [4] Brimmel = Hafergrütze, Pupikofer II, p. 833, 2. Aufl. [5] Vgl. E. A. 5. 1, p. 1350. [6] Thurg. Landbuch, Fol. 126. [7] Vgl. E. A. 7. 1, p. 757, 758. [8] Es wurden angeboten je 150 fl. für die Zeit von zwei Jahren. E. A. 7. 2, p. 589.

haupt nicht im Lande dulden.[1] 1786 beklagten sich Ausschüsse der Landschaft über die vielen an Juden erteilten Bewilligungen, nicht allein durch das Land zu reisen, sondern auch Handel treiben zu dürfen, worauf sich die Jahrrechnung genötigt sah, die landvögtlichen Passerteilungen einzuschränken und den Juden alle Handelschaft im Thurgau zu verbieten.[2]

Zu einem allgemeinen organisierten *Zunftwesen* brachte es die Landgrafschaft Thurgau nicht. Gewisse Gewerbe, wie die Färberei, waren allerdings auf die Städte oder Marktflecken eingeschränkt.[3] Das von Marquard Rudolf, Bischof von Konstanz, 1699 für Bischofszell erlassene Polizei-Instrument schrieb vor, dass kein Handwerker dem andern Eintrag tun dürfe. Demzufolge sollte kein Krämer etwas verkaufen, das der Handwerksmann in der gleichen Qualität und Preislage lieferte. Die Schneider hatten sich beklagt, dass gewisse Näherinnen und fremde Schneider allerlei Arbeit in der Stadt annehmen und „stümplen." Dies sollte abgetan und ebenso fremden Schustern nicht erlaubt sein, in die Stadt zu arbeiten; fremden Kesslern, die den Kupferschmieden Konkurrenz machten, war das Hausieren verboten; bei fremden Glasern durfte man nicht arbeiten lassen. Rotgerber sollten nur rot, wie ohnehin Handwerksbrauch war, gerben; doch war ihnen zugelassen, dem also gegerbten Leder auch die weisse Farbe zu geben. Den Sattlern wurde erlaubt, auf Ranzen und Taschen zu arbeiten, und da sich damals kein Gürtler in der Stadt Bischofszell befand, verfertigten sie auch Hosenträger und Knieschnallen. Wenn die Weissgerber genug gelbes Leder und im üblichen Preise lieferten, sollten es die Sattler nicht von anderswoher beziehen. Den Wirten war untersagt, auf Wiederkauf zu schlachten. Die Krämer wurden eingeteilt: 1. in die da handeln mit Tuch, allerlei Wolle, Seidenzeug, Leinwand, Hüten, Strümpfen, Band, „Nestel" und was sonst noch zur Kleidung gehört; 2. in die Spezerei- und Lebensmittelhändler; 3. die Eisenkrämer; 4. die „Schmuzhändler". Fremde Krämer durften nur zum Kaufe anbieten, was nicht bei den einheimischen zu

[1] Thurg. Landbuch, Fol. 118. [2] E. A. 8, p. 375. [3] Thurg. Landbuch, Fol. 79.

erhalten war; auf den Wochenmärkten war ihnen besonders verboten, Samt, Seide, Wollwaren, Spezereien und Eisenwaren zu verkaufen, mit Ausnahme der Tiroler, die den letztern Artikel besonders wohlfeil abgaben.[1] In Frauenfeld bildete die Konstafelgesellschaft eine Art Zunft, in die seit 1616 jeder ihr angehörige Meister für einen aufgedungenen Lehrling 1 fl. bezahlte. Die Lehr- und Meisterbriefe wurden aber im Namen des Rats vom Stadtschreiber ausgefertigt. Der Rat entschied und urteilte bei Handwerkerstreitigkeiten.[2] In der Landschaft kamen Anstände betreffend das Aufdingen in zünftigen Handwerken, über die ein jeweiliger Landvogt Obmann war, und was davon abhing vor das Landvogteiamt.[3] 1685 waren in Frauenfeld die Weber, 1686 die Posamentier zu einer Zunft zusammengetreten;[4] es folgten die Schlosser, Büchsenschmiede, Wagner, Schuster, Bäcker, Sattler, Schneider, Küfer, Zimmerleute, Hafner, Maurer, Metzger.[5] Als die Chirurgen des Thurgaus 1764 baten, man möchte ihnen zur Abstellung mancher Missbräuche eine Zunftordnung und eine Lade bewilligen, erklärte eine zur Untersuchung dieses Begehrens aufgestellte Kommission, dass die Gewährung desselben mit Übelständen verbunden wäre, wohl aber folgendes verfügt werden könnte: „1. Allen fremden Afterärzten, Marktschreiern, „Stümplern“, auch den Viehärzten ist die chirurgische Praxis im Lande gänzlich untersagt. 2. Die Einheimischen sollen zur Praxis nicht admittiert werden, sie haben denn beglaubigte Attestate aufzuweisen, dass sie bei einem Meister der Chirurgie dieselbe recht erlernt haben, die gewöhnliche Zeit gereist und an einem Ort der Eidgenossenschaft examiniert worden seien. Der Landvogt hat mit Zuzug von 2 oder 3 Chirurgen diese Attestate zu prüfen.“[6]

d. Die Besalzung.

Bis 1727 scheint der Salzverkauf im Thurgau frei gewesen zu sein; von dieser Zeit an aber beanspruchten ihn die Stände als

---

[1] Memorabilia Episcopicellana von Joh. Caspar Diethelm, p. 471 f.
[2] Pupikofer, Geschichte von Frauenfeld, p. 308. [3] E. A. 7. 1, p. 757.
[4] Pupikofer, Geschichte von Frauenfeld, p. 308 und 309. [5] ibid., p. 350, 351. Vgl. E. A. 7. 1, p. 757. [6] E. A. 7. 2, p. 593.

Landesregal.[1] Die Landschaft protestierte dagegen, indem sie sich auf die Abschiede von 1599 und 1600 berief, die unter anderm auch den freien Handel mit Salz gestatteten.[2] Frauenfeld stützte sich auf seine in der Kapitulation von 1460 gewährleisteten und 1461 bestätigten Privilegien und Rechte, zu denen auch der Salzdebit gehöre.[3] Bei der Ausübung des Salzregals durch die eidgenössischen Stände fragte es sich, ob ein Ort im Namen aller und allein dasselbe übernehmen, jeder es durch seinen Landvogt ausüben oder dasselbe einem Drittmann übergeben werden solle.[4] Schliesslich musste man den Einwendungen der Landschaft und der Gerichtsherren Gehör schenken.[5] 1776 gab eine Kommission folgendes Gutachten ab: „Die freie Besalzung des Thurgaus und Rheintals wird diesen Landschaften übergeben, jedoch müssen Mass und Gewicht die bisherigen bleiben. Zu Ende jeder 2jährigen Regierung hat der Thurgau 120 neue Louisdor dem Landvogt für ihn oder zuhanden seiner Oberen als Canon zu bezahlen. Probeweise soll diese Abmachung während eines ganzen Regierungsumganges, d. h. 16 Jahre, dauern und am Johannitag 1778 ihren Anfang nehmen.“ Da aber Glarus noch immer zögerte, derselben beizutreten, behielten sich Zürich und Luzern das Mitbesalzungsrecht vor, wenn dieser Stand das Regal ausüben würde.[6] Erst 1795 trat Glarus der 1794 erneuerten Admodiation bei.[7]

e. Mass und Gewicht.

Keines der acht Quartiere stimmte sozusagen mit dem andern hinsichtlich des Masses und Gewichtes überein; ja innerhalb derselben kamen verschiedene Arten zur Anwendung.

1. Das *Längenmass* war die *Elle.* Im Quartier Weinfelden wurden die *Konstanzer Ellen* gebraucht, eine *lange* zu 2 Werkschuh, 30 Zoll und 10 Linien ausschliesslich zum Ausmessen der Leinwand, und eine *kurze* zu 1 Werkschuh, 11 Zoll und 7 Linien bei Woll- und andern Waren benutzt. Im obern

---

[1] E. A. 7. 1, p. 722. [2] Vgl. p. 178. [3] E. A. 8, p. 355. [4] Thurg. Landbuch, Fol. 191. Der Bankier Gruner hatte sich gemeldet. E. A. 7. 1, p. 722. [5] Über die Verhandlungen vgl. E. A. 7. 2, p. 535, 536. [6] E. A. 7. 2, p. 536; E. A. 8, p. 354. [7] ibid., 355.

Teile der Herrschaft Griesenberg war die *Wiler Elle* im Gebrauch; sie war etwas grösser als die kleinere Konstanzer Elle, die sonst im Markt- und Privatverkehr allgemein war. Während sich das Quartier Bürglen im Längenmass an Weinfelden anschloss, kam im Quartier Güttingen fast nur die St. Galler Elle zu 25 Zoll zur Anwendung. Daneben benutzte man die Leinwandelle zu 28 und die Konstanzer zu 24 Zoll.[1] Das Quartier Emmishofen gebrauchte mit dem Stadtwappen von Konstanz bezeichnete Ellen zu 23 und 27 Zoll; das Quartier Ermatingen ebenfalls die Konstanzer Ellen, wie auch die Stadt Steckborn. Das Quartier Warth mass nach der Frauenfelder Elle, bei der man Haus- und Krämerelle unterschied,[2] nach der Diessenhofer, Konstanzer und nach der Steiner Elle. Das Quartier Tänikon benutzte die Wiler und Frauenfelder Ellen; das Quartier Fischingen besass eine kurze Elle zu 2 Schuh und eine lange zu 2 Schuh 3 Zoll.[3] Auch Bischofszell benutzte eigene Ellen.[4]

2. *Flächenmasse.* Der Quadratfuss zerfiel in 144 Quadratzoll; 36 Quadratschuh bildeten ein Quadratklafter. Die gewöhnliche thurgauische Juchart enthielt 30240 Quadratschuh oder 210 Feldruten oder Stangen, die Stange zu 12 Werkschuhen oder geometrischen Schuhen gerechnet. Die grosse Juchart aber enthielt 256 Stangen zu 12 Schuh = 36864 Schuh. Die grosse Juchart wurde hauptsächlich am Bodensee und Rhein gebraucht; da aber die Konstanzer Schuh, deren man sich bei der Berechnung bediente, ziemlich kürzer waren als die geometrischen, so war der Unterschied zwischen den beiden Jucharten nicht beträchtlich. Oft wurden die beiden Jucharten auf dem Fusse von 10 Schuh berechnet. Eine *Mannsmad* betrug ein Viertel mehr als die gemeine Juchart, so dass also 5 Juchart Boden nur 4 Mannsmad Wieswachs ausmachten. Sie umfasste 37800 Quadratschuh oder 262½ Stangen zu 12 Schuh oder 378 Stangen zu 10 Schuh. Dem Rhein entlang nahm man zu einer Mannsmad gewöhnlich 40000 Quadratschuh.

---

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 31. Kopie des unterm 20. März 1779 an die sämtlichen X hochlöblichen Orte wegen Gewicht und Mass eingesandten Amtsberichts. [2] Pupikofer, Statistik, p. 114. [3] Zürcher Staatsarchiv, Bericht vom 26. Mai 1780, A 323, 32. [4] Pupikofer, Statistik, p. 114.

Die gemeine Juchart war das geschworene thurgauische Landmass.[1] 1736 wurden im Thurgau vier verschiedene Schuh angewendet.[2]

3. *Mass für feste Körper.* Der Kubikfuss enthielt 1728 Kubikzoll. Als *Getreidemass* wurden gebraucht das Viertel zu 4 Vierlingen oder 10 Immi oder 16 Mässli oder 32 Örtli. 4 Viertel machten einen Mütt, 6 eine Ledi, 8 ein Malter. Die Ledi war ausschliesslich Obstmass. Man unterschied das rauhe und glatte Viertel; beim erstern wurde das Mass gehäuft, z. B. beim Zumessen von Obst, beim letztern, wenn Getreide gemessen wurde, strich man es ab.[3] Die verschiedenen Masse verhielten sich folgendermassen zu einander:

Bischofszeller Mass	ist fast wie das St. Galler Mass.
Konstanzer Mass .	25 Mütt machen 30 Zürcher Mütt.[4]
Diessenhofer Mass .	um weniges geringer als das Schaffhauser.
Frauenfelder Mass .	ist auf jeden Mütt $1\frac{1}{4}$ Vierling grösser als das Winterthurer Mass.
Schaffhauser Mass .	1 Mütt macht in Frauenfeld $3\frac{1}{2}$ Viertel.
St. Galler Mass . .	ist um $\frac{1}{4}$ kleiner als das Wiler. 5 St. Galler Viertel geben 4 Wiler Viertel.
Steiner Mass . .	6 Steiner Viertel sind ein Winterthurer Mütt. 1 Steiner Malter ist 2 Mütt. 1 Steiner Malter Kernen ist 6 Viertel Zürcher Mass.[5]
Wiler Mass . . .	ist 1 Vierling grösser als das Winterthurer.
Winterthurer Mass .	$3\frac{1}{2}$ Viertel machen einen Zürcher Mütt. 16 Viertel Hafer machen 20 Zürcher Mass.[6]

Das Weinfelder Fruchtmass war $\frac{3}{8}$ grösser als das Wiler.[7]

---

[1] St. Galler Stiftsarchiv, H 1842. Bericht, datiert Weinfelden, den 19. Julii 1742. Die Vermessung von Rebland geschah nach Mannsgrab; doch war es mir nicht möglich, das Verhältnis derselben zur Juchart ausfindig zu machen. [2] Thurg. Landbuch, Fol. 188. [3] Pupikofer, Statistik, p. 114. [4] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 65, Fasc. 1. Zinsurbarium der Vogtei Romanshorn 1719: Ein Konstanzer Viertel Kernen macht $1\frac{1}{3}$ Viertel St. Galler Mass. [5] Pupikofer, Statistik, p. 115. Das Steiner Viertel wird $\frac{3}{8}$ des Konstanzer gleichgeschätzt. [6] J. Hofmeister, Einkommen der geistlichen Pfründen VIII. [7] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 31. Bericht vom 20. März 1779.

Das Quartier Weinfelden gebrauchte das Konstanzer Mass, mit Ausnahme der Herrschaft Griesenberg, die das Wiler und Immenberger Mass benutzte; der Unterschied betrug beim Getreide $\frac{1}{4}$ Viertel auf den Mütt; um so viel war das Wiler kleiner als das Konstanzer Mass; beim rauhen Viertel kam die Differenz fast nicht in Betracht. Im Quartier Bürglen galt das Konstanzer, Wiler und Bischofszeller Mass. Das Quartier Güttingen besass St. Galler und Konstanzer, auch Wiler oder Immenberger Mass. Im Quartier Emmishofen waren die meisten Masse mit dem Stadtwappen von Konstanz bezeichnet. Das rauhe Viertel enthielt 17, das glatte 16 Mässli. Im Quartier Ermatingen war das Konstanzer und Steiner Mass im Gebrauch. Die Stadt Steckborn hatte ein besonderes Mass, das auch in der Herrschaft Klingenberg und der Gemeinde Homburg neben dem Steiner Mass, das etwas grösser war, gebraucht wurde. Im Quartier Warth benutzten Ober- und Niederneunforn das Diessenhofer Viertel, ebenso Ürschhausen; die Herrschaft Ittingen bediente sich des Winterthurer, Steiner und Frauenfelder Viertels; die Herrschaft Freudenfels und Wagenhausen, die Herrschaft Pfyn und Herdern, Mammern und andere wendeten das Steiner Viertel an. Nach Frauenfelder und Wiler Viertel mass das Quartier Tänikon. Das Quartier Fischingen gebrauchte Frauenfelder, Weinfelder und Immenberger Mass.[1] Was an Konstanz, Stein, Schaffhausen, Winterthur, Wil, St. Gallen, Bischofszell etc. an Grundzinsen und Zehnten fiel, musste meistenteils nach dem dort gültigen Masse geliefert werden.[2]

4. *Getränkmasse.* Das Fuder hatte 5 Saum oder 30 Eimer; der Eimer 32 Mass. Der Konstanzer Eimer ungegorenen oder trüben Getränks enthielt 33 Mass. Die Mass zerfiel in Halbe, Viertel (Schoppen), Achtelmass (Halbschoppen).[3] Ausser lauterer und trüber Facht wurde ein besonderes Schenkmass angewandt.

Das Quartier Weinfelden gebrauchte die Konstanzer Mass; nur in der Herrschaft Griesenberg war die Wiler und Immenberger Mass eingeführt. 20 Immenberger Mass machten 21 Konstanzer aus. Auch das Quartier Bürglen hielt sich an die

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 32, Bericht vom 26. Mai 1780. [2] ibid., A 323, 31, Bericht vom 20. März 1779. [3] Pupikofer, Statistik, p. 115.

Konstanzer Mass; seine Eimer hatten Konstanzer, Weinfelder, Wiler und Bischofszeller Marken. Das Quartier Güttingen schaffte die Mass von Konstanz an, ebenso die Quartiere Emmishofen, Ermatingen. In Steckborn wurde bei offenem Verkaufe die Konstanzer, in der Stadt aber die besondere Stadtmass gebraucht. Im Quartier Warth war der Diessenhofer, Frauenfelder, Steiner und Steckborer Eimer, sowie die Frauenfelder, Steckborer und Konstanzer Mass im Schwange; im Quartier Tänikon wurde der Wiler, Frauenfelder und Winterthurer Eimer und die Frauenfelder Mass benutzt. Das Quartier Fischingen bediente sich des Frauenfelder, Weinfelder und Immenberger nassen Masses.[1]

5. *Gewicht.* Das Konstanzer Gewicht unterschied das schwere Pfund zu 40 und das leichte, gewöhnlich bei Kolonialwaren angewandte, zu 32 Lot à 4 Quint.[2] 100 ℔ bildeten einen Zentner. Das st. gallische und zürcherische Lot wog $4\,^{23}/_{36}$ g mehr als das thurgauische, so dass der St. Galler Zentner $1\frac{3}{5}$ schwerer war als der Thurgauer, dieser aber $102\frac{1}{2}$ Zürcher ℔ zu 36 Lot ausmachte.[3] Frauenfelder, Weinfelder, Steiner Gewicht stimmten mit dem Konstanzer überein. Das Quartier Güttingen, das zum Teil sein Gewicht aus der Stadt St. Gallen bezog, besass Pfunde zu 32, 36 und 40 Lot,[4] ebenso das Quartier Fischingen.[5] In der Stadt Steckborn geschah das Eichen und Fichten im Beisein des Ammanns; die Visitation von Gewicht, Ellen und Massen aber behielt sich die hohe Obrigkeit vor. Nach einer Syndikatserkanntnis vom Jahre 1740 war dem Gotteshaus Reichenau die Untersuchung der nassen Facht zu Ermatingen zugestanden und 1748 bestätigt worden; doch stand die Bestrafung des dabei vorgefallenen Betruges bei der Hoheit.[6] Der Mangel an genügend Muttermassen und -gewichten vermehrte die Verwirrung.[7] Die Eidgenossen mussten sich darauf beschränken, die Anschaffung und Prüfung derselben zu ver-

---

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 32. Bericht vom 26. Mai 1780. [2] Bei Weinfelden wird erwähnt: das Lot à 276 g. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 31. Bericht vom 20. März 1779. [3] Pupikofer, Statistik, p. 116. [4] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 31. Bericht vom 20. März 1779. [5] A 323, 32. Bericht vom 26. Mai 1780. [6] Thurg. Landbuch, Fol. 72. E. A. 7. 2, p. 636. A 323, 31. Bericht vom 20. März 1779. [7] E. A. 7. 1, p. 659.

ordnen; die Einführung der Gleichförmigkeit in Mass und Gewicht war mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden.[1]

f. Münze.

Im Thurgau zirkulierte viel Reichsgeld, das aber, namentlich was die Scheidemünze anbetraf, der Probe nicht standhielt. Als indessen 1752 das Einnehmen und Ausgeben ausländischer, zu leicht befundener Münze verboten wurde,[2] meldeten sich die fünf oberthurgauischen Quartiere Weinfelden, Bürglen, Güttingen, Emmishofen und Ermatingen samt der Stadt Steckborn beim Landvogt. Sie stellten angelegentlichst vor, dass bei Durchführung des Verbots Hemmung des Handels und empfindlicher Schaden zu besorgen sei; sie seien willens, bei den hohen Ständen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs mit dem Reiche und den st. gallischen Landen um Milderung des Erlasses zu bitten; denn die Landgrafschaft grenze auf drei Seiten an solche Orte, wo die ausländischen Münzen ungehemmten Kurs hätten. Überdies seien diese fremden Sorten bereits ins Land eingedrungen, die groben eidgenössischen aber fast verschwunden. Die übrigen drei Quartiere, die sich zum Teil in den gleichen Umständen wie die oberthurgauischen sahen, schlossen sich den letztern an.[3] Die Jahrrechnung von 1753 beschloss, das Münzmandat dahin abzuschwächen, dass die Einwohner der Landgrafschaft Reichsgeld annehmen und ausgeben dürfen, aber nur in ihren Quartieren und zur täglichen Notwendigkeit; niemand war gezwungen, sich dasselbe aufdringen zu lassen; aus den Landen der Stände sollte es mit Ausnahme der Grenzgegenden überhaupt ausgeschlossen sein. Die Folge dieses Zugeständnisses war, dass der Thurgau mit schlechter Münze überschwemmt wurde. Vorzüglich hatten die Juden durch Aufwechsel auf die guten Münzen zu diesem Übelstande beigetragen.[4] 1756 wurde eine Herabwürdigung des ausländischen Geldes mit nachfolgender gänzlichen Ver-

[1] E. A. 8, p. 359. Unvollständige und zum Teil ungenaue Nachrichten über Mass und Gewicht gibt Nater, Geschichte von Aadorf, p. 483. [2] E. A. 7. 2, p. 536. [3] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 23. Vorwortschreiben von Herrn Landvogt Crivelli, 7. Dezember 1752 und 20. Dezember. [4] E. A. 7. 2, p. 651.

rufung vorgesehen. Ablösung von Kapitalien sollten womöglich in groben Gold- und Silbermünzen stattfinden, wobei die halben Guldenstücke, von denen der Kreditor nicht mehr als 20 % anzunehmen gehalten wäre, die geringste Sorte ausmachten.[1] Bei dem immer steigenden Kurs des Goldes war folgende Valutation vorgeschlagen worden:

Maxdors	à	10 fl. 10 kr. (?)
Schiltlidublonen	à	10 fl.[2]
Französische und spanische alte Dublonen	à	8 fl.[3]
Dukaten	à	4 fl. 15 kr.[4]
Sonnendublonen	à	9 fl. 45 kr.[5]
Kronentaler	à	2 fl. 30 kr.[6]
Louisblancs	à	2 fl. 12 kr.[7]

1757 wurde geklagt, dass in der ganzen Landgrafschaft Thurgau nicht mehr als für 200 fl. Zürcher oder gute Münze zu finden sei. Ein Zürcher Schilling, geschweige eine andere Sorte, wurde wie eine Medaille gehütet. Durch die Juden war eine Unmenge 6 kr. Stücke in Umlauf gesetzt worden. Das wenige gute Geld, das ins Land kam, wurde sogleich von denjenigen, die etwas in Zürich zu bezahlen hatten, mit einem Aufwechsel von 3—6 kr. auf den fl. eingezogen. An den Grenzen wurden den Thurgauern die groben Sorten zum höchsten Preise aufgedrungen. Der Hauptverkehr des Thurgaus konzentrierte sich auf Städte und Länder, wo nur Reichsgeld gangbar war. Die angrenzenden Stände aber, mit denen die Landgrafschaft im Handelsverkehr stand, prägten seit vielen Jahren kein Geld mehr. Der gänzliche Verruf der Reichsmünze im Thurgau war deshalb durchaus unmöglich. Eine Herabwürdigung war allerdings nicht ausgeschlossen; allein sie liess

[1] E. A. 7. 2, p. 537. [2] 1749 zu 9 fl. 9 batz. Thurg. Landbuch, Fol. 108. [3] 1749 Spanische Dublonen à 7 fl. 10 batz, ibid. [4] 1749 4 fl. 3 batz 2 kr. [5] 1749 9 fl. 4 batz 2 kr. [6] 1749 2 fl. 6 batz. [7] 1749 2 fl. 2 batz; 1749 werden noch erwähnt: Mirleton à 7 fl. 10 batz, Speziestaler à 2 fl. *1723* wurden die groben Sorten taxiert: Dublonen à 7 fl., Dukaten à 3 fl. 54 kr., Speziestaler à 27 batz, französische Taler à 28 batz, Kronentaler à 2 fl. 6 kr., Trentesols à 12 batz, „Biesslein" à 6 kr. Thurg. Landbuch, Fol. 108. *1725* eidgenössischer Kurs: Louisdors à 7 fl. 6 batz, Dukaten à 4 fl. 1 batz 2 kr., Louisblancs à 2 fl. ibid. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 24, Oktober 1755.

grosse Unordnung befürchten. Der an der Grenze wohnende Thurgauer nahm das Geld für seine Ware zum hohen Kurse an und musste es wieder unter demselben ausgeben. Die Reichen mochten ihr Geld ausser Landes, wo der Kurs hoch war, versenden. Da einige Münzsorten mehr als andere herabgewürdigt waren, stand der Wucher in Blüte.[1] Auf der Jahrrechnung von 1757 wurde erörtert, ob die Herabwürdigung der Reichsmünze statt um 25 % nur um 12½ % angemessen wäre. Die Zustimmung der Stände sollte binnen zwei Monaten erfolgen und mit Lichtmess eine diesbezügliche Verordnung ins Leben treten, gegen die der Landvogt keine Vorstellungen annehmen dürfe. Appenzell, der Abt und die Stadt von St. Gallen, auch Bischofszell und Arbon wurden zum Beitritt eingeladen. Das Projekt wurde von der Mehrheit angenommen, die kleinere und geringere Münze zur Vermeidung komplizierter Berechnungen etwas höher oder niedriger angesetzt und Zürich mit der Regulierung der Angelegenheit betraut. Das neue Mandat sollte den Landvögten im Thurgau, im Rheintal und Sargans zur Exekution zugesandt werden. Zürich wertete die Reichsmünzen nun folgendermassen:

1 kr. auf 3 Pfenning	6 kr. auf 5 kr.
2 kr. auf 6 Pfenning	12 kr. auf 10 kr.
3 kr. auf 10 Pfenning	15 kr. auf 14 kr.
4 kr. auf 14 Pfenning	30 kr. auf 28 kr.

30 Montforter kr. auf 24 kr.

So wurde das Mandat publiziert.[2] Da aber Appenzell, Stift und Stadt St. Gallen ihre Valutation nicht abgaben, wurde dasselbe der durch diese drei Stände zu Bruggen errichteten Übereinkunft konform gemacht. Die innern Orte verwahrten sich dagegen, dass aus dem Thurgau Reichsmünze oder Gold- und Silbersorten zu erhöhtem Kurse in ihre Gebiete eingeführt würden; Appenzell, Stift und Stadt St. Gallen wurden ersucht, ihre Arbeiter und Verkäufer nur mit eidgenössischer Münze zu bezahlen, wovon man die fürstlich-konstanzischen Obervögte zu Arbon und Bischofszell in Kenntnis setzte. Dennoch

---

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 25, Februar 1757. [2] E. A. 7. 2, p. 651 und 652.

kamen immer wieder schlechte Münzen ins Land, und die groben Sorten stiegen im Preise. Appenzell, Stift und Stadt St. Gallen wurden zur Handhabung der Verordnung von Bruggen gemahnt und der Bischof von Konstanz angegangen, ein ähnliches Münzmandat wie das thurgauische für Bischofszell und Arbon zu erlassen. Für den Thurgau wurde durch eine Kommission eine verschärfte Ordnung entworfen und mit einigen Abänderungen 1760 vom Syndikate angenommen. Die seit 1756 geschlagenen Reichsmünzen wurden ganz verboten. Die erste Übertretung zog Konfiskation und eine Busse im Betrage der Konfiskation nach sich; die zweite eine doppelte, die dritte eine dreifache Strafe. Bei ferneren Übertretungen mochte der Landvogt an Leib, Ehr und Gewehr strafen, jedoch auch Milderung eintreten lassen. Geheime Aufseher sollten auf die Fehlbaren ein wachsames Auge haben. Die Verordnung war den übrigen Vogteien, dem Bischof von Konstanz und dem Stande Schaffhausen mitzuteilen.[1] Nichtsdestoweniger wurden die groben Sorten von Appenzell und St. Gallen aus fortwährend zu höchstem Preise in den Thurgau geworfen.[2] Auch in Arbon, Bischofszell und Frauenfeld waren die groben Sorten in stetem Steigen begriffen. Die Anteilhaber an der Konvention von Bruggen hielten selbst nicht mehr an derselben fest.[3] Es verlautete, dass Schiltlidublonen in ihrem Gebiete zu 11 fl. durch Mandat gerufen würden.[4] Auch die Städte Arbon und Bischofszell vermehrten das Unwesen.[5] 1764 machte Zürich den Vorschlag, die Reichsmünzen von 30 kr. abwärts gänzlich zu verrufen, dieselben durch Auswechslung oder Einschmelzung zu beseitigen und durch eidgenössische Münzen zu ersetzen, auch die groben Sorten angemessen herabzuwürdigen.[6] Ein neues Münzmandat wurde aufgestellt, das auch den benachbarten Orten und Städten, namentlich Diessenhofen, zur Befolgung mitgeteilt wurde. 1765 konnte der Landvogt berichten, dass der grössere Teil des Thurgaus dem neuen Erlasse nachkomme; die Durchführung desselben im obern Thurgau aber werde nicht wenig durch die Münzverhältnisse zu Arbon und

[1] E. A. 7. 2, p. 653. [2] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Bericht von Landvogt Collin vom 19. Jenner 1761. [3] E. A. 7. 2, p. 653. [4] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Zit. Bericht. [5] E. A. 7. 2, p. 653. [6] ibid., p. 654.

Bischofszell, in den thurgauischen, dem Stift St. Gallen gehörigen Malefizgerichten, in Appenzell und im Lande des Fürsten wie der Stadt St. Gallen erschwert. Der Landvogt wurde angewiesen, die Obervögte von Arbon und Bischofszell zu ersuchen, das thurgauische Münzmandat binnen sechs Wochen zu publizieren, da sonst die VIII Orte Veröffentlichung und Exekution vornehmen würden. Eine ähnliche Aufforderung erging an die st. gallischen Amtsleute in den Malefizorten. Den Ständen Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen liess man die Mahnung zukommen, für eine bessere Münzordnung und für Beobachtung des Mandats von Bruggen zu sorgen. Eine im thurgauischen Gebiet des Abts von St. Gallen verbreitete Verordnung vom 4. Juli 1765 bestimmte den Wert der groben Geldsorten wie folgt:

Die neuen Dublonen und Carldors	à	10 fl.
Montforter, Waldecker, Baden-Durlachische und Hohenzollersche Dublonen	à	9 fl.
Sonnendublonen	à	9 fl. 45 kr.
Alte französische und spanische Dublonen .	à	8 fl.
Maxdors	à	6 fl.
Halb-Dublonen, gewichtige Dukaten	à	4 fl. 24 kr.
Kronentaler	à	2 fl. 30 kr.
Louisblancs, kaiserliche und bayrische Taler .	à	2 fl. 8 kr.[1]

Dagegen erliess St. Gallen unter dem 26. August 1765 folgendes Münzmandat:

Die Montforter Dublonen sind als zu geringhaltig gänzlich verrufen.		
Gute Carlin und Schiltlidublonen	à	10 fl. 40 kr.
Sonnendublonen	à	10 fl. 20 kr.
Maxdors	à	7 fl. 6 kr.
Spanische und französische Dublonen . . .	à	8 fl. 20 kr.
Halbdublonen, gewichtige Dukaten	à	4 fl. 30 kr.
Federntaler	à	2 fl. 40 kr.
Kaiserliche, bayrische und alle übrigen Reichskonventionstaler, alte doppelte Louisblancs	à	2 fl. 20 kr.

[1] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 141, lit. a; vgl. p. 187.

Scheidemünze: Bayrische und alle andern Halbguldenstücke nach vorgenommener Probe im alten Wert von 30 kr. Ungehemmten Kurs haben die als gut erfundenen bayrischen 15 kr. Stücke, die alten vor 1756 geschlagenen württembergischen 15 kr., auch die alten salzburgischen Batzen und Halbbatzen, die alten kaiserlichen Groschen. Die bayrischen 3 batzigen „biessle“, auch dito alten und neuen Groschen, nicht weniger die alten württembergischen 6 kr. Stücke, alle alten Leuen- und dergleichen Halbbatzen werden herabgewürdigt:[1] die 3 Batzenstücke auf 10½ kr., bayrische und alte württembergische „biessle“ auf 5½ kr., die Leuen-, pfälzischen und andere Batzen auf 3 kr., die bayrischen alten und neuen Groschen auf 2½ kr. und alle erwähnten Halbbatzen auf 7 Pfenninge. Alle andern neuen und alten Reichsmünzen nebst allen Kreuzern sind ausser Handel und Wandel gesetzt. Wenn eine Summe 5 fl. übersteigt, soll sie in Gold oder in Talern entrichtet werden; beträgt sie 100 fl. und darüber, so soll nie mehr als für 5 fl. Münze auf jedes Hundert kommen; bei mehr als 1000 fl. war niemand gehalten, mehr als für 50 fl. Scheidemünze anzunehmen.[2] Das Münzmandat für das Rheintal vom 9. Oktober 1765 wertete die bayrischen Taler zu 36 Batzen und erklärte alle vor 1750 geschlagenen Reichsmünzen wie alle eidgenössischen Münzen gangbar.[3] Durch das Mandat vom 29. Oktober 1765 erklärte der Abt von St. Gallen, dass er infolge des Vorgehens von Appenzell A.- und I.-Rhoden und der Stadt St. Gallen sich bemüssigt sehe, die Schiltlidublone zu 11 fl., den bayrischen Taler zu 2 fl. 24 kr. anzusetzen. Die geduldeten Scheidmünzen blieben in ihrem Kurs.[4]

Die Münzverordnungen des Abts und der Stadt St. Gallen sowie Appenzells, die daselbst herrschende Verwirrung beeinflusste vor allem den obern Thurgau. Die drei Seequartiere Güttingen, Emmishofen, Ermatingen baten, man möchte sie

[1] Der Gulden wurde in 15 Batzen, 20 Groschen, 60 Kreuzer geteilt; der Kreuzer in 4 Pfenninge oder 8 Heller. Pupikofer, Statistik, p. 113. Vgl. dagegen: 1 ℔ Pfenning Konstanzer Währung war *1719* 1 fl. 20 kr., 1 Schilling Pfenning 4 kr., 3 Pfenning 1 kr. 1 ℔ Pfenning St. Galler Währung war 1 fl. 8 kr. 2 ₰, 1 Schilling Pfenning 3 kr. 2 ₰. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 65, Fasc. 1, Zinsurbar von Romanshorn. [2] St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1. [3] ibid. [4] ibid.

mit der Exekution des letzten Münzmandats verschonen; das Quartier Weinfelden verlangte durchgehende Handhabung desselben oder Einschluss in die Exemtion.[1] Im Mai 1769 beklagte sich der Landvogt, dass nicht nur in den drei Seequartieren, denen durch Ortsstimmen die Erlaubnis dazu erteilt worden war, sondern auch im übrigen Teil des Thurgaus im täglichen Handel und Verkehr die groben Geldsorten eingenommen und ausgegeben werden; die bayrischen 30 kr. Stücke hätten, obwohl keine eidgenössische Münze, ihren ununterbrochenen Kurs beibehalten; neben ihnen würden die St. Galler Groschen, 2 Batzen und 15 kr. Stücke gebraucht. Mit Scheidemünzen bezahle man grosse Summen, und die neuen Dublonen würden zu 11 fl. angenommen.[2] Die Anstände mit dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen wegen Publikation des Münzmandats in Arbon und Bischofszell und den st. gallischen Malefizorten verhinderten die Exekution.[3] Ebenso kam hemmend dazu der Streit der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn, die den Beisitz bei Münzverhandlungen beanspruchten.[4] So blieb man beim Münzmandat von 1766 stehen; als 1779 Mailändertaler eingedrungen waren, hoffte man durch Tarifierung derselben zu 1 fl. 57 kr. das Übel zu vermindern. 1780 kursierte der neue Louisdor zu 11 anstatt zu 10 fl.; auch die übrigen Gold- und Silbersorten standen höher im Preise, wie sich auch die verbotenen St. Galler Münzen zeigten. Der im Gebrauch stehende Kurs war damals:

Neue Dublonen und Carldors	à 11 fl.
Sonnendublonen	à 10 fl. 40 kr.
Alte französische und spanische Dublonen .	à 8 fl. 45 kr.
Maxdors	à 7 fl. 20 kr.
Halbe alte Dublonen und gewichtige Dukaten	à 5 fl.
Kronentaler	à 2 fl. 45 kr.
Louisblancs, kaiserliche und bayrische Taler .	à 2 fl. 24 kr.

Die Gesandten auf der Jahrrechnung von 1780 hinterbrachten diesen Kurs ihren Hoheiten zur Genehmigung, in dem Sinne, dass er nicht erhöht, wohl aber erniedrigt werde.[5]

[1] E. A. 7. 2, p. 655. [2] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 28. Bericht des Landvogts Streiff vom 13. Mai 1769. [3] Vgl. E. A. 7. 2, p. 656, 657 f. [4] Vgl. E. A. 8, p. 357. [5] E. A. 8, p. 357, 358.

Verschiedene Geldsorten wurden 1783 im fränkischen Kreise verrufen, als:

Der churbayrische Konventionstaler . . .	de anno	1765
Der brandenburg-ansbachische	- -	1775
Die kaiserlichen Konventionskopfstücke à 20 kr.	- -	1773
Die churbayrischen Kopfstücke à 20 kr. . . .	- -	1767
Die churpfälzisch-bayrischen Konventionskopfstücke à 20 kr.	- -	1779

Sie wurden im Thurgau bekannt gemacht.[1] Während der Jahre 1783—85 schien sich das Münzwesen zu verbessern;[2] auch in den folgenden Jahren hatte sich die Tagsatzung wenig damit abzugeben. 1791 mussten geringhaltige St. Galler Sechs- und Dreikreuzerstücke verboten werden, und 1793 kamen, wie verlautete, falsche neue französische Louisdors, sowie ganze und halbe Federntaler zum Vorschein; desgleichen kursierten Mailänder und Brabanter Taler. Der Landvogt wurde aufgefordert, dieselben sogleich ausser Kurs zu setzen.[3]

Ein Verzeichnis der falschen französischen Taler vom 20. Januar 1794 führte 11 verschiedene Sorten an:

Bei den ersten 10 Stücken hielt die rohe Mark 1 Lot 9 g (Silber?) und das Stück war nach dem 24 fl.-Fuss nur 15 kr. wert.

1.	mit der Jahrzahl	1791	und dem Buchstab.	M	1/4 Lot zu leicht.
2.	- - -	1791	- - -	J	1/4 - - -
3.	- - -	1790	- - -	J	1/4 - - -
4.	- - -	1790	- - -	J	recht an Gewicht.
5.	- - -	1788	- - -	L	1/16 Lot zu leicht.
6.	- - -	1788	- - -	L	8/16 - - -
7.	- - -	1788	- - -	L	2/16 - - -
8.	- - -	1788	- - -	L	3/16 - - -
9.	- - -	1785	- - -	J	3/8 - - -
10.	- - -	1764	- - -	A	1/8 - - -

Ein Stück mit der Jahreszahl 1771 und dem Buchstaben Z hatte gar keinen Wert. Die ersten 10 Stücke waren Abgüsse von echten Talern; die Masse bestand aus einer Komposition Zinn und Versilberung.[4]

[1] „Eidg. Archiv" Frauenfeld, T 22, Bd. III, Nr. 203. Mandat vom 4. Merz 1783. [2] E. A. 8, p. 358. [3] ibid. [4] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 35.

C. Strassen und Brücken.

a. Bauten.

1769 befanden sich die Strassen in einem schlimmen Zustande; die Gerichtsherren wünschten eine obrigkeitliche Verordnung zur Verbesserung derselben. Vorerst wurde der Landvogt beauftragt, in einem Mandat zu befehlen, das Wasser von den Strassen zu leiten, die Zäune an den Strassen zu scheren, die Hauptstrassen zu reparieren; zugleich sollte er beifügen, dass nächstens die Gabel- durch die Deichselfuhren ersetzt werden müssen.[1] Ein vom Gerichtsherrenstand und einem Ausschuss der Quartiere aufgestelltes Projekt verlangte: 1. Dass auf keine neuen und gerädern Landstrassen gezielt werden möge. 2. Bestimmen die Gerichtsherren mit den acht Quartieren die Haupt- und Landstrassen. 3. Sie unterscheiden *Land-, Kommunikations-* und *Bau-* oder *Güterstrassen.* 4. Die Reparaturkosten der Landstrassen trägt das ganze Land. Die Gerichtsherren anerbieten sich, den vierten Teil davon zu bezahlen. Die Ausschüsse wollen dies den Quartieren hinterbringen. 5. Die Kommunikationsstrassen verbessern die acht Quartiere auf eigene Rechnung; die Gerichtsherren sind nur, soweit sie mit solchen Gütern anstossen, die mit dem Land steuern, zum Beitrag an die Kosten verpflichtet. 6. Die Güter- oder Baustrassen werden durch die Anstösser repariert, und die Gerichtsherren helfen mit, sofern sie mit den erwähnten Gütern anstossen. Beide Punkte stellen die Ausschüsse dem Entscheid der Quartiere anheim. 7. Das Wasser soll überall von den Landstrassen abgeleitet werden; sind sie breiter als 12 Schuh, werden sie in ihrer alten Breite belassen; sonst ist die Breite mit Ausschluss der Nebengräben auf 12, wo dies nicht möglich wäre auf 8 Schuh festgesetzt. In letzterm Falle verordnet man in gewissen Distanzen Ausweichungsplätze. Das Land bittet, man möchte es bei der Breite von 7—8 Schuh bewenden lassen. 8. Zur bessern Reparatur der Landstrassen werden es sich die Gerichtsherren, durch deren Gerichte sie gehen, angelegen sein lassen, mit

---

[1] E. A. 7. 2, p. 659, 660.

Rat beizustehen. In jedem Quartier zeichnen zwei Deputierte des Gerichtsherrenstandes und die dortigen Quartierausschüsse die Breite nach Möglichkeit der Lage auf. 9. Der Gerichtsherrenstand findet die durchgängige Einführung der Deichsel notwendig; auch das Land sieht diese Notwendigkeit ein.[1] Dennoch zögerte gerade die Landschaft mit der Exekution der Hauptpunkte des Projektes.[2]

1773 sandte der Landvogt einen neuen Plan ein, der in Gegenwart der Gesandten des Gerichtsherrenstandes und der Landschaft entworfen worden war. Beide Teile bitten die regierenden Stände: 1. von der vormals projektierten kostspieligen Verbesserung der Landstrassen abzusehen, da der Druck der Teuerungsjahre noch auf ihnen laste; 2. solle indessen die Einführung des Deichselwagens durch ein verschärftes hoheitliches Mandat geboten werden, weil dadurch die sukzessive Verbesserung auch der andern Strassen bedingt werde.[3] Die Strassen bleiben in der Breite von 12, 8 oder 9 Schuh, und in gewissen Distanzen sind Ausweichungsplätze verordnet. Sie stehen unter Aufsicht der Gerichtsherren und des Landes und werden von den Gemeinden derart ausgebessert, dass auf beiden Seiten, oder wenigstens einer, Quergräben gezogen werden zur Ableitung des Wassers, die sumpfigen Stellen ausgefüllt und die Strassen überhaupt erhöht werden.[4] So nahm also die Reparation der Hauptstrassen ihren Anfang; der Deichselwagen wurde erst nach Beendigung derselben eingeführt.[5] 1775 einigten sich die Gerichtsherren und die Landschaft auf eine Strassenbreite von 18 Schuh. Die erstern anerboten sich wiederum zur Aufsicht oder zur eventuellen Bestellung von strassenbaukundigen Männern auf ihre Rechnung; sie versprachen den Gemeinden einen billigen Beitrag an die Strassenkosten.[6] Im Falle der Not sollten auch

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 27. Vgl. E. A. 7. 2, p. 660. [2] ibid., Bericht von Joh. Heinr. Streif, Landvogt, vom 6. Juni 1770. E. A. 7. 2, p. 660. [3] Das gebräuchliche Fuhrwerk war der sog. Gabelwagen, ein zweirädriger, mit Ochsen bespannter Karren. J. A. Pupikofer, Bischofszell vor und während der Revolution von 1798, p. 9. [4] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 29, 26. April 1773. Landvogt Weber übersendet einen Entwurf zur Verbesserung der thurgauischen Landstrassen. [5] E. A. 7. 2, p. 660. [6] Zürcher Staatsarchiv, A. 323. 30. E. A. 7. 2, p. 660.

die von den Landstrassen abgelegenen Dörfer und Höfe den anstossenden allzuschwachen Gemeinden mit Hilfe und Fuhrwerken beispringen. Da in den fürstlich st. gallischen Landen die Gabelfuhren noch in Gebrauch waren, wurde der Landvogt beauftragt, es durch Korrespondenz dahin zu bringen, dass weder die Strassen noch der Handel Abbruch leiden.[1] Die Gerichtsangehörigen des Schönenbergeramts und des Gotteshauses St. Pelagii weigerten sich 1776, weiter bei der Verbesserung der Strasse bei Hohentannen Hilfe zu leisten; es wurde ihnen anbefohlen, denen von Öttlishausen beim bevorstehenden Strassenbau mit Fuhrwerk auszuhelfen. 1777 ward beschlossen: Die Strassenarbeit beginnt mit der Hauptlandstrasse von Islikon nach Konstanz; ein erfahrener Strassenmeister, den die Gerichtsherren besolden, wird angestellt. In jedem Distrikt werden die benachbarten Gemeinden ohne Rücksicht auf die Quartiere, in welchem sie liegen, zur Arbeit in Anspruch genommen; die entlegenern bezahlen eine billige Taxe. Das Schönenbergeramt, das Gotteshaus St. Pelagii und die Herrschaft Bürglen leisten bei den Reparaturen an der Strasse bei Hohentannen Beistand.[2] Die Kosten über Brücken, Güterentschädigungen und Werkzeuge trägt das Land.[3]

Ein Verzeichnis der thurgauischen Landstrassen aus dem Jahre 1779 führt folgende an:

1. *Von Konstanz nach Zürich.* Vom Tegermoos am Wirtshaus zum „Ochsen" in Tägerwilen, an Gottlieben, dem Gute Hertler vorbei nach Wäldi, Sonterswil, Hefenhausen, Müllheim, Ziegelhütten, Pfyn, über die Thur, Felben, Langdorf, Frauenfeld, Schädelhof, Misenriet, Islikon nach Winterthur etc.

2. *Von Wil nach Schaffhausen.* Durch Mörikon nach St. Margrethen, Lachen, Scheurli, Matzingen, Huben, Frauenfeld, Kurzdorf, Erzenholz, Horgenbach, über die Thur, Üsslingen, Dietingen bis an die Zürcher Grenze.

3. *Von Arbon nach Zürich.* Durch Steineloh, Ringenzeichen, Neukirch, Winzelnberg, Kesslenbach, Steinebrunn, Unter-Almensberg bis nach Hemmerswil, Amriswil, Köpplis-

---

[1] E. A. 7. 2, p. 660. [2] ibid., p. 660, 661. [3] Nach der Verfügung von 1778, während die Gerichtsherren aufzustellende Strassenmeister und Unteraufseher bezahlen.

haus, Mühlebach, Biessenhofen, Eppishausen, Erlen, Riedt, Sulgen, Bürglen, Weinfelden, durch die Felder hinab, Amlikon, über die Brücke, Bussnang, über den Griesenbergerberg hinab nach Eschikofen, Felben, Frauenfeld und von da wie Nr. 1. Sodann auch von Weinfelden die Felder hinab unterhalb Märstetten nach Wigoltingen, Müllheim.

4. *Von Arbon dem See entlang hinunter in die Gerichte der Stadt Diessenhofen.* Durch Frasnacht, Wiedehorn, Buch, Egnach, Haslen, Salmsach, Romanshorn, Reckholdern oder Hub, durch den Wald nach Uttwil, Kesswil, Güttingen, Altnau, Landschlacht, Münsterlingen, unterhalb Scherzingen nach Bottighofen, Rickenbach, Kreuzlingen, Egelshofen, Emmishofen, Tägerwilen, Hertler, Triboltingen, Ermatingen, Mannenbach, Berlingen, Steckborn, Feldbach, Mammern, Eschenz, Wagenhausen, Reichlingen bis an die Diessenhofer Gerichte.

5. *Von Wil bis zur Aadorfer Brücke.* Durch Neuhaus, Münchwilen, über die Brücke, den Tuttwilerberg bis nach Aadorf, wo die Zürcher Landesmark steht. Die Strasse geht von da über Elgg nach Winterthur. Oder aber über Rickenbach, Hub, Sirnach, Eschlikon, Ifel, nach Tänikon etc.

6. *Von Stein nach Frauenfeld und Wil.* Über Eschenz, Steinegg, Hüttwilen, Nergeten, Warth, über die Thur, Kurzdorf, Frauenfeld. Oder nach Beschaffenheit der Fähre von Hüttwilen über die Mühle daselbst, Weiningen und über die Thur.

7. *Von Steckborn nach Müllheim und Wil.* Durch die Herrschaft Klingenberg, Müllheim, Wigoltingen, Amlikon, über die Brücke und von da wie in Nr. 8.

8. *Von Kreuzlingen oder Egelshofen nach Wil.* Über Egelshofen, Bernrain, Schwaderloh, Ellighausen, Mannenmühle, Riedt, Märstetten, bei dem dortigen Hirtenhäuschen vorbei, Amlikon, über die Brücke, Jungholz, Bänikon, Maltbach, Kaltenbrunnen, Bollsteg, Affeltrangen, Fliegenegg, Tägerschen, Bettwiesen. Sodann auch von dem Hirtenhäuschen bei Märstetten nach Weinfelden etc.

9. *Von Kreuzlingen nach Bischofszell, Hauptwil, Herisau etc.* Über Egelshofen, Petershausen, Dippishausen, Oftershausen, Haspel, Heimenlachen, bei Berg vorbei nach Opfershofen, Sulgen, Bleiken, Altbuch, Hohentannen, Bischofszell, Hauptwil, nach Herisau.

10. *Von Kreuzlingen nach St. Gallen.* Über Wöschbach, Besmer, Käsbach, Bussnang, Schönenbaumgarten, Zuben, Herrenhof, Bärshof, Weier, Neuhaus, Oberaach, Köpplishaus, Amriswil, Hemmerswil bis an das St. Gallische.

11. *Von Uttwil nach Bischofszell.* Über Dozwil, Hamisfeld, Auenhofen, Amriswil, Vogthalden (?), Zihlschlacht, Ebnat, Sitterdorf, nach Bischofszell.

12. *Von Romanshorn nach St. Gallen.* Über Salmsach, Egnach, Mammertshofen, Freidorf bis zur St. Galler Strasse.

13. *Von Weinfelden nach Wil.* Über die Sangerbrücke, Thurrain, Rothenhausen, Oberbussnang, Boll, Buch, Tobel, mündet in die andere Landstrasse.[1]

Dem Verzeichnis ist ein Bericht beigefügt, der besagt, dass dasselbe nicht alle Strassen anführe; die genannten seien von verschiedener Wichtigkeit. Sämtliche angezeigten Landstrassen solide herzustellen, würde dem Lande allzugrosse Beschwerden verursachen; man müsse sich auf die unentbehrlichsten beschränken, nämlich vor allen Nr. 1 und 2, die für Handel und Wandel am nutzbringendsten seien. Nach Vollendung derselben lasse es sich untersuchen, welche Strassen man noch in brauchbaren Zustand setzen wolle, wie dies zu vollziehen sei und durch wen die diesbezüglichen Arbeiten geschehen sollten. Neben allgemein unentbehrlichen Strassen beständen solche, die nur von einem Teil der Einwohner stark gebraucht würden; andere dienen ausschliesslich Privaten; eine vierte Art verbindet nur Dorfschaften untereinander. Eine Anzahl Strassen würde infolge der Reparatur anderer eingehen.[2]

1778 war bereits von der Hauptlandstrasse *Konstanz-Islikon* (Nr. 1) ein geometrischer Plan aufgenommen und dieselbe in 11 Bezirke eingeteilt worden. Bis 1780 war sie vollendet und befand sich 1781 nach Aussage des Landvogts in tadellosem Zustande.[3]

Zur gleichen Zeit beschäftigte man sich mit der Reparatur der Strassenstrecke Frauenfeld-Wil (Nr. 2), wobei in Matzingen eine Brücke über die Lauche angelegt werden musste. 1780

---

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 31. 26. Mai 1779, Entwurf von den in der Landgrafschaft Thurgau bisanhin anerkannten Landstrassen. Vgl. E. A. 8, p. 363 f. [2] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 31. [3] E. A. 8, p. 363.

waren drei Viertel beendigt; allein der Fürstabt von St. Gallen weigerte sich, die Strasse von Mörikon nach Wil weiterzuführen. Zürich erklärte sich für Beibehaltung der Strasse über den Tuttwilerberg, Elgg nach Winterthur (Nr. 5), die ebenfalls in brauchbarem Zustand erhalten werden solle. Die Route über Tuttwil bedeutete für Zürich eine Abkürzung. Zudem wollte es sich nicht den Zoll zu Elgg entgehen lassen, und vor einigen Jahren war in Münchwilen eine Brücke erbaut worden.[1] Die übrigen Stände wollten den Brückenzoll in Münchwilen umgehen, das Vorgespann über den „rauhen" Tuttwilerberg ersparen und der durch grosse Unglücksfälle heimgesuchten Stadt Frauenfeld Erleichterung gewähren.[2] Zürich möge den Zoll nach Oberwinterthur oder anderswohin verlegen, worauf die Zürcher Gesandten erwiderten, ihre Obern würden an der Grenze zu Islikon niemals eine Handelsstrasse weiterführen, sondern vielmehr daselbst einen Schlagbaum errichten.[3] Indessen blieb die Strasse über den Tuttwilerberg in schlechtem Stande. Unter dem 27. März 1784 beklagten sich die Direktoren der Kaufmannschaft St. Gallen darüber, da am 23. März ihr „Bote" Georg Scheitlin nachts um 11 Uhr unweit dem Dorfe Buchen mit seinem Pferde dergestalt einsank, dass er wohl zwei Stunden brauchte, um das Tier mit Beihilfe der Bauern mit äusserster Mühe und unter grösster Gefahr aus dem Moraste zu ziehen.[4] Um die Fuhrleute zu verhindern, von St. Gallen aus die neu angelegte Strasse über Frauenfeld und Islikon zu benutzen, beauftragte der Rat in Zürich den Wagmeister Hess, allen in das zürcherische Kaufhaus kommenden St. Galler und Flawiler Fuhrleuten anzubefehlen, nur über Tuttwil zu fahren, widrigenfalls sie mit einer Geldbusse von 100 ℔ Pfenning belegt würden. Junker Landvogt Meiss zu Kyburg erhielt Nachricht von dieser Verordnung und hatte dem Zoller und Weibel in Oberwinterthur den Befehl zu erteilen, auf pünktliche Befolgung derselben zu achten.[5] Zur Verbesserung der Strasse über Tuttwil waren wohl die Anstösser geneigt; die Gemeinden weigerten sich aber, Hilfe

[1] E. A. 8, p. 363, 364; vgl. E. A. 7. 2, p. 661. [2] Feuersbrunst von 1778. [3] E. A. 8, p. 364. [4] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 33. [5] ibid., actum Samstag den 19. Juni 1784. Vgl. E. A. 8, p. 364.

zu leisten, obgleich die Mehrzahl der Stände die Herstellung derselben für wünschenswert hielt. Doch sollte die Strasse Wil-Frauenfeld ungesperrt bleiben.[1] Die Reparatur der erstern erlitt dadurch eine Verzögerung, dass die Quartiere Fischingen und Tänikon zwei neue Direktionen, die eine über Wängi und Wittenwil, die andere über Eschlikon vorschlugen. Zudem beschwerten sich die Quartierhauptleute, dass zum Strassenbau nicht nur die angrenzenden, sondern selbst 3—4 Stunden weit entlegene Gemeinden herangezogen würden. Sie baten um Einstellung der Arbeit bis zum Ende des Habersäens.[2] Die an der Tuttwilerstrasse Angesessenen beschwerten sich beim Oberamt, indem sie hervorhoben, die Pläne der beiden Quartiere seien von nicht kompetenter Seite, ohne Vorwissen des Oberamts, angefertigt worden.[3] Schliesslich wurde die Strasse über den Tuttwilerberg neu angelegt.[4] Die Fortsetzung der Strasse von Wil-Frauenfeld nach Schaffhausen (Nr. 2) kam nicht zur Ausführung;[5] wie wir gesehen haben, mündete sie in Frauenfeld in die von Konstanz kommende und nach Zürich gehende (Nr. 1), weshalb sie im vorhergehenden als Strasse Frauenfeld-Islikon bezeichnet worden ist.

An der Landstrasse vom Bodensee nach Wil (Nr. 8) scheinen Reparaturen gemacht worden zu sein;[6] diejenige von Uttwil nach Bischofszell (Nr. 11) war 1792 im Verfall begriffen, und die anstossenden Gemeinden wurden zur Verbesserung derselben aufgefordert.[7] Ebenso war die Strasse Kreuzlingen-Bischofszell (Nr. 9) 1791 unbrauchbar; die Angrenzer verlangten die Hilfe ihrer Nachbarn, die ihnen versagt wurde.[8]

---

[1] E. A. 8, p. 365. [2] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 34. Bericht vom 8. März 1787. [3] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 34. [4] E. A. 8, p. 365. [5] ibid. [6] ibid. [7] ibid., p. 365, 366. [8] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 35. Die Route wird etwas verschieden von Nr. 9 angegeben, nämlich Egelshofen bei Berg, Weinfelden, Bürglen, Bischofszell. Doch finden sich im Extrakt des Weinfeldischen Quartierschlusses sub 4. April 1793 als Kommunikationsstrassen angeführt: 1. Von Konstanz gegen Berg, Mauren, Weinfelden, Thurbrücke, Oberbussnang, Friltschen bis Wil. 2. Von St. Gallen über Bischofszell, Weinfelden bis Märstetten. Welche Strecke nun wirklich zur Landstrasse ausgebaut wurde, konnte ich nicht ermitteln. Als weitere Kommunikationsstrassen des Quartiers Weinfelden werden genannt: 3. Von Weinfelden nach Wigoltingen. NB. Oben durchs Dorf

1795 war laut landvögtlichem Bericht die Strasse von Konstanz nach Stein (Nr. 4?) ausgebessert.[1] Zur selben Zeit mussten Reparaturen an der Strassenstrecke Konstanz bis zur neuen Brücke Pfyn[2] und an der Strasse Pfyn-Steckborn vorgenommen werden.[3]

Wegen der Strassenkosten hatten sich allerlei Anstände erhoben, besonders hinsichtlich der von den Gerichtsherrn zu besoldenden Aufseher. Wenn der Landvogt für Strassenbauten sowohl vom Gerichtsherrenstand als von der Landschaft Geld empfing, hatte er für jeden Teil genaue Rechnung zu führen und dieselbe auch der Jahrrechnung zur Ratifikation vorzulegen.

Ein Strassenmandat vom Jahre 1780 verfügte, dass, wo die Strassen durch Wälder gehen, Gesträuche und Bäume auf 16 Fuss Entfernung abgeschlagen werden sollten zur bessern Austrocknung der neuen Anlagen. Auch sonst dürfe kein Baum näher als 6 Fuss an die Strasse gepflanzt werden. Die Landleute mögen die Steine aus den Äckern haufenweise neben die Strasse legen, nicht aber auf dieselbe werfen. Die den Verkehr hemmenden Gatter, die überdies der Bettelei Vorschub leisten, werden auf den neuen Landstrassen nicht mehr angebracht.[4]

Was die Kommunikationsstrassen anbetraf, so verglichen sich 1794 der Gerichtsherrenstand und die Landschaft folgendermassen:

Die Aussteckung der Kommunikationsstrassen und die Vollführung der Arbeit geschieht mit Zuzug des betreffenden Quartierhauptmanns und eines Gemeindevorgesetzten; der Gerichtsherrenstand leistet anstatt der Geldbeiträge[5] werktätige Hilfe. Jedem Gerichtsherrn ist überlassen, sich mit seinen Gerichtsangehörigen deswegen zu vereinbaren. Die Strassenarbeiten

---

bis gegen Müllheim. 4. Von Konstanz nach Mannenmühle, Riedt, Märstetten bis Amlikon. 5. Von Märstetten nach Altenklingen bis Sonterswil. 6. Von Amlikon nach Jungholz, Bänikon bis Maltbach. 7. Von Hugelshofen nach Mannenmühle bis Riedt. 8. Von Hattenhausen nach Wagerswil bis Märstetten. 9. Von Hattenhausen bis Gonterswilen. 10. Von Oberbussnang nach Boll. 11. Von der Fähre zu Eschikofen nach Hüttlingen.

[1] E. A. 8, p. 366. [2] ibid., p. 363. [3] ibid., p. 366. [4] ibid., p. 362. [5] Der Gerichtsherrenstand hatte zuerst 5000 fl. angeboten. E. A. 8, p. 363.

müssen nicht von den Quartieren, sondern von jeder Gemeinde in ihrem Bezirke vorgenommen und also die Kommunikationsstrassen von Gemeinde wegen gemacht und unterhalten werden. Die Breite derselben bleibt wo immer möglich auf 12 Schuh ohne die Gräben festgesetzt.[1] Der Vergleich wurde 1795 von der Jahrrechnung ratifiziert.[2]

b. Brücken- und Weggelder.

Anlässlich der Strassen- und Brückenkorrektionen im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts wurden eine Anzahl Brücken- und Weggelder bewilligt. So bezogen die Gemeinden Münchwilen und Oberhofen einen Zoll bei der Münchwiler Murgbrücke, der ihnen 1778 auf weitere 15 Jahre zugestanden wurde unter der Bedingung, dass nicht nur die aufgenommenen Kapitalien daraus abbezahlt, sondern die Gemeinden einen allfälligen Vorschuss zur Gründung eines Fonds zum Unterhalt der Brücke benutzen werden.[3] Die Stadt Frauenfeld besass seit 1538 das Privilegium eines Brückenzolls.[4] 1778 bat sie um Erhöhung desselben oder Bewilligung eines Weggeldes. Dieses wurde ihr anfänglich auf ein Jahr, dann sukzessive auf 12 und 20 Jahre auf der Strasse nach Matzingen zugestanden. Befreit davon waren alle Bürger, Landleute und Angehörige der regierenden Orte, wie die Bürger derjenigen Ortschaften, mit denen Frauenfeld besondere Verträge errichtet hatte; als Basis scheinen die Exemtionen vom Brückenzoll gedient zu haben.[5] 1792 beklagten sich Schultheiss und Rat der Stadt Frauenfeld über die Verweigerung des Weggeldes seitens der Quartiere Fischingen und Tänikon; dieselben wollten für die zum Hausgebrauch bestimmten Waren nichts bezahlen und trieben unter diesem Titel Missbrauch.[6] Die

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 330, Kopie des gerichtsherrenständischen Protokolls vom 23. April 1795. E. A. 8, p. 363. [2] E. A. 8, p. 363. [3] ibid., p. 360. Der Tarif war: 6 kr. von einer Kutsche, 2 kr. von einer Litiere, 12 kr. von einem geladenen Güterwagen, 6 kr. von einem ungeladenen u. s. w. ibid. [4] A. Pupikofer, Geschichte der Stadt Frauenfeld, p. 188, 189, 198, 199. [5] E. A. 8, p. 366, 367. Vom Brückenzoll befreit waren: Gotteshaus Rheinau, Gotteshaus Ittingen, Herrschaft Sonnenberg, Herrschaft Neunforn, der Hof zu Wil etc. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 31. [6] Schreiben vom 26. März 1792. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 35. Der Tarif des Weg-

beiden Quartiere erhielten 1786 selbst auf der Strasse Matzingen-Wil für 20 Jahre die Bewilligung eines Weggeldes; exemt waren die Landleute und Angehörigen der regierenden Orte. 1790 baten die Quartierhauptleute, die Bezugsstätte von Matzingen nach St. Margrethen oder einen andern schicklichen Ort verlegen zu dürfen. Der Versuch, von demjenigen Wein, der zwar von Landleuten, aber ausser Lands zum Verkauf „auf Mehrschatz" geführt wurde, das Weggeld zu beziehen, musste aufgegeben werden.[1] Die Herren v. Muralt zu Öttlishausen und Heidelberg hatten auf eigene Kosten von der Kistenmühle über Öttlishausen und Heidelberg nach Bischofszell eine Strasse angelegt.[2] Seit 1791 durften sie 1 kr. Weggeld von jedem Stück Zugvieh erheben; beim Schlosse Heidelberg war ein Schlagbaum.[3] Die Stadt Bischofszell war von diesem Zolle befreit, weil sie die Strasse fortsetzte.[4] 1791 stellten auch zwei Abgeordnete der sechs Gemeinden, welche die Strasse über den Tuttwilerberg erbaut hatten, das Ansuchen, dass ihnen statt des Brückengeldes zu Münchwilen, das sie noch vier Jahre zu beziehen hätten, nach Verfluss dieser Zeit während 20 Jahren ein Weggeld bewilligt werden möge. Sie anerboten sich, im bejahenden Falle den Quartieren Fischingen und Tänikon eine ausstehende Forderung von 400 fl. nachzulassen.[5] Für die zu errichtende Brücke zu Pfyn wurde der Gemeinde 1793 ein Brückengeld von 1½ kr. von einem Fussgänger und 6 kr. von einem Stück Vieh zugestanden; doch musste der mit dem Stande Zürich bestehende Kanon hinsichtlich der Fähre, der auf 24½ fl. und 2 Malter Hafer lautete, jene zu 5 %,

---

geldes war: 2 kr. von jedem beladenen Pferd oder Saumross, 3 kr. von einer beladenen Kutsche, Chaise, von einem Wagen, Karren. Von unbeladenen Pferden oder Saumrossen, von Pferden und Zugvieh vor unbeladenen Kutschen oder anderm Fuhrwerk nur die Hälfte.

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 34, 35. E. A. 8, p. 367. Der Tarif war: 1 kr. von jedem beladenen Pferd oder Saumross, 2 kr. von einem Pferd oder Zugvieh vor beladenen Kutschen, Chaisen, Wagen, Karren, ½ kr. von einem unbeladenen Pferd oder Saumross, 1 kr. von einem Pferd oder Zugvieh vor unbeladenen Kutschen, Chaisen oder Karren. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 34. [2] A. Pupikofer, Bischofszell vor und während der Revolution von 1798, p. 12. [3] E. A. 8, p. 367; oben zitiertes Werk, p. 12. [4] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 35. [5] E. A. 8, p. 367, 368. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 35.

diese je zu 8 fl. ausgekauft werden. Alle zum Schlosse Pfyn gehörigen Personen, Fuhrwerke, Vieh hatten wie bisanhin über die Fähre, so nunmehr über die Brücke freien Durchpass, und das Schloss Pfyn behielt sich seine Rechtsame bezüglich der Fähre im Falle der Unbrauchbarkeit oder des gänzlichen Verfalls der Brücke gegen Rückerstattung des Auskaufskapitals vor.[1] Sämtlichen an der Hauptstrasse Islikon-Konstanz gelegenen Gemeinden wurde 1795 ein Weggeld auf 12 Jahre zugesichert. Befreit waren die eidgenössischen Gesandtschaften, das Oberamt in Frauenfeld, die Stadt Frauenfeld mit ihren Gerichten und der thurgauische Landmann für dasjenige, was er zu seinem Hausgebrauch nötig hatte.[2] 1781 hatte der Bischof von Konstanz der Stadt Bischofszell ein Brückengeld bewilligt.[3] Da aber die landfriedliche Kommission dies als eine Beschränkung der landesherrlichen Rechte auffasste, sah Bischofszell vom Bezuge desselben ab.[4] 1796 erneuerte der Bischof seine Konzession; abermals erhob die landesfriedliche Kommission Einsprache; das Syndikat aber gestattete nun das Brückengeld auf 20 Jahre. Dagegen beschwerten sich die Quartiere Bürglen und Güttingen. Sie führten aus, dass die in Frage kommenden beiden Brücken seit mehreren Jahrhunderten existierten und bisanhin niemals eine Abgabe gefordert worden sei. Eine adelige Frau habe hinsichtlich der Thurbrücke eine Stiftung gemacht und verordnet, es möge dieselbe von jedermann frei bewandert werden.[5] Jährlich würden viele Grundzins- und Zehntenfrüchte aus den beiden Quartieren nach Bischofszell geführt, und es frage sich, ob dieselben nicht wegen eines ursprünglichen Brückenfonds abgegeben werden müssen; auch ziehe Bischofszell aus dem Viehzoll bei den vier Jahrmärkten und durch den täglichen Verkehr mit den beiden Quartieren beträchtlichen Nutzen. Die Abgeordneten der Stadt verneinten einen ehemaligen Brückenfonds; sie behaupteten, der Bischof

---

[1] E. A. 8, p. 368. [2] ibid. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 36. [3] Der Tarif war: 1 kr. von einem eingespannten Pferd oder Ochsen. Der Wagen selbst ist frei. ½ kr. von einem uneingespannten Stück Vieh oder Saumpferd, es sei beladen oder nicht. ½ kr. von 1—3 Kälber, Schafen, Ziegen, Schweinen. 1 kr. von 4—6 dergleichen. Bei einer grössern Anzahl je 1 kr. für 6 Stück. Alle Fussgänger sind frei. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 32. [4] ibid. [5] Vgl. Thurg. Beiträge, Heft 15, p. 1.

von Konstanz habe Bischofszell im Jahre 1479 300 rhein. fl. und andere Gefälle überlassen, um daraus die Brücke zu erbauen.[1] Über einen Auskauf der beiden Quartiere vom Bischofszeller Brückengeld konnten sich die interessierten Teile nicht verständigen.[2]

D. Der Abzug.

Alles bewegliche Gut, das aus der Landschaft gezogen wurde, unterlag dem „Abzug" zuhanden der regierenden Stände. Der Tarif war:

Von dem was ausser die Eidgenossenschaft gelangte 10 %[3]
Von dem was in eines der 13 Orte gelangte . . . 5 %
Von dem was in die zugewandten Orte gelangte . 6 %

Befreit waren:

a. *Die Stadt Frauenfeld* und ihre Gerichte gegenüber der Landschaft und vice versa.

b. *Die altstiftisch-konstanzischen Herrschaften,* woselbst dem Bischofe 1646 das Abzugsrecht überlassen worden war,[4] sowie das *Tanneggeramt* gegenüber der Landschaft und v. v.

c. *Die thurgauischen Gerichte des Abts von St. Gallen* gegenüber der Landschaft und v. v. In den Malefizgerichten übte der Abt das Abzugsrecht.[5] Die alt-st. gallische Landschaft und die Malefizgerichte standen gegenüber Hagenwil und Roggwil und den st. gallischen Lehen Mammertshofen, Moos, Hefenhofen, Hauptwil, Blidegg und Zihlschlacht im Verhältnis der Abzugsbefreiung, so dass aber die Exemtion in den letztern nur die Bürger, nicht aber die Hintersassen betraf.[6] Die alte st. gallische Landschaft und der Thurgau nahmen reciproce 6% Abzug, das Toggenburg und der Thurgau 10%.[7]

d. *Die Herrschaft Stammheim,* wo Zürich das Abzugsrecht besass, gegenüber der Landschaft und v. v.[8]

e. 1742 nahmen die Gesandten auf der Jahrrechnung ad referendum, ob die hegauische Ritterschaft abzugsfrei sein solle.[9]

[1] E. A. 8, p. 368, 369. [2] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 36. [3] Über einen Vertrag der evangelischen Orte mit Frankreich vgl. E. A. 7, 2, p. 531. [4] Fäsi, Y 45, 3. Buch, p. 135, 136. [5] Vgl. E. A. 7. 2, p. 584. [6] ibid., p. 583, 584. [7] ibid., p. 582, 583. [8] Über den Abzug zwischen dem Thurgau und Andelfingen vgl. E. A. 7. 2, p. 586. [9] Thurg. Landbuch, Fol. 2.

f. *Die Stadt Winterthur und ihre Bürger* gegenüber der Landschaft und v. v.

g. *Die Stadt St. Gallen und ihre Bürger* gegenüber der Landschaft und v. v.[1]

Folgende Orte nahmen 10 %, weshalb Gegenrecht geübt wurde:

1. *Appenzell A.-Rh.*[2]

2. *Die Stadt Stein und ihre jenseits des Rheins liegenden Gerichte.*

3. *Die Stadt Bischofszell und ihre Gerichte.*

4. *Die Stadt Diessenhofen und ihre Gerichte.* Doch war 1693 erkannt worden, dass sie von dem Gut, das in die Orte falle, nicht mehr als 5 % beziehen solle, sie bescheine denn ihr Recht zu einem höheren Bezug.

5. *Schaffhausen.*[3]

Die Stadt Arbon und Zugehörde erhob nur 5 %. *Die Stadt Konstanz* und der Thurgau bezogen reciproce den Abzug bei Erbfällen oder Legaten der Bürger oder Hintersassen, sonst aber nicht.[4]

---

[1] E. A. 7. 2, p. 587. [2] E. A. 7. 1, p. 755. [3] E. A. 8, p. 335. [4] Vgl. E. A. 7. 1, p. 753. Thurgauisches Landbuch, Fol. 1 f.

Anhang.

Ausgleichungsprojekt.

Nr. 1.

Ordnungs-Nr.	Herrschaft	Einwohner Männer und Weiber	Wie gross die Ansprache der Falligen in der Herrschaft	Wie gross aussert der Herrschaft	Summa der Ansprache	Wie viel die Herrschaft zu bezahlen	Wie viel ihr zu ersetzen
1.	Kefikon	118	82	49	131	—	13
2.	Stift St. Pelagii .	261	221	249	470	—	209
3.	Stift St. Stephan .	89	34	467	501	—	412
4.	Oberaach	163	33	38	71	92	—
5.	Öttlishausen . .	30	—	—	—	30	—
6.	Klingenberg . . .	207	39	11	50	157	—
7.	Gündelhard . . .	72	3	39	42	30	—
8.	Eppishausen . .	241	46	14	60	181	—
9.	Eschenz	241	119	20	139	102	—
10.	Weinfelden . . .	1064	383	145	528	536	—
11.	Griesenberg . . .	350	181	126	307	43	—
12.	Gachnang . . .	85	65	44	109	—	24
13.	Tänikon	297	132	36	168	129	—
14.	Fischingen . . .	1386	1093	569	1662	—	276
15.	Mammern . . .	90	49	34	83	7	—
16.	Lommis	333	38	148	186	147	—
17.	Sonnenberg . . .	423	254	24	278	145	—
18.	Herdern	217	37	—	37	180	—
19.	Kreuzlingen . . .	81	26	500	526	—	445
20.	Bürglen	1172	608	164	772	400	—
21.	Wellenberg . . .	207	63	95	158	49	—
22.	Münsterlingen . .	546	425	687	1112	—	566
23.	Wittenwil	49	3	—	3	46	—
24.	Domkapitel . . .	49	19	22	41	8	—
25.	Ittingen	635	339	345	684	—	49
26.	Tobel	848	448	576	1024	—	176
27.	Domkustorei . .	388	388	1243	1631	—	1243
28.	Famil. Landenberg	—	—	30	30	—	30
29.	Dompropstei . .	231	231	1400	1631	—	1400
30.	St. Gallen	2179	1446	1662	3108	—	929
31.	Reichenau und Frauenfeld . .	2359	1105	428	1533	826	—
32.	Pfyn	184	30	4	34	150	—
33.	Felix und Regula .	—	—	334	334	—	334

Nr. 2.

Herrschaft	1. Ansprache	Rabatt à 9%	Das Restierende	1. Anweis im eigenen Gericht	Hat zu fordern	Hat zu bezahlen	Fernerer Anweis		Verweisung an die Kasse
							An Geld	An Leuten	
Kefikon	131	12	119	118	1	—	1	—	—
St. Pelagius	470	43	427	261	166	—	66	100	—
St. Stephan	501	45	456	89	367	—	136	231	—
Oberaach	71	7	64	163	—	99	—	—	Nach Abzug von 42, die es in natura bezahlt, noch 57.
Klingenberg	50	5	45	207	—	162	—	—	Nach Abzug von 87 in natura, 75 an die Kasse.
Öttlishausen	—	—	—	30	—	30	—	—	30
Gündelhard	42	4	38	72	—	34	—	—	Bezahlt die 34 in natura.
Eppishausen	60	6	54	241	—	187	—	—	Nach Abzug von 72 in natura, an die Kasse 115.
Eschenz	139	12	127	241	—	114	—	—	Nach Abzug von 69 in natura, 45 an die Kasse.
Weinfelden	528	47	481	1064	—	583	—	—	Nach Abzug von 183 in natura, 400 an die Kasse.
Griesenberg	307	27	280	350	—	70	—	—	Nach Abzug von 15 in natura, 55 an die Kasse.
Gachnang	109	9	100	85	15	—	—	15	—
Tänikon	168	15	153	297	—	144	—	—	Nach Abzug von 60 in natura, an die Kasse 84.
Fischingen	1662	150	1512	1386	126	—	—	126	—
Mammern	83	8	75	90	—	15	—	—	15
Lommis	186	17	169	333	—	164	—	—	Nach Abzug von 152 in natura, 12 an die Kasse.

Sonnenberg	278	25	253	423	—	170	—	—	Nach Abzug von 64 in natura, 106 an die Kasse.
Herdern	37	3	34	217	—	183	—	—	Nach Abzug von 84 in natura, 99 an die Kasse.
Kreuzlingen	526	47	479	81	398	—	115	283	—
Bürglen	772	70	702	1172	—	470	—	—	Nach Abzug von 200 in natura, 270 an die Kasse.
Wellenberg	158	14	144	207	—	63	—	—	63
Münsterlingen	1112	100	1012	546	466	—	192	274	—
Wallenwil	3	—	3	49	—	46	—	—	46
Domkapitel	41	4	37	49	—	12	—	—	12
Ittingen	684	62	622	635	—	13	—	—	13
Tobel	1024	92	932	848	84	—	84	—	—
Domkustorei	107	9	98	—	98	—	30	68	—
Familie Landenberg . .	30	3	27	—	27	—	27	—	—
Dompropstei	1631	147	1484	231	1253	—	370	783[1]	—
St. Gallen	3108	279	2829	2179	650	—	502	148	—
	14018	1262	12756	11664	3651	2559	1523	2028	

[1] Im Kehlhof und Gericht Wigoltingen. Zu Pfyn 30, Wigoltingen 260, Altnau 90.

Nr. 3.

Summe der Gerichtsangehörigen		11 664
Die Hoheit, Reichenau und zum Teil Griesenberg tragen bei		1 120
	12 784	12 784
Restierende Ansprache	12 756	
Vorschuss	28	

Nr. 4.

Die Herrschaften bezahlen . .	2559	An Leuten	1921
Die Hoheit Reichenau und zum Teil Griesenberg	1120	An Geld .	1730
	3679	Vorschuss	28 (an Geld)
			3679

Nr. 5.

Herrschaft	1. Ansprache	Rabatt 9%	Restierende Ansprache	Anweisung im eigenen Gericht	Hat zu fordern	Hat zu bezahlen
Arbon . . .	1336	120	1216	1038	178	—
Güttingen . .	417	37	380	314	66	—
Gottlieben . .	679	61	618	494	124	—
Reichenau und Frauenfeld .	1533	138	1395	2395	—	964
Schönenberg .	318	28	290	377	—	87
	4283	384	3899	4618	368	1051

Reichenau zahlt an die Dompropstei . .	590
An Münsterling.	36½
An St. Stephan	40
An Felix und Regula . . .	79½
	746

Zu bezahlen	1051
Aus dieser Rechnung fallen	746
	305

Die fünf Herrschaften haben zu fordern	368
Sie bezahlen	305
Manko	63[1]

[1] Zürcher Staatsarchiv, A 323, 27, 28. In zahlreichen Beilagen.

Quellenverzeichnis.

A. Handschriftliche.

1) Thurgauische Kantonsbibliothek: Thurgauische Abschiedbücher, Landesordnungen, Landrechte, Landbuch, Offnungen, Gerichtsbarkeitskompendien, Malefizbüchlein, Urbar etc.
   J. C. Fäsi, Geschichte des Thurgaus, Y 44, Y 45.
   G. H. Sulzberger, Beschreibung der thurgauischen Schulen.
2) Thurgauisches Kantonsarchiv (Abteilung: Eidg. Archiv):
   Fallbuch von 1767.
   Mandatenbücher des Landvogteiamts. T 22.
3) Urkunden aus dem Zürcher Staatsarchiv.
4) Urkunden aus dem St. Galler Stiftsarchiv.
5) Stadtbibliothek Bischofszell:
   J. J. Diethelm, Thurgauische Jurisdiktion.
   J. Casp. Diethelm, Memorabilia Episcopicellana.
   J. J. Diethelm, Miscellanea.
   Umständliche Relation des von Ihro Eminenz Cardinalen von Roth, Bischofen zu Constanz, eingenohmenen Huldigungsactes und was darbey merkwürdiges vorgegangen.
6) Urkunden aus dem Archiv der Bürgergemeinde Weinfelden.
7) Missiven aus dem Zollikoferschen Familienarchiv in Altenklingen.

B. Gedruckte.

1) Sammlung der eidgenössischen Abschiede (zitiert E. A.).
2) Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau. Besonders:
   Heft 1. Beigabe zu dem „Mühsam gesuchte Brot“.
   - 3. Die Herkunft und Bestimmung der evang. Schulfonds.
   - 7. Thurgauische Kriegsgeschichte.
   - 9. Das Bruggersche Armengut.
   - 17. Geschichte des thurgauischen Gemeindewesens in besonderer Beziehung auf die Zweckbestimmung der Gemeindegüter.

Heft 18. Diessenhofen zur Revolutionszeit.
- 21. Die Landvogtshuldigungen in Ermatingen.
- 22. Beiträge zur Geschichte des thurgauischen Schulwesens von den ältesten Zeiten bis zur Entstehung des Kantons Thurgau 1803.
- 27. Thurgauisches Landrecht, bearbeitet von Dr. Fehr.
- 30. Das thurgauische Volksschulwesen unter der Helvetik, von J. J. Widmer.
- 33. Die Huldigung in der Landgrafschaft Thurgau seit dem Jahre 1712.
- 36. Verzeichnis der von 1744—1797 laut Syndikatsabschieden in das thurgauische Landrecht aufgenommenen Fremden und Schweizerbürger.

3) J. C. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III. Zürich 1766.
4) J. J. Wirz, Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens betreffen. 2 Teile. Zürich 1793 und 1794.
5) J. Hofmeister, Einkommen der geistlichen Pfründen. Zürich 1797.
6) Zürcher Taschenbuch 1881, Mémoires wegen der Landvogtej Frauenfeld, von Herrn Landvogt Spöndlj.

C. Bearbeitungen.

1) Zeitschrift für schweizerisches Recht I, Friedrich Wyss, Die schweizerischen Landgemeinden; IV, Kantonalverhörrichter Krapf, Die Strafrechtspflege in der Landvogtei Thurgau.
2) K. Straub, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau.
3) Gedruckte Geschichten verschiedener evangelischer Kirchgemeinden. Hauptsächlich:
   J. Nater, Geschichte von Aadorf und Umgebung.
   G. Amstein, Geschichte von Wigoltingen.
4) Thurgauisches Neujahrsblatt 1835, Das Schloss zu Frauenfeld.
5) J. v. Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen I, III.
6) Kaplan Kuhn, Thurgovia Sacra.
7) J. J. Hottinger, Helvetische Kirchengeschichten. 4. Teil. Zürich 1729.
8) J. G. Ebel, Schilderung der Gebirgsvölker I. Leipzig 1798.
9) Hohenbaum van der Meer, Gründliche Untersuchung.[1]. 1782.
10) G. Finsler, Kirchliche Statistik der reformierten Schweiz.
11) Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 6, Geschichte der Herrschaft Griesenberg im Thurgau, von Zeller-Werdmüller.
12) O. Hunziker, Geschichte des schweizerischen Volksschulwesens I.

[1] Gründliche Untersuchung, ob Rheinau in der Landvogtey Thurgau liege; Worinne der Gegensatz durch bewährte Urkunden und überzeugende Proben klar bewiesen wird.

13) J. A. Pupikofer, Der Kanton Thurgau, Gemälde der Schweiz, 17 (zitiert Pupikofer, Statistik).
14) J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus II, 1. Auflage, 1830; dasselbe, 2. Auflage, 1889.
15) J. A. Pupikofer, Geschichte der Stadt Frauenfeld.
16) — Bischofszell vor und während der Revolution von 1798.
17) — Leben und Wirken von J. J. Wehrli als Armenerzieher und Seminardirektor.

Alphabetisches Verzeichnis der Gerichte.

	Seite
Aawangen	61
Altnau	65
Amriswil	64
Andwil	75
Arbon	69, 70
Bachtobel od. Oberboltshausen	65
Berg	74
Berlingen	84
Birwinken	98
Bischofszell	71, 72
Bischofszeller Stadtgericht	73
Blidegg	90
Bleiken	64
Buch	65
Burg	47
Bürglen	63
Bussnang	98
Diessenhofer Gerichte	52
Dozwil	89
Eggen (Vogtei)	64
Egnach	71
Ellikon	97
Emmishofen	47
Engwilen	73, 74
Eppishausen	62
Ermatingen	83
Eschikofen	66, 84
Feldbach	61
Fischingisches Gericht (das alte)	85
Frauenfelder Gerichte	50, 51
Freudenfels	62
Fruthwilen	83
Gachnang	62
Gottlieben	73
Griesenberg	65, 66
Gündelhard	66
Guntershausen	64
Güttingen	73
Häberli-Gericht	65
Hagenwil	89
Hatten- und Hefenhausen	65
Hauptwil	74, 90
Hefenhofen	90
Heidelberg	66
Heldswil	64
Herdern	62
Herrenhof	87
Herten	60
Hessenreuti	64
Hohe Gerichte	45—47
Horn	69
Horntobel	67
Hüttenswil	64, 87
Hüttlingen	98
Illart	65
Istighofen	64
Ittingen	61
Kalchrain	61
St. Katharinenthal	61
Kefikon	66
Kesswil	87
Klingenberg	62
Kreuzlingen	61
Landschlacht	61
Langenerchingen od. Langdorf	84

Seite
Langrickenbach 74
Leimbach 63
Liebburg 75
Liebenfels 62
Lipperswil 63
Lommis 85
Mammern 100
Mannenbach 83
Märstetten 65
Matzingen 62
Mettendorf-Lustdorf . . . 84, 98
Mettlen 64
Mühlebach 64
Müllheim 84
Neunforn (Ober- und Nieder-) 97
Oberaach 74
Öttlishausen 74
Pelagii-Gottshaus 72, 73
Pfyn 75, 99
Redingisches Gericht . . . 48
Reitigericht 63
Rickenbach 87
Roggwil 89
Romanshorn 86
Schönenbergeramt 72
Siegershausen 73
Sitterdorf 87
Sommeri 87

Seite
Spitalgericht St. Gallen . . . 63
Stammheim und Steinegg . 97, 98
Steckborn 84
Stettfurt 62
Sulgen 61, 63
Tänikon 61
Tanneggeramt 85
Tegermoos 65
Thundorf 98
Thurlindengericht
(Freigericht) . . . . 87—89
Tobel 60
Triboltingen 83
Ürenbohl 63
Uttwil 61
Vorbrugg bei Stein 99
Wagenhausen 99
Wängi 89
Weerswilen 98
Weinfelden 97
Wellhausen 98
Wigoltingen 65, 75
Wiler Stadtgericht 87
Wittenwil 66
Wuppenau oder das Berg-
gericht 87
Zihlschlacht 74, 90, 99
Zuben 74, 90

Curriculum vitæ.

Geboren den 24. Juni 1883 in Kreuzlingen im Kanton Thurgau, verlebte ich meine Kindheit abwechselnd in Chur, Weinfelden und Frauenfeld. Nach Absolvierung der thurgauischen Volks- und Sekundarschule verbrachte ich zwei Jahre in dem Mädcheninternate Villa Yalta Riesbach-Zürich. Der Besuch der höhern Töchterschule in Neuenburg ermöglichte mir den Unterricht einer Reihe vortrefflicher Lehrer; so führte mich Mr. *Philippe Godet* in die französische Literatur ein. Deutsche Literatur hörte ich überdies an der Akademie. Im Frühjahr 1902 bezog ich die Universität Zürich als Auditorin mit vermehrter Stundenzahl, um mich auf das Fachlehrerinnenexamen in Geschichte, Deutsch und Französisch vorzubereiten. Im März 1905 bestand ich die Prüfung, wurde immatrikuliert und setzte die eingeschlagenen Studien fort.

Ich besuchte hauptsächlich die Vorlesungen der Herren Professoren *Meyer von Knonau, Oechsli, Frey* und *Bovet,* denen ich für zahlreiche Anregungen zu grossem Danke verpflichtet bin.





